

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1864)

Rubrik: Ordentliche Frühlingsitzung : 1864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlings-sitzung. 1864.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Delsberg, den 4. Mai 1864.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 23. Mai nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
- 2) " " " Einkommenssteuer.
- 3) " " " Formen der Weiber- und Mutterguts-
erklärungen bei Errichtung von Pfand-
obligationen.
- 4) " " Modifikation der Sazung 165 des Civil-
gesetzbuches, betreffend das Aufhören der
elterlichen Gewalt.
- 5) " " die Mädchenarbeitschulen.
- 6) Dekret über die Amtsgerichtsweibelwahlen.
- 7) Ergänzung zum Gesetz über die Armen-
erziehungsanstalten.
- 8) Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungs-
abgabe.

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

- 9) Dekret über die Trennung von Depund-Mettseite von
Mett und Vereinigung mit Gottstatt.

b. Bereits vorgelegt und an Kommissionen gewiesen:

- 1) Dekret über die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe
an das Volk.
- 2) Gesetz über die Revision des Emanzipationsgesetzes vom
27. Mai 1847.

c. Zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Dekret über die militärische Ausrüstung armer Rekruten.
- 2) Gesetz über das Verfahren bei Ertheilung von Wirth-
schaftspatenten.
- 3) Gesetz über den Stempel für Frachtbriefe.
- 4) Strafgesetzbuch.
- 5) Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Großrathswahlen.
- 2) Staatsverwaltungsberichte für 1861, 1862 und 1863.
- 3) Bericht über Erledigung von Bezirksbeamtenstellen.

b. Der Direktion des Innern:

Gesuch des Herrn alt-Großrath Schild in Brienzwylser um
Aufhebung der Alpkommission von Oberhasli.

c. Der Direktion des Gesundheitswesens:

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlassgesuche.

- 3) Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.
- 4) Streit, betreffend die Bestätigung des Polizeieinspektors von Bern.
- 5) Beschluß über Aufhebung des provisorischen Dekretes vom 6. Oktober 1851 über Herabsetzung der Notariatsgebühren.
- 6) Aufhebung der Statutarrechte von Oberstimmthal.
- 7) Nachtragskredite, namentlich für den Bau einer katholischen Kirche in St. Immer.

e. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Vergleich mit der Einwohnergemeinde Biel zur Erledigung der Ohmgeldangelegenheit.
- 2) Staatsrechnung für 1863.
- 3) Staatsanleihen zu Eisenbahnzwecken.
- 4) Revision der Grundsteuerschätzungen.
- 5) Bericht über den Stand der Liquidation der Ostwestbahn.
- 6) Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1) Hoch- und Straßenbauten.
- 2) Bervollständigung des kantonalen Straßennetzes.

C. W a h l e n.

- 1) eines Großrathspräsidenten, Vizepräsidenten und Statthalters.
- 2) " Regierungspräsidenten.
- 3) " Regierungstatthalters von Erlach.
- 4) " Gerichtspräsidenten von Nidau.
- 5) " Oberinstruktors.
- 6) von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Die Wahlen finden Mittwoch den 25. Mai statt.

Das Staatsanleihen zu Eisenbahnzwecken wird für Donnerstag den 26. Mai auf die Tagesordnung gesetzt und es werden die Mitglieder des Großen Rathes hiezu bei Eiden einberufen (§ 13 des Großrathsreglements).

Mit Hochschätzung!

Der Vizepräsident des Großen Rathes:

Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag den 23. Mai 1864.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vizepräsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Buhren, v. Büren, Klück, Gfeller in Signau, v. Gonzenbach, Roth in Wangen, Nyser, Sommer und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Blösch, Bärttschi, Béguelin, Berger, Botteron, Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Brunner, Bucher, Burger, Büßberger, Buri, Friedrich; Chapuis, Chopard, Choulat, Christen, Grelter, Scabert, Egger, Hektor; Engel, Engemann, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Frejard, Friedli, Frisard, Froidevaux, Furer, Gasser, Gerber in Steffisburg, Gobat, Grimaitre, Guenat, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Jaquet, Imobersteg, Indermühle, Jordi, Kaiser, Niklaus; Kalmann, v. Känel in Wimmis, Karlen, Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Kempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Luz, Mathey, Messerli, Daniel; Michel, Christian; Michel, Fürsprecher; Mischler, Monin, Moor, Müller, Mösler, Dewray, Pallain, Rebetez, Regez, Renfer, Riem, Rosset, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Rubeli, Ruchti, Nyser, Ryz, Salzmann, Scheidegger, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Schumacher, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigrü, Stämpfli, Johann; Stämpfli in Schwanden, Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Salchli, Tiede, v. Werdt, Willi, Simon; Wüthrich, Wyder, Wyß, Zbinden und Zingg.

Der Herr Vizepräsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren!

Ein trauriges, kürzlich vorgefallenes Ereigniß beruft mich zu der Ehre den Voritz bei Ihnen zu führen. Kaum hatte Herr Kurz, unser geliebter und geehrter Präsident, beim Schlusse der letzten Sitzung uns eine glückliche Heimkehr gewünscht, als er der Krankheit, mit der er seit einiger Zeit kämpfte, unterlag und für immer Abschied von seiner tiefbetrübten Familie, seinen Freunden und seinen durch diesen unerwarteten und traurigen Verlust lebhaft gerührten Mitbürgern nahm.

Herr Kurz, ein ausgezeichnete Gesetzeskundiger, ein rechtschaffener und aufgeklärter Beamter, einer der ausgezeichnetesten Anwälte des Kantons, höherer Stabsoffizier des eidgenössischen Heeres, Mitglied des schweizerischen Nationalraths hat dem Gesamtvaterlande und dem Kanton Bern insbesondere lange und gute Dienste geleistet. Die Stadt Bern ist unter Anderem auch ein fruchtbares Feld seines Eifers und seiner unermüdligen Thätigkeit in den Gemeindsangelegenheiten gewesen. Auch ehrt das Geschenk des Bürgerrechts von Bern, welches der Familie

des Hingeshiedenen als Beweis der Erkenntlichkeit und Zeichen der innigsten Theilnahme zuerkannt worden ist, sowohl die Schenker als die Beschenkten.

Es ist aber besonders hier in diesem Saale, daß wir in so vielen Fällen Gelegenheit hatten, neben der Geschicklichkeit und der Geduld, mit welcher er begabt war, die strenge Unparteilichkeit wie das leutselige und zuvorkommende Benehmen unsere betraueten Präsidenten zu würdigen.

Herr Kurz hat seine Aufgabe erfüllt! Friede seiner Asche! Ehre seinem Gedächtnis! Daß Jeder von uns, während der wenigen Tage, wo der Vorsitz ihm zugetheilt ist und nach Maßgabe seiner Kräfte auch seine Schuld der Hingebung an das gemeine Beste redlich bezahle, und er wird ebenfalls des Segens seiner Mitbürger nicht ermangeln.

Meine Herren Großräthe! Diese letztere allgemeine Bemerkung enthebt mich davon eine gedrängte Uebersicht der zahlreichen Gesetzesentwürfe, mit denen das Verzeichniß der Verhandlungsgegenstände versehen ist, zu geben. Sie werden solche um so weniger verlangen, als es nicht an mir ist, in irgend etwas den verschiedenen Ansichten vorzugreifen, die in der Berathung zu Tage treten könnten. — Sie kommen mit all' dem nöthigen Ernste hieher, um sich mit wichtigen Geschäften zu befassen; dieß genügt. — Wie lange werden unsere Arbeiten dauern? — Meine Herren! Ihr Wille und Ihre Geduld werden entscheiden.

Ich erkläre die ordentliche Sommerstzung von 1864 für eröffnet.

Das Präsidium bezeichnet als Stimmzähler für den abwesenden Herrn Ryser den Herrn Kommandanten Mühlethaler.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die stattgefundenen Erbschaftswahlen, nämlich:

1) des Herrn Christian Hofmann, Gemeindevorstand in Riggisberg, am Platz des ausgetretenen Herrn Schlegel im Wahlkreise Riggisberg.

2) des Herrn Christian Schüpbach, Amtsrichter in Mansliu, am Platz des ausgetretenen Herrn Neuenchwander im Wahlkreise Lauperswyl.

3) des Herrn Ulrich Berger, Gemeindevorstand zu Espiez, im Wahlkreise Wimmis, und

4) des Herrn Christian Gurtner, Wirth zu Lauterbrunnen, am Platz des ausgetretenen Herrn Egger, im Wahlkreise Zweilütschen.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen erhoben worden sind und dieselben auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf leisten obige vier neugewählten Mitglieder den verfassungsmäßigen Eid.

Die Vorträge gehen mit der Anzeige hievon an den Regierungsrath.

Zweite Berathung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Herr Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits bei der ersten Berathung mitgetheilt habe, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes ein doppelter. Erstens sollen unklare Bestimmungen des noch gegenwärtig gültigen Gesetzes erläutert werden, damit Konflikte, wie sie schon häufig mit andern Kantonen und mit den Bundesbehörden vorgekommen, vermieden werden. Im Fernern wird eine vermehrte Einnahme für die Staatskasse beabsichtigt. Da nach dem dermaligen Großrathesreglement über das Eintreten nicht mehr berathen wird, so stelle ich einfach den Antrag, Sie möchten das Gesetz paragraphenweise behandeln.

Es wird keine Einwendung erhoben.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Der § 1 stellt den Grundsatz auf, daß von allen unbeweglichen Sachen, also von allen Immobilien, welche im bernischen Staatsgebiete liegen und infolge Vererbung oder Schenkung Hand ändern, unter Vorbehalt der im § 3 festgesetzten Ausnahmen, an den bernischen Fiskus die Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu bezahlen ist.

Steiner, Müller. Schon bei der ersten Berathung habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Redaktion dieses Paragraphen mit derjenigen des gegenwärtig noch gültigen Gesetzes im Widerspruche steht. Dieses letztere bestimmt nämlich, daß der Steuer unterworfen seien: „alle im Kanton Bern anfallenden und nicht an Verwandte in auf- oder absteigender Linie gehenden Erbschaften oder Legate, je nach dem Verwandtschaftsgrade des Erblassers zum Erben oder Legatar.“ Der § 1 des vorliegenden Entwurfes ist dagegen so abgefaßt, daß „von allen unbeweglichen Sachen,“ welche im bernischen Staatsgebiete liegen, die Erbschafts- oder Schenkungsabgabe zu bezahlen ist. Dieses kann nicht anders ausgedeutet werden, als daß man vom wirklichen Werthe jeder unbeweglichen Sache bezahle, ohne Rücksicht auf unterpfändliche Verhaftungen, denn nirgends im ganzen Gesetze ist gesagt, daß bei der Berechnung des Werthes die Schulden in Abzug gebracht werden dürfen. Bei der ersten Berathung habe ich zum § 12 auf diese eigenthümliche Redaktion aufmerksam gemacht, und der Berichterstatter hat zugegeben, daß die Redaktion geändert werden sollte, indem er sich dahin ausgesprochen, er denke nicht daran, den Gesamtwert der Immobilien, sondern bloß das reine Vermögen, das sich nach dem Schuldenabzuge ergibt, nach bisherigem usus der Steuer zu unterwerfen. Im alten Kantonstheile haben wir nur zwar für die Steuer auf Liegenschaften den Grundsatz des Schuldenabzuges, allein im neuen Kantonstheile weiß man davon Nichts, ebensowenig als im alten Kantonstheile bei den Gemeindevorständen. Wenn auch der dermalige Finanzdirektor das Gesetz so auslegt, daß der Schuldenabzug stattzufinden habe, so ist damit nicht gesagt, daß auch ein späterer Finanzdirektor, welcher vielleicht mehr Geld nöthig hat, es ebenso auslegt. Der Herr Berichterstatter hat sich dann auch nicht gegen eine Redaktionsveränderung in angegebenen

Sinne selbst gewehrt, sondern nur dagegen, daß eine solche Einmischung gerade beim § 12 gemacht werde, allein im ganzen Gesetze finde ich nicht, daß dieser Undeutlichkeit nunmehr vorgebeugt sei. Das Gesetz sollte klar sein durch sich selbst, ohne daß Versicherungen des Redaktors nothwendig sind. Wenn z. B. ein Kantonsfremder stirbt, der in unserm Lande Vermögen besitzt, so könnte leicht das Gerüchte erwachen, seine Verlassenschaft etwas mehr zu belasten. Die gewünschte Verdeutlichung ist namentlich wegen des Jura nothwendig, indem man dort noch gar nichts von Schuldenabzügen weiß. Ich stelle noch keinen Antrag, sondern bloß eine einfache Anfrage.

Herr Berichterstatter. Ich will Auskunft ertheilen. Herr Steiner hat allerdings bei der ersten Berathung zum § 12 eine solche Bemerkung gemacht, allein dieselbe wurde nicht in das Protokoll aufgenommen. Für die gegenwärtige Vorlage hatte ich aber bloß das Protokoll vor Augen, nicht aber auch die Großrathsverhandlungen. Der gefallenen Bemerkung bin ich bereit Rechnung zu tragen, es ist mir gleichgültig, bei welchem Paragraphen. Man könnte es beim zwölften anbringen, allein es wäre dort nicht ganz logisch.

Steiner, Müller. In diesem Falle stelle ich, damit die Sache nicht wieder vergessen werde, den Antrag, daß nur das schuldenfreie Vermögen der Steuer unterworfen sei.

Ganguillet. Darüber auch ein paar Worte. Es scheint mir nicht, daß der Antrag des Herrn Steiner ganz demjenigen entspricht, was er wünscht. Ich glaube sein Wunsch gehe dahin, daß sämtliche Schulden, die ein Erbe übernehmen muß, von dem Aktivvermögen in Abzug gebracht werden. Schulden können aber nicht nur auf dem unbeweglichen Vermögen, sondern auch auf dem beweglichen, haften, und überdies hat der Erbe häufig auch zahlreiche Legate auszurichten, welche auch in Abzug gebracht werden sollten. Es ist mir schwierig, gerade jetzt die entsprechende Redaktion zu finden, allein da der Herr Berichterstatter die Zusicherung gegeben hat, daß er der gefallenen Bemerkung Rechnung tragen werde, so wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter selbst eine Redaktion vorschlage.

Herr Berichterstatter. Das Gesetz soll allerdings den Sinn haben, welchen Herr Ganguillet demselben gibt, nämlich den, daß nicht bloß die unterpfändlich versicherten Schulden, sondern alle Schulden der Verlassenschaft bei der Berechnung der Steuer vom Werthe abgezogen werden sollen. Ich schlage folgende Redaktion vor: „Die auf der Erbschaft haftenden Schulden sind von dem Vermögen in Abzug zu bringen.“

§ 2.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um das bewegliche Vermögen, dessen Besteuerung schon schwieriger ist, als beim unbeweglichen. Indessen glaube ich, der hier aufgestellte Grundsatz sei richtig und er schütze uns vor Reklamationen, wie sie bereits von andern Kantonen und vom Bunde erhoben worden sind. Der Paragraph schreibt vor: daß der nämlichen Erbschafts- oder Schenkungssteuer auch das sämtliche bewegliche Vermögen unterworfen ist, wenn der betreffende Erblasser oder Schenker, ersterer im Zeitpunkte seines Absterbens und letzterer im Zeitpunkte seiner Schenkung entweder im bernischen Staatsgebiete seinen Wohnsitz, oder aber bei dem Mangel eines solchen in demselben sich aufgehalten hat. Die Heimathrechtigkeit des Erblassers oder Schenkers, und die Heimathrechtigkeit und

Wohnsitzverhältnisse des Erben, des Vermächtnisnehmers und des Beschenkten üben demnach in der Regel auf die Besteuerung des beweglichen Vermögens keinen Einfluß. — Das gegenwärtige Gesetz gewährte keine solchen Anhaltspunkte, sondern es war einfach vorgeschrieben, daß alle im Kanton anfallenden und nicht an Verwandte in auf- oder absteigender Linie gehenden Erbschaften oder Schenkungen der Gebühr unterworfen seien, welcher unbestimmte Ausdruck mit andern Kantonen häufige Konflikte zur Folge hatte, welche dann von den Bundesbehörden entschieden werden mußten.

Ganguillet. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, der § 2 biete große Schwierigkeiten dar. Das finde ich auch und erlaube mir deshalb eine Anfrage. Ich setze voraus, ein Fremder, der hier angezogen ist, stirbt, seine Verlassenschaft besteht in beweglichem Vermögen und der Erbe lebt außerhalb unseres Landes. Nun frage ich, wie soll unser Gesetz dieses Vermögen erreichen, welches z. B. in Titeln auf den Inhaber besteht und vom Erben da, wo es verwaltet wird, sogleich behändigt wird? Bei unbeweglichem Vermögen ist die Erhebung der Steuer ganz gut möglich, weil dasselbe eben hier liegt. Solche Fälle, welche häufig vorkommen, sollten hier berücksichtigt werden.

Herr Berichterstatter. Man wird niemals im Stande sein, ein Gesetz zu erlassen, welches für alle Fälle paßt. Ein Fall, wie ihn Herr Ganguillet anführt, ist mir auch vorgeschwebt. Das Vermögen eines Franzosen, welcher hier stirbt, kann z. B. in französischen Renten oder in französischen Eisenbahnpapieren bestehen, welche in Paris von einem Banquier verwaltet werden. Es ist möglich, daß man dieses Vermögen nicht erreichen kann; allein ein Fremder, welcher Vermögen besitzt und hier niedergelassen ist, wird schwerlich sich hier aufhalten, sein ganzes Vermögen aber und alle seine Werthpapiere anderswo zu liegen haben. Wegen solcher Schwierigkeiten sollen wir nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und wegen eines Falles, der unter tausend andern vielleicht der einzige ist, den sonst zweckmäßigen Grundsatz verwerfen. Wenn aber Herr Ganguillet Mittel und Wege kennt, wie in solchen Fällen das Vermögen des Fremden erreicht werden kann, so bin ich ihm sehr dankbar dafür und werde seine Anträge gerne berücksichtigen.

Ganguillet. Ich will keinen Antrag stellen, allein ich hätte doch lieber den Passus so weit er sich auf Fremde bezieht, welche hier niedergelassen sind, ohne unbewegliches Vermögen zu besitzen, ganz weggelassen, weil er wenig nützen wird. Ich hätte lieber die Bestimmung bloß auf Schweizerbürger und auf solche Fremde beschränkt, welche hier unbewegliches Vermögen oder unterpfändlich versicherte Forderungen besitzen.

Herr Berichterstatter. Es wäre unbillig, daß der Schweizerbürger für Vermögen bezahlen muß, für welches der Fremde nichts zu bezahlen hätte.

Ganguillet. Ich mache keinen bestimmten Antrag, allein ich glaube, diese Bestimmung werde viel Unangenehmes zur Folge haben.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

§ 3.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Befreiung von der Steuerpflicht und bezeichnet, als der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht unterworfen: 1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, welche den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der auf- und absteigenden Linie in Folge Gesetzes oder ausdrücklicher Verfügung anfallen oder zukommen. 2) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen eines Ehegatten an den andern, insofern nicht die Ehe bei protestantischen Eheleuten durch gerichtliches Urtheil aufgelöst, bei katholischen Eheleuten durch die kompetente Behörde eingestellt war. 3) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten bernischer öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen, wie Spitäler, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen. Vielleicht könnte der Ausdruck „bernischer öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen“ als zu eng Anstoß erregen, allein es ist schon wiederholt vorgekommen, daß bedeutende Legate außer dem Kanton gefallen sind zu Zwecken, welche wenigstens ich nicht billigen kann und wo nach meiner Ansicht das Geld besser im Kanton verwendet worden wäre. Um solches Vermögen wenigstens nicht steuerfrei ausgehen zu lassen und die Schenker oder Erblasser zu veranlassen, lieber bernische Anstalten zu berücksichtigen, ist dieser Ausdruck gewählt. Es gibt Fälle, wo diese Bestimmung allerdings hart erscheinen kann, z. B. wenn der Wächtern etwas zufällt, allein da lege ich denn diesen Ausdruck nicht aus, wie öffentliche Blätter es gethan haben, nämlich daß solche Anstalten nicht bernische Anstalten seien, sondern als bernische betrachte ich alle, welche im Kantonsgebiete gelegen sind, auch wenn sie von eidgenössischen Behörden gestiftet worden sind. Es ist hier der Zusatz gemacht worden, daß wenn ab Seite der Erben oder Beschenkten unentgeltliche Abtretungen von dem ihnen angefallenen Vermögen an solche Anstalten gemacht werden, so sind dieselben von der Bezahlung einer Erbschafts- und Schenkungsabgabe für den abgetretenen Betrag ebenfalls befreit. Endlich sind auch befreit 4) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, wenn der Gesamtwert der einem Einzelnen in der gleichen Erbschaft oder Schenkung zufallenden Beträge zusammen Fr. 400 nicht übersteigt. Es lohnt sich nämlich bei so geringen Erbschaften nicht der Mühe, so viele Umtriebe zu haben, und im Fernern fallen solche Vermächtnisse gewöhnlich an Diensthöfen als Anerkennung treu geleisteter Dienste. Zu hoch darf man aber den Betrag der Befreiung auch nicht setzen, 400 Fr. sind in dieser Beziehung das Angemessene.

Lauterburg. Ich erlaube mir hier zu Ziffer 3 einen Antrag zu stellen in Bezug auf dasjenige, was der Herr Berichterstatter bereits als das Richtige ausdrücklich zugegeben hat. Er hat bemerkt, es könne unter Umständen, daß nur „bernische“ öffentliche und gemeinnützige Stiftungen Steuerbefreiung genießen, hart erscheinen, allein er habe sich darin durch sein Privatgefühl leiten lassen, indem Erbschaften an solche Stiftungen gefallen seien, welche nach seinem Gefühl eine Befreiung nicht verdient hätten. Das ist aber eine Sache, über welche sich natürlich nicht streiten läßt. Der eine findet eben ein Vermächtniß zu einem gewissen Zwecke für passend, während es der andere für unpassend findet; allein da eben in dieser Beziehung verschiedene Gefühle und Grundanschauungen obwalten können, welche alle eine gleiche Berechtigung in Anspruch nehmen, so erlaube ich mir den abweichenden Antrag: es sei das Wort „bernischer“ geradezu zu streichen. Ich habe mich zuerst gefragt, ob nicht die Sache so umschrieben werden könnte, daß solchen Anstalten, wie z. B. die Wächtern, Rechnung getragen werden könnte, allein nach genauer Prüfung bin ich zu dem Resultate gekommen, daß das Wort „bernischer“ besser gänzlich gestrichen wird. Die Gründe dafür sind folgende: ich glaube die Motive, welche mitgewirkt haben zur Bestimmung, „bernische“ öffentliche und gemeinnützige Anstalten von der Steuer zu befreien, sprechen

auch zu Gunsten der Befreiung anderer Anstalten, also für Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die nicht bernisch sind. Die gleichen Gründe sprechen für beides. Es fragt sich daher bloß, ob bei der erweiterten Bestimmung zu befürchten sei, daß dem Kanton bedeutende Summen entzogen werden. Ich glaube nicht. Wenn man die Zeitungen bis auf 10 und 20 Jahre zurück liest, so würde man kaum ein einziges Vermächtniß finden, welches an eine Stiftung außer den Kanton gegangen ist. Es ist auch ganz natürlich, daß Vermächtnisse und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken selten in andere Kantone gehen, denn die meisten Leute, welche hier wohnen und hier testiren, bedenken aus selbstverständlichen Gründen zunächst die sie umgebenden Kreise. Wenn ein anderer im Kanton wohnender Schweizerbürger seinen Heimathkanton bedenken will, so kann das allerdings vorkommen, allein nicht häufig. Es lassen sich Vermächtnisse aller Art denken. Vor einigen Jahren hat ein Bürger von Neuenstadt, ich glaube mit Fr. 40,000, die Pestalozzistiftung im Kanton Aargau bedacht, ein sehr schönes Vermächtniß, welches dem Kanton Ehre macht; allein nach dem Wortlaute des vorliegenden Paragraphen hätte die Erbschaftssteuer bezahlt werden müssen. Das wäre nicht recht gewesen, denn auch die Berner haben, wenn auch nicht einen direkten, so doch einen indirekten Antheil an der Pestalozzistiftung und auch sie können daher die Wohlthat eines solchen Vermächtnisses genießen. Je mehr schweizerische Anstalten überhaupt durch Schenkung oder Erbschaft bedacht werden, desto mehr Aussicht haben auch die Berner solche Wohlthaten mitzugenießen. Z. B. in der französischen Schweiz, nicht auf bernischem Boden, besteht eine Wächternanstalt, an welcher der katholische Theil unseres Kantons ebenfalls Antheil hat. Wir dürfen daher nicht zu weit gehen und nicht wegen einer gewiß unbedeutenden Summe, welche vielleicht dem Kanton Bern entgehen könnte, ein gehässiges Licht auf den Kanton fallen lassen. Man muß Alles vermeiden, was tendenziös ist. Wenn Jemand dem Zuge seines Herzens oder dem Befehle seines Gewissens folgt, indem er eine wohlthätige Anstalt bedenkt, so sollen wir dieß ehren und nicht das Vermächtniß besteuern. Ich wiederhole es: es betrifft bloß eine kleine Summe, allein wir sollen lieber auf etwas wenigeres verzichten, um gegenüber der öffentlichen Meinung ruhig dastehen zu können. Ich hoffe der Herr Finanzdirektor werde nicht zu fest auf seiner Meinung beharren, sondern sich leicht damit einverstanden erklären, wenn der Große Rath in dieser Beziehung eine weiter gehende Steuerbefreiung annimmt.

Ganguillet. Ich sehe mich veranlaßt, auch einen Antrag zu stellen, welcher zwar dem Herrn Finanzdirektor nicht gefallen wird. Im Allgemeinen erkläre ich ganz offen, daß ich kein Freund des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer bin, wie ich es schon das erste Mal erklärt habe, als dieses Gesetz hier vorgebracht worden ist. Ein solches Gesetz hat stets etwas fiskalisches und bringt stets viel Unannehmlichkeiten mit sich für die Privatverhältnisse. Darauf will ich indessen nicht zurückkommen, sondern wünsche bloß, daß Steuerbefreiungen da eintreten, wo sie mir als durch Familienverhältnisse begründet erscheinen. Ich bin um so mehr veranlaßt, eine fernere Steuerbefreiung vorzuschlagen, als im folgenden Paragraphen die Taxe erhöht werden soll zu Gunsten derjenigen, welche ihre Geschwister beerben. Unter die Befreiung von der Steuerpflicht möchte ich auch die Geschwister aufnehmen. Wie oft sieht man nicht, daß ein Vater, der ziemliches Vermögen besitzt und wohlhabend ist, mehrere Kinder hinterläßt, unter welche das Vermögen in so manche Theile getheilt wird, daß die Kinder nicht mehr vermöglich sind, obgleich der Vater es war. Wenn nun eines von diesen Kindern bald nachher ebenfalls stirbt, wo ist denn dann ein Grund vorhanden, die Ueberlebenden die Erbschaftssteuer bezahlen zu machen? Das ist durchaus nicht billig, denn Bruder und Schwester stehen sich oft fast eben so nahe wie sie zum Vater gestanden sind. Ich bin daher so frei den Antrag zu stellen,

daß unter die Befreiung von der Steuerpflicht auch die erste Seitenlinie, also die Geschwister, genommen werden.

Uebi. Ich muß einen Antrag stellen, welcher mit der Steuerbefreiung zusammenhängt, die unter Ziffer 3 dieses Lemma vorgesehen ist. Der Herr Finanzdirektor sagt, er verstehe unter bernischen öffentlichen und gemeinnützigen Stiftungen solche, welche im Kanton Bern ihren Sitz haben. Wenn dieß seine Ansicht ist, so finde ich die Redaktion jedenfalls fehlerhaft, denn fragen Sie jeden Laien, was eine bernische Stiftung sei, so wird er Ihnen antworten: eine solche, welche nicht nur im Kanton Bern sich befindet, sondern überdieß noch bloß Bernern zu gut kommt. Die Wächstelenanstalt z. B. wird im Kanton Bern verwaltet, allein nichts desto weniger wird Niemand sagen, daß es eine rein bernische Anstalt sei, denn sie kommt nicht ausschließlich Bernern zu gut. Wenn daher wirklich der Herr Finanzdirektor von der Steuer alle wohlthätigen Stiftungen befreien will, welche hier im Kantone gelegen sind, so darf man nicht von „bernischen“ reden, sondern man muß sagen: welche im Kanton Bern ihre Verwaltung und ihren Sitz haben. Allein ich möchte noch weiter gehen und alle schweizerischen öffentlichen und gemeinnützigen Stiftungen von der Steuer befreien. Nach dem bernischen Gesetz muß ein Legat oder eine Schenkung besteuert werden und zwar mit 10 vom Hundert, welche z. B. dem Polytechnikum oder der katholischen Wächstelen zufallen, obgleich diese Anstalten auch den Bernern zu gut kommen. Was wird man in Zürich, in den Bundesbehörden und in den allgemeinen schweizerischen gemeinnützigen Vereinen sagen, wenn man eine solche Steuer gegenüber ihren Stiftungen erhebt. Man hat in der ganzen Eidgenossenschaft in solchen Beziehungen ziemlich freie Grundsätze walten lassen, weshalb wir nicht im Augenblick, wo wir die hier wohnenden Schweizerbürger in politischen und in Gemeindsachen mitstimmen lassen, natürlich unter Bedingung der Erfüllung der gesetzlichen Requisite, hier einen Schritt rückwärts thun sollen. Ich stelle daher den Antrag, daß statt bloß der bernischen, alle schweizerischen gemeinnützigen allgemeinen Stiftungen von der Steuer befreit sein sollen.

Herr Berichterstatter. Der Vorschlag des Herrn Lauterburg den Ausdruck „bernische“ Stiftungen zu streichen, wird von Herrn Uebi dahin modifizirt, daß statt dessen „schweizerische“ gesagt werden soll. Diesem modifizirenden Antrag kann ich mich anschließen und ich denke, auch Herr Lauterburg wird sich damit zufrieden geben können. Der Antrag des Herrn Ganguillet dagegen hat eine größere Tragweite. Warum, — fragt er, sollen die Geschwister eine Erbschaftssteuer bezahlen? Allein warum bezahlen wir überhaupt direkte und indirekte Steuern, wie die Stempelabgaben, das Ohngeld ic.? Aus dem einfachen Grunde, weil eben das Staatsvermögen nicht so groß ist, daß aus seinen Zinsen die Bedürfnisse der Staatsverwaltung bestritten werden können. Schon im Jahre 1852 hat man gefunden, man habe Geld nothwendig und es sei deshalb eine Erbschafts- und Schenkungsabgabe zu beziehen, und da die gleichen Gründe uns noch heute bewegen, so müssen wir das Gesetz auch heute noch aufrecht erhalten und zwar in dem Sinne, daß es jetzt eher noch mehr eintragen soll als vorher. Würden solche Grundsätze aufgenommen, wie Herr Ganguillet sie beantragt, so würde statt einer Einnahmenvermehrung von 40–50,000 Fr. eine eben so große Verminderung eintreten und damit der Zweck des Gesetzes vernichtet werden. Wenn man Geschwister von der Bezahlung der Steuer befreien will, so hat man keinen Grund die Befreiung nicht auch auf den dritten und vierten Grad der Seitenlinie auszu dehnen. Man sagt, das Gesetz sei ein fiskalisches. Herr Präsident, meine Herren, das ist ganz natürlich und richtig, denn man macht Steuergesetze nicht zum Vergnügen und nicht weil man Ueberfluß an Einnahmen hat, sondern weil man die Einnahmen vermehren will. Ich möchte daher sehr bitten, vom Antrag des Herrn Ganguillet Umgang zu nehmen.

Herr Lauterburg erklärt sich mit dem Antrag des Herrn Uebi einverstanden.

U b s t i m m u n g.

Für die Steuerbefreiung zu Gunsten der Geschwister	14 Stimmen.
Dagegen	67 "
Für den Antrag das Wort „bernischer“ zu ersetzen durch „schweizerischer“	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Paragraphen überhaupt	Handmehr.

§ 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph setzt fest, nach welchem Grundsätze die Größe der Steuer berechnet werden solle. In dieser Beziehung gibt es nur zwei Arten der Berechnung. Die erste wird bestimmt durch das Verwandtschaftsverhältnis, in welchem der Erblasser oder der Schenker zu den Erben oder zu dem Beschenkten steht. Die zweite Art könnte sich nach der Summe der Erbschaft oder der Schenkung bestimmen, so daß z. B. vom ersten 1000 Fr. 1, vom zweiten 1000 Fr. 2, vom dritten 1000 Fr. 3 u. s. w. bezahlt würden. Das wäre indessen eine Progressivsteuer, welcher, nach frühern Beschlüssen des Großen Rathes zu urtheilen, der Große Rath nicht Freund ist.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

§ 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt das Maß der Steuer. Es ist zu bezahlen:

- a. im Falle der Erblasser mit den Erben oder Vermächtnisnehmern oder der Schenker mit dem Beschenkten in der Seitenlinie verwandt ist:
 1. im zweiten Grade (Geschwister) 2 vom Hundert;
 2. im dritten Grade (Oheim und Nefte) 3 vom Hundert;
 3. im vierten Grade (Geschwisterkinder) 4 vom Hundert;
 4. im fünften Grade, 5 vom Hundert;
 5. im sechsten Grade, 6 vom Hundert.
- b. In weitem Grad oder Nichtverwandtschaft 10 vom Hundert. Wenn in einem Beerbungsfalle die Descendenten ihren Ascendenten infolge Einstandsrechts vertreten, so haben dieselben die nämliche Steuer zu bezahlen, welche der vorabgestorbene Ascendent hätte bezahlen müssen, falls derselbe den Erbfall erlebt haben würde. Diese letztere Bestimmung findet jedoch in den Fällen keine Anwendung, in welchen der Erbe kraft einer letzten Willensverordnung in die Erbfolge eintritt. Schon bei der ersten Berathung sind Abweichungen von der Vorlage erheblich erklärt worden und zwar mit großer Mehrheit der Antrag, daß die Verwandtschaft der Seitenlinie im zweiten Grade, also von Geschwistern, nur 1 vom Hundert bezahle. Der Regierungsrath hat indessen nach Untersuchung der Sache finden müssen, es sei logischer die Erhöhung im gleichen Verhältnis mit der Entfernung der Verwandtschaftsgrade laufen zu lassen und er stellt daher den Antrag, es sei bei der Vorlage zu bleiben. Im Fernern wurde der Antrag erheblich erklärt, es seien in weitem Grad als im sechsten, so wie im Falle von Nichtverwandtschaft statt 10 bloß 8 vom Hundert zu erheben. Der Regie-

rungsrath hat indessen mit Rücksicht auf die Gesetzgebung anderer Kantone finden müssen 10 vom Hundert seien noch nicht das Maximum, indem die Kantone Waadt, Freiburg und andere noch mehr bezahlen. Das ist indessen Sache Ihrer Würdigung. Unter litt. b, glaube ich, könnte die Redaktion verbessert und statt des Ausdrucks „Nichtverwandtschaft“ gesagt werden: wenn kein verwandtschaftliches Verhältniß besteht. Was das Einstandsrecht der Descendenten betrifft, so ist es eine Forderung der Billigkeit, daß derjenige welcher infolge Vorabsterbens seiner Eltern erbt, diesen Todesfall nicht entgelten müsse. Diese Bestimmung kann indessen nicht auf die Fälle ausgedehnt werden, in welchen der Erbe nicht mehr infolge Vorabsterbens seiner Eltern erbt, sondern infolge einer letzten Willensverordnung, weil er alsdann Kraft eigenen Rechtes erbt.

Bach stellt den Antrag, den letzten Satz des Paragraphen zu streichen und im übrigen die Steuer für die Seitenverwandten im zweiten Grade von 2 vom Hundert auf 1 vom Hundert hinunterzusetzen.

Mühlethaler stellt den Antrag, es möchte, wie schon bei der ersten Berathung vorgeschlagen wurde, bezüglich des Steuermaßes bei den Bestimmungen des alten Gesetzes verbleiben, denn der Staat solle nicht überall rupfen, wo überhaupt etwas zu rupfen sei, und nicht zugreifen, wo der Erblasser kaum die Augen geschlossen habe.

Ganguillet. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Bach, daß im Verwandtschaftsgrade von Geschwistern nur 1 vom Hundert bezahlt werde. Bekanntlich haben wir sehr oft den Fall, daß Kinder während des Lebens ihres Vaters einer sehr vermöglichen Familie angehören, daß sie aber, wenn einmal getheilt ist, mehr oder weniger bedürftig werden. Solche Leute, die bereits in der Noth sind, bei einem Erbschaftsfalle noch zu besteuern, das möchte ich nicht. Der Herr Finanzdirektor sagt allerdings, man mache solche Gesetze um Geld zu bekommen. Das weiß ich wohl, allein gerade das führt mich zu der Bemerkung, daß in den gesetzgebenden Versammlungen bei Ausgaben zuerst überdacht werden sollte, wie weit man mit Rücksicht auf die Einnahmen gehen dürfe, ohne die Staatsbürger allzusehr zu drücken. Mit dem Vorschlage des Regierungsrathes, daß gleich bezahlt werden soll in Fällen wo keine Verwandtschaft ist, wie in den Fällen wo die Verwandtschaft sich über sechs Grade ausdehnt, bin ich nicht einverstanden, denn wo keine Verwandtschaft ist, da ist auch keine Erbschaftsberechtigung. Wenn ein Glückskind dazu kommt zu erben, obschon es mit dem Erblasser nicht verwandt ist, so kann es allerdings wohl 10 vom Hundert bezahlen, allein für Verwandte, wenn auch für entferntere, ist das zu viel. Ich stelle daher den Antrag, weitere Grade als sechs und Nichtverwandtschaft zu unterscheiden und für die Erstern 8, für die Letztern dagegen 10 vom Hundert zu bestimmen. Man darf die Steuergesetze nicht allzusehr schrauben und bei meinem Vorschlage wird es immerhin noch eine bedeutende Mehreinnahme geben. Ich möchte nicht nach dem Ruhme haschen, daß wir im Kanton Bern am höchsten stehen mit der Steuergesetzgebung. Der Herr Berichterstatter hat zwar richtig angeführt, daß die Kantone Waadt und Freiburg noch weiter gehen als wir. Das ist richtig. Man hat im Kanton Waadt ein heillofes Steuergesetz, von dem ich nicht begreife, daß man es beibehält, und was den Kanton Freiburg betrifft, so sind die Zustände dort so, daß wir sie nicht zum Muster nehmen sollen.

Steiner, Müller. Ich unterstütze den Antrag, betreffend das Steuermaß unter Geschwistern, um so mehr als er schon bei der ersten Berathung mit großer Mehrheit erheblich erklärt worden ist. Es wurde damals aufmerksam gemacht auf das enge und innige Verhältniß, welches namentlich auf dem Lande oft unter Brüdern herrscht, welche gemeinschaftlich auf dem väterlichen Heimwesen wohnen und dasselbe bearbeiten. Ueber-

dies sollen wir auch nicht auf einmal allzugroße Sprünge machen, um so weniger als das Gesetz vom Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit mit einigem Erfolge angegriffen werden könnte — und Sprünge sind es, im Jahre 1852 diese Steuer ganz neu einzuführen und jetzt schon sie beinahe zu verdoppeln. Es ist auch auf die Möglichkeit des Bezuges Rücksicht zu nehmen, denn Mancher der ein großes Vermögen zu hinterlassen im Stande ist, wird gegen die Bezahlung einer solchen Erbschaftsteuer schon bei seinen Lebzeiten Maßregeln treffen, und mancher Ausländer wird sich lieber hier fixiren und sein Ableben hier erwarten, wenn wir nicht gar zu hohe Steuern haben. Ich unterstütze daher die Anträge der Herren Bach und Ganguillet.

Ueb i. Es ist hier zu unterscheiden zwischen der Frage, wie viel vom zweiten bis zum sechsten Verwandtschaftsgrade und wie viel in weitem Verwandtschaftsgraden bezahlt werden soll. Ich bin mit dem Regierungsrathe einverstanden, daß man nicht im zweiten Grade ein anderes Verhältniß anlegen soll, als im dritten, vierten etc. Es ist zwar richtig, daß Geschwister oft in einem engeren Verhältnisse zu einander stehen, allein das nämliche wäre auch oft der Fall zwischen Nefte und Oheim oder zwischen Nichte und Tante. Ich bin der Ansicht, daß die Sprünge gleichmäßig gemacht werden sollen, vom zweiten bis zum dritten, vom dritten bis zum vierten Grade etc., allein ich wünsche geringere Ansätze und stelle daher den Antrag, daß die ganze hier vorgeschlagene Scala um 1 vom Hundert herabgesetzt werde. Was weitere Verwandtschaftsgrade als den sechsten betrifft, so gebe ich zu bedenken, daß bei solchen weitem Gradem das Publikum gewöhnlich keine Verwandtschaft mehr annimmt. Dagegen möchte ich im Falle von Nichtverwandtschaft die Steuer nicht auf 10 vom Hundert setzen. Ich gebe Ihnen zu bedenken, daß häufig Vergabungen und Schenkungen gemacht werden an Dienstboten, welche lange treu und redlich gedient haben. Solche Legate sind nun allerdings steuerfrei, sobald sie den Betrag von Fr. 400 nicht übersteigen. Ist dieses aber der Fall, so muß nun der Vermächtnisnehmer, welcher bei einem Legat von Fr. 400 oder weniger ganz leer ausging nunmehr plötzlich 10 vom Hundert bezahlen. Das ist doch zu stark. Es gibt nicht immer lachende Erben, sondern es gibt auch Fälle, wo das Vermächtniß oder die Erbschaft nur ein Gegenwerth ist für treu geleistete Dienste von Seiten des Erben. Ich stelle daher den Antrag, in Abweichung von allen übrigen Anträgen, es solle bei litt. b sein Bewenden haben, allein statt 10 seien bloß 5 vom Hundert festzustellen.

A b s t i m m u n g.

Für die verbesserte Redaktion nach Antrag des Berichterstatters	Handmehr.
„ Streichung des letzten Lemma	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Unterscheidung zwischen weitem Gradem und Nichtverwandtschaft	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für eine Steuer von 2 vom Hundert im zweiten Grade	Minderheit.
„ Herabsetzung derselben auf 1 vom Hundert	Gr. Mehrheit.
„ 3 vom Hundert im 3. Grade	49 Stimmen.
„ 2 „ „ 3. „	39 „
„ 4 „ „ 4. „	Handmehr.
„ 5 „ „ 5. „	„
„ 6 „ „ 6. „	„
„ 10 „ „ in den weitem Gradem etc.	45 Stimmen.
„ 8 „ „ „ „ „	42 „

§ 6.

Herr Berichterstatter. Hier ist die Bestimmung des alten Gesetzes wieder aufgenommen: „Leibrenten sind in allen Erbschafts- und Schenkungsfällen, handle es sich um deren Besteuerung selbst oder um deren Abzug von einem abgabepflichtigen Gut, im zehnfachen Werthe zu kapitalisiren.“ Ich empfehle die Annahme dieser Bestimmung.

Der Paragraph wird ohne Einsprache angenommen.

§ 7.

Herr Berichterstatter. Auch die sogenannten Verpfändungsverträge fallen in den Bereich dieses Gesetzes, sobald die kapitalisirte Leibrente den abgetretenen Gegenwerth nicht erreicht; in diesem Fall ist der Ueberschuss des Gegenwerthes zu versteuern. Da wo ein Gegenwerth geleistet ist, versteht es sich von selbst, daß keine Steuer bezahlt wird. Hier hat man, um die Sache klar zu machen, ein Beispiel hinzugefügt, während dies sonst im Gesetz nicht üblich ist: Wenn z. B. ein Vertragskontrahent dem andern einen Werth von von Fr. 10,000 gegen eine jährliche Leibrente von Fr. 600 abgetreten hat, so wird die Leibrente, zu 10 % kapitalisirt, als Passivkapital mit „ 6,000 von dem abgetretenen Werthe abgezogen und der Pfrundgeber als mit Fr. 4,000 beschenkt angesehen und als solcher mit der betreffenden Abgabe belegt. Die Fr. 6000 müssen an dem zu kapitalisirenden Werthe abgeschrieben werden. Ich glaube, daß dies eine sehr billige Bestimmung ist.

Der Paragraph wird ohne Einsprache angenommen.

§ 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph und die nächstfolgenden enthalten das Nöthige zur Sicherung der Steuer. Hierzu gehört zunächst, daß die Gemeinräthe von den Sterbefällen den Amtschaffnern oder dem betreffenden Beamten Kenntniß geben. In den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut wird die Anzeige nicht dem Amtschaffner, sondern dem Einnehmer der Einregistriungsgebühren gemacht. Zu diesem Zweck hatte das erste Projekt 30 Tage eingeräumt. Der Große Rath hat 40 Tage festgesetzt. Ich stelle den Antrag, daß man auf den frühern Vorschlag zurückkomme; ich thue dies, damit nicht zu viel verschiedenartige Fristen aufgestellt werden. Dies ist der einzige Grund, warum die dreißigtägige Frist wieder vorgeschlagen. Man wird sagen, daß die Gemeinräthe nicht so häufig zusammen kommen, um die Frist in allen Fällen innehalten zu können. Jedoch wird in der Regel der Gemeinthschreiber oder der Präsident die Mittheilung machen, ohne daß der Gemeinrath zusammenkommt. Bis jetzt hat sich darüber Niemand beklagt. Ebenso soll die Fertigungsbehörde Kenntniß geben von den betreffenden Verträgen, so auch die Notarien von den betreffenden von ihnen verschriebenen Schenkungs- und Verpfändungsverträgen, ferner die Amtschreiber von der Annahme von Erbschaften, endlich vierteljährlich die Führer der Sterberegister von den Sterbefällen. Ich empfehle den Paragraphen zur Annahme.

Gfeller von Wichtrach. Die 30 Tage sind zu lästig für die Gemeinräthe. Für den Staat hingegen ist es gleichgültig, ob man 30 oder 40 Tage festsetze. Die Gemeinräthe sind auf dem Lande meist alle Monate ein Mal versammelt. Da ist es denn gar wohl möglich, daß ein Erbfall gerade am Tage nach der Gemeinrathssitzung eintritt. Dann ist der Gemeinrath nicht sicher, daß die Anzeige zu rechter Zeit gemacht werde. Die Verhältnisse sind auf dem Lande anders als hier in der Stadt. Ob nun 30 oder 40 Tage hier stehen, darauf kommt nicht so viel an. Ich beantrage wieder die bei der ersten Berathung festgesetzten 40 Tage. Man muß sich vorstellen, daß der Gemeinthschreiber, der vielleicht weit fort wohnt, nicht einmal immer vernimmt, daß Jemand gestorben ist, bis man zusammen kommt, und man ihm die Mittheilung davon macht. Deshalb halte ich es für viel zweckmäßiger, daß man die 40 Tage beibehalte, und stelle dahin meinen Antrag.

A b s t i m m u n g.

Für 30 Tage
" 40 "

Minderheit.
Mehrheit.

§ 9.

Wird auf Empfehlung des Berichterstatters angenommen.

§ 10.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, innert welchen Fristen der Erbe, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte dem Finanzbeamten Kenntniß zu geben haben. Es wird hier bestimmt, daß der Erbe in dem Falle, wo ein amtliches Güterverzeichnis vollführt wird, in 30 Tagen nach Auslauf der Ueberlegungsfrist die Mittheilung gemacht haben soll. Diese Frist ist vollständig hinlänglich. Der Erbe hat 30 Tage Ueberlegungsfrist zu Anbegehrung des amtlichen Güterverzeichnisses. Dieses dauert dann vielleicht mehrere Monate. Nun kommt eine Frist von 30 Tagen zu Annahme der Erbschaft, und zuletzt noch 30 Tage zur Mittheilung des Falles an die Behörde. Er hat also vollständig Zeit genug. Auch in den Fällen, wo kein amtliches Güterverzeichnis Statt findet, ist die Zeit dafür vollständig vorhanden, nämlich in den Fällen, wo man voraussetzt, daß Alles in Ordnung sei, bezüglich der Verlassenschaft. Der Vermächtnisnehmer hat innert 30 Tagen nach Empfang der Anzeige von dem Vermächtnis seine Mittheilung zu machen. Er ist in weit günstigeren Verhältnissen als der Erbe, hat mit der Liquidation der Erbschaft sich nicht zu befassen, auch nicht mit Zahlung von Schulden u. s. w. Der nämliche Fall ist vorhanden bei dem Beschenkten; er hat auch 30 Tage, um Kenntniß von der Schenkung zu geben. Auch die Bestimmung ist durchgeführt, daß, wenn eine Verlassenschaft an mehrere Personen übergeht, die Anzeige für die ganze Erbschaft insgesammt gemacht werden könne. Dies ist im neuen Entwurf ausdrücklich ausgesprochen, weil es von einem Mitglied der hohen Behörde vorgeschlagen wurde, um darüber keinen Zweifel zu lassen.

Aebi. Ich erlaube mir eine Anfrage. Es sind, wie ich glaube, zu viele Bestimmungen in diesen Paragraphen über die verschiedenen Mittheilungen an die Behörde. Es scheint mir der Regierungsrath gehe zu weit darin, er verpflichte eine ganze Menge von Personen, die Anzeige zu machen, z. B. nach § 10 a. 1

den Erben. Diese Verpflichtung hat aber der Amtschreiber bereits laut § 8: Ebenso haben innert der Frist von 30 Tagen der Amtschaffnerei ihres Bezirks unentgeltlich und schriftlich Kenntniß zu geben: 3. die Amtschreiber und in den jurassischen Amtsbezirken die Amtsgerichtschreiber von der Annahme von Erbschaften, die steuerpflichtig sind; ferner nach § 10. b. Der Vermächtnisnehmer: Innert 30 Tagen, vom Tage des Empfangs des Auszuges von der betreffenden letzten Willensverordnung (Testament oder Codizill) an gerechnet (Sag. 612 C). Hiefür ist wieder gesorgt, dadurch, daß nach § 8. 1. von den Homologationen die Fertigungsbehörde Anzeige machen soll. Ich stelle daher den Antrag die Sätze a. 1 und b. dieses Paragraphen zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich kann dieß nicht zugeben. Jeder Erbe oder sonstige Bedachte ist verpflichtet, die nöthigen Angaben zu machen und Auskunft zu ertheilen. Dieses bildet die Grundlage des ganzen Steuerbezuges, nicht die Mittheilung von Beamten. Diese ist eine bloße Kontrolle, ebenso die Angabe des Pfarrers als Führer des Civilstandsregisters. Dieß geschieht bloß, damit man Erkundigungen einziehen könne, wenn keine Anzeige von dem Erben u. s. w. einkommt. Es gibt kein anderes Mittel, um den Bezug der Steuer gehörig zu ordnen.

Aebi. Allerdings ist dieß in gewissen Fällen das einzige Mittel, und § 10. a. 2. muß da bleiben. Es kann Jemand ab intestato erben, ohne daß es ein amtliches Güterverzeichnis gibt. In diesem Falle vernähme die Behörde ohne Anzeige vom Erben davon nichts. Daß man in einem solchen Falle ihn verpflichtet, daß er denselben anzeige, begreife ich. Aber da, wo ein amtliches Güterverzeichnis gemacht worden ist, also in Fällen, wo der Amtschreiber ohnedieß schon dazu verpflichtet ist, das vorzuschreiben, scheint mir doch zu weit gegangen.

Abstim m u n g.

Zum Antrag von Herrn Aebi
Dagegen

Minderheit.
Mehrheit.

§ 11.

Herr Berichterstatter. Der § 11 bestimmt, wo die Anzeige gemacht werden soll, und enthält auch die Bestimmung: Wohnort der Beschenkte außerhalb des Kantons, so ist die Anzeige bei dem Finanzbeamten zu machen, in dessen Bezirk der größte Theil des Schenkungsgegenstandes liegt. Diese Bestimmung ist eine Ergänzung, die auf Anregung aus der Mitte des großen Rathes gemacht wurde.

Der Paragraph wird angenommen.

§ 12.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph setzt den Inhalt der Anzeige fest, und ist fast selbstverständlich. Er sagt, die Erbschafts- oder Schenkungsanzeige solle enthalten: 1. Die Tauf- und Familiennamen, Heimat-, Wohn- und Todesort, sowie den Todestag des Erblassers oder Schenkers; 2. die Tauf- und Familiennamen und Heimath- und Wohnort des Erben, Vermächtnisnehmers oder Beschenkten; 3. die möglichst genaue Angabe des Gegenstandes und Betrags des erbchaftlichen Vermögens,

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

des Vermächtnisses oder der Schenkung und der Schulden mit Belegen. Die letzte Bestimmung über die Schulden ist aufgenommen in Folge eines erheblich erklärten Antrages bei der ersten Berathung. 4. Den Grad der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und dem Erben oder Vermächtnisnehmer, oder zwischen dem Schenker und dem Beschenkten; 5. den Tag der Antrittung der Erbschaft oder der Erwerbung der Schenkung.

Der Paragraph wird angenommen

§ 13

Herr Berichterstatter. Der Anzeige ist bei Verlassenschaften, über welche ein amtliches Güterverzeichnis vollführt, oder ein vormundschaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen worden, das Original desselben, oder eine amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Substanz und den Werth des versteuerbaren Vermögens, in allen andern Fällen dagegen das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Titels beizulegen, in Folge dessen die Erbschaft, das Vermächtniß oder die Schenkung erworben wurde. Die nach Sag. 612 C gefertigten Auszüge aus letzten Willensverordnungen werden als Titel betrachtet. § 13 hat keine Anfechtung erlitten, und wird vorgelegt, wie er früher vorgelegt und angenommen wurde.

Bernard. Bis jetzt ist im Jura der Bezug dieser Steuern ziemlich regelmäßig vor sich gegangen; in diesem Landestheile hat man die Erbschaftssteuer nach der Kadasterschätzung bezogen; dieß hat keine Schwierigkeiten gegeben, und in dem Theile des Jura, wo die Einregistrierung nicht besteht, wurden Schätzungsverzeichnisse über den wahren Werth der Verlassenschaft aufgenommen. Deshalb sollte man sich hier darauf beschränken, zu sagen, es sei der Steueranzeige das Original des Verzeichnisses beizufügen, und die Worte: „oder eine amtlich beglaubigte Bescheinigung“ streichen. Da diese Bescheinigungen mehr oder weniger willkürlich von Seiten der Gemeinderäthe ausgestellt werden, so wäre es passender, sie wegzulassen. Ich beantrage daher die Worte: „oder eine beglaubigte Bescheinigung“ zu streichen und bloß das Original des Verzeichnisses vorzuschreiben.

Herr Berichterstatter. Es gibt eben auch Fälle, wo weder ein amtliches Güterverzeichnis, noch ein vormundschaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen wird. Da hat es sich gefragt, was für eine Bescheinigung in diesen Fällen vorgeschrieben werden solle. Man hat geglaubt ein amtlich beglaubigter Auszug. Da wo ein amtliches Güterverzeichnis oder ein vormundschaftliches Güterverzeichnis vorliegt, kann kein Zweifel walten. In den andern Fällen muß der Bestand des Vermögens auch ausgemittelt werden können. Da bleibt nichts anderes übrig, als eine solche amtliche Bescheinigung.

Bernard. Dem Herrn Berichterstatter muß ich erwidern, daß ich weiß, wo rechtsförmige Verzeichnisse vorhanden sind, aber was eine amtlich beglaubigte Bescheinigung sei, das weiß man bei uns nicht. Da es zwei Mittel gibt, den Betrag einer Verlassenschaft nachzuweisen, so wünsche ich, daß man sich einzig an die Verzeichnisse halten würde.

Herr Berichterstatter. Der Paragraph läßt nur in einer Beziehung Zweifel übrig, nämlich nur darüber: Wer befügt sei dieses Zeugniß auszustellen? Nach meinem Urtheil ist ein Zeugniß eines mit Gesetzeskenntniß urtheilenden Notars hinlänglich, auch das Zeugniß eines Regierungstatthalters, ebenso das des Gemeinderaths. Ich glaube es sei besser, wenn man

hier im Gesetz nichts sagt, als: „eine amtlich beglaubigte Bescheinigung.“

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Bernard
" " " " Regierungsrathes

Minderheit
Mehrheit.

§ 14.

Herr Berichterstatter. Ich sage über diesen Paragraphen vorläufig nichts. Ich habe es erläuterungsweise bei der ersten Berathung gethan. Ich will nicht aufhalten, wenn nichts zur Aufhellung desselben verlangt wird.

Der Paragraph wird angenommen.

§ 15.

Herr Berichterstatter. Da ist das Nämlische der Fall.
Angenommen.

§ 16.

Herr Berichterstatter. Der § 16 hat bereits in erster Berathung Anlaß gegeben zur Discussion. Dem betreffenden Antrag ist Rechnung getragen im ersten Satz, welcher lautet: „Wenn der Finanzbeamte vermuthet, daß das versteuerbare Vermögen unvollständig oder unrichtig angegeben oder zu niedrig geschätzt worden sei, so hat er seine Gründe der Steuerverwaltung schriftlich einzuberichten; diese ist befugt, je nach Umständen eine gerichtliche Schätzung des Vermögens, oder gegen den Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten eine gerichtliche Manifestation einzuleiten.“ Der hier genannte Finanzbeamte ist der Amtschaffner oder der Einregistrierungsbeamte. In mehreren Amtsbezirken versteht der Regierungsstatthalter die Amtschaffnerei. Diese Beamten sind berechtigt, sich an die Steuerverwaltung zu wenden, wenn sie in die Angaben Zweifel setzen, und letztere kann die Manifestation anordnen. Diese Bestimmung ist auch im früheren Gesetz enthalten. Ich kam jedoch während meiner Amtsdauer nie in den Fall, Jemanden zur Manifestation anzuhalten, bis letzte Woche, wo ein Fall vorkam, in welchem die Steuerpflichtigen alles Mögliche thaten, um den wahren Sachverhalt zu verheimlichen. Es wird nun versucht, ob nach Androhung dieses Verfahrens man geneigter sein wird, mit der Sprache herauszurücken. — Man hat auch über andere Punkte Bemerkungen gemacht. Man wollte, daß wenn eine sonstige amtliche Schätzung vorliege, dann diese gelten solle, z. B. bei der Grundsteuer. Dieser Reklamation ist also durch den Schlusssatz Rechnung getragen „In Bezug auf Liegenschaften ist jedoch die Grundsteuer-schätzung maßgebend.“

Der Paragraph wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 17.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 18.

Herr Berichterstatter. Die Erbschafts- oder Schenkungssteuer haftet dinglich auf den in der Erbschaft oder Schenkung begriffenen Liegenschaften, jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nachgehend, und die Bezahlungspflicht geht von Gesetzeswegen an den Erwerber derselben über, welchem jedoch der Rückgriff gegen den Vorbesitzer zusteht. Der Staat ist von der Eingabe der Steuer in amtliche Güterverzeichnisse, Gantsteigerungsliquidationen, Erbvereinigungen, Güterabtretungen und Geldstake befreit. Das Pfandrecht erlischt jedoch, wenn der Staat die Steuerforderung innerhalb der Frist von zwei Jahren, von der erhaltenen Erbschafts- und Schenkungsanzeige an gerechnet, nicht geltend macht. Man hat diese Bestimmung zu gefährlich gefunden und hat gesagt: die bestehenden Pfandrechte könnten dadurch gefährdet werden. Der Berichterstatter hat damals schon zugegeben, daß die bereits bestehenden Pfandrechte im Range nicht beeinträchtigt werden, oder wie es hier ausgedrückt ist: „das Pfandrecht der Steuer allen bereits bestehenden Pfandrechten im Rang nachstehen solle.“ Auch soll dem Erwerber der Rückgriff auf den Vorbesitzer zustehen. Das zweite Lemma, welches die Eingabe der Steuer in amtliche Güterverzeichnisse, Gantsteigerungsliquidationen, Erbchaftsvereinigungen, Güterabtretungen und Geldstake nicht verlangt, ist nicht bloß eine Wohlthat für den Staat, sondern auch für den betreffenden Schuldner, indem sonst demselben aus der Eingabe Kosten entstünden. Ich glaube daher diese Bestimmung sei höchst zweckmäßig. Sie ist auch in erster Berathung angenommen worden. Als zwei kleine Redaktionsveränderungen möchte ich bloß „Gantliquidation“ schreiben, also das: „steigerungs“ streichen, und ferner nach den Worten „das Pfandrecht erlischt,“ setzen: „aber“ anstatt: „jedoch.“

Bernard. Ich befinde mich im Falle, von Herrn Finanzdirektor Erläuterung über diese Bestimmungen zu verlangen. Das französische Grundpfandsystem wird in Betreff der gesetzlichen Grundpfandrechte angefochten, weil sie „verborgen“, nicht eingeschrieben, seien und hier will man eine neue Gattung „verborgener Grundpfandrechte“ (système hypothécaire occulte) ins Leben rufen. Es ist freilich gesagt: das Grundpfandrecht, es gehe allen bestehenden Pfandrechten nach. Aber ich wünschte zu wissen, wem es obliegt, dieses Pfandrecht ins Grundbuch einschreiben zu lassen; ob man hier meint, dieses Grundpfandrecht solle dem Staate allein zu gute kommen? Wenn es sich so verhält, so wäre dieß ein schlechtes System.

Herr Berichterstatter. Hier ist von Einschreibung nicht die Rede, es wird sich bei Handänderungen Jeder immerhin erkundigen können, ob möglicherweise dieser Gegenstand, der Hand geändert hat, mit einem Pfandrecht für die Steuer belastet sei und wird sich daher sicher stellen können.

Abi. Ich muß bekennen, daß der zweite Satz mir bedenklich vorkommt. Er befreit den Staat von allen vorgeschriebenen Eingaben in gesetzliche Liquidationen. Wenn man dem Staat ein solches exorbitantes Recht geben will, so fragt es sich, wohin man dann gelangt? Wenn bei bloßen Gantsteigerungen diese Steuer nicht angegeben wird, so besteht dafür ein Regress, bei dem noch eine Verwirklichung sich denken läßt. Aber wohin kommen wir bei diesen Bestimmungen in andern Fällen? Ich kaufe in einem Geldstake Liegenschaften; darauf haftet eine solche

Steuer, ohne daß irgend eine Angabe darüber vorhanden ist. Ich kaufe die Liegenschaften, — der Erlös wird in die Masse gezogen; — die Pfandgläubiger, die Obligationsgläubiger, oder auch andere Gläubiger werden darauf angewiesen. Ich weiß von diesem Steuerverhältniß nichts, weiß nicht, daß diese Liegenschaft dafür haftet. Ich kaufe diese Liegenschaft, zahle die überbundenen Gläubiger aus, und — wenn ich sie bezahlt habe, kommt der Staat und verlangt von mir die Steuer. Freilich heißt es, ich habe den Regreß gegen den Vorbestzer. Aber wenn der Vorbestzer vergeltstagt ist, so habe ich nichts mehr, worauf ich zurückgreifen kann. In diesem Falle muß der Käufer diese Auslage der Steuer rein an sich selber haben. Ich wünsche daher, daß in den drei letztgenannten Fällen, Erbvereinigung, Güterabtretung und Geltstag, die fragliche Bestimmung gestrichen werde, nämlich in den Fällen, wo der Regreß gar nicht mehr kann ergriffen werden.

Steiner, Müller. Bereits bei der ersten Berathung glaubte ich Bemerkungen über diese Stelle machen zu sollen, und äußerte meine Besorgnisse. Da nun auch Herr Aebi als Rechtsgelehrter das Wort dagegen ergreift, um die gleiche Ansicht geltend zu machen, so kann ich nicht umhin, seinen Antrag zu unterstützen. Es ist offenbar unbillig, daß der Staat von der Eingabe enthoben werden soll. Der Staat hat lange Arme genug. Wenn man es seinen Beamten gar zu bequem machen will, so sollten doch andere nicht darunter leiden. In Bezug auf die andern gestellten Anträge, spreche ich dagegen dem Herrn Berichterstatter meinen Dank dafür aus, daß er sie zugegeben und berücksichtigt hat.

Zmer. Herr Aebi hat vorgeschlagen, den zweiten Absatz dieses Artikels wegen der Schwierigkeiten, die sich erheben würden, wenn der Staat keine Eingabe zu machen hätte, zu streichen. Ich finde jedoch, der Antrag des Herrn Bernard wäre zweckmäßiger als die beantragte Streichung, und der Staat sollte verpflichtet sein, sein Pfandrecht ins Grundpfandbuch einschreiben zu lassen. Dies könnte mittelst einer Eintragung in die Controlle der Betreibungspfandrechte (registre de saisies) geschehen. Der Staat würde eine Eingabe für das Grundpfandrecht des ausstehenden Steuerbetrages zur Einschreibung auf die Liegenschaften der Masse einreichen. Wenn einmal diese Eingabe in dieser Controlle eingetragen wäre, so hätte ein Erwerber nichts von daher zu fürchten, daß der Staat nicht in die Vereinigungen eingäbe. Auf diese Weise wäre eine Nachforderung an den folgenden Erwerber unmöglich gemacht. Ich unterstütze Herrn Bernard's Antrag, in der Absicht, die Entstehung verborgener Grundpfandrechte (hypothèques occultes) zu verhindern, und die Bestimmung des zweiten Satzes beizubehalten, welche den Staat von der Eingabe enthebt.

Herr Berichterstatter. Dem Herrn Großrath Zmer muß ich bemerken, daß von Einschreibung dieses Pfandrechts nicht die Rede sein kann, denn der Staat muß es in allzukürzer Zeit geltend machen, als daß eine Einschreibung sich der Mühe lohnte, ferner muß ich ihm bemerken, daß der Staat es ist, der zwei Jahre lang den Beweis zu leisten hat, daß er ein solches Pfandrecht habe; ich sehe daher darin gar nicht Gefährliches. Solche Fälle, wie Herr Aebi angegeben hat, können in der That eintreten, werden aber in der Wirklichkeit sehr selten eintreten. Der Käufer soll das Gesetz kennen. Mit Unwissenheit des Gesetzes soll sich Niemand entschuldigen können. Der Käufer wird nachfragen: Ist die Steuer bezahlt oder nicht? und wenn seine Nachfrage ergibt, daß die Steuer bezahlt sei, so wird er auch wissen, daß kein Pfandrecht mehr darauf haftet. Die Erwerber von Liegenschaften werden sich nach und nach daran gewöhnen müssen, daß sie die nöthigen Nachweise sich darüber verschaffen. Ich betrachte es als eine Wohlthat für die Gläubiger, daß der Staat von der Eingabe befreit ist wegen Verminderung der Kosten.

Steiner, Müller. Bei einem gewöhnlichen Pfandrecht kann man sich beim Amtschaffner erkundigen, hier nicht; es ist eben eine Hypothek occulte, wie die Herren Bernard und Zmer sie bezeichnen.

Herr Berichterstatter. Da muß man nur beim Amtschaffner nachfragen, anstatt beim Amtschreiber.

Gygar. Ich habe zuerst nicht gemeint, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen gefährlich seien. Aber gerade die Erklärungen des Berichterstatters lassen sie mir gefährlich erscheinen. Wenn einer bei einem Geltstag wegen Minderwerth auf Liegenschaften angewiesen wird, von wem soll er dann Nachzahlung verlangen?

Herr Berichterstatter. Wenn die Vertheilung des Erlöses stattfindet, so wird immer dem Gerichtschreiber die Summe mitgetheilt werden können, die noch an unbezahlten Steuern aussteht und er kann sie in den Bedingungen angeben. Wenn einer ein Grundstück kauft, für das die Grundsteuer für einige Jahre im Rückstand ist, da muß der Käufer auch die Grundsteuer bezahlen, wenn sie nicht der Verkäufer bezahlt hat. Das alles ist Vertrauenssache zwischen den Parteien. Wenn ich kein Mißtrauen gegen den Verkäufer habe, so frage ich ihn nicht darüber. Wenn ich aber nicht ganzes volles Vertrauen zu ihm habe, so frage ich nach und sichere mich bei den Kaufbedingungen mit Bezug auf Bezahlung der Grundsteuer. So wird es auch für die Erbschaftsteuer sein.

Aebi. Ich bin noch nicht befriedigt. Es kauft vielleicht einer an einer Geltstagsteigerung ein Meckerlein von 2—3 Zucharten. Der Amtsgerichtschreiber schreibt die Steigerung über diese Liegenschaft aus. In den Steigerungsöffnungen wird nicht erwähnt, ob noch Erbschaftsteuer zu bezahlen sei oder nicht. In den Steigerungsbedingungen ist gar nichts erwähnt von einer Erbschaftsabgabe. Das Publikum kommt, und zwar erst am Tage der Gantsteigerung ohne vorherige Anfrage, und steigert und der Amtsgerichtschreiber kolloziert auf die Kaufsumme; er weiß vielleicht gar nichts von der Steuer. Es wird nun angewiesen auf den Erlös, jedoch die Steuer nicht, und hintendrein kommt der Amtschaffner und verlangt die Erbschaftsteuer vom Käufer des Meckerleins, dieser muß sie zahlen; denn das bewegliche Vermögen ist ja frei. Ein Dritter, Unschuldiger wird in aller Form für den Fehler eines andern gestraft.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn es sich nur darum handelte, daß die Steuer bloß vom Werthe des Grundstücks zu zahlen sei, so glaube ich, es wäre nicht der Mühe werth, lange davon zu reden. Da wäre es so, wie der Berichterstatter es erklärt, aber es stehen mir noch andere Fälle vor Augen. In einem solchen Falle, wie er ihn anführt, ist diese Steuer nie in einem sehr bedeutenden Verhältniß zum Werthe, den man erwirbt. Anders ist es hier in dem mir vorschwebenden Falle, nämlich wenn man eine Liegenschaft kauft, die früher zu einer Erbschaft gehörte, deren Gesamtwertth den der Liegenschaft bedeutend übersteigt; dann hat man nicht nur 2—3 vom Hundert Steuer zu bezahlen, sondern man riskirt die Steuer von einer sehr bedeutenden Summe bezahlen zu müssen. Der Erbe kann bereits die Liegenschaft verkauft haben. Der Erwerber macht vielleicht Geltstag; ich kaufe diese Liegenschaft an der Geltstagsteigerung. Am Ende zeigt es sich, daß der Vorbestzer, nämlich sogar der zweite Vorbestzer noch bedeutende Erbschaftsteuer hätte bezahlen sollen, die ich nun bezahlen muß. Man kann in den Fall kommen, die Kaufsumme vollständig noch einmal als Erbschaftsteuer bezahlen zu müssen. Die Zumuthung, daß das Publikum zum Amtschaffner gehen und dort nachfragen solle, ist etwas stark. Diese Bestimmung ist gemacht einzig zur Bequemlichkeit des Beamten. Man freit damit ein Vorrecht für die Beamten des Staats. Alle andern Gläubiger haben die Pflicht zur Eingabe,

nur die Staatsbeamten nicht. Das ganze Publikum muß riskiren, der Nachlässigkeit des Amtschaffners zu lieb, solche Forderungen des Staates bezahlen zu müssen. Daß es so gehen wird, wie der Berichterstatter gesagt hat, daß der Steigerungsbeamte die Erbschaftsteuer auf die Kaufsumme anweisen wird, das bezweifle ich sehr. Ich bezweifle sehr, daß der Gerichtschreiber nachfragen wird. Wenn man dem Gerichtschreiber diese Zumuthung will machen können, so kann man dieselbe Zumuthung noch viel eher dem Amtschaffner machen.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich nicht darum, die Nachlässigkeit der Beamten zu schützen, sondern bloß darum, Kosten zu ersparen. Es hängt vom Großen Rathe ab, darüber zu entscheiden. Der Amtschaffner wird die Eingabe besorgen, wenn sie ihm zugemuthet wird, so gut er sie in andern Fällen besorgt.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Herren Zmer und Bernard	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für Streichung des zweiten Absatzes	"
Dagegen	Minderheit.
Für Ersetzung des Wortes „jedoch“ durch „aber“	Handmehr.

Der so gefaßte Paragraph wird durch das Handmehr angenommen.

Das Präsidium bricht die Berathung des Gesetzesentwurfes für heute ab.

Es wird nur noch verlesen ein Anzug des Herrn Kommandanten Mühlethaler, der dahin schließt: es möchten vor Behandlung des neuen Wirthschaftsgesetzes folgende Abänderungen der §§ 68 und 69 desselben erheblich erklärt werden:

§ 68.

Der Kleinhandel ist, unter Vorbehalt von Nothfällen, so lange die Wirthschaft offen sein darf, gestattet.

§ 69.

Das Destilliren geistiger Getränke aus eigenen Baumfrüchten, Beeren, Träbern, Druzen und Fruchtabgängen, aus selbst gesammelten Enzianwurzeln, aus eigenen, selbstgepflanzten Rohstoffen ist ohngeldfrei, sofern der Produzent nicht Rohstoffe oder Produkte der gleichen Art von Andern erworben hat.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 24. Mai 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vizepräsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bühren, v. Bären, Klüt, Gfeller in Signau, Gygax, Roth in Wangen, Ryser, Sommer und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Botteron, Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Buchmüller, Burger, Büßberger, Chapuis, Chopard, Choulat, Ecabert, Egger, Hektor; Engel, Fankhauser, Fleury, Fresard, Friedli, Frijard, Froidevaur, Gfeller zu Wichtlach, Hauswirth, Henneemann, Henzelin, Jaquet, Jndermühle, Jordi, v. Känel in Wimmis, Karlen, Klave, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Lempen, Liechte, Lüthi, Luz, Mathey, Michel, Christian; Mischler, Monin, Müller, Mösler, Deuway, Pallain, Rebetez, Regez, Röhlißberger, Gustav; Ruchti, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Seiler, Siegenthaler, Steiner, Jakob; Stoß, Tische, Willi, Simon; Witthi, Wyder, und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Mühlethaler versteht die Stelle des abwesenden Stimmentzähler Herrn Ryser.

Eine Interpellation des Herrn Großrath Mühlethaler wird verlesen und lautet, wie folgt:

Am 29. Juni 1863 wurde der Gesetzesentwurf betreffend den Stempel für Frachtbriefe zum ersten Male berathen. § 1 lautet folgendermaßen: „Der Stempel für Frachtbriefe wird ohne Rücksicht auf den einheitlichen Satz von 10 Rappen festgesetzt.“

Da der zweite Theil dieses Paragraphen dem Unterzeichneten nicht deutlich, sogar überflüssig erschien, so fragte er, welchen Sinn diese Bestimmung habe, welche sagt, daß der Stempel auf Frachtbriefen ohne Rücksicht auf den Werth der verzeichneten Güter 10 Rappen betrage. Wenn ein Gut den Werth von 20 Fr. hat, so könnte man es so auslegen, als müßte man dafür eine Stempelgebühr von 10 Rappen bezahlen. In diesem Falle

möchte ich es lieber bei dem bestehenden Stempelgesetze bewenden lassen, nach welchem ein Werth unter Fr. 30 stempelfrei ist.

Herr Berichterstatter Scherz antwortet darauf:

Ich will zunächst auf die Anfrage des Herrn Mühlethaler erwidern, welcher die Besorgniß hat, daß in Zukunft auch Frachtbriefe, die einen Werth von 30 Fr. und weniger haben, mit dem Stempel versehen werden müssen. Das ist nicht der Sinn des Gesetzes, sondern Gegenstände von 30 Fr. Werth und darunter sind des Stempels enthoben. Wenn man aber eine Verdeutlichung der Redaktion wünscht, so kann ich sie zugeben.

Die zweite Berathung erfolgte am 24. November gleichen Jahres und wurde ohne Diskussion genehmigt und trat auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft.

Am 29. Februar laufenden Jahres erließ der Herr Betriebsinspektor der Centralbahn ein Zirkular, in welchem er anzeigt: daß infolge eines erlassenen Gesetzes des Großen Rathes des Kantons Bern, welches auf 1. Januar leztthin in Kraft getreten sei, alle Frachtbriefe ohne Ausnahme gestempelt werden müssen.

Da dieses Gesetz, wie es scheint, irrig aufgefaßt und ausgelegt worden ist, so wünscht der Unterzeichnete zu vernehmen, ob der Regierungsrath Kenntniß von dieser Sache erhalten, und im bejahenden Falle, warum er diese irriige Verfügung mit Stillschweigen übergegangen sei.

Bern, den 23. Mai 1864.

Jb. Mühlethaler, Großrath.

Scherz, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden mich entschuldigen, wenn ich jetzt nicht einläßlich auf diese Interpellation antworte. Es wäre reine Zeitverschwendung, weil dieser Gegenstand auf den Traktanden steht und heute zur Berathung kommen soll. Alsdann wird der Anlaß da sein, Auskunft zu geben, warum sich der fragliche Irrthum eingeschlichen hat. Ich werde bei Anlaß der Berathung des Gesetzesentwurfes die verlangte Auskunft geben.

Niemand erhebt degegen Einsprache.

Tagesordnung:

Entwurf = Gesetz

über

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(Zweite Berathung. Fortsetzung.)

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 99 f.)

§ 19.

Scherz, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach diesem Paragraphen ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu Händen des Staates zu bezahlen: 1. wenn der Erblasser oder Schenker im Zeitpunkt des Absterbens oder der Schenkung im Kanton Bern seinen Wohnsitz gehabt hat, von dem sämmtlichen

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

versteuerbaren Vermögen an den Finanzbeamten des Bezirks, in welchem derselbe den Wohnsitz hatte; 2. falls der Erblasser oder Schenker von Todeswegen im Zeitpunkt des Ablebens im Kanton Bern keinen Wohnsitz hatte, an den Amtschaffner des Bezirks, in welchem der größte Theil des Steuerobjektes liegt; 3. bei Schenkungen unter Lebenden an denjenigen Finanzbeamten, in dessen Bezirk der Beschenkte wohnhaft ist. Ich habe diesem Paragraphen weiter nichts beizufügen. Ich glaube er sei klar.

Der Paragraph wird ohne Einsprache angenommen.

§ 20.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Steuer binnen der Frist von 30 Tagen, von der Eröffnung der endlichen Festsetzung derselben durch die kompetente Behörd. (§ 15) an gerechnet, zu bezahlen ist. Dieser Paragraph hat in der letzten Sitzung eine kleine Abänderung erlitten mit Bezug auf die darin bestimmte Frist. Zuerst waren 30 Tage aufgenommen. Nun wurde der Antrag erheblich erklärt, diese Frist auf 60 Tage festzusetzen. Der Regierungsrath erneuert den Antrag auf 30 Tage. Nun aber hat der Regierungsrath schon in einem andern Paragraphen die Frist entgegen einem erheblich erklärten Antrage auf Verlängerung beibehalten, aus dem einzigen gestern bei letzterem Paragraphen erwähnten Grunde, daß nicht verschiedenartige Fristen in dem Gesetz vorkommen. Der letztere Grund ist nun nach dem gestrigen Beschlusse, wozu der erheblich erklärte Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, nicht mehr vorhanden, weil nun schon verschiedene Fristen im Gesetz vorkommen. Ich halte zwar am Antrag des Regierungsrathes fest; aber der Grund dazu ist weggefallen.

Der Paragraph wird in der Fassung des Entwurfes ohne Einsprache angenommen.

§ 21.

Herr Berichterstatter. Nach Mitgabe dieses Paragraphen ist die Steuer zu entrichten: 1. von einer Erbschaft, einer fideikommissarischen Nacherbeinsetzung, einem Vermächtniß, einer Nutznießung, einer Leibrente oder einer Schenkung von Todeswegen durch den Erben des Erblassers; 2. von einer Schenkung unter Lebenden, durch den Beschenkten; 3. von einem Verpfändungsvertrag durch den Pfandgeber. Sind mehrere Miterben, so kann der Finanzbeamte Alle zugleich, oder den Einen derselben zur Bezahlung der ganzen Steuer anhalten. Es versteht sich von selber, daß, wenn einer diese Verpflichtung erfüllt, er dann gegen die andern Erben den Rückgriff hat.

Geißbühler. Ich bin so frei, Auskunft vom Berichterstatter zu verlangen. In Nr. 3 handelt es sich um Verpfändungen. Ich weiß nun nicht, was unter diesen Verpfändungen begriffen ist. Bei uns ist es häufig der Fall, daß ältere Leute, wie man es heißt: „mit Leib und Gut“ übernommen werden. Ich halte dafür, dieß sei ein belästigender Vertrag. Der Uebernehmer erhält nämlich das Eigenthum und die Benutzung an einem Heimwesen, und übernimmt dagegen die Verpflichtung den bisherigen Eigenthümer bis an dessen Tod darauf wohnen zu lassen, zu nähren, zu kleiden und zu verpflegen. Ich weiß nun nicht ob der Herr Finanzdirektor den Uebernehmer besteuern will. Ein Mann von einem kleinen Vermögen ist oft gegen das

Ende seines Lebens verlassen, und ein anderer Mann, der dessen Gut gerne übernimmt, schlägt ihm vor, dieses zu thun und bietet ihm an, ihn bis an seinen Tod ruhig auf demselben zu lassen und zu unterhalten. Eine solche Uebnahme mit „Leib und Gut“ scheint mir wie gesagt ein belästigender Vertrag zu sein. Ich weiß nun nicht, ob hier doch vielleicht der Staat kommt und sagt, dieß sei ein Verpfändungsvertrag. Wenn nun einer eine solche Pfründe ein paar Jahre durch hat, und man kommt dann und sagt: „da ist einer zu besteuern“, so würde das höchst unbillig sein. Wenn man dieß wollte, so wünschte ich, daß darüber ein besonderer Paragraph aufgestellt werde, damit der Pfrundgeber während der Jahre, wo der Pfrundnehmer noch lebt, nicht zur Steuer angehalten werde.

Herr Berichterstatter. Das Verhältniß ist durch die Bestimmung im § 7 ziemlich klar erledigt. Die Verpfändungsverträge werden nicht unbedingt besteuert. Bloß hat da, wo der Werth des Abgetretenen größer ist, als der Werth des dem Pfrundnehmer Geleisteten nach den Bestimmungen des Gesetzes kapitalisirt, — der Pfrundgeber den Ueberschuß jenes Werthes zu versteuern. Würde man nicht so verfahren, so würde man sich der Erbschaftsteuer durch Verpfändungsverträge zu entziehen suchen. Der Betreffende macht eventuell einen Verpfändungsvertrag und so würde er der Besteuerung entzogen. Hier in diesem § 7 ist ein Beispiel angeführt: Wenn einer dem andern gegen einen Werth von

Fr. 10,000	„	5,000
------------	---	-------

vom Abgetretenen abgezogen und der Ueberschuß von

Fr. 4,000	„	4,000
-----------	---	-------

als ein Geschenk besteuert. Nun könnte man allerdings sagen, in einem Punkte habe man noch nicht die gewünschte Deutlichkeit. Ein Tarif aber für den Fall, wo einer den andern lebenslänglich verpflegen will, ist nicht möglich aufzustellen. Es können hier sehr große Verschiedenheiten, je nach den Umständen vorkommen. Bald sind 300 Fr. jährlich zu einer solchen Verpflegung genug, bald wieder sind 600 Fr. nicht genug, vielleicht 1000 Fr. nicht zu viel. Es tritt einer ein Kapital von Fr. 10,000 ab und bezieht davon eine Verpflegung, welche jedenfalls Fr. 100 jährlich übersteigt; dann wird man keine Steuer beziehen, weil unzweifelhaft das Geleistete, wenn es kapitalisirt wird, das Empfangene übersteigt. Hat hingegen der Finanzbeamte die Ueberzeugung, daß der Gegenwerth durch die Pfründe nicht aufgewogen wird, so wird er die Steuer beziehen.

§ 22.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat bei der ersten Berathung zu Diskussion Anlaß gegeben. Der ursprüngliche Wortlaut ist folgender: „Ist das steuerpflichtige Vermögen einem Dritten zur Nutznießung verschrieben und entweder der Letztere gegen den eingesetzten Erben von der Sicherheitsleistung für den Werth des Nutznießungsgegenstandes befreit, oder der Erbe nicht zahlungsfähig, so wird die Steuer aus dem steuerpflichtigen Vermögen bezogen.“ Der jetzige nach dem in der ersten Berathung gestellten Antrage von Herrn Reichenbach redigirte lautet dagegen: „Ist das steuerpflichtige Vermögen einem Dritten zur Nutznießung verschrieben, so wird die Steuer aus dem steuerpflichtigen Vermögen erhoben. Herr von Büren hatte die Fassung beantragt, die am Rande steht: „Die Steuer sei in diesem Falle erst dann zu beziehen, wenn das steuerpflichtige Vermögen dem Erben definitiv zukommt.“ Der letztere Antrag ist erheblich erklärt worden, der von Reichenbach dagegen nur

eventuell. Der Regierungsrath hat indessen den Vorschlag des Herrn Reichenbach für sachgemäßer gehalten.

Von Känel, Negotiant. Ich möchte in formeller Beziehung eine Anfrage stellen an den Berichterstatter. Die Frage ist die: Was ist wichtiger, der eventuell erheblich erklärte Antrag, oder der unbedingt erheblich erklärte? Kaum war vorhin der § 20 angenommen, als ein Nachbar hinter mir fragte: was nun angenommen sei, ob die 30 oder die 60 Tage? Ich meinte: 60 Tage. Ich wünschte nun vom Berichterstatter Auskunft, wie es verstanden sei. Meine Ansicht gründe ich auf § 86 des Großrathsreglements: „Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so wird am Schlusse der artikelweisen Berathung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen. Verworfenne abgeänderte oder ganz neue Artikel eines zusammenhängenden Vorschlages sollen mit dem Beschlusse der Versammlung an die Behörde zurückgewiesen werden, welche den Vorschlag gemacht hat. Diese soll die Aenderungen oder Zusätze mit den angenommenen Artikeln in Uebereinstimmung setzen und gehörig abfassen. Bei der zweiten Berathung sollen den Mitgliedern des Großen Rathes alle bei der ersten Berathung erheblich erklärten Abänderungsanträge gedruckt mitgetheilt werden. Die vorberathende Behörde kann jedoch ihre ersten Anträge nochmals empfehlen.“ Hieraus schließe ich, das sei zu Grunde zu legen, was der Große Rath in erster Berathung beschlossen hat.

Herr Berichterstatter. Bis dahin hat man eine andere Ansicht gehabt, als Herr von Känel. Die vorberathende Behörde redigirte jeden Paragraphen so, wie sie wünschte, daß er angenommen werde. Es liegt dieß in der Natur der Sache. Nun ist der reglementarischen Bestimmung Folge geleistet worden; der erheblich erklärte Antrag ist immer am Rande pro memoria angeführt, so im vorliegenden Falle auch: „Die Steuer ist in diesem Falle erst dann zu beziehen, wenn das steuerpflichtige Vermögen dem Erben definitiv zukommt.“ Allerdings ist der frühere Artikel angenommen, wie er im Entwurf selbst steht, mit der Frist von 30 Tagen.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn die Auslegung richtig ist, die der Herr Berichterstatter gegeben hat, so finde ich mich veranlaßt bei § 22 den erheblich erklärten Antrag am Rand wieder aufzunehmen, und zwar in der Weise, daß für den Fall, wo der Nutznießer nicht verpflichtet ist, die Erbschaftsteuer zu bezahlen, erst dann die Steuer erhoben werde, wenn der Erbe das Vermögen eigentlich antritt. Dieser Fall wird sehr häufig eintreten, nämlich bei kinderlosen Ehegatten. Es ist sehr häufig, daß sich solche Ehegatten Nutznießungen zuwenden, der überlebende Ehegatte hat die Nutznießung des Vermögens, nachdem deren Eigenthum an die Erben des vorverstorbenen erbsweise übergegangen ist. Der überlebende Ehegatte würde dann nicht zur Steuer verpflichtet. Nach dem Vorschlag der Regierung aber müßte vom nutznießenden Ehegatten die Steuer bezahlt werden. Diese kann unter Umständen sehr bedeutend sein. Bekanntlich haben wir gestern einen Antrag angenommen, wonach die Richtverwandten 10% bezahlen. Hier trifft es den Ehegatten ebenfalls 10% an. Diese Verminderung des Einkommens nun gegenüber einem Ehegatten finde ich nicht recht. Ich beantrage daher folgende Fassung: „Insofern jedoch der Erblasser zum Nutznießer in solchen Verhältnissen steht, daß er als Erbe von der Steuer befreit wäre (§ 3) wird die Steuer erst fällig, wenn die Nutznießung aufhört.“

Herr Berichterstatter. So viel ich verstanden habe, würde sich Herr Fürsprecher von Känel's Antrag auf Fälle beschränken, wo der Nutznießer zum Erblasser in besondern Verhältnissen steht. Der Nutznießer ist aber niemals steuerpflichtig. In dem angeführten Falle sind Ehegatten der Steuer entbunden. Für den Antrag des Herrn von Büren läßt sich das sagen, was Herr Fürsprecher von Känel gesagt hat. Indessen kommen solche

Fälle selten vor. Er hat die Sache etwas auf die Spitze getrieben. Man muß nicht immer die grellsten Seiten einer Sache hervorheben. Er sagte, es sind 10% Steuern zu bezahlen. Dieß sind immer die selteneren Fälle. Die Regel machen Fälle, wo 1, 3 bis 4% an Steuer zu zahlen sind.

v. Känel, Fürsprecher. Ich erlaube mir eine kurze Beantwortung: Der Nutznießer zahlt die Steuer nicht selbst, das ist richtig. Aber man nimmt eben die Steuer aus dem Nutznießungsgegenstand. Er vermindert diesen Gegenstand unter Umständen um den zehnten Theil und damit auch die Nutznießung selbst um den zehnten Theil. Mein Zusatzantrag lautet nun in schriftlicher Fassung: „Im Falle der Nutznießer zum Erblasser in einem solchen Verhältnisse steht, vermöge dessen von ihm keine Erbsteuer bezogen werden könnte, findet die Entrichtung derselben erst statt, wenn der Erbe in den Genuß des Vermögens tritt.“

A b s t i m m u n g.

Für den Zusatzantrag des Herrn v. Känel	86 Stimmen.
Dagegen	2 „
Für den Paragraphen des Entwurfs mit diesem Zusatz	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

§ 22 ist somit angenommen mit dem Zusatzantrage des Herrn von Känel.

§ 23.

Herr Berichterstatter. Hier ist der Grundsatz ausgesprochen, der Erbe, der die Steuer entrichtet, habe in der Regel das Recht, das Bezahlte von dem einem jeden Betheiligten zugefallenen Vermögen abzuziehen, oder sich auf andere Weise zurückerstatten zu lassen, jedoch mit den in § 25 angegebenen Modifikationen. Ich habe keine Bemerkung darüber zu machen.

§ 24.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Paragraphen kann, wenn die Steuer von einer Erbschaft oder einer Sache bezahlt worden, die einem Dritten fideikommissarisch verschrieben ist, der erste Erbe die Steuer dem fideikommissarischen Nacherben oder Vermächtnisnehmer abziehen, wenn die Erbschaft oder Sache an diesen übergeht. Ist der fideikommissarische Nacherbe oder Vermächtnisnehmer mit dem Erblasser in einem entferntern Grade verwandt als der erste Erbe, so hat derselbe dem Staat die daherige höhere Steuer bei dem Uebergange der Erbschaft oder des Vermächtnisses an ihn nachzubezahlen.“ Dieser Paragraph behandelt somit den Fall, wo eine Erbschaft fideikommissarisch verschrieben ist. Hier tritt der Fall ein, wo der erste Erbe die Steuer bezahlen muß. Im Zeitpunkt, wo er aber das Erbe abtritt, kann er die Steuer zurückfordern. Es kann aber auch der fideikommissarische Nacherbe oder Vermächtnisnehmer mit dem Erblasser weiter entfernt verwandt gewesen sein, als der erste Erbe. In diesem Falle hat er so viel nachzubezahlen, als der Unterschied im Verwandtschaftsgrade ausmacht.

Der Paragraph wird ohne Einsprache durchs Handmehr angenommen.

§ 25.

Herr Berichterstatter. Hier wird vorgeschlagen, daß, wenn der Erbe die Steuer von einer Leibrente bezahlt hat, er dieselbe bei der Ausrichtung der Leibrente in Abzug bringen kann, und zwar per Jahr zu einem Fünftheil, bis die ganze Steuer an ihn zurückbezahlt ist. Ich war im Zweifel ob ich $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{10}$ vorschlagen sollte. Die Annahme von $\frac{1}{5}$ erleichtert den Erben, beschwert aber den Bezahler der Rente. Hingegen ist dieser um so eher von diesem Abzug befreit. Will man auf $\frac{1}{10}$ herabgehen, so kann ich es zugeben. Wenn der Erbe von diesem Abzugsrechte bei der Ausrichtung der Rente nicht Gebrauch macht, so wird die Unterlassung als Verzicht auf den betreffenden Theil seiner Forderung ausgelegt. Es sind diese Verhältnisse oft vorzuziehen, wo einer diesen Abzug nicht machen will, nämlich wo die Rente unbedeutend und der Erbe, der sie zahlt, vermöglich ist.

v. Känel, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, zu setzen $\frac{1}{10}$ statt $\frac{1}{5}$. Ich glaube es entspreche dem Grundsatz, der angenommen ist bei Besteuerung der Leibrenten, wie es in einem der vorhergehenden Paragraphen steht. Ich will dieß an einer einfachen Rechnung zeigen, daß es richtiger ist, wenn $\frac{1}{10}$ statt $\frac{1}{5}$ gesetzt wird. Wenn Jemand einem Diensthoten, der ihm treu und redlich gedient hat, ein Auskommen will aussetzen bis an dessen Tod, so thut er es in Form einer Leibrente. Wenn er ihm nun jährlich Fr. 100 bezahlen lassen will, so setzt er ihm durch letzten Willen eine Leibrente von Fr. 100 aus. Nach dem Vorschlag des Gesetzes müßte er nun jährlich dem Erben von diesen 100 Fr. an Steuer den Betrag von Fr. 20 zahlen. Er wäre allerdings in 5 Jahren damit fertig. Was nützt ihm aber das, wenn er vor oder unmittelbar nach 5 Jahren stirbt? Lebt er aber länger, und bezahlt er jährlich $\frac{1}{10}$ von dem was er bezieht, oder 10%, entsprechend den frühern Bestimmungen über Kapitalisirung, so ist ihm dieß weniger empfindlich.

Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn v. Känel zu.

§ 25 wird mit dem Antrag des Herrn v. Känel durch das Handmehr angenommen.

§ 26.

Herr Berichterstatter. § 26 legt sämtlichen Verwaltungs- und Justizbeamten des Staats die Pflicht auf, falls sie erfahren, daß die Erbschafts- oder Schenkungssteuer entweder gar nicht oder nicht gehörig bezahlt worden ist, dem betreffenden Regierungstatthalter, zu Händen der Steuerverwaltung, davon Anzeige zu machen.

Der Paragraph wird ohne Einsprache angenommen.

§ 27.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, daß die nach diesem Gesetz zu beziehenden Abgaben unter die öffentlichen Leistungen gehören und als solche behandelt werden. Also in allen Fällen, die könnten contestirt werden, tritt somit das Administrativverfahren ein. Bei der ersten Berathung hat man gegen diesen Paragraphen Einwendungen erhoben. Obgleich ich nicht Freund bin von Administrativjustiz, so ist sie doch in vielen

Fällen unumgänglich nothwendig. Es ist klar, daß wenn der Staat Abgaben bezieht, er nicht muß riskiren, mit jedem böswilligen Steuerpflichtigen zu prozediren. Uebrigens sind in allen Steuergesetzen Streitigkeiten, die darüber entstehen sollten, als solche über öffentliche Leistungen behandelt worden. Es ist ganz das Gleiche, wie bei der Kapital-, Vermögens- und Einkommenssteuer. Wenn man kommt und sagt, wie es in öffentlichen Blättern geschehen ist, es sei doch nicht Recht, wenn die Regierung als Partei handle, und zugleich über ihre Handlungen richte, so ist dieß eine Entstellung. Die Regierung ist nicht Partei. Sie ist die Vertreterin des Volks; sie wird immer einen solchen Maßstab anlegen, daß sie es verantworten kann. Ich empfehle den Paragraphen, wie er aus der frühern Berathung hervorgegangen ist.

§ 27 wird angenommen.

§ 28.

Herr Berichterstatter. Dieser § hat in erster Berathung auch einige Veränderungen erlitten. Es wird hier festgesetzt, daß an die Widerhandlungen dieses Gesetzes sich folgende Nachtheile knüpfen: 1. an die nicht rechtzeitige Bezahlung der Steuer die Verzinsungspflicht à 5 % von dem Tage der Verfallzeit an gerechnet; 2. an die Nichtanzeige der Beamten (weltliche und geistliche) der Ortspolizei, der Fertigungsbehörde, des Notars, des Amtschreibers, beziehungsweise des Amtsgerichtsschreibers, der Versicherungsagenten (§ 8) ein Verweis oder eine Ordnungsbuße von 5 bis 40 Franken. Hier ist auf gefallene Anträge hin die Einschaltung neu: „beziehungsweise des Amtsgerichtsschreibers, der Versicherungsagenten.“ Ferner wurde der Antrag gestellt: die Nichtanzeige nicht bloß mit Geldbuße zu bedrohen, sondern auch mit Verweis. Diesem Antrag ist Rechnung getragen worden, so daß die Stelle des Paragraphen nun heißt: „ein Verweis oder eine Ordnungsbuße,“ u. s. w. Nach Lemma 3 dieses Paragraphen sollte sich an die Verschlagung der Steuer oder eines Theiles derselben die Strafe der Bezahlung des zweifachen Betrages der verschlagenen Steuer summe knüpfen. Infolge eines erheblich erklärten Antrages ist nun die fernere Bestimmung aufgenommen, daß die nämliche Folge sich knüpfen soll an die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gehörigen Zeit.

v. Känel, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Ich ergreife das Wort lediglich um eine Abänderung zu beantragen zum letzten Alinea: „Wird die Bußforderung ab Seite der Erben bestritten, so findet bezüglich der Erledigung des Widerspruchs das Gesetz über öffentliche Leistungen seine Anwendung.“ Also nach diesem Wortlaut — nicht nur, wie früher bestimmt, über die Steuer selber und die Pflicht zur Bezahlung der Steuer und was daran hängt, — entscheiden die Administrativbehörden; sondern wie es hier heißt, sogar über das Strafrecht. Ich finde, man gehe hier mit der Administrativjustiz denn doch etwas zu weit, und es verwundert mich, daß der Berichterstatter so weit geht, von welchem ich weiß, daß er früher kein Freund der Administrativjustiz war, und daß er uns diese Bestimmung empfiehlt. Dieselbe ist gar nicht zulässig, — ist ganz und gar gegen die Verfassung! Wir haben nach derselben eigene Strafrichter, und wenn jemand etwas thut, das bestraft werden soll, so soll nicht ein Finanzbeamter zugleich Strafrichter sein. Da wäre allerdings, wie man dieß in öffentlichen Blättern gerügt hat, Richter und Partei in einer Person. Die Steuer muß der betreffende allerdings bezahlen, wenn die Finanzbehörde dahin entscheidet. Aber wenn der Pflichtige dann sagt: „Ich habe mich nicht so verfehlt, daß ich als Strafe noch mehr zu bezahlen

habe,“ — so soll er vor den öffentlichen Richter kommen. Ich sehe keinen Grund dafür, daß auch darüber die Finanzbehörde entscheide. Es ist auch in den andern Finanzgesetzen der Polizeirichter für die Frage der Strafbarkeit anerkannt. Wenn z. B. Jemand gegen das Ohmgeldgesetz sich verfehlt, so ist es immer noch so geübt worden und auch gesetzlich vorgeschrieben, daß man ihn dem Richter überweise, und so soll es auch hier gehen. Ich halte auf der Administrativgesetzgebung nicht viel. Wenn der Hr. Finanzdirektor sagt, die Finanzbeamten seien hier eigentlich nicht Richter und Partei in einer Person, so haben sie doch eine vorgefaßte Meinung über das betreffende Geschäft. Im Civilprozeß hat man das Verwerfungsrecht gegen die Richter, welche ihre Meinung über eine Streitjache zum Voraus ausgesprochen haben. Derselbe Grund liegt hier gegen die Finanzbeamten vor. Daß sie eine vorgefaßte Meinung haben liegt in der Natur der Sache. Bevor ein Beamter klagen kann, muß er dazu die Autorisation vom Regierungsrath haben. Es ist anzunehmen, daß die Sache vorher untersucht wird, hat aber der Regierungsrath einmal über die Autorisation erkannt, so wird es dann sehr schwer sein, ihn zu befehlen, — die Regierung selber zu befehlen, sie habe die Autorisation unrichtig ertheilt. Daher hielte ich es für besser, diesen Zutritt möglichst zu beschränken. Ich stelle daher den Antrag auf folgende Abänderung. „Wird die Bußforderung ab Seite der Erben bestritten, so findet die Erledigung des Widerspruchs durch den Polizeirichter statt.“

Immer. Ich habe zu diesem Artikel zwei Abänderungsanträge zu stellen, — den einen betreffend Ziffer 2 und den andern betreffend Ziffer 3. In Ziffer 2 ist gesagt: die Nichtanzeige des Beamten unterliege einem Verweis oder einer Ordnungsbuße von 5 bis 40 Franken. Man hat die Wahl zwischen dem Verweis und der Ordnungsbuße. Nun würde ich nicht wünschen, daß die eine oder andere Strafe nach Belieben angewendet werden könnte; ich würde vorziehen, die sämigen Beamten das erste Mal mit Verweis, für das zweite mit einer Ordnungsbuße zu bedrohen. Der andere Abänderungsantrag, den ich zu stellen habe, betrifft Ziffer 3 desselben Artikels, wo es heißt: die Verschlagung der Steuer oder eines Theils derselben, sowie die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gesetzlichen Zeit, werde mit Bezahlung des zweifachen Betrages der verschlagenen oder verschwiegenen Steuer bestraft. Diese Bestimmung war im ursprünglichen Entwurf nicht enthalten. Sie ist sehr streng. Weil ein Steuerpflichtiger nachlässig war, will man ihn die Steuer doppelt bezahlen machen. Es scheint mir, durch Auferlegung einer Buße von 5 bis 40 Franken sollte er genügend bestraft sein, und der Staat würde nichts dabei verlieren, weil die Erklärung nur ein wenig verspätet wäre. Ich schlage daher vor, die Worte: „sowie an die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gesetzlichen Zeit“ zu streichen, und sie in Ziffer 2 zu versetzen, weil dadurch bloß eine Ordnungsbuße von 5 bis 40 Franken anstatt einer doppelten Steuer angedroht würde.

Herr Berichterstatter. Herr v. Känel stellt den Antrag, daß das letzte Lemma in der Weise zu berichtigen sei, daß ein Widerspruch gegen die Strafbarkeit durch den Polizeirichter anstatt durch den Administrativrichter zu entscheiden sei. Hierzu über diene Folgendes: die Bußforderung hängt mit dem Bezug der Steuer sehr genau zusammen, und ich glaube nicht, daß man für die Buße eine andere Gerichtsbarkeit aufstellen solle, als für die Steuer. Warum ich dagegen bin, daß diese Geschäfte nicht dem Administrativrichter entzogen werden, das sind die Kosten. Es gibt viele, welche Lust haben am „Tröhlen“. Der Staat kann sich nicht auf den Boden stellen, daß er sich der Böswilligkeit der Steuerpflichtigen aussetze. Eine Verhandlung vor dem Polizeirichter zieht allerlei Kosten nach sich. Der Angeeschuldigte kann einen Anwalt beziehen. Die Kosten einer solchen Verhandlung können sich in den einfachsten Fällen auf Fr. 30 belaufen. Unterliegt der Staat so muß er die Kosten bezahlen.

Daß eine vorgefaßte Meinung obwalte, muß man sich nicht so vorstellen. Es ist nicht zunächst der Regierungsrath, der entscheidet, sondern der Amtschaffner. Dieser sagt dem Steuerpflichtigen, er habe die Buße zu bezahlen. Letzterer weigert sich es zu thun. Der Finanzdirektor untersucht die Sache, wenn geklagt wird, daß der Amtschaffner zu weit gehe, und kann ganz unbefangenen darüber entscheiden. Liegt keine strafbare Handlung vor oder sind darüber Zweifel, so wird sie nicht gegen den Angeeschuldigten entscheiden. Sie sagt dann: hier ist kein Fehler vorhanden, die Buße ist nicht zu bezahlen. Ich habe die Ueberzeugung, wenn der Richter zu entscheiden hätte, so würden die Parteien kaum besser davon kommen, als bei einem Entscheide durch den Administrativrichter. Wir haben dies Verfahren ganz eben so bei Verschlagnissen der Kapitalsteuern oder unbefugtem Abzug derselben. Es sind bisher jährlich vielleicht tausend Fälle letzterer Art vorgekommen und die Uebelstände dabei sind nicht so groß, wie sie geschildert werden. — Herr Zmer stellt den Antrag unter Ziffer 2 für das erste Mal einen bloßen Verweis zu geben, und das zweite Mal die geringste Buße zu erkennen, und erst das dritte Mal eine höhere Buße. Darauf muß ich bemerken, daß auch das zweite Mal sehr entschuldbare Fälle vorkommen können. Unter Ziffer 3 ist in der ersten Berathung eingeschaltet worden: „Die Nichteinreichung der Erbschaftsanzeige innerhalb der gesetzlichen Zeit.“ Die darauf folgende Bußandrohung ist eine unumgängliche Nothwendigkeit, damit ein Beweggrund für die Steuerpflichtigen da sei, die Angaben rechtzeitig zu machen.

Zmer. Infolge der so eben vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen, ziehe ich den zu Ziffer 2 gestellten Antrag zurück. Betreffend Ziffer 3 habe ich dem Herrn Berichterstatter zu bemerken, daß ich nicht die vollständige Streichung der betreffenden Stelle beantragt habe. Ich verlange bloß eine Buße anstatt einer doppelten Tare.

v. Känel, Fürsprecher. Was die Einwendung des Herrn Berichterstatters betrifft, das Verfahren, das hier vorgeschlagen ist, finde schon in mehreren andern Gesetzen Statt, so glaube ich, es sei allerdings Praxis, daß es sich in den meisten Fällen so mache, und wird sich hier ebenfalls in den meisten Fällen so machen — auch nach meinem Antrag den Polizeirichter in widersprechenden Fällen entscheiden zu lassen. Der Amtschaffner eröffnet dem Betreffenden, er sei bußpflichtig und fragt ihn, ob er sie freiwillig zahlen wolle. Ist letzterer damit einverstanden, so findet kein weiteres Verfahren vor dem Polizeirichter Statt. Gezlich glaube ich nicht, daß dieses Verfahren vorgeschrieben sei. Wenigstens weiß ich, daß bei Berathung des Einkommenssteuergesetzes etwas ähnliches bestimmt wurde. Ich habe durchaus nicht Mißtrauen in den Finanzdirektor. Dessen ungeachtet kann es Fälle geben, wo der Staat und der Steuerpflichtige mit einander im Streit sind. Die Bußen geben eben auch Geld und der Finanzdirektor wird und soll trachten Geld zu bekommen. Aus diesem Grunde möchte ich einen unparteiischen Richter haben. Der Kostenspunkt wird sich in den meisten Fällen unbedeutend gestalten. Wenn ein Bürger klagt, es werde ihm eine Buße abgefordert, er habe sich aber nicht verfehlt; die Finanzdirektion aber findet: wohl; und darüber Streit entsteht, so ist kein Grund vorhanden, deshalb Kosten zu scheuen. Hat der Bürger Unrecht, so zahlt er die Kosten, hat aber die Finanzdirektion unbegründet geklagt, so sehe ich nicht ein, warum nicht der Staat den Fehler seiner Beamten büßen soll, wie jeder die Fehler seiner Beauftragten verantworten muß.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Herrn Zmer	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Känel (Polizeigerichtstand)	71 Stimmen.
„ den Antrag des Regierungsrathes (Administrativgerichtstand)	20 „

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Der Paragraph, wie er mit dem angenommenen Antrag lautet, wird durch das Handmehr angenommen.

§ 29.

Herr Berichterstatter. Hier wird der Regierungsrath beauftragt, in einer besondern Vollziehungsverordnung die Anordnungen und Instruktionen zu erlassen, welche zur geordneten Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Im Fernern werden das Gesetz vom 27. November 1852, die Vollziehungsverordnung vom 4. April 1853 und das Dekret vom 26. Februar 1858 aufgehoben. In Bezug auf die Inkraftsetzung, so stelle ich den Antrag, es möchte auf 1. Juli 1864 in Kraft gesetzt werden. Es ist bis dahin vollständig Zeit, das Gesetz zu publiziren und einzuführen.

Wird angenommen.

Auch die Erwägungsgründe, welche in der ersten Berathung keine Veränderungen erlitten, werden unverändert angenommen.

Schließlich wird das ganze Gesetz, wie es nun nach den angenommenen Anträgen vorliegt, durch das Handmehr genehmigt.

Durch Zuschrift vom 23. dieß zeigt der Regierungsrath an, daß er infolge eines gefaßten Beschlusses, betreffend das Begehren des Herrn alt-Großrath Schilt zu Brienzwylers um Aufhebung der Alpkommission von Oberhasle, diese Angelegenheit von den Verhandlungsgegenständen zurückziehe.

V o r t r ä g e

der Direktion der öffentlichen Bauten

über

Hoch- und Straßenbau

betreffend

1) Ein neues Gefangenschaftsgebäude mit Landjägerwohnung in Frutigen vom 14. Mai 1864, dahin gehend:

Das darüber vorgelegte Projekt mit einem Kostenbetrag von Fr. 35,000 dem Großen Rathe zu empfehlen; vom Regierungsrathe genehmigt, und empfehlend an den Großen Rath gewiesen unterm 24. Mai 1864.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß das Schloß Tellenburg im vorigen Jahre der Gemeinde Frutigen verkauft wurde, um ihr Armenhaus dahin zu verlegen. Es befanden sich darinnen die Gefangenschaften für den Amtsbezirk Frutigen. Sie können wegen dieses Verkaufes in Zukunft nicht mehr benutzt werden. Nun hat es sich darum gehandelt, ein neues Gebäude zu erstellen. Man hat gesucht einen Bauplatz zu bekommen und ganz in der Nähe des Amtschreibereigebäudes, das in Zukunft als Amtshaus soll benutzt werden. Es ist nun gelungen, einen sehr guten Bauplatz im Halt von 35,000 Quadratfuß in jener Umgebung zu finden, und der Eigentümer desselben wird den Platz zu ganz billigem Preise abtreten, namentlich auch mit einem Brunnenrecht. Die Baudirektion hat dem Regierungsrath nach aufgenommenen Plänen und Kostenberechnungen darüber sein Projekt vorgelegt. Das Gebäude enthält folgende Räume: sechs Zellen, zwei Polizeizelle, eine Landjägerwohnung mit Küche von den allernöthigsten, kleinst möglichen Dimensionen. Man hätte gerne weniger Raum angenommen, aber es war nicht möglich, weil im Schloß zu Tellenburg mehr Gefangenschaften waren. Diese Räumlichkeiten erfordern durchaus ein Gebäude von diesem Umfang. Der Belauf der Kosten nach diesem Projekt ist Fr. 35,000. Es wäre rein unmöglich, die Kosten tiefer zu stellen, als so. Jedermann, der den DAVIS ansieht, wird sich davon überzeugen können. Die dortigen Bauverhältnisse sind nicht günstig, indem das Material an Stein dort nicht so leicht erhältlich ist, als weiter unten im Lande. Deshalb mußte man Mauern von Bruchstein annehmen, und eine desto größere Dicke mußte man den Mauern geben. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den Bau schon jetzt indem es sich darum handelt, denselben möglichst bald vorzunehmen. Fr. 20,000 sind dafür bereits in's Budget aufgenommen. Die Bewilligung von Fr. 35,000 dafür wird Ihnen vom Regierungsrath empfohlen.

Der Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

2) Vortrag an den Regierungsrath, betreffend den Bau einer Straße von der Dürrenroth-Huttwyl-Straße bis Wyssachengraben vom 9. Mai 1864, dahin gehend, der Große Rath möge beschließen:

- der Gemeinde Huttwyl werden an die Kosten des Baues der I. Sektion dieser Straße, dessen Kosten auf Fr. 10,500 berechnet sind, Fr. 2625 als Staatsbeitrag bewilligt; eben so der Gemeinde Wyssachengraben für den Bau der Sektion II. und III., deren Kosten auf Fr. 56,500 veranschlagt sind, einen Staatsbeitrag von Fr. 14,125. Beide Beiträge, welche zusammen einen Betrag von Fr. 16,750 ausmachen, sind aus dem Bauanleihen Ziffer IV. Staatsbeiträge für Straßen IV. Klasse zu bestreiten.
- den Einwohnergemeinden Huttwyl und Wyssachengraben wird für die Ausführung dieses Straßenbaues auf Grundlage der vorliegenden Pläne, das Expropriationsrecht erteilt.
- die Baudirektion, welcher die Ueberwachung des Baues zukommt, ist ermächtigt, die im Interesse desselben liegenden Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat zu machen.

Vom Regierungsrath genehmigt und empfehlend an den Großen Rath gewiesen 18. März.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Gemeinden Huttwyl und Wyssachengraben gehen schon seit Jahren mit dem Gedanken um, die Straße

zwischen der Huttwyl-Dürrenroth-Straße und der Frigenfluh einer Korrektur zu unterwerfen. Die dabei beteiligten Gemeinden Huttwyl und Wyssachengraben sind bereits vor ungefähr einem Jahre mit dem Gesuch an den Regierungsrath eingekommen, es möchte ihnen ein Staatsbeitrag dafür bewilligt werden. Zugleich ist auch eine Korrektur bei der Frigenfluh in Aussicht gestellt worden. Jedoch war damals ein Projekt darüber noch nicht eingekommen, und bis dieses einlangte, konnten hier keine Vorlagen gemacht werden. Seither, jedoch erst in jüngster Zeit, ist ein solches eingereicht worden, und deshalb wird Ihnen der Gegenstand erst heute vorgelegt, obwohl es für die andere Strecke schon früher hätte geschehen können. Die Gemeinden haben auch an derselben den Straßenbau schon begonnen. Der Plan entspricht den Anforderungen für Straßen dritter Klasse und das Werk ist als ein durchaus gemeinnütziges zu betrachten, und kann daher auch hier ganz gut für einen Staatsbeitrag empfohlen werden. Alle drei Sektionen des Baues erfordern eine Kostensumme von Fr. 67,000, und der Staatsbeitrag würde also Fr. 16,750 betragen. Diese vertheilen sich nun so, daß die Gemeinde Huttwyl Fr. 2625 und Wyssachengraben Fr. 14,125 erhält. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die Bewilligung dieses Staatsbeitrages, der also bereits im Staatsanleihen aufgenommen ist. Wäre dies nicht der Fall, so könnte der Staatsbeitrag nur in Aussicht gestellt werden. Da er aber aufgenommen ist, so kann er bewilligt werden. Nach dem Antrag des Regierungsrathes würde ferner den Gemeinden das Expropriationsrecht erteilt und die Baudirektion auf übliche Weise mit der Ueberwachung des Baues beauftragt werden.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, nach dem Antrag der Baudirektion Ihnen diesen Straßenbau zu empfehlen, dabei aber auf einen Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ statt von $\frac{1}{4}$ anzutragen, aus folgenden Gründen. Wie Sie aus dem Bericht der Baudirektion werden entnommen haben, hat die Gemeinde Wyssachengraben, die eine Einwohnergemeinde ist, aber keine Kirchgemeinde, bereits einen Theil dieser Bauten ausgeführt. Sie hat bereits ein sehr bedeutendes Opfer gebracht und nach meinem Antrag würde sie einen Drittel dieses Betrags erhalten. Ueber die Nothwendigkeit des Beitrages ist es nicht nöthig viel hier zu sagen. Es ergibt sich am besten daraus, daß die Gemeinde bereit ist solche Opfer zu bringen. Wir sollten ihr daher einen Drittel dazu beitragen. Ich glaube, das könne nicht anders als aufmunternd auf andere Gemeinden wirken, in ähnlicher Weise vorzugehen. Mit bloß $\frac{1}{4}$ ist es fast unmöglich, daß die Gemeinde, die zu den ärmern gehört, den Bau auszuführen vermöge. Mit $\frac{1}{3}$ wird es ihr möglich mit großer Anstrengung den Bau auszuführen. Uebrigens vermittelt sie die Verbindung zwischen der Huttwyl-Luzern-Straße mit Sumiswald und dem obern Emmenihal und daher hat sie nicht nur eine „gemeindliche“ Bedeutung, sondern man kann ihr auch eine größere Bedeutung als Landstraße geben. Ein anderer Grund ist, daß wahrscheinlich in nächster Zeit dort eine Helferei errichtet werden wird, wo die Gemeinde dann auch im Fall sein wird, bedeutende Opfer zu bringen. Wenn ich nicht irre, ist der Gemeinde Melchnau auch ein solcher Beitrag von $\frac{1}{3}$ gegeben worden, obgleich die betreffende Straße bloß zu ihrer Verbindung dient. Dasselbe sollte auch hier geschehen. Das Unternehmen kommt sonst in Gefahr nicht ausgeführt werden zu können. Und daß die Gemeinde bereits angefangen hat zu bauen und bedeutende Opfer gebracht hat, kommt auch in hohem Grade in Betracht. Ich glaube, daß der Antrag nicht allzuverlockend sei, daß man Gefahr laufe, daß er zu häufig nachgeahmt werde.

Scheidegger schließt sich dem Antrag, den Staatsbeitrag auf $\frac{1}{3}$ statt $\frac{1}{4}$ zu erhöhen, an.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Jemand geneigt wäre, diesem Antrag zu entsprechen, so wäre es sicher der Baudirektor, in dessen Stellung es ist, dafür

zu sorgen, daß unsere Wege gehörig erstellt werden. Allein der Konsequenz wegen muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Karrer erheben aus zwei Gründen. Vorerst ist der Beitrag so berechnet, daß diese Gemeinden viel besser zu stehen kommen, als sie anfänglich geglaubt haben. Im Jahre 1859 ist ihnen ein Beitrag von Fr. 1950 bewilligt worden. Nun haben sie aber den damals vorgelegten Plan nicht ausgeführt, sondern sie haben seither einen andern Plan vorgelegt und gestützt auf diesen Plan wird ihnen der Staatsbeitrag nach dem heute vorliegenden Antrag bedeutend erhöht, und zwar so, daß nun derselbe auf ungefähr Fr. 16,000–17,000 zu stehen kommt; und sie können nun einen rationelleren Bau ausführen. Ein zweiter Grund ist das Bauanleihen. Für Straßen IV. Klasse sind ganz bestimmte Summen in daselbe aufgenommen und diese Summen haben alle ihre Verwendung erhalten, so auch die Straße von Huttwyl-Weßbachengraben bis zur Fritzenfluh. Würde man einen höhern Beitrag erkennen, so könnte man die andern Summen nicht mehr in dem vorausbestimmten Betrag auszahlen. Ich glaube übrigens diese Gemeinden können sich nicht beklagen, wenn man ihnen einen Beitrag von $\frac{1}{4}$ bezahlt. Würde später die Gemeinde Weßbachengraben zu einer Kirchgemeinde erhoben werden, so könnte man immer der Bestimmung über die Verbindung der Kirchgemeinden und dem Antrag des Herrn Karrer Rechnung tragen. Aus den angebrachten Gründen möchte ich auf dem Antrag des Regierungsrathes beharren und empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g.

Für einen Staatsbeitrag von $\frac{1}{4}$ nach Antrag des Regierungsrathes	57 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Karrer ($\frac{1}{5}$)	22 „

Der Antrag des Regierungsrathes ist angenommen und die sämtlichen Anträge desselben werden genehmigt.

3) Vortrag betreffend eine Straßenerweiterung im Dorfe Niederbipp, vom 4. Mai 1864, welcher zum Landserwerb für dieselbe die Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Niederbipp mit Bezugnahme auf den vorliegenden Plan empfiehlt; vom Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rath empfohlen, den 6. Mai 1864.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! An der Arwangen-Niederbippstraße, im Dorfe Niederbipp, muß aus Anlaß der Errichtung einer Bachmauer eine von Ihnen bereits beschlossene Straßenerweiterung ausgeführt werden. Die Gemeinde Niederbipp hat dafür gewisse Leistungen übernommen, unter Anderem auch die Landentschädigungen. Sie hat nun Schwierigkeiten wegen der übertriebenen Höhe der von einem Landeigentümer geforderten Preise für einige ganz kleine Stücke Land. Es ist daher die Expropriation hier gänzlich gerechtfertigt. Der Regierungsrath hat dem Gesuch der Gemeinde um Ertheilung desselben entsprochen, so daß er Ihnen die Ertheilung des Expropriationsrechts empfiehlt und zwar in der üblichen Form eines Expropriationsdekrets.

Der Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

4) Vortrag, betreffend den Bau einer neuen Straße von Arwangen nach Oberwynau, vom 18. Mai 1864, dahin gehend, für deren Bau als den eines gemeinnützigen Werkes die Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Arwangen, gestützt auf den vorliegenden Plan, vorbehalten Abänderung durch die Baudirektion, dem Großen Rathe zu empfehlen, vom Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rathe empfohlen den 19. Mai 1864.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Gemeinde Arwangen beabsichtigt eine Straße auszuführen von Arwangen nach Oberwynau, und ist dafür um einen Staatsbeitrag und das Expropriationsrecht bei dem Regierungsrathe eingelangt. Was den Staatsbeitrag anbetrifft, so mußte ihr geantwortet werden, es könne darein nicht eingetreten werden, es sei darüber nichts beschlossen worden bei Bestimmung der Vertheilung des Staatsanlehens; die Gemeinde müsse warten, bis der Große Rath fernere Staatsbeiträge für Straßenzwecke werde bewilligt haben. Was dagegen das Expropriationsrecht anbelange, so könne diesem Verlangen entsprochen werden. In den Anträgen für das Straßennetz ist diese Strecke vorgesehen. Der Regierungsrath empfiehlt denn auch hier, ähnlich wie vorhin für Niederbipp, das Expropriationsrecht an die Gemeinde Arwangen zu ertheilen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

5) Vortrag, betreffend den Bau einer Straße von Frinwillier bis zur Kirche von Drvin, vom 10. Mai 1864 und beantragend, der Große Rath möge beschließen:

1. der Gemeinde Drvin wird für die Erbauung einer Straße von Frinwillier bis zur Kirche in Drvin auf Grundlage der vorliegenden Pläne das Expropriationsrecht ertheilt.

2. Zugleich wird die Geneigtheit ausgesprochen, diesen Straßenbau, dessen Kosten, mit Inbegriff einer steinernen Brücke über die Scheuß auf Fr. 88,000 veranschlagt sind, mit einem Staatsbeitrag von wenigstens einem Drittel der Voranschlagssumme zu unterstützen, nachdem über die Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes Beschlüsse gefaßt und dahertige Kredite bewilligt sein werden.

3. Die Baudirektion, welcher die Ueberwachung des Baues zukommt, ist ermächtigt, die im Interesse desselben liegenden Abänderungen, ohne Entschädigungsfolge für den Staat, von sich aus anzuordnen.

4. Nachdem der Bau solid und kunstgerecht ausgeführt und vollendet sein wird, soll diese Straße, als in die III. Klasse gehörend, vom Staate zum Unterhalt übernommen werden.

Vom Regierungsrath genehmigt und empfehlend an den Großen Rath gewiesen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Gemeinde Drvin im Amt Courtelary gehört zu den Gemeinden, welche noch keine Verbindungsstraße besitzen, entweder mit einer andern Kirchgemeinde oder mit einer Landstraße. Die Gemeinde Drvin hat sich daher schon lange mit dem Gedanken befaßt, eine solche Straße herzustellen. Auf ihre Anfrage an den Regierungsrath, ob derselbe geneigt sei, einen derartigen Straßenbau zu einem Staatsbeitrag zu empfehlen, und da der Regierungsrath dieselbe bejaht hat, hat sie ein Projekt über eine solche Straße aufnehmen lassen und hat nun das Gesuch an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes gestellt, es möchte für diesen Bau ein Staats-

beitrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ bewilligt werden, und es möchte, wenn die Straße vollendet werde, dieselbe vom Staate übernommen werden. Dieß Gesuch entspricht den gesetzlichen Forderungen. Die Kosten sind auf 88,000 Franken im Fall des Bau's einer steinernen Brücke, und auf Fr. 75,000 bei einer hölzernen Brücke veranschlagt. Die Baudirektion findet, es sei eine steinerne Brücke vorzuschreiben; eine solche erfordert weniger Unterhalt und ist weit solider. Die Kosten werden dann um Fr. 10,500 vermehrt. Da also der Staat nur $\frac{1}{3}$ dazu wird geben, so macht dieß eine kleine Summe aus, und eine steinerne Brücke ist daher vorzuziehen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher das Gesuch der Gemeinde Drvin, muß jedoch bemerken, daß über den Staatsbeitrag noch kein Beschluß gefaßt werden, sondern nur die Geneigtheit ausgesprochen werden kann, einen Beitrag bis zu $\frac{1}{3}$ zu bewilligen. Man muß mit einem eigentlichen Beschluß warten, bis das Straßennetz festgesetzt ist. Gleichwohl will die Gemeinde Drvin den Bau beginnen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher das Projekt in dem Sinne, daß das Expropriationsrecht ertheilt, und die Geneigtheit ausgesprochen werde, zu den Kosten des Baues mit einer steinernen Brücke von Fr. 88,000 — einer Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ beizusteuern. Letzterer ist bereits vom Regierungsrath und der Straßenkommission des Großen Rathes im Straßennetz-Projekt berücksichtigt.

Der Antrag des¹ Regierungsrathes wird ohne Einsprache angenommen.

Projekt = Beschluß

betreffend

eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen des gesammten Kantons.

(Siehe Großrathsverhandlungen von 1864. Seite 49 ff.)

Herr Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es könnte auf den ersten Blick auffallen, daß die vorliegende Angelegenheit dem Großen Rathe wieder unterbreitet wird. Das war ursprünglich nicht die Absicht der Finanzdirektion. Aber ein Antrag, der vom Großen Rath erheblich erklärt worden ist, macht es nothwendig; es ist dieß der Antrag, daß der Staat die Kosten alle übernehme. Dieser Antrag ist es, welcher es nothwendig gemacht hat, die Sache einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Der Grundgedanke des Entwurfes ist, daß an dem angeführtem Gesetze vom 15 März 1856 nichts geändert werde. Einzig der Umstand, daß auch der Jura in die Revision der Steuerschätzung gezogen wird, macht es nothwendig, die Centralkommission zu vermehren. Bis dahin waren 25 Mitglieder, vertheilt in 5 Sektionen zu je 5 Mitgliedern, und 5 Ersazmänner, für jede Sektion einen. Die Theilnahme des Jura hat die Vermehrung um 2 Sektionen, also um 10 Mitglieder und 2 Ersazmänner nöthig gemacht. In Bezug auf alles Uebrige hat man es bei dem Alten lassen bewenden. Nun kommt der Antrag, der mit großer Mehrheit erheblich erklärt ist, daß der Staat die Kosten übernehme. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es sei am Ort, auf diesen Beschluß zurückzukommen. Ich habe nämlich eine Berechnung gemacht, wie hoch sich die Kosten belaufen, und glaube, daß Sie sich geirrt haben. Es ist zwar schwer eine Schätzung zu machen; aber im Allgemeinen glaube ich doch das Richtige getroffen zu haben. Nach dieser Berechnung belaufen sich diese Kosten auf Fr. 378,505. Es würde also mehrere Jahre gehen, bevor man aus dem Mehrertrag der Grundsteuer nur die Kosten bezahlen könnte. Es kommt noch dazu, daß die Kosten

der Grundsteuerschätzungsrevision bedeutend höher kommen würden, wenn der Staat sie bezahlen würde, als wenn, wie bis dahin die Gemeinden die Kosten für die Einzelschätzungen übernehmen. Der Staat übernimmt nach dem Gesetze die Kosten der Central-schätzungen. Bei der ersten Revision haben diese alle ungefähr Fr. 6000 betragen. Aber es sitzen in jeder Kommissionssektion Mitglieder der frühern Kommission und dieß wird ihre Arbeit in Zukunft abkürzen, und die Kosten vermindern. Der Hauptgrund, warum ich dafür halte, daß es weder recht noch billig ist, daß die Gemeinden die Kosten nicht bezahlen, ist der, daß die Gemeinden dieselben Register, wie der Staat für die Grundsteuer, benutzen, um die Gemeindesteuern zu beziehen. Wenn der Staat keine solchen Register nöthig hätte, so müßten die Gemeinden die Kosten solcher Register bezahlen. Uebrigens trägt der Staat an diese Kosten Einiges bei. Der § 64 des bestehenden Gesetzes sagt: „Der Gemeinderath bezieht vom Staate für diese Einrichtungen eine Entschädigung nach folgendem Maßstabe: a) In Jahren, in denen Hauptrevisionen der Grundsteuerschätzungen stattfinden, welche eine neue Ausfertigung der Grundsteuer nothwendig machen, 20 Rappen für jeden im Grundsteuerregister aufgenommenen Grundsteuerpflichtigen; b) in allen übrigen Jahren 5 Rappen für jeden in dem Steuerregister verzeichneten Grundsteuerpflichtigen,“ und § 68, „die Ausschüssen der Gemeinderäthe, die Mitglieder der Gemeindschätzungskommissionen, sowie die Steuereinzahler erhalten vom Staate direkt keine Tagelder. Hingegen beziehen die Gemeinderäthe für die ihnen durch das Gesetz aufgetragenen Einrichtungen eine Provision von zwei vom Hundert von denjenigen Steuerbeträgen welche sie innert der vorgeschriebenen Bezugsfrist an den Amtschaffner abliefern. Aus dieser Provision haben sie die Gemeindschätzungskommissionen und den Steuereinzahler zu befehlen.“ Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren! daß den Kosten der Gemeinden ausdrücklich durch das Gesetz Rechnung getragen werden können. Dieß wäre aber auch nicht billig, und zwar, weil nach den Registern des Staats zugleich die Gemeindesteuern bezogen werden. Ich stelle den Antrag, Sie möchten den vorliegenden Beschlußentwurf artikelweise beraten.

Dieß wird ohne Einsprache beschlossen.

§ 1.

Herr Berichterstatter. „Es ist eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen beider Kantonstheile vorzunehmen. Dieselbe ist nach Anleitung des Gesetzes vom 15. März 1856 auszuführen und zwar in der Weise, daß die Artikel 5 bis und mit 13 dieses Gesetzes noch im Laufe des Jahres 1864 und die Artikel 14 bis und mit 30 im Jahre 1865 zur Vollziehung gelangen. In Modifikation des § 5 des Gesetzes vom 15. März 1856 wird jedoch bestimmt, daß die für Vornahme dieser Revision der Grundsteuerschätzungen zu bestellende Centralkommission aus 35 Mitgliedern und 7 Ersazmänner bestehen soll.“ Dieser Paragraph ist schon in der ersten Berathung nicht widersprochen worden; schon dazumal war man mit der Nothwendigkeit der Revision einverstanden und auch damit, daß die Revision in 2 Jahren solle Statt finden. Ich habe weiter nichts zu bemerken und empfehle Ihnen den Artikel auch mit Bezug auf die Zahl der Jahre.

Der Artikel wird ohne Einsprache angenommen.

§ 2.

Herr Berichterstatter. Der Artikel lautet: „Der Staat trägt die Gesamtkosten dieser Schätzungsrevision.“ Hier verweise ich auf das, was ich bereits im Anfange gesagt habe. Dieser Paragraph sollte vor dem Drucke gestrichen werden, so wie auch in der Stelle am Rande die Worte: „Antrag der Finanzdirektion“ sollten gestrichen und durch: „Antrag des Regierungsrathes“ ersetzt werden. Der § 2 sollte nämlich nach dem Antrag des Regierungsrathes gestrichen werden, also im Text ausfallen, und als vom Großen Rathe erheblich erklärter Antrag bloß am Rande stehen. Ich will mich darüber nicht weitläufiger aussprechen, sondern ich sage nur, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sollen gelten. Der Antrag des Regierungsrathes geht also dahin, diesen Paragraphen zu streichen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache angenommen; der Paragraph ist also gestrichen.

§ 3.

Herr Berichterstatter. „Der Steuerbezug nach Maßgabe der neuen Grundsteuerschätzungen soll erst dann stattfinden, wenn die Einheit in der Steuergesetzgebung beider Kantonstheile festgestellt sein wird.“ Herr Präsident, meine Herren! Dieser Paragraph ist beigefügt infolge eines in der frühern Berathung von Ihnen erheblich erklärten Antrages. Der Berichterstatter hat geglaubt, damals den Antrag unbedenklich zugeben zu können, indem der gleichmäßige Steuerbezug in beiden Kantonstheilen in zwei Jahren im Reinen sollte sein können, so daß also im eigentlichen Sinne des Gesetzes durchaus nichts geändert wird. Ich konnte gar wohl begreifen, daß im alten Kantonstheil man dieß wünscht und dem bezüglichlichen Antrag entsprechend wurde diese Bestimmung aufgenommen.

Zmer. Ich möchte die Streichung des § 3 vorschlagen, der gänzlich überflüssig ist und sogar einer Frage vorgreift, die noch nicht entschieden ist, nämlich derjenigen der Einheit in der Steuergesetzgebung, welche große Schwierigkeiten bieten könnte, so daß es überflüssig ist zu sagen, daß dieser Beschluß erst dann Anwendung finden solle, wenn die Gesetzgebung für beide Kantonstheile übereinstimmend sein wird. Man sollte daher diesen Artikel als überflüssig streichen.

v. Känel, Negotiant. Herr Zmer trägt darauf an, den Artikel 3 zu streichen. Derselbe heißt: (Der Redner verliest denselben). Nun, Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß bei der Grobrathssitzung, als man das Dekret angenommen hat, eine der Bedingungen gewesen ist, unter denen man in die Revision eingetreten ist, daß die Revision solle im ganzen Kanton stattfinden; aber man solle auch die Steuer erst dann einziehen, wenn die Revision im ganzen Kanton stattgefunden hat. Ich müßte mich daher dem Antrag des Herrn Zmer widersetzen.

A b s t i m m u n g.

Für Streichung
„ Beibehaltung

Minderheit.
Mehrheit.

Der Paragraph ist somit angenommen.

§ 4.

Herr Berichterstatter. „Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses so wie mit Erlasse der nothwendigen Verordnungen und Instruktionen beauftragt.“ Diese Verordnungen und Instruktionen sind in Bereitschaft und die Schätzungen werden sofort eingeleitet, indem die Kommission in spätestens 14 Tagen einberufen wird.

E i n g a n g.

(Siehe Seite 49.)

Herr Berichterstatter. Die Motive sind die nämlichen geblieben, wie in der ersten Berathung. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme der Motive.

Dieselben werden ohne Einsprache genehmigt.

Zusuganträge werden keine gestellt.

Der Beschluß, wie er nun im Einzelnen beschloffen ist, wird im Ganzen durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion über den Stand der Liquidation der Ostwestbahn.

Es wird ein Schreiben verlesen, lautend:

St. Gallen, den 6. Februar 1864.

Lit. Regierungsrath des Kantons Bern.

Hochgeachtete Herren!

Im Besitze Ihres Geehrten vom 1. dieß theile Ihnen als Antwort auf dasselbe mit, daß ich mich gegenwärtig mit dem Bericht und Rechnungsabluß pro 1863 der Ostwestbahn beschäftige; sobald derselbe vollendet sein wird, werde ihn dem Drucke übergeben und alsdann die Ehre haben, Ihnen so wie den Herren Aktionären Exemplare hievon zuzusenden und werden Sie alsdann aus diesem Berichte den Stand der Angelegenheit entnehmen können.

Leider bin ich zur Zeit noch nicht im Stande, einen bestimmten Zeitpunkt der Beendigung dieser Liquidation festzusetzen, indem ich noch mehrere Pendenzen, theils in Prozessesachen, theils in Unterhandlungen zu erledigen habe, hege jedoch die Hoffnung, daß diese Beendigung im Laufe des gegenwärtigen Semesters mir ermöglicht wird, immerhin unter der Voraussetzung, daß mir die ohnehin schwierige Arbeit nicht durch neue Verwicklungen und Präensionen von Einzelnen erschwert wird.

Inzwischen genehmigen Sie u. s. w.

Der Liquidator der Schweiz. Ostwestbahn:

Simon.

Vortrag an den Regierungsrath.

Herr Präsident, meine Herren!

Die Finanzdirektion hat die Ehre Ihnen vorstehendes Schreiben des Liquidators der schweizerischen Ostwestbahn zur

Kenntniß zu bringen, durch welches derselbe bezüglich des Fortganges und der Aussichten auf Beendigung der Liquidation auf einen demnächst erscheinenden Bericht verweist. Damit verbindet die Finanzdirektion den Antrag, es sei dem Großen Rathe hievon, als dem vorläufigen Ergebnisse seiner jüngsten, auf Beförderung der Ostwestbahnliquidation hinielenden Schlußnahmen, Mittheilung zu machen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Februar 1864.

Der Direktor der Finanzen:

Scherz.

Vom Regierungsrathe nach dem Antrag der Finanzdirektion dem Großen Rathe zur Kenntniß überwiesen.

Bern, 22. Februar 1864.

Namens des Regierungsrathes:
(Unterschriften.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Unterm 36. Jenner lezthin hat der Große Rath bei Anlaß der Budgetberathung folgenden Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt: „es sei der Regierungsrath zu beauftragen, gehörigen Orts dahin zu wirken, daß die Ostwestbahnangelegenheit ohne Verzug definitiv erledigt werde.“ Dieses Geschäft ist der Finanzdirektion zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen worden. Diese hat an den Liquidator geschrieben und der Liquidator hat geantwortet, wie Sie aus dem vorgelesenen Schreiben vernehmen. (Der Redner liest eine Stelle daraus wiederholt ab.) Dieses ist also die Auskunft, die man in dieser Angelegenheit hat, und dem Antrag ist Folge gegeben. Es versteht sich von selbst, daß wenn neue Verzögerungen eintreten sollten, der Regierungsrath der Sache neue Aufmerksamkeit schenken würde.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Der Bericht des Liquidators ist eigentlich nicht viel anders, als die Mittheilung, „die Sache ist heute so wenig erledigt, als damals.“ Es ist der Wunsch des Großen Rathes gewesen, daß man dem Liquidator „Beine mache.“ Dieß scheint nicht geschehen zu sein und doch hat der Liquidator bereits eine sehr bedeutende Remuneration für seine Arbeit erhalten. Dieselbe beläuft sich, wenn ich mich nicht sehr irre, auf mehr als 20,000 Fr.. Ist es nicht auffallend, daß der Ausbau der Ostwestbahn im Zeitraum von 2 Jahren beendet werden konnte, die Liquidation ihrer Schulden aber während dieser langen Zeit nicht bereinigt werden konnte? Das Einzige, was mich ein wenig reasfurirt, sind die letzten Worte des Herrn Finanzdirektors. Ich hoffe die Regierung wird auch finden, daß dieß die Langmuth des Staats auf eine zu harte Probe stellen heißt! Ich glaube daher, es sei der Fall, dem Liquidator ein Wort des Tadelns auszusprechen gegenüber dieser heillosen Verzögerung.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat die Liquidation nicht in den Händen, und kann nichts Anderes thun, als mahnen. Gegen die Regierung kann kein Vorwurf gemacht werden. Ich nehme auch an, Herr v. Gonzenbach habe es auch nicht so gemeint.

Der Vortrag wird ohne Abstimmung genehmigt.

Entwurf-Gesetz

betreffend

den Stempel für Frachtbriefe.

(Erste Berathung).

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der Stempel für Frachtbriefe wird ohne Rücksicht auf das Format derselben auf den einheitlichen Satz von zehn Rappen festgesetzt.

§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 24. November 1863 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung zur ersten Berathung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 27. April 1864.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicedräsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden verwundert sein, daß Sie schon wieder von diesem Geschäft hören müssen. Es hat sich ein Irrthum in der lezten Redaktion des betreffenden Gesetzes eingeschlichen, den wirklich theilweise die Finanzdirektion verschuldet hat. Es wurde von Seiten des Handelsstandes ein einheitlicher Stempel für Frachtbriefe beantragt. Die Finanzdirektion ist ursprünglich gegen diesen Antrag gewesen, und glaubte die Handelsleute sollten behandelt werden wie alle andern Leute. Unser Gesetz kannte den Proportionalstempel nicht, indem es auf das Format ankommt, wie hoch er sich beläuft und nicht auf die Summe, um die es sich bei dem darauf Geschriebenen handelt. Die Frachtbriefe waren früher auch stempelfrei bei einem Werthe unter 30 Franken, und die Frachtbriefe für einen höhern Werth zahlten 10 Rappen Stempel oder auch mehr, jedoch immer je nach dem Format. In der lezten Zeit ließ nun die Centralbahnverwaltung in Folge eines neu erlassenen Reglements Frachtbriefe nach einem neuen Formular festsetzen, wonach der Stempel von 10 Rappen nicht genügte. Daher ließ sie neue Frachtbriefe drucken, die 20 Rappen Stempel kosteten. Darum allgemeine Reklamation des Handelsstandes, in Folge dessen Sie im vorigen Jahr, auf Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, in erster und zweiter Berathung ein Gesetz erließen, lautend: „der Stempel für Frachtbriefe werde ohne Rücksicht auf das Format derselben und ohne Rücksicht auf den Werth der darauf verzeichneten Güter auf den einheitlichen Satz von 10 Rappen festgesetzt.“ Nun hatte die Regierung allerdings nicht die Absicht, die Frachtbriefe für den Werth unter 30 Franken zu ändern, in der Weise, daß sie nun

auch dem Stempel unterworfen seien, was sie früher nicht waren. Allein in der That war die Redaktion so, daß man glauben konnte, von nun an seien Frachtbriefe auch unter diesem Werth mit dem Stempel belegt. Man ist im Irrthum befangen, wenn man glaubt, daß man nun einen Einheitsstempel in so weit gehendem Sinne habe. Nun hat es sich gezeigt, daß es Richter gab, die die Sache in vorkommenden Fällen wieder anders auslegten, als die Regierung, und darüber neue Reklamationen! Ich habe nun geglaubt, es sei besser, eine neue Redaktion vorzulegen. Das Projekt ist Ihnen im Druck mitgetheilt und Sie werden sehen, daß in der Redaktion die Worte: „und ohne Rücksicht auf den Werth der darauf verzeichneten Güter,“ welche zu dem Irrthum Anlaß gaben, gestrichen sind. Was die Interpellation des Herrn Mühlethaler betrifft, so hoffe ich, Herr Mühlethaler werde sich nach dem Angebrachten zufrieden geben. Die Hauptschuld an der Sache will ich auf mich nehmen; ich habe es nicht beachtet, daß die frühere Fassung diese Auslegung zulasse. Andererseits fand aber eine zweite Berathung Statt, und es wäre mir sehr lieb gewesen, wenn man mich darauf aufmerksam gemacht hätte.

Mühlethaler. Ich finde man sollte jetzt dieß Mal doch etwas deutlicher sein, als das vorige Mal. Jetzt möchte ich das Ding etwas weitläufiger haben. Nun möchte ich doch beifügen: „Jedoch sind Frachtbriefe für einen Werth unter 30 Franken dem Stempel enthoben laut Stempelgesetz von dem und dem Datum.“

Herr Berichterstatter. Ich will dem Herrn Großrath Mühlethaler Auskunft geben, warum ich glaube, es sei nicht nothwendig dieß ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Der Entwurf sagt: „Der Stempel für Frachtbriefe wird ohne Rücksicht auf das Format derselben auf den einheitlichen Satz von 10 Rappen festgesetzt.“ Damit ist gesagt, daß, wo überhaupt ein Stempel geboten sei, dieser 10 Rappen betragen solle, für Werthe unter Fr. 30 ist aber kein Stempel geboten. Das alte Gesetz vom Jahr 1834 sagt nämlich: „Dem bernischen Stempel sind enthoben: „b. unter Anderem: „und die Verträge und Fuhrbriefe aller Art von einem Betrage von Fr. 20 und weniger.“ und das Stempelgesetz vom 10. Weinmonat 1851. Artikel 6. „Diejenigen Akten und Verträge, Quittungen und Fuhrbriefe, die laut Art. 11 des Stempelgesetzes von 1834 dem Stempel enthoben sind, genießen diese Enthebung auch ferner, wenn der Werth, um den es sich handelt, die Summe von Fr. 30 neue Währung nicht übersteigt. (Siehe Art. 11 litt. b des Gesetzes von 1834)“ und diese Gesetze sind nicht aufgehoben. Es ist also in einem geltenden Gesetz bereits gesagt, was Herr Mühlethaler wünscht. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß Frachtbriefe für Werthe von Fr. 30 und weniger noch immer stempelfrei sind.

Mühlethaler. Es ist zu Händen des Betriebsinspektors, damit er das Gesetz nicht noch einmal mißverstehe, daß ich diesen Zusatz möchte. Weil es das letzte Mal so gegangen ist, so möchte ich jetzt doch deutlicher sein.

Aebi. Ich möchte den Antrag des Herrn Mühlethaler unterstügen. Man hat mir gesagt, ein gewisser Handelsmann sei gezwungen worden, alle Frachtbriefe auch für ganz geringe Werthe auf Stempel von 10 Rappen zu setzen und also das Gesetz anders, als der Herr Berichterstatter sagt, anzuwenden. Ich finde daher, es sollte im § 1 nach dem Wort: „Frachtbriefe“ beigefügt sein: „die nicht dem Stempel enthoben sind.“ Wenn man dieß nicht thut, so ist immer das Publikum im Zweifel. Man kann nicht immer die Rapporte, die im Großen Rathe erstattet wurden, nachlesen.

Mühlethaler. Ich möchte dem was Herr Aebi sagte, beifügen, daß man auch dem alten Stempelgesetz rufe.

Herr Berichterstatter. Man kann sagen: „insoweit sie dem Stempel unterworfen sind (Stempelgesetz von 1834).“ Ich glaube Herr Aebi sei damit einverstanden?

Aebi bejaht dieß.

Herr Berichterstatter. In diesem Sinne kann ich meinen Antrag als erheblich zugeben.

Der § 1 wird mit dem vom Herrn Berichterstatter erheblich erklärten Antrage ohne Einsprache angenommen.

§ 2.

Herr Berichterstatter hat nichts zu bemerken.

Mühlethaler möchte einschalten nach „tritt sofort:“ „provisorisch“ (in Kraft).

Herr Berichterstatter gibt dieß zu.

Der Paragraph wird mit diesem Zusatz ohne Einsprache angenommen.

Staatsrechnung für das Jahr 1863.

(Wird gedruckt ausgeheilt.)

Der Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrath, über die Staatsrechnung vom 15. April 1863 wird verlesen, schließt mit dem Antrage: es wolle der Regierungsrath unter gewohnten Vorbehalte der Staatsrechnung von 1863 die Genehmigung ertheilen und dieselbe dem Großen Rathe zur endlichen Passation empfehlen. Dieselbe ist vom Regierungsrathe am 20. April 1864 mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Der Bericht der Staatswirtschaftskommission wird verlesen und enthält die Bemerkungen und Anträge:

Einnahmen.

II. Direktion des Innern. Ziffer 2. Volkswirtschaft. Der Umstand, daß der Ansatz von Fr. 5000 für Unterstützung der Landwirtschaft um Fr. 2036. 95 Rp überschritten worden ist, veranlaßt die Kommission zu dem Wunsche, es möchten sich die Ausgaben jeder der Unterabtheilungen der Rubrik Volkswirtschaft künftighin innert der ihr durch das Budget speziell angewiesenen Schranken halten.

Ausgaben.

V. Erziehungsdirektion. Die Bureaukosten derselben auf Fr. 5500 veranschlagt, erreichten laut Rechnung den Betrag von Fr. 6839. 16 Rp. Indem die Kommission diese Ueberschreitung von Fr. 1039. 16 konstatirt, spricht sie die Erwartung aus, daß die Erziehungsdirektion sich künftighin die Einhaltung des Budgets angelegen sein lassen.

VIII. Gerichtsverwaltung. Die Gesamtausgabe für die Haupttribunal ergibt eine Ueberschreitung des Budgets und der Nachcredite von Fr. 1508. 17, herrührend von einem nicht vorzusehenden Mehrausgeben an Besoldungen von Stellvertretern der Gerichtspräsidenten und für Tagelder und Reiseentschädi-

gungen der Amtsrichter und Suppleanten. Mit Rücksicht auf die aus den Umständen sich ergebende zwingende Nothwendigkeit, diese auf bestehende Geseze sich stützende Ausgabe zu machen, und in Betracht, daß die Einholung eines Nachkredites vor Abschluß der Staatsrechnung die Vorlage der letztern innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist unmöglich gemacht hätte, trägt die Staatswirthschaftskommission auf Guttheißung dieser Mehrausgabe an."

"Generalbilanz. Bei Ziffer 4 „Staatsbahn," beantragt die Staatswirthschaftskommission, es sei der Baukonto der bernischen Staatsbahn mit Ende des Jahres 1864 abzuschließen."

"Unter diesen Bemerkungen und Anträgen empfiehlt die Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe die Staatsrechnung pro 1863 unter gewohntem Vorbehalte zur Genehmigung."

Herr Regierungsrath Scherz als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Da nun ein Auszug aus der Staatsrechnung in Ihren Händen liegt, so kann ich mich ganz kurz fassen. Es ist zum ersten Mal, daß die Rechnung, bloß etwas verkürzt, Ihnen ausgetheilt wird. Die wichtigen Resultate des Rechnungsjahres können Sie aus dieser Rechnung annehmen. Diese Resultate sind wirklich unerwartet günstig

Die Einnahmen waren budgetirt auf	Fr. 4,845,182. —
Die Ausgaben " " "	" 5,126,037. —
So daß sich nach dem Voranschlag ein Defizit ergeben hätte von	Fr. 280,855. —
Dieses wäre durch die bewilligten Nachkredite von zusammen	" 246,500. —
angewachsen auf	Fr. 527,355. —
Es haben sich nun die Einnahmen belaufen auf	Fr. 5,372,209. 95
Die Ausgaben auf	" 5,303,692. 72
so daß, trotz des Defizits und der Nachkredite, welche ohne den Rathskredit den Betrag erreicht haben von Fr. 246,500 sich dennoch ein Einnahmenüberschuß ergeben hat von	" 68,517. 23
und das Gesamtergebnis der Rechnung günstiger ist, als zu erwarten war.	
Mehreinnahme	Fr. 527,027. 95
Erparnisse auf den Krediten	" 68,844. 23
Zusammen	Fr. 595,872. 18

Wir dürfen uns aber nicht damit trösten, daß dies immer so bleiben werde. Wir haben nämlich mehrere Einnahmen gehabt, von denen wir nicht hoffen dürfen, daß sie wiederkehren werden, so vom Ohngeld Fr. 958,121. 59, also eine Mehreinnahme von Fr. 149,121. 59; vom Salzregal Fr. 819,147. 40, also eine Mehreinnahme von Fr. 46,997. 40. Der Verbrauch von Salz hat sich im letzten Jahr wieder vermehrt, während er im Vorjahr sich auffallender Weise vermindert hatte. Ferner ist in Rechnung gekommen, eine Mehreinnahme von Fr. 57,237. 97, von den Zinsen aus momentanen Anlagen der Einnahmenüberschüsse. Mit dieser Mehreinnahme verhält es sich, wie im schriftlichen Vortrage bemerkt ist und wie mit allen übrigen angeführten: sie fallen in Zukunft dahin. Ferner haben wir eine außerordentliche Einnahme vom Postregal her, von Fr. 20,514. 43, als die für frühere Ausfälle, wo uns zu wenig ausgerichtet wurde, vom Bunde nachbezahlte Postentschädigung. Es mag vielleicht wieder lange gehen bis die eidgenössische Postverwaltung abermals dieses günstige Ergebnis hat. Weiter will ich nicht eintreten, sondern berufe mich auf das im schriftlichen Bericht Abgelesene. Die Staatswirthschaftskommission hat die Rechnung untersucht und deren Berichterstatter wird seine Bemerkungen

machen. Vorläufig enthalte ich mich fernerer Bemerkungen. Ohne länger aufzuhalten, empfehle ich Ihnen die Passation der Staatsrechnung.

Herr Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat über den Rechnungsbericht von 1863 mehrere Sitzungen gehalten und denselben geprüft, so gut als möglich. Es sind ihr zu gleicher Zeit die Berichte der verschiedenen Direktionen vorgelegt worden, mit Ausnahme dessen von einer Direktion, der nicht vorgelegen ist. Diese Berichte waren zusammengetragen in ein Ganzes. Die Staatswirthschaftskommission glaubte sich damit noch nicht befassen zu sollen, und hat die Prüfung dieser Berichte einer späteren Sitzung vorbehalten. Was nun das Materielle der Staatsrechnung betrifft, so haben Sie gesehen, daß diese Rechnung günstigere Resultate ergeben, als man voraussehen konnte, im Betrag von Fr. 595,872. 23 Rp. Man hatte im Budget ein Defizit von Fr. 280,855 vorausgesehen, und über dieses Budget hinaus sind Fr. 246,500 nach und nach in Nachkrediten bewilligt worden und dessen ungeachtet erzeigt sich eine Mehreinnahme von über 68,000 Fr. So günstig sich dieses Ergebnis gezeigt hat, so hat die Staatswirthschaft im Einverständnis mit der Finanzdirektion geglaubt, sie solle den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß sich derselbe durch dieses Resultat nicht in falsche Träume einwiegen lasse, indem letzteres auf Einnahmen beruhe, die sich kaum wiederholen werden. Es ist eine Mahnung, wie wir es bis dahin gethan, immer die Wirklichkeit im Auge zu behalten, und sich nicht Hoffnungen hinzugeben, die sich nicht verwirklichen dürften. Die Staatswirthschaftskommission hat bei den Einnahmen eine Bemerkung und bei den Ausgaben drei Bemerkungen zu machen, oder vielmehr zu den Einnahmen eine Bemerkung und zu den Ausgaben eine Bemerkung und zwei Anträge. Der Betrag von Franken 5000, für Unterstützung der Landwirtschaft ist mit Franken 2086. 59 überschritten und diese Ueberschreitung ist dadurch gedeckt, daß man von andern Krediten, die noch nicht aufgebraucht waren, genommen hat, um diese Mehrausgaben zu bestreiten. Die Staatswirthschaftskommission stellt nun den Antrag: (Der Redner verliest die oben unter „Einnahmen" abgedruckte Bemerkung). Ich glaube nun nicht, daß dieser Wunsch solle zur Abstimmung kommen, es sei denn der Große Rath sei der Ansicht, daß Sie diesen Wunsch sollen zu dem Ihrigen machen. Ich selbst bin mit diesem Wunsche nicht ganz einverstanden, weil das Gesez dem Regierungsrath dieses Verfahrens gestattet, nämlich ihm erlaubt, von verschiedenen Krediten derselben Direktion (nicht von verschiedenen Direktionen), zu brauchen, um andere Ausgaben daraus zu besorgen. Der Regierungsrath hat nur von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht. Ferner ist Folgendes zu bemerken: über die Büroaufkosten der Erziehungsdirektion. (Der Redner verliest die betreffende oben abgedruckte Bemerkung). Diese Erwartung ist nun hiermit so ausgesprochen und gründet sich auf die einfache Thatsache der Budgetüberschreitung, so daß ich weitere Bemerkungen darüber für unnötig halte. Eine fernere Bemerkung betrifft die Ausgaben der Gerichtsverwaltung. (Der Redner verliest die betreffende oben abgedruckte Bemerkung.) Dieser Antrag geht also dahin, daß diese Budgetüberschreitung zugegeben wird, obschon dazu kein Nachkredit gestattet wurde. Der Grund liegt darin, daß es unmöglich gewesen wäre, für diese auf Gesez gegründete Ausgaben um Nachkredite einzulangen. Was die Rechnung der Staatsbahn anbetrifft, so macht die Staatswirthschaftskommission folgende Bemerkung. (Der Redner verliest die betreffende oben unter „General-Bilanz" abgedruckte Stelle.) Es ist dieser Antrag einstimmig von der Staatswirthschaftskommission angenommen worden, und man hat um so mehr zu demselben stimmen können, als voraussichtlich die Rechnung über Bahnbauten wahrscheinlich noch vor dem Ende des Jahres geschlossen werden kann. Man denkt die Rechnung mit dem Weinmonat zu schließen. Es kann jedoch immer noch Unvorhergesehenes

dazwischen kommen, und es ist in dieser Beziehung besser, den Termin auf Ende des Jahres 1864 hinauszusetzen. Sie werden mir erlauben, bei diesem Anlaß auf einige Rügen aufmerksam zu machen, welche in letzter Zeit in der Presse gemacht worden sind gegen das Direktorium und den Regierungsrath; wenn auch dieses Pensum vielleicht nicht unmittelbar dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gehört, so glaube ich doch, ein Anlehnungspunkt in der Aufgabe desselben liege so nahe, daß es ganz zweckmäßig sein möchte, dem Großen Rathe und damit auch dem Publikum Aufklärungen zu geben über die Gegenstände der erwähnten Angriffe. Was die Ansichten sind, die meine Person betreffen, so übergehe ich sie hier vollständig. Es giebt vielleicht eine andere Gelegenheit, wo die Behörde sich überzeugen kann, auf welcher Seite Trölereien — (?) , böser Wille und — (?) (der Redner wurde in einigen Worten nicht verstanden) zu suchen sind. Das Direktorium hat sich in diesen Verhandlungen ganz an das gehalten, was das Gesetz vorschreibt. Wenn aber in einer gewissen Zeitung — ich will sie nennen: „das Berner Blatt“ redigirt von einem Professor der Staatswissenschaften und seiner Zeit Vorsteher des Eidgenössischen statistischen Bureau's, — wenn in diesem Blatte gesagt wird, das Staatsbahndirektorium habe im Jahre 1862 eine Ausgabe von Fr. 8,189,995. 50 Rp. gemacht, ohne daß irgend Jemand dieses zum Voraus bewilligt und genehmigt habe, so beurkundet ein solches Urtheil eine vollständige Ignoranz, die allfällig an einem Privatmann zu entschuldigen wäre, nicht aber für einen Mann, in der Stellung des fraglichen Redaktors. Das Budget der Staatsbahn belauft sich auf Fr. 16,000,000, wovon Fr. 7,000,000 für den Ankauf der Bahn, und das Uebrige für den Ausbau der im Bau begriffenen Linie und der noch nicht angefangenen Linie bestimmt sind. Bei der Eröffnung des Credits wurde der Regierungsrath beauftragt, darüber zu wachen, daß die Summe ohne Nachcredite nicht überschritten werde. In einem Beschluß vom 29. August 1861 waren die Kompetenzen des Regierungsrathes vom Großen Rathe ganz genau bestimmt und in diesem Beschlusse heißt es, diese Summe sei zu verwenden, zu den angegebenen Zwecken. Wenn nun der Große Rath eine Summe angewiesen hat und gesagt wird, zu welchem Bau sie verwendet werden soll, so ist der Vorwurf vollständig unrichtig, daß die Verwendung zu dem angegebenen Bau nicht genehmigt worden sein sei. Ueberdies hat die Finanzdirektion den Auftrag bekommen, sie solle diejenigen Gelder von 5,000,000 Franken, welche man nicht sofort brauche, zweckmäßig anwenden und möglichst zinstragend machen. Theilweise ist ihr dies gelungen, theilweise ist es nicht gelungen. Wenn man Gelder von einem Monat zum andern nöthig hat, so kann man die Gelder nicht mehr anlegen. Damit nun das Direktorium und der Regierungsrath wisse, was für Gelder nöthig seien, so hat man alle Jahre ein Budget gemacht und dem Regierungsrath vorgelegt, nicht zur Genehmigung, sondern damit derselbe wisse, welche Gelder nöthig seien, und damit gar nichts versäumt werde, hat man der Staatsbuchhalterei alle Monate eine Uebersicht gegeben von den Summen, die man in jedem Monate nöthig haben konnte. Ein Budget war also da, wenn auch nur ein Allgemeines. In der nämlichen Beschuldigung ist gesagt, man habe über 8 Millionen Franken ausgegeben, und es sei nicht zu begreifen, daß im Jahr 1862 ein solcher Betrag ausgegeben worden sei, ohne daß man wisse, wohin. Ich kann hingegen nicht begreifen, daß die betreffende Person nicht weiß, daß davon Fr. 7,000,000 zum Ankauf der Ostwestbahn bestimmt waren, und davon Fr. 625,000 zur Verzinsung der vom Staate zum Zwecke der Fahrbarmachung von Biel-Neuenstadt vorgeschossenen Summe, und so viel als nöthig für die Expropriationen. Man sagt ferner, es sei keine Rechnung und kein Bericht gegeben worden. Das Eisenbahndirektorium hat in dieser Beziehung etwas unterlassen, nicht aus bösem Willen, sondern wegen der Unmöglichkeit es auszuführen. Es ist vorgeschrieben, daß das Bahndirektorium alle halben Jahre Bericht geben und Rechnung ablegen solle. Was die Rechnung betrifft, so ist dies regelmäßig geschehen. Die Kantonsbuchhalterei

hat uns alle Monate einen Auszug aus den Büchern gegeben, um sich zu überzeugen, daß diese mit den unfern zusammenstimmen. Das Staatsbahndirektorium führt nämlich keine Kasse. Es hat uns dieß viel Kosten und Mühe erpart. Alles ist durch die Kantonsbuchhalterei und Kantonskasse gegangen, so daß diese stets alles wußten, was gegangen ist. Alle Jahre, 14 Tage nach dem Neujahre ist die Rechnung vollständig da gewesen. Sie liegt da (Der Redner weist sie vor); so daß in dieser Beziehung der Vorwurf, daß man nicht wisse, wo die Sache hingekommen sei, durchaus ungerechtfertigt ist. Die ganze Rechnung stellt sich so zusammen. Im Einnehmen waren im Jahr 1862 Fr. 558,460. 11 Rp., darunter Zinse von solchen Kapitalien, die man nicht gebraucht hat Fr. 304,028. 90 Rp., ferner Zinse im Betrag von Fr. 209,573. 57 Rp., die das Direktorium für Pacht der Bieler-Neuenstadt-Linie bezahlt erhielt. Was nun die Ausgaben betrifft, ist der größte Posten von Fr. 7,001,507. 26, die Kaufsumme für die Ostwestbahn. Nebst dieser erscheint die allgemeine Verwaltung mit dem Betrage von Fr. 514,222. 21. Wenn man diese Rubrik liest, so muß man sich verwundern, warum die allgemeine Verwaltung diese ungeheure Summe gebraucht habe. Durchgeht man sie aber im Einzelnen, so findet man als den weitaus größten Theil derselben Zinse, welche der Staatsbahn in Rechnung gebracht worden sind, für die Summen, die für sie aufgenommen wurden mit Fr. 456,170. 57 an Zinsen von Staatsobligationen und Einbüßen nebst einigen kleineren Beträgen, die unter diese Rubrik gehören; ferner Ausgaben, welche gemacht worden sind, als das Direktorium noch gar nicht existirt hat. Dann sind auch viele kleinere Summen (der Redner durchgeht einige derselben ablesend). Im Ganzen ist der Verkehr mit einer Ausgabe für den eigentlichen Bau von mehr als 1,160,000 Fr. wenigstens so, daß die Kosten für die eigentliche Verwaltung, wenn man Alles zusammen rechnet, eine minime Summe ausmachen. Da kommen vor: die Beträge an Honorarien der Direktoren Fr. 18,137. —, Besoldung des Administrativpersonals Fr. 10,843. 20, für Expropriationen Franken 35,775. 29, der Bahnbau mit Fr. 1,160,042. 22; dann kommen wieder einige kleinere Beträge. So sehen Sie, daß auch in dieser Beziehung jene Anschuldigungen vollständig ungerechtfertigt sind, indem diese Rechnungsauszüge verglichen mit unsern Büchern, mit diesen vollständig übereinstimmen. Das Gleiche ist der Fall mit der Rechnung für 1863. Ich will nicht Alles ablesen, es würde zu weit führen. Die Rechnung soll Tag für Tag nachgeführt werden. Man kann jede Stunde sehen, wo man steht. Der Jahresbericht für 1863 steht freilich noch aus, obschon das Material alles bei einander ist. Der Auftrag dazu ist schon lange gegeben worden; aber man konnte bei den jetzigen dringenden Arbeiten sich nicht mit dieser reinen Schreiberarbeit befassen. Wir glaubten, es sei wichtiger, daß die Bahn rechtzeitig laufe, und der Jahresbericht etwas verzögert werde, als daß der Jahresbericht zu rechter Zeit fertig sei, und die Beendigung der Bahn verzögert werde. Ich hoffe damit sei der Rückstand in Erstattung des Jahresberichtes, wenn auch nicht vollständig gerechtfertigt, doch zu entschuldigen. Das ist es, was ich an meinen Bericht knüpfen wollte, und dabei bemerken, daß wahrscheinlich die Rechnung des Staatsbahnbaues mit dem Weinmonat 1864 werde geschlossen werden können. Die Bücher und Protokolle des Direktoriums stehen Jedermann offen, und man wird Jedem, der sich die Mühe dazu nehmen will, mit Vergnügen nachweisen, daß das in letzter Zeit aus reinen Privatrückichten ausgefretete Mißtrauen keinen Grund habe. Aus eigener Anschauung kann sich Jedermann davon überzeugen. Herr Präsident, meine Herren! Ich wiederhole die Anträge der Staatswirtschaftskommission und gewärtige, was allfällig die Finanzdirektion noch darüber zu bemerken hat.

Herr Regierungsrath Scherz, als Berichterstatter. Ich habe nur ganz kurz zweierlei zu bemerken. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat vorerst gesagt, es habe ein Verwaltungsbericht einer Direktion bei Prüfung der

Rechnung durch diese Kommission gefehlt. Nun ist der Bericht da gewesen, aber nicht gedruckt; denn es war nicht möglich sie alle gedruckt beizubringen; wenn auch alle mögliche Beförderung der Kanzlei in solchen Dingen anempfohlen wird, so treten doch bisweilen ohne ihre Schuld Hindernisse ein, welche eine Verzögerung unvermeidlich machen. Die Verwaltungsberichte sind schriftlich alle vorgelegen, wenn auch nicht alle im Druck. In Bezug auf die Bemerkung, die die Staatswirthschaftskommission gemacht hat über die angeblichen Kreditüberschreitungen, habe ich bereits in ihrer Mitte mir erlaubt Gegenbemerkungen zu machen. Die Ueberschreitung des Credits für Unterstützung der Landwirtschaft ist durchaus gerechtfertigt. Der Regierungsrath ist befugt, Kreditverlegungen auf die Weise, wie es hier geschehen ist, zu machen. Es heißt nämlich: (Der Redner liest die betreffende Gesetzesstelle ab.) Es ist daher diese Bemerkung eigentlich eine unzulässige, indem der Regierungsrath nichts anderes gethan hat, als was ihm das Gesetz erlaubt und sogar zur Pflicht gemacht hat. Die nämliche Bemerkung gilt für die Kreditüberschreitung durch die Erziehungsdirektion. Dieser Mehrgebrauch ist gedeckt worden durch Kreditersparnisse.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, es sei der Fall, mit ein paar Worten auf das zurückzukommen, was so eben der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe mitgetheilt hat. Ich weiß zwar nicht ob er als Mitglied der Staatswirthschaftskommission Bericht erstattet hat, oder ob er nicht vielmehr als Mitglied der Staatsbaukommission gesprochen hat. Denn ich muß einerseits bezweifeln, daß die Staatswirthschaftskommission Alles das gewußt habe, was Herr Karrer so eben erwähnt hat und andererseits kann ich kaum glauben, daß wenn sie es gewußt hätte, sie zu den gleichen Schlüssen wie Herr Karrer gekommen wäre. So muß ich namentlich bezweifeln, daß die Sache wirklich so lag, daß man nur zu wählen hatte zwischen dem Fertigwerden der Bahn und dem Fertigwerden des Berichtes, in welchem Falle denn allerdings der Entscheid, es sei wichtiger, daß die Bahn, als daß der Bericht fertig werde, ganz erklärlich erscheinen würde. Ich glaube aber, es sei dem Herrn Karrer selbst nicht Ernst damit. Beides, Bahn und Bericht, hätten ganz füglich zusammen fertig gemacht werden können. Denn es braucht andere Hände, um die Bahn fertig zu machen, und andere um den Bericht auszuarbeiten. Aber ich glaube ferner, und das ist der Grund, warum ich auf das von Herrn Karrer Gesagte zurückkomme: der Große Rath habe sich selbst für Manches anzuklagen. Seit dem Uebergang der Ostwestbahn an den Staat ist man von einer Unregelmäßigkeit zur andern geschritten und hat einen Beschluß nach dem andern wieder vergessen, so daß man jetzt nicht einmal ganz sicher ist darüber, was aus den 16,000,000 Fr., die für Ankauf und Vollendung der Bahn bestimmt worden sind, gedeckt werden soll; — wenn Herr Karrer sagte, der Große Rath habe der Staatsbaukommission ein ganzes Budget gemacht, so hat er Unrecht, wenn er damit sagen wollte, es sei dies ein detaillirtes Budget gewesen, aber er hat Recht, wenn er andeuten wollte, es sei durch den Großen Rath bloß vorgeschrieben worden, aus diesen 16 Millionen die Ostwestbahn anzukaufen und auszubauen. Der Große Rath ist damals der Ansicht gewesen, der Bau einer Eisenbahn erfordere so viele Kräfte und so großen Zeitaufwand, daß er der Staatseisenbahndirektion diesen Zuwachs an Geschäften nicht zumuthen dürfe, deshalb wurde eine besondere Staatsbaukommission bestellt, und um die rechten Leute zu bekommen, von denen man annahm, daß sie fähig wären, diese Last zu tragen, diese Arbeit zu gutem Ende zu führen, hat man wieder einen eigenen Weg eingeschlagen. Der Große Rath wollte, daß die Mitglieder der Staatsbaukommission nicht eigentliche Beamten seien mit fixen Besoldungen, in welchem Fall sie gezwungen gewesen wären, aus Ihrer Mitte auszutreten; daher wurde beschloffen, der Staatsbaukommission statt eines fixen Gehalts bloß Taggelder zu geben. Dies ist der Grund, warum wir das Bergnügen haben, den Herrn Karrer noch mitten unter

uns zu sehen, was mich selbst sehr freut. Sie haben sich, Herr Präsident, meine Herren, damals gesagt: „Wir wollen diese Ostwestbahnangelegenheit als eine ganz erceptionelle Sache behandeln.“ Dies ist denn auch geschehen, zuerst hat die Regierung Ihnen eröffnet: „es handelt sich nur um den Ankauf der Bahn“, um weiteres nicht. Wenn wir auch die Bahn gekauft hätten, so sei damit noch nicht gesagt, daß der Staat die Bahn auch fertig bauen werde. Ja ich darf beifügen, daß zwei Mitglieder der Großen Rathskommission, welche für den Ankaufspreis von sieben Millionen gestimmt haben, sich dazu nur in der Hoffnung entschlossen, daß in diesem Falle der Staatsbau ausweichen werden könne. Sie täuschten sich in ihren Erwartungen. Denn bald darauf wurde der Staatsbau wirklich beschloffen. Es ist dies der zweite Schritt gewesen. Damals ist von Seite der Regierung wieder erklärt worden: „Wenn man auch den Staatsbau beschließt, so sei damit noch nicht gesagt, daß man den Staatsbetrieb wolle.“ Auch ist der Staatsbetrieb, wenn ich mich nicht irre, noch niemals ausdrücklich beschloffen.

Verschiedene Mitglieder sagen: „Wohl, wohl!“

Dr. v. Gonzenbach fährt fort: Ich kann mich nicht daran erinnern, daß der Staatsbetrieb jemals diskutiert und ausdrücklich beschloffen worden sei. Wenn ich mich aber auch darin täuschen sollte, so bleibt mein Satz doch bestehen, daß der Große Rath auf erceptionellen Wegen nach und nach dahin gekommen ist, wohin er ursprünglich nicht gehen wollte. Wenn Jemand sich etwas vorzuwerfen hat, so ist es daher der Große Rath selbst. Vom Momente an, wo Sie die Staatsbahn nicht unter die Kontrolle des Regierungsrathes stellen wollten, von dem Momente an hätte der Große Rath selbst sich alle Jahre die Mühe nehmen sollen zu bestimmen, was die Staatsbaukommission ausgeben solle, und für was sie es ausgeben solle. Das Staatsbahndirektorium hätte demnach dem Großen Rathe selbst alle Jahre ein Staatsbahnbudget vorlegen sollen. Herr Karrer wird darauf erwidern: „Wir haben unsern Kredit nicht überschritten.“ Dies genügt aber nicht. Vielmehr ist der Große Rath berechtigt, von der Staatsbaukommission genauen Ausweis über die Art und Weise der Verwendung der ihr anvertrauten Gelder zu verlangen. Ich hoffe, daß wenn die Staatsbahn einmal fertig ist, dann dieses ganze ausnahmsweise Verfahren aufhöre. Wenn Herr Karrer gesagt hat, es zeuge von merkwürdiger Ignoranz, daß der Herausgeber des Bernerblattes nicht gewußt habe, daß in der vom Staatsbahndirektorium verbrauchten Summe die 7,000,000 Fr. Ankaufskosten enthalten sind, so möchte ich fragen: Wer ist Schuld daran, daß ein solcher Irrthum stattfinden konnte? Die Antwort ist: das kommt daher, daß ein ganz erceptionelles Verfahren eingehalten worden ist, indem dem Großen Rath im Laufe von mehr als zwei Jahren niemals eine Rechnung über die Verwendung der dem Bahndirektorium zur Verfügung gestellten großen Summen erstattet worden ist. Herr Karrer mag hier lang sagen, die Rechnung stehe Jedermann en détail oder in globo zur Einsicht offen. Das ist nicht dasselbe. Denn wie ich die Menschen kenne, so wird man sie weder en détail noch in globo einsehen. Man sieht eine Rechnung nicht an, ohne ein spezielles Mandat, und dieses spezielle Mandat hat man Niemanden gegeben. Daher kann man den Vorwurf auf den Großen Rath zurückschieben, weil der Große Rath niemals das gethan hat, was er in dieser Beziehung hätte thun sollen, und ich schließe daher mit dem Wunsche, den ich mir vorbehalte bei einer andern Gelegenheit, die sich nächster Tage bieten wird, als eigentlichen Antrag vorzubringen, daß die Staatsbahn in die gleichen Verhältnisse eintreten und derselben Kontrolle unterworfen werde, die für alle andern Zweige der Staatsadministration Geltung haben. Wenn diese Rechnung, wie durch Herr Karrer versichert worden ist, hier wirklich vorliegt, so will ich meine Bemerkung als Wunsch für die Zukunft aussprechen. Es ist nicht meine Absicht, Mißtrauen zu pflanzen, es ist aber kein Zeichen von Mißtrauen, wenn der Große Rath

ausspricht: „Wir wünschen zu wissen, ob und wie ihr den Zweck, zu dessen Erreichung wir Euch große Summen anvertraut haben, wirklich erfüllt habt.“ Ich schliesse mit dem Wunsch, daß die Staatsbahn in Zukunft unter dieselben schützenden Normen gestellt werde, wie alles andere Staatsvermögen.

Herr Karrer, als Berichterstatter. Ich habe bloß zwei Bemerkungen zu machen. Herr von Gonzenbach sagt, es seien nicht die gleichen Hände, welche die Bahn zu beendigen, und welche den Bericht zu machen haben. Wenn sich Herr v. Gonzenbach aber die Mühe geben wollte, die Sache näher zu untersuchen, so würde er finden, daß es doch so ist, wie ich sagte, daß es nämlich unmöglich sei, zu gleicher Zeit die Bahn in Gang zu bringen und den Bericht abzufassen. Die technische Beendigung der Bahn hat niemals Schwierigkeiten gehabt. Aber die Bahneinrichtungen für den Betrieb zu vollenden, das hat seine Schwierigkeiten gehabt, und das hat zur Folge gehabt, daß man das Personal an verschiedenen Orten verdoppeln mußte. In der letzten Zeit haben wir in der Woche durchschnittlich drei bis vier Sitzungen gehabt, und jeder von uns brauchte nicht selten drei bis vier Stunden, nur um die in jeder Sitzung vorkommenden Schriften zu lesen. (Der Redner gibt nähere Auskunft, wie das Sekretariat des Staatsbahndirektoriums in Anspruch genommen sei). Die gewöhnlichen Bureaufunden reichen schon lange nicht mehr aus. Die Nacht und der Morgen müssen zu Hülfe genommen werden. Wenn die Herren nur einen Begriff hätten über die Einrichtungen der Kontrolle einer Eisenbahn, von welcher ich selbst früher keinen Begriff hatte, so würde man auch die Schwierigkeiten sehen, in so kurzer Zeit eine solche Kontrolle einzurichten. Dieß erfordert z. B. bei 300 verschiedenartige Formularien und von einzelnen derselben 10,000 Exemplare. Sie können sich darnach einen Begriff machen, was es zu thun gibt, bis die einzelnen Personen wissen, wie diese Formularien zu gebrauchen sind. Was nun die Unregelmäßigkeiten betrifft, die der Große Rath begangen haben soll, so steht mir die Vertheidigung desselben nicht zu. Was dagegen die Bemerkung betrifft: „Daß man zuerst beschloffen habe ohne den Staatsbau zu bezwecken, bloß die Ostwestbahn anzukaufen, — dann den Bau beschloffen habe, ohne den Betrieb,“ so ist dieß in allen Theilen unrichtig. Zur Zeit, wo man den Ankauf beschloß, ist auch der Bau und Betrieb vorgesehen worden. Der Beschluß vom 29. August 1861 sagt nämlich: in Art. 7: „Sollte während des Baues der Linie Biel-Bern, der Staat in den Fall kommen, den Betrieb einzelner Bahnstrecken zu übernehmen, so liegt der Direktion bis zur definitiven Ordnung dieses Verwaltungsbezuges (Art. 8) auch die Organisation und Leitung des Betriebsdienstes gemäß der nähern Anordnungen des Regierungsrathes ob.“ Und in Art. 8: „Den Betrieb der Staatsbahn, wenn solcher nicht verpachtet wird, besorgt eine eigene unter Aufsicht der Regierungsbehörden stehende Betriebsverwaltung. Ein besonderes durch den Großen Rath zu erlassendes Dekret wird die Organisation des Betriebsdienstes und der Erriktung der hiefür nöthigen Beamtenstellen, sowie deren Besoldung, festsetzen.“ Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren! daß dieser Vorwurf unrichtig ist. Aber nun kommt ein dritter Punkt, nämlich die Behauptung, es sei über den Betrieb noch gar nie etwas beschloffen worden. Der Große Rath hat sich mit dieser Frage speziell beschäftigt und es besteht ein Beschluß darüber: „Das Direktorium solle den Betrieb besorgen.“ Der Große Rath hat entgegen dem Antrag des Direktoriums die Staatsbahn zu verpachten, im Gegentheil gesagt: nein, wir können dieß nicht. Der Beschluß des Großen Rathes lautet in dem Sinne, wir können nicht wohl einen Theil des Betriebs verpachten, und diese Behörde hat gesagt: wir wollen den Betrieb selbst übernehmen, und in Folge dessen wurde der gegenwärtige Maschinenmeister angestellt. Die dritte Bemerkung betrifft das Staatsbahnbudget und auch da glaube ich, sei Herr v. Gonzenbach nicht ganz richtig berichtet. Der Große Rath hatte seiner Zeit keine genaue Kostenberechnung vor sich. Es ist wirklich

Schade, daß man sie nicht hatte; denn jetzt kommt der Fall, daß man einen Nachkredit von 650,000 bis 750,000 Fr. verlangen muß. Wäre der damalige Voranschlag detaillirt gewesen, so hätte man sich überzeugt, daß derselbe nicht so beschaffen war, wie man einen Voranschlag machen soll. Die spätern Voranschläge des Direktoriums wurden nach denen der Nordostbahn und der Centralbahn gemacht. Nach den Erfahrungen dieser zwei Bahnen ist der Staatsbahnbau bedeutend billiger ausgeführt worden, als diejenigen der beiden genannten Gesellschaften, und dieß ist weniger in den Personen zu suchen, als vielmehr in den glücklichen Umständen, in denen gebaut worden. So ist einzig auf verschiedenen Lieferungen, unter anderem von Eisenbahnschienen bei 150,000 Fr. weniger ausgegeben worden. Einige Angebote sind bis 15 % unter dem Voranschlag geblieben. An einem einzigen Orte wurden Fr. 15—20,000 mehr gebraucht als nach dem Voranschlag des Direktoriums. Nun hat der Große Rath dazumal alle diese Summen bewilligt, und nicht gesagt, man solle alle Jahre wieder kommen, sondern der Große Rath hat befohlen: „Wir geben dir so viel Geld und du verbrauchst dieses Geld in 18 Monaten zu den und den Zwecken.“ Wie konnte er denn verlangen, daß man ein Budget vorlegen sollte, wenn in 18 Monaten der ganze Bau fertig sein sollte? Daß also ein Budget zum Voraus genehmigt worden ist, und daß diese Summe zum Voraus bewilligt ist, das kann nicht widersprochen werden. Alle Jahre ist über das Verbrauchte Rechnung gelegt worden. Diese Rechnungen liegen hier und ich glaube es wäre zweckmäßig, wenn diese Rechnungen geprüft worden wären. Also auch in dieser Beziehung ist ein Irrthum vorhanden, wenn man glaubt, über diese unsere Rechnungen seien Rechnungsvorlagen zu machen. Ich mache auf das aufmerksam, was der Große Rath von Jahr zu Jahr beschloffen hat. Der Große Rath hat sich eine einzige Sache vorbehalten und gewiß mit großer Klugheit, indem er fühlte, daß er große Bauten nicht gut beaufsichtigen könne. (Der Redner liest:) Art. 2 des Beschlusses vom 29. August 1861: „Der Große Rath entscheidet über die Richtung der neu zu erstellenden Linie Biel-Bern, zu welchem Ende der Regierungsrath die daherigen Tracé-Studien vervollständigen zu lassen beauftragt ist.“ Das ist die einzige Bestimmung, mit Ausnahme der Wahl des Direktoriums, in welcher der Große Rath sich Verfügungen in Betreff der Staatsbahn vorbehalten hat. Dem Regierungsrath ist es übertragen worden die Einzelheiten des Baues anzuordnen. (Der Redner liest weiter): „über die Details der Tracés und über die Lage und Ausdehnung der Bahnhöfe und Stationsgebäude entscheidet der Regierungsrath.“ Die Richtung der Bern-Biel Linie ist nun bekanntlich wirklich vom Großen Rathe bestimmt worden. Die übrigen Pläne aber sind dem Regierungsrathe vorgelegt worden, und er hat sie genehmigt, sowohl für die Stationen, als die Bahnstrecken. Der Regierungsrath hat überdieß die ferneren Beaufsichtigungsrechte in allerhöchstem Grade und geht in seinen Vollmachten so weit, daß er die höhern Beamten selber wählt. Seine Beamten, der Kantonsbuchhalter und der Kantonskassier sind zugleich die Beamten, welche die betreffenden Rechnungsverhandlungen für die Staatsbahn besorgen. Keine Anweisung wird honorirt ohne die Visa des Direktoriums und der Kantonsbuchhalterei. Ohne diese Visa würden die Zahlungen von der Kantonskasse nicht ausgerichtet werden. Ich glaube daher Herr v. Gonzenbach sei nicht vollständig „au fait“ gewesen, als er vorhin seine Bemerkungen über die Verwaltung des Staatsbahndirektoriums machte.

Das Präsidium bemerkt, die bloßen Wünsche der Staatswirtschaftskommission werden nicht in Abstimmung kommen, und bringt in Abstimmung die zwei Anträge der Staatswirtschaftskommission über Genehmigung der Kreditüberschreitung der Gerichtsbehörden und die Vorlage der Generalrechnung des Staatsbahnbauwes bis Ende 1864 und fügt bei: Herr v. Gonzenbach stellt den Antrag: „Eine Controlle solle errichtet werden über die Rechnungen der Staatsbahn.“

A b s t i m m u n g.

Für den ersten Antrag der Staatswirthschafts-
kommission, betreffend Genehmigung der
Rechnung über die Gerichtsverwaltung
Dagegen

Mehrheit.
Minderheit.

Der Antrag ist demnach angenommen.

Für den zweiten Antrag der Staatswirthschafts-
kommission, betreffend die Generalbilanz
Dagegen

Mehrheit.
Niemand.

Der Antrag ist angenommen.

Als das Präsidium eröffnet: es komme der Antrag des
Herrn v. Gonzenach zur Abstimmung, sagt

Herr v. Gonzenach: Mein Antrag wird bei einem
späteren Anlaß vorkommen. Heute ist es ein bloßer Wunsch.

Herr Probst von Harberg erhebt den Wunsch des Herrn
v. Gonzenach heute schon zum Antrag und verlangt demnach,
daß er als solcher behandelt werde.

A b s t i m m u n g.

Für diesen Antrag
Dagegen

38 Stimmen.
45 "

Der Antrag ist somit verworfen.

Im Uebrigen wird der Staatsrechnung die Genehmigung
ertheilt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

B e r i c h t i g u n g.

Auf Seite 116, Spalte 2, Zeile 6 muß es heißen Fr. 80,000
statt Fr. 6000.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. Mai 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Carlin.

Herr Staatschreiber Moriz v. Stürler läßt seine Ab-
wesenheit durch Krankheit entschuldigen, an seiner Stelle funktioniert
Herr Rathschreiber Dr. Träschel.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder
abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bühren, v. Büren,
Flück, Gfeller in Signau, Mischler und Sommer; ohne Ent-
schuldigung: die Herren Botteron, Brandt-Schmid, Brugger,
Buchmüller, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Friedli, Frisard,
Hauswirth, Henzlin, Kaiser in Büren, Karlen, Klaye, Kohli,
Lichte, Lüthi, Luz, Mathey, Michel, Christian; Michel, Friedrich;
Monin, Müller, Rebetez, Renfer, Schertenleib, Tiede, v. Werdt,
Zbinden, Ulrich, und Zbinden, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und
ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird ein Entlassungsgesuch des Herrn Steiner, Gerichts-
präsident in Laufen, verlesen und an den Regierungsrath zur
Antragstellung überwiesen.

Das Präsidium ersucht diejenigen Mitglieder der Behörde,
welche an der Eröffnung der bernischen Staatsbahn, zu welcher
der Große Rath eingeladen ist, Theil zu nehmen gedenken, sich
in die aufgelegte Liste einzuzeichnen.

Tagesordnung:

Wahlen.

1. Wahl eines Großrathspräsidenten.

Ausgetheilt 166 Stimmen.
Eingelangt 165 "

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Carlin	63
" v. Känel	37
" Niggeler	36
" Stämpfli	20

Es bleiben in der Wahl die vier Genannten.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 172 Stimmen.
Absoletes Mehr 87.

Es haben Stimmen erhalten:

Carlin	67
v. Känel	56
Niggeler	31
Stämpfli	18

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 166 Stimmen.
Absoletes Mehr 84 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Carlin	75
v. Känel	59
Niggeler	31
Leer	1

Vierter Wahlgang.

Ausgetheilt 174 Stimmen.
Absoletesmehr 88 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Carlin	95
v. Känel	78

Zum Präsidenten des Großen Rathes für die nächste Periode
ist somit gewählt Herr Carlin.

Niggeler	77
v. Känel	66
Engemann	7
Stämpfli	6

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 158 Stimmzettel.
Absoletes Mehr 80 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Niggeler	90
v. Känel	63
Engemann	3
Stämpfli	2

Somit ist zum I. Vizepräsidenten des Großen Rathes gewählt
Herr Niggeler.

3. Wahl eines II. Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Ausgetheilt 118 Stimmzettel
Eingelangt 118
Absoletes Mehr 60 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Engemann	64
" v. Känel	45
" Stoof und Ganguillet je	2

Zum II. Vizepräsidenten des Großen Rathes ist somit gewählt
Herr Fürsprech Engemann.

4. Wahl eines Regierungspräsidenten.

Ausgetheilt 139 Stimmzettel.
Eingelangt 126
Absoletes Mehr 70 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Regierungsrath Scherz	81	Stimmen.
" " Kurz	36	"
" " Karlen und Weber je	2	"

5. Wahl eines Regierungsstatthalters von Erlach.

Ausgetheilt 95 Stimmzettel.
Absoletes Mehr 48 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gustav Sigri, Fürsprecher in Erlach	83
" Saml. Propst, gew. Großrath	6
" Witz, Amtsnotar, in Erlach	6
" Gugger, Posthalter in Ins	0

32

2. Wahl eines I. Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Ausgetheilt 163 Stimmzettel.
Eingelangt 162
Absoletesmehr 82 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Somit ist zum Regierungsstatthalter von Erlach gewählt Herr Gustav Sigri, Fürsprecher in Erlach.

6. Wahl eines Gerichtspräsidenten von Nidau.

Ausgetheilt 82 Stimmzettel.
Absolutes Mehr 42 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Joh. Bälli, Fürsprecher in Nidau	71
„ Eggli, Fürsprecher in Büren	3
„ Notar Engel, Amtsrichter in Twann	6
„ Ritter, Fürsprech, gegenwärtig in Bern	2

Somit ist zum Gerichtspräsidenten von Nidau gewählt Herr Joh. Bälli, Fürsprecher in Nidau.

Die Wahlen von Stabsoffizieren und eines Oberinstruktors werden nicht vorgenommen, da der Herr Militärdirektor wegen Abwesenheit in Militärgeschäften dem Regierungsrath keine Vorlagen zu machen im Fall war.

Zweite Berathung des Projekt=Decretes betreffend Lostrennung von Drpund=Metzseite von der Kirchgemeinde Metz und Vereinigung mit derjenigen von Gottstatt.

Herr Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, bringt in Erinnerung, wie er schon bei der ersten Berathung auseinandergesetzt, was Zweck und Veranlassung dieses Decretes ist.

Die Vorlage wird ohne Bemerkungen aus der Mitte des Großen Rathes unverändert angenommen und der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1865 gesetzt.

Projekt = Gesetz

betreffend

das Verfahren bei Ertheilung von Wirthschaftspatenten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in theilweiser Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852
auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Alle vier Jahre findet eine Erneuerung der Wirthschaftspatente statt.

Die erste Patentperiode beginnt mit dem 1. Januar 1865 und endigt mit dem 31. Christmonat 1868.

§ 2.

Wer ein Wirthschaftspatent zu erhalten wünscht, hat sein Begehren vor dem 1. Oktober des Jahres, in welchem die Patentperiode zu Ende läuft, dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher er die Wirthschaft auszuüben beabsichtigt, mit den gesetzlich erforderlichen Belegen versehen, einzureichen.

§ 3.

Die Gemeinderäthe haben die eingelangten Patentbegehren vor dem 15. Weinmonat dem Regierungsstatthalter einzusenden und ihr Gutachten darüber beizufügen, ob die Bewerber über die gesetzlichen Erfordernisse hinlänglich ausgewiesen haben. Für das vom Gemeinderath ausgestellte Zeugniß hat der Bewerber im Voraus eine Gebühr von Fr. 1 zu bezahlen.

§ 4.

Die Regierungsstatthalter haben die ihnen zugekommenen Patentbegehren nebst dem Gutachten der Gemeinderäthe vor dem 15. Wintermonat der Direktion des Innern zu übermitteln und sich darüber auszusprechen:

- 1) ob sie dem Gutachten der Gemeinderäthe hinsichtlich der einzelnen Patentbegehren beipflichten oder nicht;
- 2) welche Gebühr für die zu ertheilenden Patente festgesetzt werden solle.

§ 5.

Die Direktion des Innern hat in der zweiten Hälfte des Wintermonats über die eingelangten Patentbegehren zu entscheiden.

Ueber ihren Entscheid kann innerhalb der Frist von vierzehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden.

§ 6.

Die in der Zwischenzeit verlangten Wirthschaftspatente werden nur für den Rest der ordentlichen Patentperiode ertheilt.

§ 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt provisorisch bis zur Totalrevision des Wirthschaftsgesetzes sofort in Kraft.

Durch dasselbe wurden aufgehoben die §§ 5 bis und mit 13, ferner die §§ 18, 19, 22 bis und mit 29, sowie § 35 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852.

Bern, den 31. März 1864.

Der Direktor des Innern:

L. Kurz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung zur ersten Berathung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 20. April 1864.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

B. Mign.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Regierungsrath Kurz, Direktor des Innern als Berichterstatter. Vor allem aus will ich die Gründe angeben, warum der Regierungsrath nicht ein vollständiges neues Gesetz über

das Wirthschaftswesen vorlegt, sondern bloß ein Projekt, durch welches das bestehende Gesetz vom 29. Mai 1852, in Betreff einzelner seiner Bestimmungen, abgeändert werden soll. Das gegenwärtig gültige Gesetz über das Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852, hat in drei verschiedenen Punkten Anstoß erregt, und man ist im Allgemeinen einverstanden, daß es in allen drei Punkten einer Verbesserung fähig und bedürftig sei. Der erste Punkt betrifft die alten Konzessionen, welche, wie im Gesetz vom 2. Mai 1836, in ihrem Bestande anerkannt worden sind. Diese Konzessionen bilden ein Mißverhältniß, welches einmal gehoben werden muß. Der Große Rath hat sich darüber grundsätzlich bereits ausgesprochen, so daß es sich bloß noch darum fragen kann, in welcher Weise die vorzunehmende Liquidation zu bewerkstelligen sei. Die Erledigung dieser Frage ist indessen nicht Sache des Wirthschaftsgesetzes; denn die Durchführung dieser Liquidation ist ihrer Natur nach vorübergehend und bildet daher nicht den Gegenstand eines Gesetzes, welches bleibender Natur sein soll. Der Regierungsrath hat daher diese Frage einem besondern Gesetze vorbehalten und es sind in dieser Beziehung bereits Vorarbeiten gemacht worden, so daß noch im Laufe dieses Jahres Ihnen ein Projekt vorgelegt werden kann. Der zweite Punkt des Gesetzes vom Jahr 1852, welcher Anstoß erregte, bildet die Frage der Branntweinfabrikation und des Handels mit gebrannten geistigen Getränken, allein so viel auch über diese Sache bereits gesprochen und geschrieben worden ist, so ist sie doch im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht reif genug, um auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst zu werden. Mehrere Gesellschaften, namentlich die ökonomische und die gemeinnützige Gesellschaft beschäftigen sich mit dieser Frage, so daß es schon aus diesem Grunde zweckmäßig ist zuzuwarten, indem aus den Verhandlungen dieser Gesellschaften, ein nicht geringer Nutzen zu ziehen sein wird. Abgesehen davon ist aber auch die Frage der Branntweinfabrikation nicht durch das Wirthschaftsgesetz, sondern besser durch ein Spezialgesetz zu erledigen. Der dritte Punkt, welcher am meisten Anfechtung erlitten hat, ist das Verfahren bei Ertheilung von Wirthschaftspatenten und dieser Punkt bildet denn auch den Gegenstand der heutigen Vorlage. Die übrigen Abtheilungen des Wirthschaftsgesetzes, betreffend die Bedingungen zur Erlangung eines Wirthschaftspatentes, Wirthschaftspolizei, ic. haben zu keiner wesentlichen Kritik Anlaß gegeben, so daß auch keine Abänderung nothwendig ist. Dieß sind die Gründe, warum der Regierungsrath von einer Totalrevision des Wirthschaftsgesetzes abstrahirt und sich darauf beschränkt, Ihnen dieses Spezialgesetz vorzulegen. Der Grund, warum dasselbe gerade jetzt zur Behandlung gebracht wird, liegt darin, daß mit dem Ablauf des gegenwärtigen Jahres eine Patentperiode abläuft. Wenn daher der Große Rath nicht jetzt das Verfahren ändert, so müssen in der nächsten Zeit die Amtskommissionen zusammentreten, um die Normalzahl der Wirthschaften neuerdings festzusetzen. Der Große Rath wird sich erinnern, daß das Wirthschaftsgesetz vom Jahr 1836, welches das Patentsystem einführte, lange zu vielen Klagen Anlaß gegeben hat. Es wurde demselben hauptsächlich vorgeworfen, daß die Bedingungen zur Erlangung eines Wirthschaftspatentes viel zu leicht gestellt seien, und daß in Folge dessen eine viel zu große Anzahl von Wirthschaften entstanden und damit Ueberfluthung und andere Uebel eingerissen seien. Diese Klagen waren so allgemein, daß der Verfassungsrath vom Jahr 1846 sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, die Revision dieses Gesetzes auszusprechen und es als eines derjenigen zu bezeichnen, deren Behandlung durch den § 98 der Verfassung den Behörden zur namentlichen Pflicht gemacht wurde. Dessenungeachtet kam in der Regierungsperiode vom Jahr 1846 bis 1850 kein neues Gesetz zu Stande. Da die Unzufriedenheit mit dem Gesetze stets größer wurde, so blieb für die Verwaltung der fünfziger Periode kein Zweifel übrig, welches ihre Aufgabe sei, und ihr Bestreben gieng dahin, die Zahl der Wirthschaften zu vermindern. Ihre leitenden Gesichtspunkte waren daher folgende: zunächst sollte die Zahl so vermindert werden, daß sie das wirkliche Bedürfniß nicht über-

steige, und um das wirkliche Bedürfniß festzustellen, wurde den Bezirks- und Lokalbehörden ein größerer Einfluß eingeräumt. Ich glaube es wäre unbillig in dieser letzten Beziehung nicht den guten Willen anzuerkennen, welchen der Gesetzgeber im Jahr 1852 hatte, und auch haben sich die daherigen Bestimmungen im Allgemeinen als wohltätig erwiesen. Allein eine andere Frage ist es, ob der Zweck vollständig erreicht worden sei, und namentlich, ob die zur Erreichung desselben angewandten Mittel nicht andere Uebelstände zur Folge gehabt haben, deren Beseitigung jetzt als wünschenswerth anerkannt werden muß. Es liegt allerdings im öffentlichen Interesse, daß die Zahl der Wirthschaften das Bedürfniß nicht überschreite und schon das Konzessionssystem, welches früher herrschte, hatte den Zweck zu hindern, daß nicht über Bedürfniß solche Anlagen entstehen. Dabei traute sich die Regierung den Entscheid darüber zu, was das wirkliche Bedürfniß sei. Das Konzessionssystem fiel, weil man zur Ueberzeugung gekommen war, daß die allgemeinen national-ökonomischen Gesetze die Bedürfnisfrage weit sicherer regeln, als eine noch so einsichtige Obrigkeit. Diese Betrachtung allein hätte vielleicht schon von dem Versuche abhalten sollen, auf amtlichem Wege bestimmen zu wollen, welche Zahl von Wirthschaften das Bedürfniß erfordere. Allerdings wird man zugeben müssen, daß eine das Bedürfniß überschreitende Zahl von Wirthschaften nachtheiliger wirkt als eine Uebersetzung anderer Gewerbe. Andererseits aber ist es im Wirthschaftswesen schwieriger das Bedürfniß festzustellen, als in allen andern Theilen des Gewerbswesens, und es ist auch die Vorstellung unrichtig, daß durch die Beschränkung der Zahl nummehr alles erreicht sei. Wenn in einer Gemeinde von einigen hundert Seelen bloß eine Wirthschaft besteht, die aber von einem gewissenlosen Manne betrieben wird, so wird sie mehr schaden als zwei Wirthschaften, die dagegen von Leuten betrieben werden, welche noch andere Rücksichten haben als bloß ihren Eigennuß. Die Behörden haben aber nicht die Mittel in Händen, dahin zu wirken, daß die Wirthschaften von solchen Leuten betrieben werden, die noch andere Rücksichten kennen. Die Existenz des Wirthschaftswesens beruht einerseits auf dem Verkehr und andererseits auf dem Bedürfnisse der Bevölkerung, ihre Mußstunden in geselliger Vereinigung zuzubringen. Wo diese Bedingungen nicht vorhanden sind, wird keine Wirthschaft auf längere Zeit bestehen können. Je mehr Handel und Gewerbe blühen, je reichlicher der Verdienst ist, desto größer wird die Zahl der Wirthschaften sein. Die Wichtigkeit dieses Sages kann man am besten nachweisen aus dem Gange unseres Wirthschaftswesens selbst. In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Wirthschaftsgesetzes vom Jahr 1836, durch welches das Patentsystem eingeführt worden war, betrug die Zahl nicht ganz 1000 und erreichte ihren Höhepunkt im Jahr 1846, wo die Zahl 1192 betrug. Als aber Lebensmitteltheuerung und andere ungünstige Verhältnisse eintraten, fieng auch die Zahl der Wirthschaften an zu sinken und sank fortwährend bis zum Jahre 1862, wo die Zahl nur noch 1087 betrug, also über 100 Patente weniger als im Jahr 1846. Ich kann nicht bestimmt sagen, ob dieses Sinken fortgedauert hätte, allein man darf annehmen, daß in den ungünstigen Jahren von 1853, 1854 und 1855 die Zahl sich ebenfalls vermindert hätte, und man darf auch behaupten, daß die außerordentliche Beschränkung der Zahl, welche nach dem Gesetz vom Jahr 1852 eintrat, nicht eingetreten wäre, wenn die ökonomischen Verhältnisse des Kantons nicht so ungünstig gewesen wären, wie sie wirklich waren. Sobald die Verhältnisse sich besserten, hat auch die Zahl wieder zugenommen. In der ersten Periode von 1853 bis 1856 wurden 664 Patente ertheilt; zu Anfang der zweiten Periode wurden 683 ausgestellt, allein zu Ende dieser Periode belief sie sich bereits auf 733, und für die dritte Periode wurden 838 bewilligt. Diese Thatsachen berechtigen zu dem Schlusse, daß das Wirthschaftswesen jeweilen von der ökonomischen Lage der Bevölkerung abhängt. Der Gesetzgeber vom Jahr 1852 suchte bei der Ertheilung der Patente alle mögliche Garantie zu geben, daß die Zahl der Wirthschaften dem Bedürfniß entspreche.

Man glaubte den Lokal- und Bezirksbehörden einen bedeutenden Einfluß einräumen zu sollen, weil sie die Verhältnisse am besten kennen und zu beurtheilen wissen. Man muß allerdings zugeben, daß dieses eine richtige Annahme ist, sofern nur mit der richtigen Kenntniß der Verhältnisse auch die erforderliche Unbefangenheit Hand in Hand gegangen wäre. Dieß war aber nicht immer der Fall. Ich möchte natürlich Niemanden zu nahe treten und namentlich nicht ein nachtheiliges Licht auf unsere Gemeindebehörden werfen, allein, wenn man weiß, wie die Leute und die Verhältnisse sind, so wird man sich nicht verwundern dürfen, daß bei der Frage, ob diesem oder jenem das Patent zu geben sei, vielfache Privatrückichten mitgewirkt haben. Auch wird man sich nicht wundern, daß diese Mitwirkung der Gemeindebehörden sehr unangenehme Folgen, Reibungen aller Art, Parteistellung u. mit sich brachten, und daß das Ansehen der Lokalbehörden darunter leiden mußte. Ich will über diesen Punkt nicht näher eintreten, obschon ziemlich viel Material in dieser Beziehung vorhanden ist. Jedenfalls hat aber die Mitwirkung der Lokalbehörden bei Ertheilung der Patente geringen Nutzen gebracht als man davon erwartet hatte, wohl aber für die Behörden bedeutende Nachtheile. Ein weiterer Vorwurf, welchen man dem Gesetze macht, ist der, daß nach dem bekannten Sprichwort, verbotene Frucht schmecke am besten, seit dem Inkrafttreten im Jahr 1852, die Winkelwirthschaften bedeutend zugenommen haben. An manchen Orten mußte die Normalzahl erhöht werden, weil dieß das einzige Mittel war, um den Winkelwirthschaften vorzubeugen. Solche Winkelwirthschaften sind viel nachtheiliger als patentirte, und es ist denselben auch die Zunahme des Schnappstrinkens zuzuschreiben, weil gerade in solchen Winkelwirthschaften hauptsächlich Schnapps getrunken wird. Es wird dem Gesetze vom Jahr 1852 auch der Vorwurf gemacht, es sei nicht verfassungsmäßig, weil es die Gewerbefreiheit beeinträchtigt. Wäre dieser Vorwurf begründet, so würde er allein genügen, um das Gesetz zu beseitigen; allein er ist nicht richtig, denn die Verfassung gewährt zwar allerdings die Gewerbefreiheit, allein ausdrücklich unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das öffentliche Wohl erfordern. Eine andere Frage ist die, ob es nicht im Widerspruch stehe mit dem Geiste unserer Institutionen, und da muß ich wirklich sagen: es ist doch etwas sonderbar, daß ein Volk, welches so viele Freiheiten genießt, wie das Berner Volk, Wahlfreiheit, Pressfreiheit, Selbstständigkeit in Gemeindeangelegenheiten, — daß einem solchen Volke von Behörde aus vorgeschrieben wird, wie viele Wirthschaften es haben dürfe. Ich glaube auch, es sei ein Irrthum anzunehmen, daß der Liederlichkeit und der Genußsucht auf dem Wege des Gesetzes mit Erfolg entgegengetreten werden könne. Ein Volk das liederlich sein will, läßt sich daran nicht durch ein Gesetz und durch die Polizei hindern, sondern das einzige Mittel dagegen ist eine religiös-sittliche Bildung. Dieses sind die wesentlichen Gründe, welche den Regierungsrath bewogen haben eine Abänderung dieses Theiles des Wirthschaftsgesetzes zu beantragen. Die Normalzahl würde nach diesem Antrage dahinfallen und damit auch das Institut der Amtskommissionen und die Pflicht der Gemeinräthe, die Bewerber zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Dagegen würde in Kraft bleiben der Titel über die Bedingungen und Requisite, über welche sich die Patentbewerber auszusprechen haben, indem diese Bedingungen sich als zweckmäßig bewährt haben und von keiner Seite angegriffen worden sind. Ebenso wurde die vierjährige Patentperiode beibehalten, indem auch in dieser Bestimmung ein Vortheil liegt, gegenüber der jährlichen Erneuerung, wie das Gesetz vom Jahr 1836 sie vorschrieb. Bei einer spätern Totalrevision wird es sich fragen, ob nicht auch auf längere Zeit, z. B. wie bei andern Berufs- auf Lebensdauer, ein Patent solle ertheilt werden können. Im Einzelnen ist es nicht nothwendig viel zu bemerken. Die Gemeinräthe haben dem Patentbegehren ihr Gutachten beizufügen, ob die Bewerber sich über die gesetzlichen Erfordernisse hinlänglich ausgewiesen haben. Die Regierungsrathhalter sodann haben zu berichten, ob sie diesem Gutachten beipflichten oder nicht. Die

Direktion des Innern wird über die eingelangten Patentbegehren entscheiden unter Vorbehalt des Rekurses beim Regierungsrathe. Die verschiedenen Fristen sind so anberaumt, daß man annehmen darf, bei einem regelmäßigen Verlaufe der Dinge werden die Bewerber auf das Neujahr in dem Besitze ihrer Patente sein. In der Zwischenzeit verlangte Patente werden nur für den Rest der ordentlichen Patentperiode ertheilt. Endlich soll das Gesetz bis zur Totalrevision des Wirthschaftsgesetzes provisorisch in Kraft treten. Dieß ist erforderlich, weil, wie ich bereits bemerkt habe, mit dem Neujahr eine neue Patentperiode eintritt. Würde der Große Rath die Vorlage nicht annehmen, so müssen sofort die Amtskommissionen zusammentreten. Dieß Herr Präsident, meine Herren, die Bemerkungen, welche ich glaubte Ihnen zur Erläuterung der Vorlage unterbreiten zu sollen.

Geißbühler. Es ist zwar gewagt gegenüber dem Herrn Berichterstatter eine andere Ansicht zu haben und geltend zu machen. Ich muß bekennen: wenn ich auch einsehe, daß das Gesetz vom Jahr 1852 einer Verbesserung fähig ist, so graust es mir dennoch daran zu rütteln und es in diesem oder jenem Sinne abzuändern. Wer sich noch an die Zeit erinnert, wo das Gesetz vom Jahr 1836 Geltung hatte, wo Jedermann gegen Erfüllung der gesetzlichen Requisite ein Wirthschaftspatent lösen konnte, und wer sich erinnert, wie damals die Demoralisation Fortschritte machte, der muß sich fragen, ob man nicht im gegenwärtigen Augenblicke durch eine Abänderung des Gesetzes vom Jahr 1852 möglicherweise wieder in einen ähnlichen Zustand verfallen könnte. Ich fürchte, daß bei einer Revision des Wirthschaftsgesetzes die Tendenz vorherrschen könnte, die Patente so frei zu geben, daß der frühere Zustand wieder herbeigeführt würde. Ich kann mich irren, allein ich weiß nicht, ob nicht die Absicht in den Hintergrund treten könnte, gewissermaßen eine Geldquelle zu eröffnen. Wir leben in einer Zeit, wo die Regierung und der Staat stets auf vermehrte Einnahmen bedacht sein müssen. Das sind Dinge, die ich frei aussprechen muß, und ich möchte daher die Verantwortlichkeit nicht tragen helfen, das bestehende Gesetz unter Umständen abzuändern, welche die ange deuteten Folgen herbeiführen könnten. Auch gefällt mir nicht, was hier vorgeschlagen wird. Es wird bloß das kleine Recht, welches die Gemeindebehörden bis dahin hatten, sich über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit einer Wirthschaft auszusprechen, aufgehoben und für die Erlangung eines Wirthschaftspatentes nichts mehr gefordert, als das Vorhandensein der gesetzlichen Requisite, wie des Zustandes des eigenen Rechtes, der Ehrenfähigkeit u. Ob der Gemeinderath seine Stellung nicht gehörig begreife und nicht im Falle sei, sein Urtheil darüber abzugeben, ob ein Patentbewerber die erforderlichen Eigenschaften besitze, das weiß ich denn doch nicht. Die Gemeinräthe werden allerdings oft in eine schwierige Lage gedrängt, allein einen sichern Regulator bilden immer die Amtskommissionen, welche in Bezug auf die Normalzahl für das betreffende Amt sich auszusprechen und einem vorläufigen Entschiede abzugeben haben. Wenn alles freigegeben wird und die Zahl der Wirthschaften beliebig vermehrt werden kann, so wollen wir dann sehen, ob die Wirthschaften wirklich besser werden und ob man besser bedient sei. Die Winkelwirthschaften sind nicht dem Gesetze zuzuschreiben, sondern der schlechten Wirthschaftspolizei. Es ist dem Volke Gelegenheit genug gegeben, seinen Durst zu löschen. Es schadet nichts, wenn auch weniger Wirthschaften sind, allein sie müssen an Leute vergeben werden, welche Verstand und Ehrenhaftigkeit besitzen und ihren Beruf gewissenhaft ausüben. Das Publikum wird sich mit einer einzigen solchen Wirthschaft besser befinden, als wenn 3 bis 4 Wirthschaften neben einander stehen. Ich glaube, wir sollen lieber noch zuwarten und stelle die Ordnungsmotion, die Behandlung dieser Frage zu verschieben.

Mühletaler. Ich ergreife das Wort, um die Befürchtungen des Geißbühler zu beschwichtigen. Im Heumonate 1833 stellte man ein Wirthschaftsgesetz auf, nach dem Konzeptions-

system und gab im Uebrigen den Regierungsstatthaltern das Recht gegen eine Gebühr von Fr. 1 bis Fr. 4 Bewilligungen zum Wirthen zu ertheile. Der Redner bemerkt im Uebrigen, durch das Gesetz vom Jahr 1836 seien viele Leute veranlaßt worden mit bedeutenden Kosten, vielleicht mit Verwendung ihres ganzen Vermögens, bauliche Einrichtungen für eine Wirthschaft herzustellen. Das Gesetz vom Jahre 1852 habe diesen Umstand nicht berücksichtigt und daher viele Leute in großen Schaden gebracht. Jetzt werde sich daher Jedermann zwei Mal bestimmen, bevor er eine neue Wirthschaft anlegt, und es kommt dieß höchstens etwa bei neuen Bahnhöfen vor, allein an andern Orten spüre man dazu keine große Lust, da Jedermann geneigt sei, seine bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, so solle man die denselben entsprechenden Rechte nicht beschränken. Durch die Empfehlung der Gemeinderäthe werden dieselben nur in Verlegenheit gesetzt und veranlaßt ihren Beamteneid zu vergessen und in den Amtskommissionen werde unter der Decke gespielt, indem die Bewerber die Gemeinderäthe und die Abgeordneten bearbeiten. Man lasse da gegen Mißbeliebige alle Federn springen und er selbst sei auf diese Weise neun Jahre lang von der Ausübung seiner Wirthschaft verdrängt worden, obgleich er dieselbe so betrieb, daß keine alte Frau sich daran hätte ärgern können. Er glaube man solle durch die Abänderung des Gesetzes vom Jahr 1852 ein Schuld bezahlen, welche man damals kontrahirt habe.

v. Känel, Negotiant. Ich stimme zum Antrage des Herrn Geißbühler, auf die Vorlage nicht einzutreten, allein aus andern Gründen als er. Auch ich stelle den Antrag nicht einzutreten, allein dazu beantrage ich im Fernern die Regierung einzuladen bis zur nächsten Session den Entwurf einer Totalrevision eines Gesetzes vorzulegen. Ich bin im Grunde mit dem Vorschlage des Regierungsrathes einverstanden und finde das gegenwärtige Verfahren bei Ertheilung von Wirthschaftspatenten nicht sowohl aus Gründen des Rechts als der Zweckmäßigkeit verwerflich. Der Staat hat ohne Zweifel das Recht einzuschreiten und polizeiliche Bestimmungen aufzustellen, aus Gründen des öffentlichen Wohls. Nicht Jedermann darf öffentlich predigen, die ärztliche Praxis ausüben, öffentliche Urkunden verschreiben, oder vor Gericht plädiren, weil der Staat glaubt, es sei im Interesse der Bürger, daß diese Beschäftigungen nur solche Leute treiben, welche es verstehen. Im Jahr 1852 hat man mit der Erlassung des Wirthschaftsgesetzes kein Unrecht gethan, allein man hat mit demselben unrichtige Mittel ergriffen und der Willkühr der Gemeindegewalten und Amtskommissionen zu viel überlassen. Wie leicht ist es nicht möglich, daß ein Wirth dem Gemeinderathe nicht angenehm ist und daher von ihm nicht empfohlen wird, daß aber dessenungeachtet der Regierungsrath willfährig ist und die Normalzahl abändert. Ich will nicht sagen, daß dieß vorgefallen sei, allein es ist doch leicht denkbar. Das im Jahr 1852 angewandte Mittel ist daher nicht zweckmäßig und das Verfahren bei Erlangung von Wirthschaftspatenten sollte durch ein anderes, wie es vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, ersetzt werden. Wenn ich dessenungeachtet für die Ordnungsmotion des Herrn Geißbühler stimme, so geschieht es eben aus andern Gründen als er hatte. Mit der Annahme der Vorlage hätten wir nämlich wieder eine neue Gesetzesfluderei. Sie erinnern sich, daß erst vor einigen Monaten die neu revidirte Gesetzesammlung in Kraft getreten ist, und durch diese Arbeit des Herrn Professor Leuenberger sind wir aus dem fürchterlichen Labyrinth der Gesetze und Dekrete herausgekommen, so öffnet uns der Regierungsrath wieder die Thore und ladet uns ein, wieder in das Labyrinth hinein zu kommen. Was hat überhaupt die Gesetzesrevision nothwendig gemacht? Gerade ein solches Verfahren, wie uns heute vorgeschlagen wird, nämlich die immerwährenden Abänderungen von Gesetzen. Die Bestimmung, daß die Abänderung eine bloß provisorische sein solle, ist durchaus keine Garantie, denn wie manches derartige Gesetz ist nicht bloß provisorisch in Kraft getreten, allein niemals durch ein definitives ersetzt worden. So arbeitet man z. B. seit sechs Jahren an einem Straf-

gesetzbuche und die Civilgesetzgebung soll nach dem Ausspruche der Advokaten selbst in Folge der Abänderungen in einem Wirrwar sein, daß Niemand mehr daraus kommt. Diesen Wirrwar möchte ich nicht vergrößern helfen. Ein anderer Grund ist folgender, will man das Wirthschaftsweisen frei geben, so wünsche ich dann, daß gleichzeitig andere beschränkende Maßregeln getroffen werden, und solche Maßregeln wie z. B. die Erhöhung der Patentgebühr können nur bei einer Totalrevision des Wirthschaftswezens getroffen werden. Jetzt bezahlt die unterste Klasse der Pintenwirthschaften bloß Fr. 100 und sie kommen gerade am häufigsten an Nebenorten vor, wo eigentlich gar keine nothwendig sind. Ob in Städten eine Wirthschaft mehr oder weniger sei, das vermehrt die Gelegenheit zur Liederlichkeit nicht, allein an Orten nebenaus, wo die Polizei selten nachsieht wird am meisten Unfug getrieben, und wenn an solchen Orten die Gebühr erhöht wird, so wird auch die Zahl solcher Wirthschaften vermindert. Ein zweiter Punkt, welcher bei der Totalrevision des Gesetzes geändert werden sollte, ist die Erhöhung einiger Bußen. Ich will auf das Einzelne derselben nicht eintreten, allein wenn die Herren nachsehen, so werden sie finden, daß die Verschärfung einiger Bußen absolutes Bedürfnis ist. Herr Präsident, meine Herren! ich bin so frei, bei dieser Gelegenheit auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen. Warum soll die Zahl der Wirthschaften vermindert werden? weil man die Gelegenheit zum Trinken und zur Liederlichkeit verhindern will. Allein sollte man nicht auch in andern Beziehungen den gleichen Maßstab anlegen, nämlich in Beziehung auf die öffentlichen Volksbelustigungen, von welchen Sie mir zugeben werden, daß sie nicht ohne Einfluß auf den ökonomischen und sittlichen Zustand sind und auf denselben nachtheilig einwirken, wenn sie zu häufig vorkommen. Nun halte ich dafür, es seien dieser öffentlichen Volksbelustigungen zu viel. Es fragt sich auch hier: was ist die richtige Mitte. Es gibt viele Drischastten, wo nach den Markttagen noch ein „Nachmärkt“ abgehalten wird, wozu überdieß noch die sechs Tanzsonntage kommen, so daß an vielen Orten 15 bis 20 Mal getanzt wird. Das ist der Gelegenheit zur Liederlichkeit zu viel, weshalb in dieser Beziehung ein vernünftiges Maß gehalten werden sollte. Ueberdieß gibt es viele Volksbelustigungen, welche mit gleichem Zug und Recht verboten werden sollten, wie die „Trossleten“, so z. B. die „Gränneten“, die Gänseköpferien u. So etwas, was das Volk entehrt und kummlich ist, sollte auch verboten werden, und alles das sollte durch eine Totalrevision reglirt werden. Ebenso könnten die alten Konzessionen bei Gelegenheit des Wirthschaftsgesetzes einmal bereinigt werden, denn es ist Zeit, daß diese alte Einrichtung einmal geändert werde. Ich wünsche, daß alles das in den Motiven zur Verschiebung erwähnt werde und lege Ihnen daher folgenden motivirten Antrag vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

- 1) daß das gegenwärtige Verfahren bei Ertheilung der Wirthschaftspatente unzweckmäßig ist, vielen Willkührlichkeiten Raum gestattet, und deswegen durch ein anderes zu ersetzen ist;
- 2) daß aber gleichzeitig andere Maßregeln ergriffen werden müssen, welche geeignet sind der übermäßigen Vermehrung der Wirthschaften hemmend entgegen zu treten und überhaupt im Wirthschaftsweisen bessere Ordnung zu schaffen;
- 3) daß es zeitgemäß und eine Forderung der Billigkeit ist, die auf Konzessionen beruhenden Wirthschaften zu liquidiren;
- 4) daß es im Interesse einer einfachen klaren Gesetzgebung liegt, diese Fragen in einem einzigen Gesetze und nicht durch successive Abänderungen des alten Gesetzes zu erledigen,

beschließt:

Die Regierung wird eingeladen, bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes einen neuen Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen und den Handel mit Getränken vorzulegen, bis dahin wird die Berathung des vorliegenden Projekt-Gesetzes verschoben.

Mühlethaler. Nur noch ein Wort, Herr v. Känel wird als Handelsmann wohl wissen, wie die Handelsreisenden klagen, wenn sie lange keine Wirthschaften an der Straße finden. Durch das Hinaufschrauben der Gebühren werden namentlich in den Berggegenden die Wirthschaften unmöglich gemacht. Es ist unbillig, daß man an Nebenausorten zwei bis drei Stunden weit gehen muß, um nur ein Glas Wein trinken zu können.

Lempen. Ich stimme dagegen zum Antrage des Regierungsrathes. Bis jetzt bestand in der Vertheilung der Wirthschaften eine große Ungleichheit, indem an manchen Orten zu viele, dagegen an manchen andern Orten zu wenige waren. Das Wirthen ist ein Gewerbe wie ein anderes. Der Wirth kauft seine Vorräthe im Großen und verkauft sie wieder im Detail, wie der Handelsmann, weshalb das Wirthschafts-gesetz erweitert und das Wirthschaftswesen mehr freigegeben werden sollte, wie die Krämerei und Handelsgeschäfte überhaupt. Seitdem in meiner Gegend weniger Wirthschaften sind, haben die Winkelwirthschaften außerordentlich zugenommen. Die Gerichtsbehörden müssen fast jede Woche Winkelwirthschaften zitiren, welche dann allerdings bestraft werden, — allein das ist ihnen gleichgültig, denn sie brauchen dafür keine Gebühren an den Staat zu bezahlen. Es sind in manchen Winkelwirthschaften Sachen getrieben worden, wie sie in öffentlichen, der Polizei unterworfenen niemals vorgekommen wären. Wenn nun ein Winkelwirth an seinem Weine so gewinnt, daß er die Bußen nicht zu fürchten braucht, wie wird das denn herauskommen? Diejenigen Wirthschaften, deren Lokal öffentlich zugänglich ist und die eine Patentgebühr bezahlen, befinden sich im Nachtheil. Sie werden daher den Wein theurer geben, wenn er auch nach dem Ankaufspreise billig gegeben werden könnte. Es sollte daher durch Aufhebung der Normalzahl eine bessere Konkurrenz eröffnet werden. Dieß ist der Hauptgrund, warum ich zu der Vorlage stimme. Wie gieng es in den vierziger Jahren? Zuerst wollte Jedermann eine Wirthschaft haben, allein bald hörte die Sache von selbst auf und nur diejenigen machten gute Geschäfte, welche gute Ordnung hatten. Die Hadelwirthschaften dagegen schieden sich bald aus, verloren ihr Geld und giengen zu Grunde. Ich stimme daher zum Gesetzesvorschlage wie er vorliegt.

Ganguillet. Ich muß bekennen, daß auch ich große Bedenken hege, in den Gesetzesentwurf einzutreten, wie er vorliegt, obgleich ich durchaus zugebe, daß das gegenwärtige Gesetz auf die Länge nicht haltbar ist. Dasselbe beschränkt allerdings, was zweckmäßig ist, die Zahl der Wirthschaften; allein es gibt der Willkühr zu viel Spielraum. Zuerst hängt es vom Gemeinderath ab, ob er diese oder jene Zahl und Art von Wirthschaften empfehlen wolle. Dann kommt die Amtskommission und gibt seine Anträge über die gemeinderäthlichen Befinden ab und faßt einen vorläufigen Entscheid. Wenn auch diese beiden Anträge zusammen übereinstimmen, so kann der Regierungsrath dessen ungeachtet die Zahl vermehren oder vermindern, wie er will. Für die Gemeinderäthe ist die Sache außerordentlich lästig und namentlich in Bern haben wir diese Erfahrung gemacht. Man zieht natürlich alle möglichen Erkundigungen ein und überzeugt sich, ob die Patentbewerber die erforderlichen Requisite besitzen. Wenn dann das Gutachten des Gemeinderathes in abweichendem Sinne gemacht ist, so kommt häufig der Regierungsrath doch noch und erteilt ein Patent. Ich habe sogar die Erfahrung gemacht, daß die Regierung ein Patentbegehren in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gemeinde abgewiesen und einige Tage nachher doch bewilligt hat, nachdem unterdessen Bearbeitungen stattgefunden, die ich hier nicht näher erörtern

will. Obgleich ich gerne den Gemeinderäthen diese Verantwortlichkeit abnehme, so geht es mir doch so, wie dem Herrn v. Känel. Erreichen wir auf diese Weise unsern Zweck? Gestehe ich mir offen, daß sich eine Ueberzahl von Wirthschaften bilden und und daß es gehen wird, wie Herr Mühlethaler gesagt hat: viele werden mit großen Kosten eine Wirthschaft einrichten, allein die Sache wird nicht gehen und sie werden sich dabei ruiniren. Auch Herr Lempen hat gesagt, in den vierziger Jahren habe sich die Sache bald ausgeschieden und es haben sich viele ruinirt. Allein gerade das möchte ich vermeiden und nicht die Staatsbürger durch ein schlechtes Gesetz in den Fall bringen, sich zu ruiniren. Es ist stets eine Skalamität, wenn so etwas geschieht. Ich glaube Herr v. Känel habe die richtige Grundlage angegeben. Man soll allerdings die Zahl der Wirthschaften freigegeben, allein man soll die Forderungen an den Patentbewerber so stellen, daß nur Leute sich dafür einrichten, welche im Falle sind wirklich gute Wirthschaften zu führen, — und hier komme ich denn zu einem andern Punkte. Bekanntlich hat der Staat Geld nothwendig und da muß, sage ich, allerdings die Patentgebühr heraufgesetzt werden, damit nicht jeder von vorneherein glaube, er könne eine Wirthschaft betreiben und einen großen Gewinn daraus ziehen, ohne selbst etwas hineinzulegen. Wenn die Patente hoch sind, so wird Jedermann von vorneherein seine Rechnung machen, ob er dabei werde bestehen können. In dieser Beziehung ist der Antrag des Herrn v. Känel durchaus am Platze. Nun frage ich weiter: wie soll das zugehen bei der Patenterhöhung? sollen die Gebühren bloß für größere Wirthschaften erhöht werden oder auch für abgelegene. Ich sehe auch viel Reisende, allein ich habe noch keinen sich darüber beklagen hören, daß er nicht Gelegenheit genug finde, den Durst zu löschen. Man mag gehen wohin man will, so findet man Speise und Trank. Ich glaube in dieser Beziehung sei es vielleicht am Platze eine Untercheidung zu machen. An Orten, wo eine Eisenbahn durchführt oder an einem Knotenpunkte des Verkehrs, soll eine Wirthschaft auch mehr bezahlen können, als in einer abgelegenen Wirthschaft, wie Ablentschen, wo bloß für die Lokalbedürfnisse zu sorgen ist und nur selten etwa ein Fußreisender durchpassirt. Wenn man die Patentgebühren hinaufschraubt, so habe ich eine Garantie, daß die Zahl der Wirthschaften nicht übergroß wird. In diesem Sinne möchte ich den Antrag des Herrn v. Känel empfehlen, allein weniger ist dieß der Fall mit der Frage betreffend die Regulirung der Konzessionen. Ich wünsche, daß diese Frage noch offen gelassen werde, der Regierung bei der Redaktion des Wirthschaftsgesetzes in dieser Beziehung freie Hand lassen.

Lauterburg. Ich erlaube mir auch einige Worte über das Eintreten. Ich stimme dafür nicht einzutreten und zwar schon aus dem Grunde, weil, wie Herr v. Känel es gesagt hat, es nicht zweckmäßig ist, aus einem so wichtigen Gesetze wie dasjenige des Wirthschaftswesens einen einzelnen Punkt herauszugreifen und zu redigiren, viele andere Punkte dagegen, welche ebenfalls revisionsbedürftig wären, unverändert stehen zu lassen. Ich bin aber auch prinzipiell gegen das Eintreten, aus Gründen, wie sie von Herrn Geisbühler und andern mitgetheilt worden sind. Vor allem aus bin ich es schuldig, dem Geiste, welcher im Jahre 1852 das jetzige Wirthschaftsgesetz ins Leben rief, meine Anerkennung zu zollen, wie dieß bereits von einem Vorredner geschehen ist, welcher sagte: man habe damals gewiß keine böse Absicht gehabt, sondern habe es im Gegentheile wohl gemeint. Ich gehe weiter. Man war damals, abgesehen von der Anschauung über einzelne Dinge, ohne Rücksicht der Parteien der Ansicht, daß das damalige Patentsystem nichts werth sei, und man hatte durch gemachte Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß neue Grundsätze aufgestellt werden müssen. Der eine Hauptgesichtspunkt, welchen man damals hatte, machte geltend, daß der übermäßigen Vermehrung der Wirthschaften entgegen getreten werden müsse, — und das war ein ehrenhaftes Motiv. Der zweite Gesichtspunkt war der, den Gemeinden und

Gemeindsbehörden das Recht einzuräumen, ein Urtheil abzugeben über Dinge, welche die Sittlichkeit und die Wohlfahrt der Gemeinden so tief berühren. Dieses Streben nach Berücksichtigung der Gemeinden verdient vollständige Anerkennung, und der Drang nach Aenderung des bestehenden Gesetzes hat seinen Grund nicht in einer veränderten politischen Anschauungsweise, sondern ist das Resultat einer allgemeinen Anschauung des Kantons, welche durch das Organ von Armenvereinen, von gemeinnützigen Vereinen und von andern auf die Wunde aufmerksam macht. Dieses waren die Motive, welche das gegenwärtig gültige Wirthschaftsgesetz ins Leben gerufen haben. Die Erfahrung sagt uns nun, daß dasjenige, was im Jahr 1852 in bester Absicht angestrebt worden, mangelhaft ist, und das wird jeder eingestehen, der weiß, wie das Gesetz im Leben Anwendung gefunden hat. Wenn wir aber auf der einen Seite zugeben müssen, daß das Gesetz seine Mängel hat, so müssen wir aber auch auf der andern Seite fragen: was der vorliegende Entwurf für Mängel hat? Das hat uns das Urtheil des Volks längst erklärt, daß das System der Gewerbefreiheit hier nichts werth sei. Es ist allgemein anerkannt, daß nicht für alle Gebiete der menschlichen Thätigkeit die unbedingte Freiheit zweckmäßig ist, sondern daß sie, auf alle Gebiete angewendet, oft unheilvolle Wirkung hat. Ich gebe zu, daß unter gewissen Voraussetzungen, unter diesen oder jenen Garantien es sich hören ließe, auch im Wirthschaftswesen Gewerbefreiheit einzuführen, — allein nur unter gewissen Bedingungen. Herr v. Känel hat gesagt, er wolle keine unbedingte Vermehrung der Wirthschaften, allein er wolle eine Erhöhung der Patentgebühren. Hat aber der Regierungsrath eine solche Erhöhung beantragt, und wissen wir, daß wir in einer solchen Erhöhung eine Garantie gegen die Vermehrung der Wirthschaften finden werden? Das wissen wir nicht, sondern es ist uns unbekannt, welche Anschauung darüber im Regierungsrathe und in diesem Saale herrscht. Man wird uns vielleicht sagen, die Vorlage sei nicht so fiskalischer Natur, wie es Herr Ganguillet vorzuschweben scheint. Allein wollen wir ein Gebäude bauen, ohne zu wissen, ob seine Fundamente solid sind. Man sagt uns z. B. die Bußen sollen erhöht werden, — allein wir wissen gar nicht, ob sie wirklich erhöht und ob wirklich ausgesprochene Bußen auch eingefordert werden. Haben wir ferner nicht die Garantie, daß wir eine starke Polizei haben werden, so sage ich: diese Garantie haben wir nicht und ich habe auch nicht das Zutrauen, daß sie deffenungeachtet eintreten werde. Es ist eine Thatsache, die nicht geläugnet werden kann, daß die Wirthschaftspolizei lar gehandhabt worden ist, an vielen Orten, allerdings nicht überall, — und diese Klage hört man überall, abgesehen von den politischen Parteien und sie läßt sich beweisen durch Aktenstücke aus den Amtskommissionen, den Armenvereinen. Warum wollen wir gegenüber allem diesem zu dem alten Zustande zurückkehren? Dieß sind die Hauptgesichtspunkte die mich persönlich bewegen in die Vorlage nicht einzutreten bis uns ein ganzes Wirthschaftsgesetz vorgelegt wird, von welchem ich die Ueberzeugung habe, daß die Regierung nicht nur über diesem Punkte, sondern auch in allen übrigen die zur Sprache gekommen sind diejenigen Garantien aufstellen wird, welche eine unbedingte Gewerbefreiheit möglich machen, dann will ich allerdings auch eintreten und dann wollen wir es versuchen, allein von allem dem ist nichts gesagt, sondern wir sollen bloß den Grundtag der Patentfreiheit aussprechen, welchen wir bereits als unzweckmäßig haben kennen lernen. Von den Mißbräuchen die stattgefunden haben sollen, z. B. von dem Streit in den Gemeinden habe ich wenigstens nicht viel gehört. Wenn auch bisweilen in den Zeitungen Lärm gemacht worden ist, so könnte man von zehn Fällen in acht darauf rechnen, daß eben derjenige der Schreier war, welchen ein Beschluß getroffen hatte. Es ist ferner angedeutet worden, daß manche Gemeindsbehörden ihre Pflichten nicht erfüllt haben. Ich wenigstens habe seit einer Reihe von Jahren die Ehre gehabt in den Gemeindsbehörden von Bern zu sitzen, also in einer Gemeinde, in welcher viele Wirthschaften sind, allein in dieser Beziehung hat uns nie Je-

mand einen Vorwurf machen können, sondern wir sind stets rein objektiv verfahren mit Rücksicht darauf, ob die betreffenden Persönlichkeiten die erforderlichen Garantien bieten oder nicht. Leider sind manchmal reiflich geprüfte Anträge unberücksichtigt geblieben von Seite der hohen Behörden, allein das sind einzelne Fälle und man darf voraussetzen, daß die Gemeindsbehörden in der Regel gewissenhaft zu Werke gehen. Der Fehler liegt daher nicht an den Gemeindsbehörden, denn diese thun, was nach ihrer Ansicht im Interesse der Gemeinde liegt. Indessen will ich nicht läugnen, daß Mängel an den Tag getreten sind, allein bei weitem nicht in dem Maße, wie behauptet worden ist. Wird etwa der Bürger besser bedient, wenn viele Wirthschaften sind? durchaus nicht, wir haben es ja erfahren je mehr Wirthschaften, desto schlechter der Wein. Man sagt allerdings: ja, in Folge der Konkurrenz werden die Wirthe genöthigt, bessere Speisen und Getränke zu geben, allein das ist nicht richtig, denn wenn zu viel Wirthschaften sind, so können sie nicht genug verdienen. Oder sind wir etwa da, um wieder eine große Anzahl von Wirthten vergeltstagen zu sehen, wie es früher vorgekommen ist. Eine größere Zahl von Wirthschaften bietet aber auch Nachtheile für unser Volk, denn je mehr Gelegenheit zum Trunke gegeben ist, desto mehr Anlaß hat man zum Geldverbrauchen und es sind stets viele Bürger im Falle nicht in Verjuchung gebracht zu werden. So gut als wir es im Schulwesen für unsere Pflicht halten, für das Volk zu sorgen, so sollen wir auch die Erwachsenen im Auge halten und nicht auf der einen Seite zerstören, was wir auf der andern Seite aufgebaut haben. Unter diesen Umständen glaube ich, es sei in erster Linie das Beste nicht einzutreten, sowohl aus dem formellen Grunde, daß man nicht an einem so wichtigen Gesetze einzelnes abändern soll, während das ganze abgeändert werden sollte, als auch in Folge der prinzipiellen Anschauung des Herrn Geißbühler. Es thut mir leid, gegenüber dem Herrn Direktor des Innern eine abweichende Ansicht äußern zu müssen. Ich bin überzeugt, daß er nur das Beste angestrebt hat, allein als Bürger einer Gemeinde, in welcher man über diesen Zweig der Administration so viele Erfahrungen macht, konnte ich nicht anders, als mich so aussprechen wie ich es gethan habe.

Furrer. Herr Präsident, meine Herren! Ich stimme zum Nichteintreten. Was Herr v. Känel beantragt, kann ich unterstützen. Es ist bekannt, daß das Wirthschaftswesen im Allgemeinen, wie es jetzt eingeführt ist, nicht so beschaffen ist, wie es sollte. Auch ist viel darüber zu sagen, wie man das Gesetz dann umgeht, wenn es sich um Tanzbewilligungen und — ich will nicht Alles nennen, von dem ich spreche — handelt. Gegenüber einer vernünftigen Volksbildung und Volkserziehung, wie sie jetzt allgemein beabsichtigt wird, fällt es den Leuten auf dem Lande am meisten auf, daß die Wirthe die Tanzbewilligungen so leicht können bekommen. Das heißt: sie machen sich diese selber ohne Bewilligung des Regierungstatthalters. Das geschieht so: Wenn die Wirthe auf dem Regierungstatthalteramte um Bewilligungen einkommen wollen, und es ist Niemand da (der Redner wurde nicht verstanden). Dann wird eine Anzeige gemacht. Der Regierungstatthalter überweist diese dem Richter. Da bleibt sie liegen; und die Wirthe fahren fort tanzen zu lassen, wie sie wollen. Dieß ist in der Amtsversammlung von Thun zur Sprache gekommen. Da ist es so gewesen, daß die Wirthe alle Sonntage Tanzbelustigungen konnten halten. Dieß ist höchst nachtheilig. Die Jugend strömt hin nach diesen Tanzbelustigungen und es ist derselben sehr verderblich. Der Antrag des Regierungsrathes ist sicher gut gemeint, ich zweifle nicht daran. Ich möchte also den Antrag des Herrn v. Känel sehr unterstützen.

Herr Berichterstatter. Ich begreife ganz gut, daß diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, die mit dem bisherigen Gesetz einverstanden sind und das bisherige System als gut betrachten, nicht zum Eintreten stimmen. Ich ehre ihre

Gründe zu sehr, als daß ich ihnen dieß möchte übel nehmen. Ich für meine Person wäre sehr gern bei dem bisherigen Gesetz geblieben, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß dieses Gesetz unhaltbar sei; diese Ueberzeugung hat sich mir je länger je mehr aufgedrängt; deßhalb habe ich den Antrag auf Abänderung im heute angebrachten Sinne im Regierungsrath gestellt. Weniger kann ich diejenigen begreifen, welche aus andern Gründen nicht eintreten wollen. Ich anerkenne zwar, daß Herr v. Känel Manches Richtige gesagt hat; aber ich glaube, er wird durch seine Vorschläge den Zweck nicht erreichen. Durch Erhöhung der Patentgebühren für die untern Klassen ist eine bessere Aufsicht des Wirthschaftswesens nicht erlangt. Dieß erschwert nur in abgelegenen Ortschaften die Erwerbung von Patenten und die Folge davon ist — Winkelwirthschaft. Ebenso würde die Erhöhung der Bußen zur Folge haben, daß man weniger überweisen und also weniger bestrafen würde. Wenn man aber auch eine Totalrevision für nöthig hält, so kann ich nicht einsehen, warum man nicht auf vorliegenden Entwurf eintreten will. Denn vom Momente an, wo ein neues Gesetz in Kraft treten wird, fällt das gegenwärtige dahin. Der Hauptgrund, der die Regierung veranlaßt hat, jetzt diesen Entwurf vorzulegen, ist der, daß wenn jetzt das Gesetz nicht geändert wird, die Regierung genöthigt wird, alle Amtskommissionen neu zu ernennen und zusammenzuberufen. Wenn man glaubt, in der Winter-sitzung könnte ein neues Gesetz vorgelegt werden, so begreife ich nicht, warum diese ganze Operation vorher sollte vorgenommen werden. Dieß bewegt die Regierung, jetzt dieses Gesetz vorzulegen und ich wünsche, daß man dessen Behandlung nicht verschiebe, sondern jetzt einen Beschluß darüber fasse.

Das Präsidium bemerkt, es liegen drei Anträge aus der Mitte der Versammlung vor:

1. der Antrag zum Nichteintreten des Herrn Geißbühler.
2. der Antrag zum Verschieben auf unbestimmte Zeit von Herrn Gangwiller.
3. der Antrag zum Verschieben bis zur nächsten Großraths-sitzung, wo die Regierung einen Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen vorzulegen habe, von Herrn v. Känel.

Zuerst werde er den dritten und den zweiten gegen einander in Abstimmung bringen.

Rösti erhebt Einwendung dagegen.

Dr. v. Gonzenbach. Die Abstimmung ist nach dem neuen Reglement ganz richtig und allein so möglich.

A b s t i m m u n g.

Eventuell für den Antrag des Herrn v. Känel auf Verschiebung auf bestimmte Zeit	47 Stimmen.
Für den Antrag auf Verschiebung auf unbestimmte Zeit	65 „

Das Präsidium bringt zur Abstimmung Verschiebung wie sie jetzt beschlossen ist gegenüber Nichteintreten.

Riggeler. Die Abstimmung ist nicht richtig. Ich will eintreten. Ich muß Gelegenheit haben dazu zu stimmen.

Rösti erhebt abermals Einsprache gegen die Abstimmung.

A b s t i m m u n g.

Eventuell für Nichteintreten	75 Stimmen.
Für Eintreten	48 „

Das Präsidium bringt nun zur Abstimmung die Verschiebung gegenüber dem Nichteintreten.

Abermalige Einsprache mehrerer Mitglieder.

Dr. v. Gonzenbach. Die Abstimmung ist ganz richtig, es handelt sich um Verschiebung wie wir sie vorhin eventuell beschlossen haben, auf unbestimmte Zeit oder ganzliches Nichteintreten. Es sind nur zwei verschiedene Formen, die Behandlung des Entwurfes heute nicht vorzunehmen. Die erstere ist die mildere, die andere ist mehr positiv. Das zweite bedeutet: Ich will nichts von diesem Entwurf; das erstere will sagen: Ich will nicht so handlich mit der Regierung umgehen, aber es ist mir nicht so viel daran gelegen, daß sie mir den Entwurf nochmals vorlege. Wollen Sie die mildere Form, so stimmen Sie für Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Es handelt sich also um dieses oder Nichteintreten.

Das Präsidium bemerkt, die Abstimmung sei nach dem Reglement und dieses sei provisorisch auf ein Jahr in Kraft getreten.

A b s t i m m u n g.

Für Verschiebung auf unbestimmte Zeit	91 Stimmen.
„ Nichteintreten	30 „

Beschlossen ist also, daß die Berathung des Gesetzesentwurfes auf unbestimmte Zeit verschoben werden solle.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. Mai 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vizepräsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bühlmann, v. Büren, Dähler, Flück, Gfeller in Signau, v. Känel, Fürsprecher; Keller in Wyl, Kohli, Lehmann in Bern, Wischler, Revel, Röhliberger, Saak; Sommer, Töche und Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Brandt-Schmid, Burger, Friedli, Reichenbach und Zbinden, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird folgender Anzug der Herren Johann v. Känel, Propst, Zingg, Mühlethaler und andern verlesen. Die Unterzeichneten stellen hiemit den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen:

1. mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen, im Sinne einer Totalrevision des gegenwärtigen Gesetzes, vorzulegen.
2. gleichzeitig die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Volksbelustigungen einer Revision zu unterwerfen, und, sei es in einem eigenen Gesetze, oder als Theil des Wirthschaftsgesetzes, sachbezügliche Vorlagen zu bringen.

Herr Vizepräsident. Es ist schon gestern die Frage erhoben worden, ob man die Sitzung am Freitag schließen wolle, allein da die Versammlung nicht sehr zahlreich war, so glaube ich diese Sache auf heute verschieben zu sollen. Die Umfrage darüber ist eröffnet.

Herr Regierungspräsident Scherz wünscht im Auftrage des Regierungsrathes, die Sitzung nicht zu unterbrechen, oder doch in der nächsten Zeit, kurz vor dem auf Anfang Juli erfolgenden Zusammentritt der Bundesbehörden fortzusetzen. Es müssen nämlich mehrere Gesetze zu Ende berathen werden, so z. B. das Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn, das zwar bereits provisorisch in Kraft getreten sei, allein noch mehrere und wichtige Abänderungen zu erleiden habe; ferner das Einkommensteuergesetz, welches noch dieses Jahr zur Anwendung kommen solle. Es warte überdies auf Erledigung der Vergleich mit der

Stadt Biel, betreffend die Ohmgeldstreitigkeit, und dazu seien noch mehrere Wahlen vorzunehmen. Es dürfte wohl am zweckmäßigsten sein, die Sitzung auf eine Woche vor der Bundesversammlung zu vertagen, weil unterdessen auch das Strafgesetzbuch zur Vorlage vorbereitet werden könnte.

Girard wünscht, daß in der nächsten Woche die Sitzung fortgesetzt werde, weil später die Heuerndte viele Mitglieder hindern werde, sich einzufinden. Im Hinblick auf die zahlreichen noch unerledigten Geschäfte, welche das Traktandenverzeichnis noch aufweist, stellt er einen förmlichen Antrag in diesem Sinne.

alt-Regierungsrath Röhliberger wünscht abzubrechen, weil in der nächsten Woche die Heuerndte beginne.

Ganguillet. Die Hauptsache sei, daß diejenigen Herren, welche allfällig die Fortsetzung beschließen, denn auch wirklich da bleiben, wenn übrigens die Sitzung im Juli bloß acht Tage dauern sollte, so werde nach der Berathung des Einkommensteuergesetzes wenig mehr Zeit für das Strafgesetzbuch übrig bleiben.

v. Bergen, Fürsprecher, wünscht, daß das Strafgesetzbuch unter allen Umständen auf die Traktanden der nächsten Sitzung gesetzt werde, denn da die Berathung schwerlich artikelweise, sondern in globo vorgenommen werde, so werde sie auch nur wenig Zeit in Anspruch nehmen.

Büßberger. Die Berathung des Strafgesetzbuches sei dringend, weil dasselbe die Bestimmungen enthalte, welche das grundsätzlich schon seit langem aufgehobene Preßgesetz ersetzen sollen. Man könne am nächsten Montag füglich fortfahren, indem die Heuerndte im größern Theile des Kantons erst in acht oder vierzehn Tagen recht beginnen werde.

Stämpfli, Bankpräsident, wünscht ebenfalls ohne Unterbrechung fortzufahren, denn in der gegenwärtigen Session habe man noch so gut wie nichts gethan. Er verweist im übrigen auf die Dringlichkeit der Gesetze über die Einkommenssteuer und den Betrieb der Staatsbahn.

Herr Regierungspräsident Scherz stellt den Antrag, die Sitzung auf Ende Juni zu vertagen und dem Präsidenten zu überlassen im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe den Zeitpunkt des Wiederzusammentrittes zu bestimmen.

A b s t i m m u n g.

Die Sitzung zu vertagen	89 Stimmen.
Für Fortsetzung	57 "
" den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten Scherz	Mehrheit.
Einen bestimmten Zeitpunkt zu bestimmen	Minderheit.

T a g e s o r d n u n g:

Endliche Redaktion des aus der zweiten Berathung hervorgegangenen Gesetzesentwurfs über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Dieselbe wird, wie sie vom Regierungsrath vorgelegt ist, genehmigt mit der von Herrn Zmer beantragten und erheblich erklärten Bemerkung, der französische Text in § 28 sei genauer zu redigiren.

Beschluß

über

Aufnahme eines Staatsanlehens zu Eisenbahnzwecken.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

Daß für den Ausbau und für den Betrieb der Staatsbahn eine Ergänzung der auf dem Wege von Anleihen realisirten 16 Millionen Franken nöthig wird;

daß ferner das Anleihen von Fr. 2,000,000 à 4½ %, welches im Jahr 1855 für die Centralbahnbeteiligung in Basel aufgenommen und später für die Ostwestbahnbeteiligung verwendet wurde, längstens am 12. Juli 1865 rückfällig ist und mithin erneuert werden muß;

in Ergänzung des Beschlusses vom 29. August 1861. auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Für die Vollendung und in Betriebssetzung der bernischen Staatsbahn wird ein Anleihen von Einer Million und fünf-hundert tausend Franken aufgenommen.

§ 2.

Zur Rückzahlung des im Jahre 1855 in Basel realisirten Anlehens, beziehungsweise zur Erneuerung desselben, wird ein weiteres Anleihen von zwei Millionen Franken aufgenommen.

§ 3.

Diese Anleihen werden in Partialschuldscheine des Staats in Summen von Fr. 500 und Fr. 1000 eröffnet, welche mittelst angehängten Coupons verzinst werden. Die Bestimmung des Zinsfußes wird dem Regierungsrathe überlassen.

§ 4.

Die Rückzahlung des Anlehens findet statt vom Jahre 1875 hinweg und soll bis im Jahre 1900 vollendet sein. Der Regierungsrath bestimmt die nähern Modalitäten der Rückzahlung.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, bei den Unterhandlungen mit den Uebernehmern dieser Anleihen, wenn möglich die Bedingung zu erwirken, daß der Staat Bern berechtigt sein solle, die Kündigung und Rückzahlung der Anleihen nach Ablauf einer kürzern Frist vorzunehmen, falls er dieses für angemessen erachtet.

§ 5.

Diese Anleihen können je nach dem Ermessen des Regierungsraths direkt aufgelegt oder auf dem Wege der Submission vergeben werden. Im letztern Falle hat der Regierungsrath über die Vergabung zu entscheiden und mit den Uebernehmern in Betreff der zu leistenden Garantien und der Termine der Einzahlungen die sachgemäßen Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere ist ihm die Befugniß ertheilt, bezügliche Verträge abzuschließen, und die dahertigen Kosten (Kommissionen) festzusetzen.

§ 6.

Die Bestimmung § 4 des Beschlusses vom 29. August 1861 gilt in gleicher Weise für das im § 1 hievor erwähnte Ergänzungsanleihen von 1½ Millionen.

§ 7.

Der Regierungsrath ordnet alles an, was auf die Realisirung und Verwendung dieser Anleihen Bezug hat, welche jedoch ausschließlich zu dem in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke bestimmt sind.

§ 8.

Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.
Bern, den

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.
Bern, den 27. April 1864.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Regierungsrath Scherz, als Berichterstatter. Es gehört gewiß nicht zu den angenehmen Aufgaben des Finanzdirectors, solche Ausgaben bei Ihnen zu befürworten, welche neue Anleihen zur Folge haben und zwar Anleihen wie das gegenwärtige, über deren Verwendung der Finanzdirector nicht die geringste Befugniß besitzt, außer daß er die Anweisungen an die Kantonskasse unterzeichnet. Ich bin übrigens zur Ansicht gekommen, daß die Aufnahme dieses Anlehens unumgänglich nothwendig ist. Mit Schreiben vom 22. Januar hat das Bahndirektorium dem Regierungsrathe die Anzeige gemacht, daß zum Ausbauen der Staatsbahn noch ein Million Franken in runder Summe nothwendig sei. Die Eisenbahndirektion hat sich in ihrem Berichte über diesen Gegenstand dahin ausgesprochen, daß diese Summe nicht genüge, sondern daß 1½ Million nöthig sei, und die Finanzdirektion hat sich überzeugt, daß die Eisenbahndirektion Recht hatte. Die Finanzdirektion war dabei der Meinung, ein Anleihen, welches etwas größer sei, als der eng berechnete Bedarf, sei besser, als vielleicht später nachträglich noch ½ Million verlangen zu müssen. Zeigt es sich später, daß das was über den eng berechneten Bedarf verlangt wird, nothwendig ist, so wird es verwendet werden, ist es dagegen nicht nothwendig, so bleibt es zur Verfügung. Die Ansicht der Eisenbahndirektion wurde dem Staatsbahndirektorium mitgetheilt und dieses hat denn auch den Irrthum in seiner Berechnung eingesehen. Da nun bis dahin über die 16 Millionen Eisenbahngelder noch keine Rechnung abgelegt worden ist und auch nicht abgelegt werden konnte, so habe ich einen Auszug aus den Büchern der Kantonsbuchhalterei machen lassen, um Ihnen nachzuweisen, wie diese Gelder verwendet worden sind. Der Auszug geht bis Ende des Monats April. Die Verwendung war folgende:

I. Kaufpreis	Fr. 7,001,517. 76
II. Allgemeine Verwaltung	" 1,671,114. 11
III. Vorarbeiten	" 49,793. 97
IV. Expropriationen	" 694,782. 92
V. Bahnbau	" 5,304,066. 70
VI. Betriebsinventar	" 589,546. 85
VII. Steuern und Bradvversicherungen	" 666. 17
VIII. Depositen	" 300. —
	<hr/>
	Fr. 15,311,818. 53
Einnahmen bis Ende April	" 1,170,175. 18
Netto Ausgaben bis Ende April	<hr/> Fr. 14,141,643. 35

Die Ausgaben des laufenden Monats sind ungefähr Fr. 200,000. Hier ist ferner noch ein Tableau, in welchem nachgewiesen wird, wie viel für jeden einzelnen Posten noch nothwendig ist. (Wurde verlesen.) Hiermit hoffe ich, könne der Ausbau der Bahn beendet werden. Viele von Ihnen werden überrascht gewesen sein, daß die 16 Millionen Franken für die Vollendung der Bahn nicht genügt haben und auch ich war überrascht, allein die Sache läßt sich erklären. Zunächst muß der Große Rath selbst die Hauptschuld an dieser Mehrausgabe über sich nehmen und zwar deshalb, weil er seiner Zeit, entgegen dem Antrage des Regierungsrathes, einen doppelten Unterbau für zwei Geleise beschlossen hat. Die Finanzdirektion sträubte sich dagegen und wollte bloß für zwei Geleise expropriiren, den Unter- und Oberbau dagegen für einseitweilen einseitig ausführen, und auch die Brücken so anlegen, daß erst mit der Zeit das doppelte Geleise gelegt zu werden brauchte. Der Große Rath beschloß aber anders, und dieses hat ein Defizit veranlaßt von etwas mehr als Fr. 800,000, also von beinahe einer Million. Das ist der Hauptgrund, warum jetzt ein Nachtragskredit verlangt werden muß. Ein anderer Grund liegt darin, daß man im Budget für Viel einen einfachen Bahnhof vorsah, während jetzt ein Bahnhof dasteht, welcher von der Centralbahn mitbenutzt wird. Die daherigen Ausgaben werden zwar zum Theil verzinst, indem die Centralbahn für die Mitbenutzung des Bahnhofes einen Zins bezahlt von $\frac{1}{2}$ des Anlagekapitals. Ein dritter Grund liegt in der verspäteten Eröffnung der Bahn, wovon die Ursache in den bekannnten Streitigkeiten liegt, welche über das Tracé eingetreten sind. Als man das Budget von 16 Millionen aufstellte, glaubte man die Bahn schon im Jahre 1863 eröffnen zu können. Nun lag zwar ein großer Theil dieser Summe nutzbar angelegt, allein ein anderer Theil nicht, so namentlich ein Theil der Kaufsumme für die Ostweithahn, welcher mit Ausnahme des Nachtzinses der Centralbahn für die Linie Biel-Neuenstadt keinen Zins eintrug. Ich wiederhole also: die Vermehrung des Budgets ist durch diese drei Umstände gerechtfertigt. Herr Präsident, meine Herren! Außer der $1\frac{1}{2}$ Million für den Ausbau der Eisenbahn ist aber noch ein weiteres Anleihen von zwei Millionen Franken nöthig. Im Jahre 1855 wurde bekanntlich in Basel zum Zwecke der Betheiligung bei der Centralbahn ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufgenommen. Nach dem mit den Baslerhäufern abgeschlossenen Vertrage ist dieses $4\frac{1}{2}$ procentige Anleihen längstens am 12 Juli 1865 rückfällig und wir müssen schon jetzt darauf Bedacht nehmen, daß dieses Geld disponibel sei. Man wird mir vielleicht einwenden, es sei besser, dieses Anleihen einseitweilen noch zu verschieben, allein ich halte dafür, wenn man ohnehin ein Anleihen von $1\frac{1}{2}$ Millionen machen muß, so sei es besser schon bei dieser Gelegenheit auf die genannte spätere Ausgabe Rücksicht zu nehmen. Wenn man mir übrigens bemerkt, daß der gegenwärtige Zeitpunkt wegen des zu hohen Geldmarktes ungünstig sei, so antworte ich: es ist nicht wahrscheinlich, daß in der nächsten Zeit der Zinsfuß sinkt und übrigens habe ich mich überzeugt, daß ein Anleihen von $3\frac{1}{2}$ Millionen unter günstigeren Bedingungen realisiert werden kann, als ein solches von bloß $1\frac{1}{2}$ Millionen. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich Ihnen daher den Antrag, das Projekt zu behandeln und zwar paragraphenweise.

Schmid von Griswyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Herr Karrer ist eigentlich als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in den zwei Fragen des Anleiheus und des Gesetzes über den Betrieb der Staatsbahn bezeichnet. Gestern hat er sich nun dahin ausgesprochen, daß es ihn dünke, auf die Vorfälle der letzten Zeit könne er nicht wohl die Berichterstattung in diesen Fragen übernehmen, und ich wurde nun dazu bezeichnet. Sie, meine Herren, werden nun begreifen, daß man für eine solche Berichterstattung sich gehörig vorbereiten können, daß ich aber das Material dazu nicht sammeln konnte, wie es sich gehört. Ich bitte daher um Entschuldigung, wenn mein Bericht mangel-

haft ausfällt. Die Staatswirthschaftskommission hat die vorliegende Frage genau untersucht, und trotzdem, daß sie nicht gerne dazu stimmen kann, hat sie sich dennoch überzeugt, daß sie nicht wohl anders könne, als den Antrag des Regierungsrathes empfehlen. Dieser zerfällt in zwei Theile. Der erste betrifft ein Anleihen von 2,000,000 Fr.; der zweite ein neu vorgeschlagenes Anleihen von 1,500,000 Fr.; das erstere ist bloß die Erneuerung eines alten Anleiheus, dessen Rückzahlung im nächsten Jahr fällig wird, das zweite Anleihen von Fr. 1,500,000, dient zu Eisenbahnzwecken. Zur Vereinfachung hat die Finanzdirektion gefunden, es sei zweckmäßig, beide zu vereinigen. Ich glaube über das Anleihen von 2,000,000 sei der Antrag durch sich selber gerechtfertigt. Der Betrag ist auf die angegebene Zeit fällig. Man muß daher dafür sorgen, daß er bezahlt, oder das Anleihen erneuert werde. Ich glaube, kein Wort hier weiter darüber verlieren zu sollen. Was hingegen das Anleihen von $1\frac{1}{2}$ Millionen betrifft, so hat sich die Staatswirthschaftskommission auf die ihr gemachten Vorlagen überzeugen müssen, daß dieselben nothwendig sind, um die Staatsbahn in Betrieb zu setzen. Es würden vielleicht einzelne Posten dem Einen oder Andern überflüssig erscheinen; aber es kann nicht Aufgabe einer bloß untersuchenden Behörde sein, wenn sie auch in Einzelheiten einzutreten hat, dieselben genau festzusetzen und sie zu ändern, indem die unmöglich Aufgabe einer andern Behörde sein kann, als des Direktoriums. Diese hat sich damit zu beschäftigen. Denn, wenn später sich andere und schlechtere Konjunkturen zeigen sollten, dann würde Alles auf einen solchen abgeänderten Beschluß greifen u. ihm die Ursache davon zuschreiben. Deshalb glaube ich: es sei zweckmäßig, wenn der Große Rath hier nicht zu sehr einschneide, sondern die Sache der Verantwortlichkeit der andern Behörde überlasse. Bei dem Anleihen von $1\frac{1}{2}$ Millionen fällt 1 Million in runder Summe auf den Ausbau der Bahn. Hingegen Fr. 500,000 ungefähr sollen zum Betriebsfond verwendet werden. Einen Posten muß ich hier berühren. (Der Redner wurde nicht verstanden.) Beim Bau einer Eisenbahn geschieht es gewöhnlich, daß im Anfang ein Ausfall des Betriebsergebnisses auf Kosten des Baues getragen wird. Es ist dieß zu entschuldigen, indem die ersten drei bis vier Monate eine große Einnahmsquelle für den Betrieb fehlt, nämlich der Güterverkehr. Noch bei keiner Bahn konnte schon in den ersten zwei bis drei Monaten der Güterverkehr beginnen. Deshalb ist es natürlich, daß der Ausfall im Güterverkehr aus dem Betriebsfond bezahlt wird. Der Beschluß ist in der Form durchaus analog der bei dem früheren Beschluß beobachteten Form. Im Namen der Staatswirthschaftskommission beantrage ich das Eintreten und die Behandlung artikelweise oder auch in globo.

Steiner, Müller. Das Anleihen von $3\frac{1}{2}$ Millionen, zu dessen Aufnahme wir hier, Namens des Volks, unsere Zustimmung ertheilen sollen, zerfällt in zwei Theile. Der eine Theil, von $1\frac{1}{2}$ Millionen, ist bestimmt für Vollendung und Inbetriebsetzung der Staatsbahn. Daß die bereits früher entlehnten 16 Millionen hiezu nicht hinreichen sollen, hat im Volk und in der öffentlichen Presse nicht geringes Befremden erregt, weil man die ganze Zeit des Bahnbaues hindurch möglichst bemüht war, das größte Aufsehen zu machen von den bedeutenden Ersparnissen, die auf diesem Bau erzielt worden seien. Man sprach und schrieb von unglaublichen Prozenten, welche man den Bauunternehmern abgemarktet habe; man zählte die Franken 120,000 auf, die auf der Schienenlieferung erspart worden seien, und hörte von allseitigen Klagen der expropriirten Grundeigentümer, die sich überall beschwerten, für ihr von dem Bahnbau in Anspruch genommenes Land nicht genügend entschädigt worden zu sein. Berücksichtigt man ferner, daß das Bahndirektorium sich veranlaßt fand, neben dem Nothwendigen auch noch das Ueberflüssige zu erstellen und für Turbenhütten, Bahnverbindungen mit dem Bielersee u. dgl. zu Gunsten der Hagneck-Versicherungsgesellschaft eine Summe von Fr. 326,100 zu verausgaben, welche

freilich von besagter Gesellschaft verzinst werden soll, so hat man Mühe, sich Rechenschaft darüber zu geben, daß die Summe von 16 Millionen nicht hinreichend sei zur Vollendung des Werkes. Freilich hat der Einwurf allgemeine Verbreitung gefunden, und er bestätigt sich zum Theil aus den auf dem Kanzleischreiben liegenden Berichten, daß das Betriebsmaterial im Devis nicht vorgesehen gewesen sei. Hat dieses Versehen wirklich stattgefunden, so ist es ein kaum zu rechtfertigendes, fast absichtliches, denn in dem Bericht der Großrathskommission vom 23. März 1861 wurde der Kostenbelauf des Betriebsmaterials bereits mit Summen von Fr. 20,000 und Fr. 25,000 per Kilometer (ungefähr eine Fünftelstunde) veranschlagt, und der Großrathsbeschluß vom 29. August 1861 sieht mehrfach und ausdrücklich die Kosten und Anordnungen der Inbetriebsetzung vor. Ein Generaldevis wurde zwar damals dem Großen Rath nicht vorgelegt, und wenn diese Behörde sich vorzuwerfen hat, daß sie keinen solchen verlangte, so mag sie sich doppelt hüten, heute wieder in einen ähnlichen Fehler zu verfallen. Wo und wie sollen wir nun die Ueberzeugung schöpfen, daß die entlehnten 16 Millionen ihre richtige Verwendung gefunden haben, und daß wirklich ein neues Anleihen nothwendig sei? etwa aus dem Zahlentableau, das uns der Finanzdirektor flüchtig ablas, und das sich nicht einmal bei den Akten befand, dessen Prüfung nicht mehr möglich ist, und das ohne Einfluß auf das Resultat der heutigen Verhandlung bleiben muß, weil man nicht mehr gehörig Kenntniß davon nehmen kann? Wenn, wie gestern, Dr. Mett vom Kirchspiel Mett getrennt werden soll, so wird der daherige Antrag gedruckt ausgetheilt, aber das unendlich wichtigere Geschäft eines Anlehens von 3 1/2 Millionen anbelangend, wird kein Bericht, keine Rechnung, keine Rechtfertigung dem Mitgliede des Großen Raths gedruckt in die Hand gegeben, damit es mit Sachkenntniß seine Stimme abgeben könnte. Als in der Winter Sitzung Großrath Renfer Auskunft verlangte über die Turbenhütten-Angelegenheit, wurde ihm von Herrn Bahndirektor Karrer gar nöthlich dafür gedankt, daß er durch seine Anfrage Gelegenheit gebe, irrtümliche Anschauungen hier öffentlich zu berichtigen, und ich, der ich nun viel weiter gehenden Zweifel äußere über Gegenstände von weit größerm Belang, erwarte, von gleicher Seite noch viel mächtigern Dank zu ernden für die gewohnte Offenheit, mit der ich jetzt meine Zweifel und Bedenken äußere. Ich verlange daher vor Allem aus, bevor ich meine Stimme zu einem Anleihen abgebe, die Erstattung eines schriftlichen und gedruckten Rechnungsausweises und Berichts. In geistlichen Dingen lasse ich den Satz gelten: „nicht sehen und doch glauben“; aber in Rechnungs- und Geldsachen heißt es: „genau sehen und bestimmt wissen.“ Sollen wir aber der Regierung ohne genügende Ausweise glauben, so nehme ich dann diesen unbedingten Glauben an die Regierung auch im nachfolgenden Punkt in Anspruch. Der andere Theil des Anlehens, betragend zwei Millionen, ist nämlich bestimmt zu Rückzahlung einer gleichen Summe, welche im Jahr 1855 in Basel angeliehen worden war zum Zweck der Aktienbetheiligung beim Unternehmen der Centralbahn. Später wurden diese Aktien gegen solche der Ostwestbahn umgetauscht, um in dieser Form die Btheiligung am Ostwestbahn-Unternehmen zu leisten. Dieses Anleihen von 2 Millionen, das auf 12. Juli künftigen Jahres rückzahlbar ist, will man schon jetzt durch eine neue Geldaufnahme ersetzen, was bei dem gegenwärtigen, so äußerst ungünstigen Stande des Geldmarkts sehr auffallend ist. Wenn übrigens diese Ansichten und Aussprüche der Regierung so unbedingten Glauben verdienen, wie ich vorhin berührte, so ist ein Anleihen überhaupt nicht nothwendig, weder jetzt noch übers Jahr; denn in ihrem amtlichen Bericht vom 20. Oktober 1858 sagt die Regierung wörtlich: „Freilich muß das für die Einbezahlung der Centralbahnaktien aufgenommene Anleihen von 2 Millionen Franken bis zum 12. Juli 1865 zurückbezahlt werden, indefs werden bis zu diesem Zeitpunkt die Ostwestbahnaktien aller Voraussicht nach einen solchen Kurswerth erhalten, daß durch ihre Veräußerung jenes Anleihen, wenn nicht ganz, doch wenigstens zum

großen Theile wird gedeckt werden können.“ Schenken wir nun der Regierung unerschütterlichen Glauben, und nachdem wir seit mehreren Jahren auf den günstigen Kurswerth der Ostwestbahnaktien gewartet haben, so laßt uns noch ein Jahr warten, wir haben ja Zeit dazu, vielleicht kommt mittlerweile doch einmal der ersehnte Kurswerth. Dafür spricht noch ein Grund. Herr Simon in St. Gallen hat die Liquidation der Ostwestbahnangelegenheit noch immer nicht beendet, wofür er doch bereits mit Fr. 20,000 bezahlt worden ist. Er liquidirt immer noch, es fließt noch immer, wie es scheint, und der gute Mann könnte es nicht vor seinem Gewissen verantworten die Liquidation zu schließen, so lange noch Gelder eingehen. Möglich ist es, daß man noch von dort aus unser Ostwestbahnaktien einlöst. Doch legen wir den Scherz bei Seite vor dem Ernst des vorliegenden Geschäfts. Dem Eisenbahndirektorium wurden seiner Zeit 16 Millionen in die Hände gegeben zur Verwendung für den Bahnbau und die Inbetriebsetzung. Heute verlangt man von uns die Bewilligung zur Aufnahme eines neuen Anlehens von 3 1/2 Millionen, ohne uns über die Verwendung der erstern Summe genügende Rechenschaft zu geben. Bis diese schriftlich und in befriedigender Weise vorliegt, scheint es mir, sollte hier kein Vertreter des Volks es über sich vermögen, zum neuen Anleihen zu stimmen. Ich wenigstens könnte dieß vor meinem Gewissen nie verantworten. Ich werde daher die Ordnungsmotion stellen auf Verschiebung für so lange, als diese Ausweise nicht vorliegen. Für den Fall aber, daß dieser Antrag das Mehr nicht erhalte, erlaube ich mir einige fernere Worte zu Wahrung meiner Stellung, so wie derjenigen einer Anzahl anderer Mitglieder dieser Versammlung, welche für dasjenige, was bisher in Eisenbahnsachen geschehen ist, jede Verantwortlichkeit von sich ablehnen. Ich erkläre vor Allem aus, daß ich mich der neuen Schienenverbindungen, welche nächster Tage eröffnet werden sollen, aufrichtig freue, wenn, denn ich muß ein „wenn“ hinzufügen, ich abhehe von der Art und Weise ihres Zustandekommens. Was jetzt besteht, hätte ohne Opfer des Staats erhalten werden können, wenn man gewollt hätte. Gegen die Ertheilung der Konzession Biel-Neuenstadt hätte die Centralbahn die ganze Linie Bern-Neuenstadt ausgeführt und zu Ausführung einer Zweigbahn Burgdorf-Langnau hätte sich diese Gesellschaft auch herbeigelassen. Das wollte man aber hier nicht. Bern sollte selbst bauen, und wie man es nannte, in Eisenbahnanangelegenheiten eine Achtung gebietende Machtstellung einnehmen. Und wie steht es nun mit unsrer Achtung gebietenden Machtstellung? Wir sind ein verschuldeter Staat geworden und deshalb schwächer als nie. Früher konnte die bernische Regierung ihren Bürgern Schutz gewähren gegen allfällige Uebergriffe und Ungebührlichkeiten der Bahngesellschaften, nun muß sie mit denselben am gleichen Seil ziehen. Wenn früher die Rede davon war, die erkauften Ostwestbahnlinien einer andern Gesellschaft zum Ausbau und Betrieb abzutreten, so wollte es vielen Mitgliedern die patriotischen Herzen fast im Leibe umkehren bei dem bloßen Gedanken, es möchten fremde Eisenbahnwagen bis ins Herz der Eidgenossenschaft, in die Haupt- und Bundesstadt Bern gefahren kommen, und man machte diese bloße Möglichkeit zu einer Haupteinwendung gegen jeden Bahnverkauf. Nun kommen nächstens französische Wagen von Paris bis Bern gefahren und man wollte die patriotischen Bedenken mit dem Umstand beschwichtigen, daß auch unsere bernischen Wagen bis Pontarlier werden fahren können, jedoch daraus wird nun nichts; unsere schönen, aber unbezahlten Wagen mit den vielen Bärenmügen gehen nie nach „Punterlü“, und wir werden uns drein ergeben müssen. Wir werden es mehr und mehr erfahren, wie sehr ein verschuldeter Staat in der Achtung seiner Nachbarn sinkt. Sonst stand Bern hoch geachtet da, ein Hort der Eidgenossenschaft. Seine geordneten Finanzen ermöglichten die rasche und glückliche Beendigung des Sonderbundskriegs, so wie die Neugefaltung des Bundes; jetzt müßte man bald bei den Juden Nachfrage halten, ob sie uns die Mittel leihen wollen, falls wir dazu kämen, unsere Unabhängigkeit mit gewaffneter Hand vertheidigen zu müssen.

Ich kam jüngsthin in mehrere Kantone der östlichen und westlichen Schweiz; überall wurde sonst der Berner mit Auszeichnung behandelt, jetzt wird er verlacht, weil seine ersten Staatsmänner nicht einmal die Einsicht haben, sich vor den vorausgegangenen Fehlritten ihrer Nachbarn zu hüten. Daran tragen viele hier sitzende Mitglieder keine Schuld. Als die Ostwestbahn-Konzession verlangt wurde, warnten sie, man entgegnete ihnen, es werde kein Geld dazu verlangt, man brauche sich keine Bedenken zu machen. Als das Begehren um Aktienbetheiligung hier gestellt wurde, setzte man unsern Abmahnungen die Aufstellung von angeblich sichernden Garantien entgegen. Folgt nun die unqualifizirbaren Machenschaften und das falsche Aktien-Register, für dessen Herstellung kein Fälscher bestraft wurde. Statt die Bahn in einem ehrlichen Geldstag zum wahren Werth zu übernehmen, kaufte man sie um 7 Millionen, viel zu theuer, wie selbst Herr Stockmar es jetzt schriftlich bezeugt. Trotz unseres Widerstandes wurden Staatsbau und Staatsbetrieb beschlossen, und wir kamen so weit, weil die einflussreichsten unserer Gegner immer die Position des jeweiligen Zeitpunktes ohne Vertheiligung verließen, mit dem Vorgeben, sie werden dann die nachfolgende um so wirksamer vertheidigen. Für alle diese schlimmen Vorgänge und Machenschaften lehnen wir jede Verantwortlichkeit ab und übernehmen auch keine solche für die daraus entspringenden Folgen. Während man früher versicherte, die Ostwestbahnlinien werden genügenden, ja sogar glänzenden Ertrag abwerfen, liegt dort auf dem Tisch ein Schreiben des Bahndirektoriums selbst, welches den jährlichen Verlust auf Fr. 340,000 anschlägt. Andere, dem Unternehmen nahe stehende und nicht feindlich gesinnte Persönlichkeiten schätzen den Ausfall sogar auf Fr. 600,000, die das Volk alljährlich durch Steuern zu ersetzen haben wird. Ich glaube, wir werden ziemlich nahe der Berechnung kommen, die seiner Zeit Herr Ganguillet angenommen hat und ich glaube Herr Ganguillet wird seiner Zeit eine glänzende Rechtfertigung erhalten. Und nun werden sie von mir denken, meine Herren, ist er im Zuge und wird uns ein Schauergermälde des Finanzruins und der Zerrüttung alles Wohlstandes an die Wand malen, wie das schon bisweilen geschehen ist. Nein, meine Herren, für dieß Mal will ich einen Andern reden und schildern lassen. In seinem Bericht vom 25. Mai 1863 spricht Herr Schenk, damals Regierungspräsident, was folgt: „Wenn wir nun auch gar wohl wissen, daß in diesem Augenblick, wo nach Jahren die bernische Staatsrechnung zum ersten Mal wieder ein Defizit aufweist, wo wir noch mitten in einem Unternehmen von 18 Millionen uns befinden, dessen Resultate vermuthlich nicht ganz unansehnliche finanzielle Einbußen mit sich bringen werden, wo zur Deckung der bereits sichern Ausfälle eine intensivere Steuergesetzgebung angelegt werden soll u. s. w.“ Ausdrücke und Zugeständnisse wie „nicht ganz unansehnliche finanzielle Einbußen“, „bereits sichere Ausfälle“ bitte ich wohl zu beachten, wenn sie aus solchem Munde kommen, der lieber verschwiege. Wie dagewesen ist aber der Ausdruck: „eine intensivere Steuergesetzgebung ansetzen“, und dieser Ausdruck ist nicht weniger treffend als neu. Ich finde ihn so bezeichnend, daß ich ihn zur Aufnahme ins Wörterbuch deutscher Sprache empfehlen möchte. Herr Schenk schwebte dabei das Bild vor eines Barbiers, der einem Patienten an seinem ganzen Leibe Blutegel und Schröpfköpfe ansetzt, bis er saft- und kraftlos daliegt. Ich habe schon früher einmal anlässlich unserer neuen Steuergesetze den bernischen Staatsbürger dem Aderläßmännlein im Kalender verglichen, und nun habe ich die Befriedigung, Herrn Schenk zu begegnen, dem die gleiche Vision vorschwebt wie mir, dem wie mir der gleiche Gedanke durch den Kopf geht. Wenn aber dieß ein Bild der Zukunft unseres Volkes ist, so trägt die Minderheit des Großen Rathes hieran kein Verschulden. Lauter Negation, lauter Verneinung, höre ich einwenden; er sagt immer nur wie man es nicht machen sollte. Meine Herren, ich will nicht schließen, ohne Ihnen positive Vorschläge zu machen. Ich habe den Finger auf die Wunden gelegt, ich habe die Krankheit benannt, sie heißt: tiefe Verschuldung; ich will Ihnen nun auch

die Heilmittel angeben. Ihrer sind zwei. Das erste heißt Amortisation oder Schuldentilgung. Dieses Mittel bringt uns und das Volk zur Befinnung. Wenn wir einmal Steuern entrichten, um die aufgenommenen Anleihen zu verzinsen und abzuzahlen, dann hört auch der Leichtsin auf, mit welchem wir immer neue Schulden machen. Jetzt denken wir noch gar nicht einmal an die Anwendung dieses Heilmittels, das Bahndirektorium wünscht sogar mehr Geld aufzunehmen, um den dießherigen Ausfall auf dem Bahnbetrieb zu decken. Wir sinnen sogar auf neue, großartige Unternehmungen und fernere Anleihen. Meine Herren, welche Anmaßung der jetzigen Generation, über die Hülfsmittel der kommenden Geschlechter schon jetzt zu verfügen, uns einzig zur richtigen Verwendung befähigt zu halten! Sehen wir Alle denn so intelligent aus? Das zweite Heilmittel heißt: Volksabstimmung. Warum will man es nicht gebrauchen? Warum darf das Emmenthalerblatt, obschon von seinen Lesern dazu aufgefordert, nicht einmal die Namen derjenigen veröffentlichen, welche leghin für und wider die Volksabstimmung gestimmt haben? Wir sind alle vom gleichen Volk gewählt, warum traut die Mehrheit des Großen Rathes dem Volk so wenig Einsicht zu, warum denkt sie so geringschätzig von ihm? doch nicht etwa deshalb, weil das Volk sie gewählt hat? Der Volksabstimmung wird gerufen werden, bis daß sie da ist. Vielleicht kommt sie ehe wir's meinen. Ich beantrage Verschiebung, bis die Regierung oder das Direktorium die gewünschte Rechenenschaft abgelegt haben werden. Wird hingegen diese Verschiebung nicht beschlossen, so enthalte ich mich jeder Theilnahme an weiterer Abstimmung und lehne jede Verantwortlichkeit für das Weitere von mir ab.

Ganguillet. Ich muß wirklich die Ansicht des Herrn Steiner in dem Sinne theilen, daß es wünschenswerth wäre Auskunft zu erhalten über die Mehrkosten der Bahn. Auf der andern Seite sehe ich die Schwierigkeiten einer Verschiebung des Anleihens ein und möchte daher an die Herren des Bahndirektoriums die Anfrage stellen, ob sie nicht soance tenante Auskunft ertheilen könnten. Wenn dieß geschehen kann, so kann ich auch eintreten, weil wir mit der Vertagung nichts gewinnen, sonst aber kann ich zur Verschiebung bis zur nächsten Session stimmen. Es sind hier allerdings einige Punkte die auffallen. Das Budget der Staatsbahn wurde auf 16 Millionen gestellt, welche genügen sollten. Es lief nun durch alle Blätter die Nachricht, daß alle Arbeiten weit unter den Devisen vergeben worden seien und man hat sogar von 20 bis 30 Prozent gesprochen. Es ist daher auffallend, daß die Mehrkosten jetzt 1½ Millionen betragen. Der Herr Finanzdirektor hat zwar über einige Punkte Auskunft gegeben und gesagt, der Große Rath selbst trage die Schuld dieser Mehrkosten, indem er gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes ein Doppelgeleise dekretirt habe. Ich erinnere mich nicht mehr, ob die Sache wirklich so ist, allein ich glaube es ist so. Ein anderer Grund der Mehrkosten liegt darin, daß man Fr. 300,000 ausgegeben hat für die Einrichtung zur Torfheizung, namentlich für den Bau von Magazinen, indem die Staatsbahn mit Torf heizen will. Man sagt uns zwar, diese Ausgabe werde verzinst werden, indem der Zins dieses Kapitals den Torflieferanten werde in Abzug gebracht werden. Es ist möglich, allein es fragt sich, ob es ein glücklicher Gedanke gewesen sei, überhaupt mit Torf zu heizen, denn ich habe oft sagen hören, daß diese Heizung die Maschinen bedeutend verderbt. Nun sage ich: die Mehrausgaben, welche uns vorgerechnet werden, betragen Fr. 1,100,000, allein wenn dem so ist und man sogar 1½ Million verlangt, so frage ich: was ist denn aus den Ersparnissen geworden und aus den 20 bis 30 Prozenten, zu welchen die Arbeiten unter den Devisen vergeben worden sind? Können die Herren des Direktoriums heute darüber Auskunft ertheilen, so will ich auch eintreten. Auf die Hauptsache behalte ich mir später vor zurückzukommen.

Karrer, Mitglied des Bahndirektoriums. Ich will mich hier bloß über einen Punkt aussprechen, den Herr Ganguillet

so eben berührt hat. Ich habe ihn zwar schon in einer früheren Sitzung erörtert und es ist nicht besonders kurzweilig, das Gleiche zu wiederholen. Als der Staat die Linie von Langnau nach Bern-Biel-Neuenstadt übernahm, lagen die Rechnungen vor, welche auf die Summe von 16 Millionen gingen. Die Pläne und Voranschläge setzten für die ganze Linie von Langnau nach Biel eine einspurige Bahn voraus; für Biel-Neuenstadt dagegen war sie zweispurig berechnet, in dem Sinne, daß die Expropriationen für eine zweispurige Bahn gemacht wurden, der Ausbau dagegen bloß einspurig ausgeführt werden sollte. Als dem Großen Rath dieser Vorschlag vorlag, wies er die ganze Angelegenheit an eine Kommission, welche den Antrag stellte, Biel-Bern zweispurig zu bauen, damit wenn später der Verkehr sich vermehre, man nicht noch Kosten habe für die Erstellung des zweispurigen Baues. Man fragte damals nicht, welche Mehrkosten dieß zur Folge habe, sondern der Große Rath erkannte einfach mit ziemlich großer Mehrheit, es solle zweispurig gebaut werden. Die zweispurige Erstellung dieser Strecke ist nun im Devis und Voranschlag, der auf 16 Millionen ging, nicht berechnet und da berufe ich mich nun auf einen Bericht des Herrn Oberingenieurs, in welchem er die Mehrkosten angibt. Untersuchte wurde die Sache auf den Antrag des Herrn Regierungsrath Stöckmar, welcher bloß einspurig ausbauen wollte. Die Mehrkosten der Doppelspur wurden berechnet auf etwas mehr als Fr. 670,000, so daß, wenn der Große Rath beim ursprünglichen Vorschlag geblieben wäre, sich eine Minderauslage von ungefähr Fr. 700,000 gezeigt hätte. In diesem Falle wäre gar kein Baudefizit eingetreten, obgleich andere Umstände dazu kamen, welche eine Kostenvermehrung zur Folge hatten. Ein fernerer Umstand, der Mehrauslagen zur Folge hatte, lag darin, daß die Bauzeit auf 18 Monate berechnet war, daß aber wegen den bekannten Streitigkeiten über das Tracé die Unmöglichkeit eintrat, die Arbeiten innerhalb dieser Zeit zu vollenden. Während der 16 Monate, welche noch zu der auf 18 Monate berechneten Bauzeit kamen, mußte der Zins des Anleiheus bezahlt werden, was für ein Jahr ungefähr 3 bis 400,000 Fr. ausmacht. Hätte der Bau in den ursprünglich angenommenen 18 Monaten fertig gemacht werden können, so wäre auch die Zeit, innerhalb welcher das Kapital unfruchtbar war, allein deffenungeachtet verzinst werden mußte, um so viel abgekürzt worden. Die Devis, welche seiner Zeit die Eisenbahndirektion dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe vorlegte, sind nicht die gleichen, welche später dem eigentlichen Ausbau zu Grunde gelegt wurden, sondern jene waren die Devis der Nordost- und der Centralbahn und stützten sich auf die Erfahrungen, welche bei diesen großen Unternehmungen gemacht worden sind. Auf diesen Devisen sind die bedeutenden Abgebote erfolgt, welche seiner Zeit veröffentlicht worden sind. Es haben, um ein Beispiel anzuführen, die Centralbahn und die Nordostbahn für das gleiche Quantum Schienen bei hundert und zehn tausend Franken mehr bezahlen müssen als wir. Auf der Buiswilerbrücke, die zu Fr. 800,000 devisirt war, sind sieben Prozent abgeboten worden und auf verschiedenen Looßen zwischen Langnau und Bern bis auf 15 Prozent. Auf der Linie Biel-Bern hat man die Bauten sogar bis 23½ Prozent unter denjenigen Devisen ausgeführt, welche auf die Baukosten der Central- und der Nordostbahn gegründet waren. Man konnte daher mit Fug und Recht sagen, daß die Staatsbahn viel billiger gebaut worden sei, als irgend eine Gesellschaftsbahn. Für die Lieferungen des Betriebsmaterials wurde eine Ausschreibung gemacht, infolge welcher zuerst Anerbietungen aus Frankreich und Deutschland einliefen. Später kamen andere Anerbietungen aus der Schweiz, infolge welcher die Bahn das Material um ungefähr Fr. 80,000 billiger erhielt. Wenn Sie diese Thatfachen zusammenstellen und sich vergegenwärtigen, daß eine einspurige Bahn devisirt war, daß aber eine zweispurige beschlossen worden ist und daß die Zinse des Anleiheus von 16 Millionen für ein ganzes Jahr auf die Baukosten geschlagen werden mußten, so haben sie genügende Anhaltspunkte um einzusehen, daß kein Defizit eingetreten wäre, wenn nicht

der Große Rath eine zweispurige Bahn beschlossen hätte und im fernern nicht die Tracéstreitigkeit eingetreten wäre. Herr Präsident, meine Herren! Das eigentliche Defizit ist nicht Fr. 1,500,000 sondern bloß Fr. 5 bis 600,000, dazu kommen Fr. 320,000 bis Fr. 330,000 für Torfeinrichtungen, allein das ist kein todt's Kapital, sondern es muß von der betreffenden Torfausbeurungs-gesellschaft zu 5 Prozent verzinst werden und überdieß hat sie noch 1 Prozent für den Unterhalt der Gebäulichkeiten zu bezahlen. Ein Posten, welcher in den 1½ Millionen inbegriffen ist, ist die Vergrößerung des Bielerbahnhofes. Man beabsichtigte zuerst in Biel bloß einen Bahnhof zu bauen, der lediglich für die Bedürfnisse der bernischen Staatsbahn berechnet gewesen wäre und welcher namentlich in der Schienenanlage ziemlich einfacher hätte eingerichtet werden können. Allein man hat sich später im Interesse des Verkehrs und des Publikums mit der Centralbahn zu einem gemeinschaftlichen Bahnhofs vereinigt, welcher nunmehr natürlich bedeutend theurer zu stehen gekommen ist. Dieser Bahnhof hat nunmehr bei Fr. 500,000 mehr gekostet, als er nach dem ursprünglichen Plane gekostet hätte. Auch dieses Kapital wird verzinst und zwar ist die Verzinsung keine zufällige, sondern die Centralbahn bezahlt an die Unterhaltungs- und Betriebskosten zwei Fünftheile, so daß das scheinbare Defizit sich in Wirklichkeit um so viel vermindern wird. Ein dritter Punkt ist folgender, wenn einmal alles eingerichtet und das Material vorhanden ist, so kann damit die Bahn noch nicht betrieben werden, sondern man muß noch etwas haben, um den Betrieb zu bewerkstelligen, das Personal zu bezahlen u. und zu diesem Zweck sind von den 1½ Millionen ungefähr Fr. 7 bis 800,000 als Vorschuß zu diesem Zwecke berechnet. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube auf diese Auskunft, welche ich aus dem Gedächtnisse gegeben habe, könnte Herr Gangwiller sich begnügen und seinen Verschiebungsantrag fallen lassen, denn es sind ja Gründe genug vorhanden, um die ganze Erscheinung als eine ganze folgerichtige zu erklären. Wenn Sie verschieben, so kann man vielleicht den Betrieb nicht eröffnen oder man müßte jedenfalls auf den Betrieb hin Schulden kontrahiren. Das Direktorium wollte zuerst nur eine Million verlangen, wovon Fr. 200,000 als Vorschuß für den Betrieb berechnet waren, der Regierungsrath hat indessen gefunden, das genüge nicht, sondern es sei in den ersten Jahren des Betriebs ein Defizit vorauszusehen. Um nicht in die Alternative zu kommen, daselbe entweder auf dem ordentlichen Budget erscheinen zu lassen oder alljährlich zu Deckung desselben ein Anleihen vorschlagen zu müssen, hat der Regierungsrath es vorgezogen, dieses Defizit der ersten Jahre nicht auf die gewöhnliche Rechnung, sondern auf die Eisenbahnrechnung zu nehmen und zu sehen, ob nicht diese Schuld im Laufe der Zeit sich durch die Mehreinnahmen zurückbezahle. Tritt dieses nicht ein, sondern sollte wirklich ein regelmäßiges größeres Defizit eintreten, so wird man dann zusehen müssen, wie es zu decken sei, allein um nicht den Großen Rath und die ganze Verwaltung in den ersten Jahren nach der Eröffnung der Bahn in die unangenehme Lage zu versetzen, bei andern Ausgaben, z. B. im Erziehungs- oder Bauwesen vom Nothwendigen abzuschränken, so hat man diesen Weg eingeschlagen. Wenn Sie indessen das Defizit lieber auf die gewöhnliche Staatsrechnung setzen wollen, so hat jedenfalls das Direktorium nichts dagegen. Ueber den Betrag dieses Defizits bin ich nicht der Ansicht des Regierungsrathes, sondern glaube, dasselbe werde etwas größer sein, als der Regierungsrath es annimmt. Wir haben eine Bahnstrecke von 86½ Kilometer in Betrieb und da rechne ich die Betriebskosten per Kilometer auf Fr. 8000. Wenn nun in allen und jeden Theilen bloß das Nothwendigste verwendet wird, so ergibt dieß für Betriebskosten eine Auslage von Fr. 692,000. Dazu kommt die Verzinsung des Baukapitals, das ich vorläufig auf 17 Millionen ansetze, zu 4½ Prozent berechnet mit Fr. 765,000 jährliche Auslage. Dann muß man der Centralbahn für die Mitbenutzung ihres Bahnhofes in Bern und der Stationen Gümligen, Ostermündigen und Bollkosen sammt dem Personal, so

wie für die Mitbenutzung der Strecken Bern-Zollikofen und Bern-Wylerfeld auch etwas bezahlen und der daherige jährliche Zins wird ungefähr Fr. 175,000 betragen. Ein dritter Ausgabeposten der vorgesehen werden muß, ist für Unvorhergesehenes, wofür ich Fr. 68,000 ansetze. Diese drei Posten zusammen bilden eine jährliche Auslage von Fr. 1,700,000, von welcher Summe man sich fragen muß, wie sie gedeckt werden könne. Da rechne ich folgendermaßen. Der Unterhalt der Linie Biel-Neuenstadt, welche eine Länge von 15 Kilometern hat (ich bemerke beiläufig, daß 5 Kilometer ungefähr gleich sind einer Wegstunde) wird jährlich per Kilometer Fr. 20,000 eintragen. Diese Einnahme ist keine ungewisse, sondern eine gegebene und stützt sich auf das Resultat des letzten Jahres, wo die Rente per Kilometer 19,500 und einige Franken betrug. Ich nehme nun Fr. 500 per Kilometer mehr an, weil durch die Eröffnung der Linie Biel-Bern der Verkehr auf der Linie Biel-Neuenstadt jedenfalls zunehmen wird. Die Linie Biel-Bern hat eine Länge von 34 Kilometern. Hier nehme ich für die Einnahmen einen sehr hohen Anfsatz an von Fr. 18,000 per Kilometer. Es kommt nun darauf an, ob der Verkehr auf dieser Linie jährlich so viel anwerfen wird; wirft er so viel ab, so komme ich für diese Strecke an eine Gesamteinnahme von Fr. 612,000. Die dritte Strecke von Bern nach Langnau hat eine Länge von 38 Kilometern. Nun habe ich so eben für die Betriebskosten Fr. 8000 berechnet. Das ist für diese Strecke etwas viel, allein ich berechne im nämlichen Verhältnisse die Einnahmen und nehme an, dieselben werden gleich sein wie die Ausgaben. Wenn ich nun die Einnahmen auf Fr. 8000 berechne, so hat man dort eine Einnahme von ungefähr Fr. 304,000. Dazu kommen einige kleinere Einnahmen, z. B. der Miethzins der Centralbahn für die Mitbenutzung des Bahnhofes in Biel, Miethzinse für Bahnhofrestaurants, Verzinsung der Torfeinrichtungen und verschiedenes Unvorhergesehenes, zusammen im Betrage von 120 bis 130,000 Franken, so daß das Defizit nach meiner Berechnung auf Fr. 449,000 bis auf Fr. 450,000 zu stehen kommen wird. Diese Defizite müssen durch möglichste Sparsamkeit reduziert werden und einmal müssen sie bezahlt werden. Durch Verschiebung der erforderlichen Maßregeln werden sie aber nicht bezahlt und man muß daher den richtigen Zeitpunkt benutzen, um Geld zu bekommen. Der Große Rath wird daher gut thun, dem Regierungsrathe Vollmacht zu geben, das Anleihen, welches nun einmal nothwendig ist, unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Es ist dieß Sache möglichst genauer Kombinationen, welche die Vollziehungsbehörde machen muß. Man darf annehmen, daß der Verkehr mit der Zeit sich so vermehrt, daß wir von Jahr zu Jahr ein geringeres Defizit haben werden. Ich will in dieser Beziehung auf ein Beispiel verweisen. In den ersten Jahren, nachdem in Belgien die Eisenbahnen gebaut waren, ergaben sich auf dem Betrieb Defizite, welche stets durch Anleihen gedeckt werden mußten. Der Betrag derselben stieg bis auf 30 Millionen, allein seither hat der Verkehr so sehr zugenommen, daß aus dem Ueberschuß der Einnahmen nicht nur diese 30 Millionen zurückbezahlt werden konnten, sondern daß auch bleibende und sichere Einnahmen vorhanden sind. Auch hier wird sich die Entwicklung ähnlich machen. Ich möchte daher das Anleihen nicht verschieben, sondern sofort das Nöthige vorkehren.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe den Vortrag des Herrn Karrer mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, und wenn alle Zahlen und Verhältnisse, die er uns mitgetheilt hat, in einem schriftlichen Berichte fixirt wären, so daß wir Alle sie gründlich prüfen könnten, so würde ich nicht anstehen, noch heute einzutreten. Allein ein solcher schriftlicher Bericht darf doch der Große Rath fordern, wenn man ihm zumuthet, zu einem Unternehmen, für welches er bereits 16 Millionen ausgegeben hat, wozu noch 2 Millionen in der Ostwestbahnliquidation kommen, die wahrscheinlich in der Wäsche bleiben werden, — nunmehr noch fernere 1 1/2 Millionen zu bewilligen, was zusammen 19 1/2 Mil-

lionen ausmachen würde. Da wir heute uns in ganz andern Verhältnissen befinden, als beim Ankaufe der Ostwestbahn vorausgesetzt wurde, so sollte doch eine vorsichtige Behörde, welcher die Verwaltung des Staatsvermögens anvertraut worden ist, so handeln, wie es ein vorsichtiger Hausvater rücksichtlich seines Privatvermögens thun würde, — und da frage ich denn, ob Einer von Ihnen, wenn er ein Haus baut, oder ein Landgut kauft, oder sich an einem industriellen Unternehmen betheiligen will, dieß thut, ohne vorher eine genaue Berechnung aufgestellt zu haben, und ohne vorher seine verfügbaren Mittel zu prüfen und zu berücksichtigen. Wenn der Baumeister aber mit der verlangten Summe nicht auskommt, so wird der Hausvater fragen, bevor er ihm weitere Fonds zur Verfügung stellt: warum der ursprüngliche Devis überschritten worden sei? Weshalb sind wir aber in dieser Angelegenheit nach und nach immer weiter und zwar am Ende dahin gekommen, wohin wir gar nicht gelangen wollten? Die Mehrheit des Großen Rathes hatte nämlich zuerst der Ostwestbahn-Gesellschaft die Konzession ertheilt in der Hoffnung dieselbe werde diese Linie bauen, ohne daß sich dabei der Staat zu betheiligen habe, allein dessenungeachtet ist man später zur Staatsbetheiligung und noch später zum Staatsbaue gedrängt worden. Im Mai vorigen Jahres endlich ist der Betrieb durch den Staat ohne alle Diskussion durch bloßes Handmehr angenommen worden, obgleich beim Beschlusse des Staatsbaues ausdrücklich war erklärt worden, daß damit der Frage über den Betrieb noch nicht vorgegriffen sein solle. So ist man nach und nach, man weiß selbst nicht recht wie, dazu gekommen, in dieses einzige Unternehmen, welches im Grunde ein industrielles Unternehmen ist, bereits 18 Millionen Staatsgelder zu werfen, und nun schlägt man Ihnen sogar vor, diese Summe bis auf 19 1/2 Millionen zu vermehren. Ich glaube wahrhaftig, das Begehren des Herrn Steiner, heute noch nicht definitiv einzutreten, sondern vorher von der Bahndirektion und dem Regierungsrathe noch einen schriftlichen Bericht zu verlangen, sei vollständig gerechtfertigt. Ich habe aufmerksam zugehört, ob Herr Karrer erkläre: es sei Gefahr im Verzug, allein ich habe kein Wort davon gehört. Er hat nichts davon gesagt, daß durch eine kurze Verschiebung irgend eine Gefahr zu befürchten sei, sondern er hat bloß erwähnt, daß, wenn man vorsichtig sein wolle, so müsse man zur rechten Zeit die nothwendigen Vollmachten geben, damit die Fluktuationen des Geldmarktes gehörig berücksichtigt werden könne. Da gegenwärtig der Diskonto in Turin auf 6 bis 7 % und in London auf 7 bis 8 % steht, demnach das Geld dermal so theuer ist, wie seit Langem nie, so wird man ohnehin das Anleihen nicht sofort negoziiren können sondern zuwarten, bis der Geldmarkt sich wieder günstiger gestaltet hat. Wie lange Zeit ist aber erforderlich, um einen Bericht zu erstatten, wie er verlangt wird? Sollte dieß nicht bis zur Sitzung im nächsten Juni oder Juli stattfinden können? Der Geldmarkt kann inzwischen einigermaßen sich wieder bessern, sobald die gegenwärtige Furcht vor dem Kriege beschwichtigt ist. Es liegt demnach durchaus keine Gefahr darin, wenn der Große Rath beschließt, die Sache einstweilen noch zu verschieben und sich in der Zwischenzeit einen einläßlichen Bericht vorlegen zu lassen. Erlauben Sie mir bei diesem Anlaß noch einen retrospektiven Blick auf unsere Finanzzustände zu werfen und Ihnen ein paar Gründe vorzulegen, welche mich glauben machen, der Große Rath habe im Jahr 1864 in den Ausgaben mit etwas mehr Vorsicht und Sparsamkeit zu Werke zu gehen, als dieß früher manchmal im Schooße dieser hohen Behörde Übung war, zu einer Zeit, als die Lage der Staatsfinanzen es noch möglich machte im Staatshaushalte mit einer gewissen Largeße und Großmuth zu verfahren. Die Finanzverwaltung des Kantons Bern läßt sich seit dem Jahr 1815 in drei verschiedene Perioden theilen und kann, nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts in drei verschiedene Systeme eingereit werden, — je nachdem die Bevölkerungen mehr oder weniger selbst genießen und je nachdem sie dasjenige, was sie genießen selbst bezahlen, oder aber künftigen Geschlechtern auferlegen wollen. Die erste Periode

gieng vom Jahr 1814 bis 1829. Das war die Zeit, wo die Bevölkerung des Kantons Bern oder die Regierung, die an ihrer Spitze stand, sich sagte: wir wollen uns mancherlei Genüsse verjagen, die wir uns gewähren könnten, um für spätere Generationen die Staatsadministration zu erleichtern, mit andern Worten: es war dies eine Epoche, während welcher man nicht alles aufbrauchte, sondern in den guten Jahren für die schlimmern etwas zurücklegte. Die Verwaltung des Jahres 1814 begann unter sehr ungünstigen Verhältnissen, denn die zinstragenden Staatskapitalien betrugten nicht einmal ganz 3 Millionen, sondern nach Abzug der Schulden, beiläufig bloß Fr. 2,300,000. Als aber die Regierung an die genannte dreißiger Verwaltung übergieng, wurde dieser ein zinstragendes Vermögen übergeben von mehr als 10 Millionen Franken alte Währung. Man hat daher gewöhnlich angenommen und dies auch in dem Staatsverwaltungsbericht vom Jahr 1831 ausdrücklich erklärt: die sogenannte Restaurationsperiode habe bei 7 Millionen Franken erspart. Ich will nicht untersuchen, ob solche Ersparnisse unter allen Umständen zweckmäßig seien, und ob es nicht bisweilen besser wäre, statt dessen gute Schulen zu errichten, gute Straßen zu bauen, für eine gute Bewaffnung zu sorgen u., statt das Geld in der Kasse liegen zu lassen, sondern ich will nur bemerken, daß allerdings durch die Restaurationsregierung 7 Millionen mehr im Staatschatz hinterlassen worden sind als sie selbst bei ihrem Antritt vorgefunden hatte; allein man würde sich irren, wenn man annehmen wollte, es seien diese 7 Millionen nur Ersparnisse. Es sind nämlich während der Verwaltung vom Jahr 1814 bis 1829 dem Kanton Bern Gelder zurückerstattet worden, auf welche er beim Beginn seiner Verwaltung nicht gerechnet hatte, so zuerst im Jahr 1815 die sogenannten englischen Gelder mit

fr. 5,453,229. 45	
Sodann die 13 % Entschädigung für die durch die französischen Armeen im Jahr 1798 geraubten Staatsgelder u. Vorräthe mit	„ 469,529. 90
und endlich im Jahr 1821 die sogenannten geretteten Gelder mit	„ 642,959. 93
	<hr/> Fr. 6,565,719. 28

Davon giengen allerdings wieder für Bezahlung der helvetischen Schuld und für die Liquidation der Schulden des Bisthums

„ 2,094,349. 29	
ab. Es bleiben aber als später in den Staatschatz geflossene Summen immerhin	Fr. 4,471,369. 99

Werden diese zu den ursprünglichen im Jahr 1814 angetretenen zinstragenden Kapitalien hinzugezählt, so ergibt sich, daß die Restaurationsregierung nicht nur Fr. 2,300,000. —, sondern Fr. 6,802,378. 29 zinstragendes Vermögen angetreten hat, ihre wirklichen Ersparnisse belaufen sich daher, nicht wie angegeben wurde, auf Fr. 7,371,848. 47, sondern, da sie ihren Nachfolgern Fr. 10,292,101. 44 übergab, nur auf Fr. 3,489,723. 15. Auf die Restaurationsregierung folgte die sogenannte dreißiger Verwaltung. Diese gieng in Finanzfragen wie im Politischen von einem andern Standpunkte aus. Sie liebte das Thesaurisiren nicht, sondern zog es vor das Geld unter das Volk zu bringen, namentlich durch Straßenbauten, durch Gründung der Hochschule, durch Hebung des Schulwesens im Allgemeinen u., allein die dreißiger Regierung hat das Stammkapital nie angegriffen, sondern mehr nicht als ihre Renten verbraucht, und diese nicht einmal vollständig — daher sie das Staatsvermögen, welches sie angetreten hat, nicht nur nicht vermindert, sondern ihren Nachfolgern nebst einem kleinen Zuwachs übergeben konnte. Stellt man die Bilanz des Staatsvermögens nämlich nicht auf den 31. Dezember 1846, sondern auf den 31. August des gleichen Jahres, also auf den Zeitpunkt, bevor die Entwicklung einzelner Bestimmungen der neuen Verfassung durch Liquidation der Zehnten u., begonnen hat, so ergibt sich, daß die dreißiger Verwaltung derjenigen von 1846 an zinstragenden Kapitalien übergeben hat: Fr. 10,786,061. 92, während sie seiner Zeit von der Restaurationsregierung erhalten hatte Fr. 10,292,101. 44,

so daß auch diese Verwaltung während der 15 Jahre ihrer Dauer noch Ersparnisse gemacht hatte, im Betrage von ungefähr Franken 500,000. Auf die Dreißiger-Periode folgt die Zeit der gegenwärtigen Verfassung. Die finanziellen Ergebnisse, sowie die leitenden Grundsätze waren in diesem Zeitraum nicht immer die nämlichen. Da es aber durchaus nicht in meiner Absicht liegt, hier „Politik“ zu machen, sondern dieselbe allein dahin geht Ihnen die finanzielle Situation des Kantons darzulegen, so nehme ich mit Uebergehung der finanziellen Verwaltung vom Jahre 1850 bis 1854 die letzte Staatsrechnung, die in den letzten Tagen dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben bereits genehmigt worden ist, zur Grundlage meiner Berechnung, und frage: Wie stehen wir jetzt? Die Rechnung verzeigt als zinstragende Kapitalien (die Domänen habe ich bei allen Perioden absichtlich weggelassen): Fr. 18,556,609 neue Währung, oder beiläufig 12,700,000 alte Franken, von denen aber abgehen als engagierte Schulden Fr. 4,438,488. 42, so daß an wirklichem zinstragenden Vermögen uns übrig bleibt Fr. 14,118,116. 58, oder beiläufig 9,700,000 alte Franken. Die Situation wäre den frühern gegenüber daher noch nicht so ungünstig, indem der Staat nicht viel weniger zinstragende Kapitalien besitzt als vormals, allein nun kommt die Ostwestbahn! In diesem einzigen industriellen Unternehmen hat der Staat dermal 16 Millionen engagirt, wozu noch 2 Millionen werthlose Ostwestbahnaktien kommen, zusammen also bei 18 Millionen, die er schuldig ist. Dies ist aber mehr als der Werth aller ihrer zinstragenden Staatsfonds, welche beiläufig 14, sage vierzehn Millionen betragen. In dieser Domäne, (denn als solche muß die Staatsbahn bezeichnet werden) oder, wenn Sie wollen, in dieser industriellen Unternehmung hat also der Staat 18 Millionen Franken engagirt, welche er schuldig ist, und wieder zurückzahlen muß, und die er sich nicht durch allfälligen Verkauf der Staatsbahn verschaffen könnte. Daher diese nicht als Gegenwerth der kontrahirenden Schuld gelten kann. Der Jura Industriell und die Dronbahn können als Beispiel dafür gelten, wie Eisenbahnen tarirt werden, die sich nicht rentiren! Für die Rückzahlung dieses Anleihefuß muß daher entweder die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen werden oder es müssen Domänen oder zinstragende Staatskapitalien im gleichen Betrag veräußert werden. Allein damit ist es noch nicht gemacht. Herr Karrer hat Ihnen soeben erklärt, er nehme an, daß diese Domäne, wenigstens für die ersten Jahre, weit entfernt eine Rente abzuwerfen, alljährlich noch einen Zuschuß von Seite des Staats, von beiläufig Franken 500,000 erfordern werde. Wir wollen bloß Fr. 400,000 annehmen, so repräsentirt diese Summe wieder den Zins eines Kapitals von 10 Millionen Franken, welche für einen einzigen Zweig der Administration verwendet werden müssen. Diese 10 und 18 Millionen, zusammen also 28 Millionen, repräsentiren ungefähr den ganzen Bestand ihrer zinstragenden Kapitalien, nebst dem Forstkapital, das beiläufig zu 15 Millionen (Franken 15,423,170. 48) geschätzt ist, d. h. mit andern Worten, es bleiben dem Kanton Bern für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse, nebst dem Ertrag der direkten und indirekten Steuern nur die Renten, die er von seinen Domänen bezieht, die sich aber nicht über Fr. 70,000 Reinertrag belaufen, obschon die Kapitalschätzung dieser Domänen mit Fr. 10,325,000 auf der Staatsrechnung stehen. Wenn daher die Staatsbahn nicht mehr rentirt, als von einem Mitgliede des Direktoriums selbst angenommen wird, indem Herr Karrer berechnet, daß der Ertrag der Staatsbahn ungefähr dem Zins von 6 ½ Millionen gleich kommen würde — während der Zins der übrigen 12 Millionen, die sie kostet, auf andere Weise erhoben werden muß, so kann nicht geläugnet werden, daß in Zukunft beinahe die ganze Staatsadministration durch die Steuern bestritten werden muß, die auf dem bernischen Volk erhoben werden. Diese Situation ist für den Kanton Bern, der bisher gewohnt war, von seinem Staatsvermögen bedeutende Zuschüsse an die Staatsadministration zu beziehen, während jetzt die Renten des Staatsvermögens zur Verzinsung der Staatsschuld verwendet werden müssen, neu und

nicht erfreulich. Werfen wir einen unbefangenen Blick auf unsern Kanton, so müssen wir allerdings zugeben, daß der Kanton Bern ein Land ist, welches eine bedeutende Steuerkraft besitzt; der jährlich steigende Ertrag des Ohmgeldes und des Salzregals, zeugen für den Wohlstand der Bevölkerung; allein damit ist nicht gesagt, daß diese sich willig finden lassen wird, bedeutend höhere Steuern zu bezahlen, als sie dies bisher gewohnt war. Dies wird aber geschehen müssen, wenn diejenigen bedeutenden Zuschüsse nicht mehr fließen, welche man bisher aus den Zinsen des Staatsvermögens zu erheben pflegte, die aber in Zukunft verwendet werden müssen zur Verzinsung der Eisenbahnschuld und zur Deckung des jährlichen Defizits, welches sich auf dem Betriebe der Staatsbahn ergeben wird. Dies ist die gegenwärtige Finanzlage des Kantons, der früher theilweise von seinem im Laufe der Zeiten erworbenen Reichthum gelebt und von seinem eigenen Fette gezehrt hat. Er besitzt nun allerdings in der Staatsbahn ein sehr angenehmes und für viele auch nützlichcs Verkehrsmittel, allein das ganze Land ist in Folge dessen mit einer neuen Schuldenlast von 18 Millionen beschwert worden. Ein Kanton der so steht, thut wohl daran, bevor er sich weiter engagirt, vorher seine gegenwärtige Lage genau zu prüfen. Herr Steiner hat Ihnen einen regierungsräthlichen Bericht vom Jahre 1858 vorgelegt, welcher sagt, daß bis zum Jahr 1865 die Ostwestbahnactien in ihrem Nominalwerth verkauft werden können. Sie sehen daraus, wie sehr man sich irren kann und darum sage ich: es ist nothwendig die unendlich viel nüchternen und daher der Wahrheit wohl unendlich näher liegenden Angaben, welche Herr Karrer heute mündlich gemacht hat, in einen Bericht des Bahndirektoriums zu fixiren, bevor Sie wieder ein Anleihen von 1½ Millionen für die Staatsbahn kontrahiren. Ich bezeichne die Angaben des Herrn Karrer als unendlich viel nüchterner. Er hat nämlich die Bahn in drei Theile eingetheilt und auf der Strecke Biel-Neuenstadt die Einnahmen zu Franken 20,000 per Kilometer veranschlagt. Die bestellte Großrathskommission hat in ihrem Bericht vom 26. März 1861, Seite 26 die Bruttoeinnahmen auf der Linie von Neuenstadt nach Bern zu Fr. 24,000 per Kilometer berechnet. Von der Linie Langnau-Bern glaubte die Mehrheit der Kommission, die Einnahmen werden wenigstens die Betriebskosten decken, allein auf der ganzen übrigen Strecke nahm man die Einnahmen per Kilometer auf Fr. 24,000 an, nach der durchschnittlichen Einnahme der Centralbahn berechnet, und nun sagt Ihnen Herr Karrer, die beste Linie, nämlich die von Neuenstadt nach Biel, die vormalis auf Fr. 24,000 veranschlagt worden war, werde bloß Fr. 20,000, und Biel-Bern vollends nur Fr. 18,000 abwerfen — und indem er diese Erklärung abgab, hat er ausdrücklich beigefügt: er habe wahrscheinlich zu hoch gerechnet! Das sind doch große Verschiedenheiten. Wenn Sie dem frühern Bericht der Großrathskommission vom März 1861, im Fernern zu Rathe ziehen, so werden Sie sehen, daß damals für Vollendung der Ostwestbahn Fr. 8,267,426 berechnet wurden, während jetzt schon Fr. 9,700,000 dafür verausgabt worden sind. Es lohnt sich daher doch wahrhaftig der Mühe, bevor man weitere Zuschüsse für in Betriebssetzung der Staatsbahn beschließt, vorher zu untersuchen, woher diese Mehrausgaben rühren, und ob dieselben gerechtfertigt erscheinen. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes daher verlangt, daß die Bahndirektion über ihre Geschäftsführung vor Allem Bericht erstatte und Rechnung ablege, so scheint mir ein solches Verlangen vollkommen gerechtfertigt. Vielleicht ist dieß gegenüber dem Regierungsrathe geschehen, allein die Baukommission ist vom Großen Rathe gewählt und dieser hat daher auch das Recht, von ihr ein klares Bild über die Sachlage zu verlangen, so gut, wie er dieß bei Anlaß der Berathung über die jährlichen Budgets und Staatsrechnungen von Seite der Regierung verlangt. Was Herr Karrer gesagt hat, scheint mir zwar ziemlich plausibel, allein verba volant, die Worte fliegen, und später wird der Eine behaupten, Herr Karrer habe dieß, und ein Anderer, er habe jenes gesagt. Deshalb werden in allen geregelten Staaten Finanzberichte schriftlich abgelegt

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

und den einzelnen Mitgliedern der Großen Rätthe oder Kammern gedruckt in die Hand gegeben, und das ist gewiß sehr nützlich. Bis wir wieder zusammentreten, also ungefähr innerhalb drei Wochen kann Ihnen die Staatsbaukommission einen solchen Bericht wohl vorlegen, und dann können Sie mit Sachkenntnis urtheilen, ob für die Interessen des Landes gesorgt sei, wenn Sie ein neues Anleihen von 1½ Millionen aufnehmen und der Staatsbaukommission zur Verfügung stellen. Der Ernst der Sache erheischt dieß, auch ist es in andern Kantonen und bei den Bundesbehörden, (z. B. im Nationalrathe) stets Übung, solche Berichte den Mitgliedern gedruckt auszuthellen. Ich beantrage daher Zurückweisung des Projektes bis zur Vorlage eines gedruckten, von der Regierung genehmigten Berichtes des Staatsbaukollegiums.

Büßberger. Ich erlaube mir nur ein paar Bemerkungen. Herr Steiner trägt darauf an, nicht einzutreten, und Herr v. Gonzenbach stimmt diesem Antrage für heute bei. Ich finde nun, man sollte einen Unterschied machen bei dem Antrag auf Verschiebung, einen Unterschied mit Bezug auf die Fr. 2,000,000, die längstens am 18. Juli 1865 zurückbezahlt werden müssen, und zwischen den Fr. 1,500,000, die man vor hat für den Ausbau der Staatsbahn und den ersten Betrieb derselben zu entlehnen. Was die Fr. 2,000,000 betrifft, so brauchen wir nicht lange zu rechnen, es handelt sich da nur um Zahlen, und wenn wir das Geld zu rechter Zeit aufbringen wollen bis zum Moment, wo die Schuld fällig ist, so ist es die höchste Zeit, die Unterhandlungen dafür zu beginnen. Was hingegen die Fr. 1,500,000 betrifft, so kann ich nicht anders, als denen Recht geben, welche darüber einen einläßlichen, gedruckt vertheilten, Bericht verlangen. Ich glaube auch, es ist nicht am Ort, so zu verfahren, wie es heute geschehen soll, sondern da soll man dem Großen Rath eine spezifizierte Rechnung vorlegen und nachweisen, für was denn noch weitere Fr. 150,000 nöthig sind; und ich möchte daher den gestellten Antrag theilen, so viel es die Fr. 150,000 betrifft, zu verschieben, bis daß man uns darüber gehörig Bericht und Rechnung gibt; und hingegen über die zwei Millionen sofort entscheiden, und stelle dahin meinen Antrag.

Dr. v. Gonzenbach stimmt diesem Antrag bei.

Stoekmar. Ich erlaube mir mit einigen Worten, auf das zu antworten, was bezüglich des Ertrags der Staatsbahnen gesagt worden ist. Ja, es ist wahr, daß man sich darin getäuscht hat, daß dieser Ertrag zu hoch angeschlagen worden ist. Der Ertrag der Biel-Neuenstadterbahn betrug anfänglich Fr. 25,000 vom Kilometer; aber nachdem die Dronbahn vollständig eröffnet war, sank ersterer auf 19,000 Fr., wie denn auch die Waadtländer-Westbahn und die Franco-Suisse im gleichen Verhältnis am Ertrag eingebüßt haben. Herr Karrer schätzt Biel-Bern auf 18,000 Fr. den Kilometer, aber er sagt auch, er bezweifle, daß diese Linie einen solchen Ertrag abwerfen werde. So viel an mir zweifle ich auch daran. Der Ertrag kann vielleicht den Betrag von Fr. 16,000 erreichen; wenn die Betriebskosten sich jedoch um etwas vermindern, so können sie auf 8000 Fr. herabsinken. Das ist der Grund, warum die Gesellschaft Bergeron den vollständigen Betrieb der Dron-, der West- und der Franco-Suisse-Bahnen auf ihre Rechnung zu 8000 Fr. jährlich vom Kilometer übernommen hat. Wenn nun diese Gesellschaft die genannten Linien zu solchen Bedingungen übernommen hat, so werden auch wir die unstrigen zu diesem Preise ausbeuten können; jedoch ist dabei zu bemerken, daß die Gesellschaft Bergeron mehr als 250 Angestellte verabschiedet hat, so daß wenn wir die Zahl der unsern auf das durchaus Nothwendige beschränken, wir den Betrieb ebenfalls mit 8000 Fr. vom Kilometer werden durchführen können. Doch glaube ich, der Ausfall auf der Strecke Bern-Langnau werde von 4 bis 5000 Fr. jährlich ansteigen, das wird jedoch nicht immer dauern; es ist zu hoffen, die Langnau-Luzerner-Bahn werde einmal gebaut werden, und dann

wird der Ertrag der Strecke Bern-Langnau sich günstiger gestalten. Ferner wird, wie Herr Karrer richtig bemerkt hat, der Güterverkehr sich allmählig mehr entwickeln und den Ertrag dieser Strecke steigern. Aber bis dann werden 4 bis 5000 Fr. auf dem Betrieb verloren gehen. Warum haben wir nun eine Vermehrung der Auslagen von ungefähr Fr. 150,000? Ich habe solche schon lange vorausgesehen. In einem Schreiben das ich im Jahr 1862 an das Staatsbahndirektorium richtete, habe ich gesagt, es sei nöthig, sparsam zu Werke zu gehen; wenn anstatt einer zweispurigen Bahn von Biel nach Bern, eine einspurige erstellt würde, so wäre eine fühlbare Ersparniß zu erlangen. Dieser Vorschlag wurde dem technischen Bureau überwiesen, welches fand, es sei besser, auf dieser Strecke ein doppeltes Geleise zu behalten, da sie mit der Zeit sehr stark befahren sein werde. Aber dieß macht eine Vermehrung von beinahe Fr. 700,000 auf den 16 Millionen aus. Ferner hat die Vergrößerung des Bahnhofes in Biel in Folge des gemeinsam mit der Centralbahn ausgeführten Baues desselben eine Ausgabe von ungefähr Fr. 1,600,000 verursacht, wovon die Centralbahn $\frac{2}{5}$ bezahlt. Dann haben die Einrichtungen für die Verwendung des Torfes zur Heizung der Dampfwagen eine Ausgabe von Fr. 360,000 veranlaßt. Aber die Torflieferanten verzinsen diesen Betrag, so daß diese Ausgabenvermehrung von Fr. 360,000 ein zinstragendes Kapital ausmacht. Andererseits hat man auf dem Vorschlag von Fr. 16,000,000 für das Rollmaterialkapital nichts in Rechnung gebracht, nichts zum Ankauf von Kohlen u. s. w. Werden alle diese Beträge zusammen gerechnet, so macht es ungefähr Fr. 1,500,000 aus, die jedoch nicht vollständig verbraucht werden. Die Direktion hatte zuerst nur eine Million verlangt, aber nach reiflicher Prüfung fand ich, dieser Betrag werde nicht genügen, weil man nicht an einen so hohen Betrag für die Kosten des Rollmaterials gedacht hatte, und da habe ich gefunden, es sei besser, $1\frac{1}{2}$ Millionen zu verlangen, um nicht immer den Großen Rath mit Nachkrediten zu belästigen. Von diesem Betrag werden ungefähr Fr. 1,200,000 ausgegeben werden; das Uebrige wird dazu dienen, einen Theil des zu erwartenden Ausfalls zu decken. Es können wirklich für die Verschiebung dieser Angelegenheit sehr gute Gründe geltend gemacht werden; hingegen kann der Herr Finanzdirektor wirklich auch seinerseits sagen, es sei gut, sofort einen Entscheid zu fassen, um das Geld aufzubringen. Man sagt, diesen Augenblick sei der Geldmarkt sehr ungünstig, er gelte bis 7 Prozent Zins. Aber der Kanton Bern genießt einen so guten Kredit, daß man Geld zu billigem Zins finden können. Diesen guten Ruf des Kantons Bern zu erhalten, dazu dient vielleicht gerade die vorhandene Opposition; man sagt, der Große Rath könne kein Anleihen ohne gründliche Unterhandlung der Sache beschließen, so daß es gar nichts schadet, wenn die Opposition jedesmal kommt, den Sachverhalt prüft und sogar Einwendungen erhebt. Dieß trägt dazu bei, Berns Ruf zu erhalten. Ich widersetze mich der Verschiebung dieser Angelegenheit nicht. Es ist aber leicht möglich, daß der Herr Finanzdirektor anderer Meinung sein wird.

Ganguillet. Ich erlaube mir über diese Frage noch einige Worte. Ich habe Auskunft über die Ursachen der Mehrkosten der Staatsbahn verlangt, diese ist ertheilt worden, zwar nach meiner Ansicht in ungenügender Weise. Nichts destoweniger könnte ich mich befriedigen, weil ich diese Ursachen wohl kenne. Es fragt sich aber, ob auch der Große Rath sich damit befriedigt erklären kann? Es ist in dieser Sache in der Form bedeutend gefehlt worden, denn es hätte ein schriftlicher und gedruckter Bericht erstattet werden sollen. Ich habe aber andere Gründe um die Versammlung zu bitten, diesmal von dieser Form einigermassen abzugehen, und diese will ich der Versammlung freimüthig sagen. Es haben nämlich zwischen der Finanzdirektion und der Direktion der Kantonalbank Verhandlungen stattgefunden, welche Bezug haben auf dieses Anleihen. Es ist bereits gesagt worden, daß der Geldmarkt sehr schwierig sei, und zwar schon seit 8–10 Monaten, und es ist Ihnen bekannt, meine Herren,

daß das Kapital der Kantonalbank für die großen Bedürfnisse nicht mehr hinreicht. Die Bankdirektion hat schon oft eine Vermehrung verlangt, aber vergeblich, die Finanzdirektion konnte nicht entsprechen. Nun ist die Finanzdirektion auf den Gedanken gekommen, es ließe sich einweisen der Kantonalbank auf folgende Weise helfen. Vom beabsichtigten Anleihen sollen nur $1\frac{1}{2}$ Millionen für den Ausbau der Staatsbahn erforderlich sein, die andern zwei Millionen sollen verwendet werden, um das Anleihen, welches seiner Zeit für die Centralbahn gemacht worden, zurückzahlen. Dasselbe wird aber erst im künftigen Frühjahr fällig und bis dann würden diese zwei Millionen zur Verfügung der Kantonalbank gestellt, wo sie dem Staat einen reichlichen Zins abwerfen würden. Bis dann hätte man Zeit, die Mittel aufzusuchen, um das Kapital der Bank zu vermehren, einstweilen würde aber damit dem Institut geholfen, welches dadurch in die Lage gesetzt würde, den großen Bedürfnissen des Landes zu entsprechen. Also würde diese Operation auf der einen Seite der Bank und ihrer Klientenschaft von großem Vortheil sein, und auf der andern Seite würde der Staat bis zur Verwendung dieses Kapitals zur Abbezahlung der Schuld, wozu es bestimmt ist, einen bedeutenden Mehrzins beziehen. Dieß ist der Grund, und zwar der einzige Grund, warum ich wünsche, daß die Aufnahme des Anleihens nicht verschoben werde. Um aber der Form zu genügen, und damit der Große Rath wisse, wozu das Anleihen benutzt wird, kann man verlangen, daß ein umständlicher Bericht gedruckt bis zur nächsten Session, die nach unserm Beschluß schon im Juni stattfinden wird, ausgetheilt werde, welcher Bericht dann noch immer behandelt werden kann. So würde der Form Genüge geleistet und in der Hauptsache würde dadurch nichts verloren, indem wir in einigen Wochen das Anleihen doch beschließen müßten. Ich trage daher darauf an, daß ein solcher umständlicher gedruckter Bericht bis zur nächsten Session von der Regierung verlangt werde, und unter dieser Bedingung wünsche ich, daß eingetreten werde. Wir behandeln eigentlich nur eine Ordnungsmotion, und da habe ich geglaubt, daß die Hauptfrage erst später erörtert werden solle. Da man aber ziemlich in die Materie eingetreten ist und Herr Karrer namehentlich uns eine Schilderung des muthmaßlichen Defizits der Staatsbahn gemacht hat, so erlauben Sie mir, ihm noch auf dieses Gebiet zu folgen. Herr Karrer hat uns gesagt, woher die Mehrkosten herrühren, hat uns aber noch nicht genügend edifizirt über die sogenannten Ersparnisse, die man gemacht haben soll, als, wie seiner Zeit in allen Blättern ausposaunt wurde, die Loose bedeutend unter dem Devisensatz vergeben wurden. Ferner sagt Herr Karrer, aus dem Anleihen solle der durch den Betrieb entstehende Ausfall bis Ende Jahres gedeckt werden. Mit dieser Verwendung bin ich durchaus nicht einverstanden. Wir sollen nicht Schulden machen, um den Ausfall zu decken, der Ausfall soll durch vermehrte Steuern bezahlt werden. Nun komme ich auf das Defizit, wie Herr Karrer uns dasselbe in Aussicht stellt. Herr Präsident, meine Herren! Eine größere Satisfaktion, als die, welche mir derselbe bereits ertheilt hat, obschon eine traurige Satisfaktion, ist mir nicht bald zu Theil geworden. Ich habe seiner Zeit wiederholt in dieser Versammlung behauptet, der jährliche Ausfall auf der Staatsbahn werde ungefähr Fr. 800,000 betragen. Ich habe damals gesagt, die Neuenstadt-Biel-Linie rentire nur Fr. 21,000 per Kilometer. Herr Karrer ist mir damals über's Maul gefahren und hat mir beweisen wollen, daß diese Linie die beste der ganzen Schweiz sei und daß sie über 30 wo nicht 40,000 Fr. abwerfen müsse. Nun bekennet heute der nämliche Herr Karrer, diese Linie rentire nur Fr. 20,000 brutto per Kilometer, also Fr. 1000 weniger als ich damals gesagt habe. Herr Karrer hat so eben eine Berechnung gemacht, wonach das Defizit auf der ganzen Staatsbahn jährlich Fr. 450,000 betragen würde. Ich habe seinen Angaben gefolgt, nehme dieselben als Basis an, will mir aber erlauben, seine Zahlen zu berichtigen und dieselben dem muthmaßlichen Ergebnis näher zu bringen. Für die Bahnlinie Biel-Neuenstadt nimmt also Herr Karrer Fr. 20,000, diese Einnahme

beruht auf die bereits gemachte Erfahrung, ich bin also damit einverstanden. Biel-Bern berechnet Herr Karrer zu Fr. 18,000. Hier frage ich: auf was stützt Herr Karrer diese Einnahme? Dieselbe ist unstrittig zu hoch gegriffen. Ich kann diese Linie nur mit Bern-Thun vergleichen, und dann hätten wir Fr. 14,000, oder mit der Dronlinie, und da kämen wir auf Fr. 15,000, dies ist das Maximum, denn Biel-Bern ist keine Transitlinie. Nehmen wir also Fr. 15,000 an, so ergeben sich Fr. 3000 weniger, auf 34 Kilometer Differenz Fr. 102,000

Die Linie Bern-Langnau schlägt Herr Karrer zu Fr. 8000 brutto Einnahme an, da frage ich wieder, worauf ist diese Annahme gegründet? Bern-Freiburg hat, so lang diese Linie eine Sacklinie war, nie über Fr. 6000 abgeworfen, und Neuenburg-Verrieres durch das industrielle Traversenthal hat, so lang sie nicht weiter ging, nur Fr. 5200 eingenommen. Wie sollte Bern-Langnau, eine Linie, welche bis Signau kein größeres Dorf berührt, nur so viel einnehmen? Ich rechne also für diese Linie eine Einnahme von Fr. 5000, Differenz Fr. 3000, auf 38 Kilometer Fr. 114,000 Dann kommt Herr Karrer auf die Betriebskosten; diese sollen nach seinen Angaben nur Fr. 8000 per Kilometer betragen. Hier erlaube ich mir wieder die Bemerkung: wie ist dies möglich? Bekanntlich überschreiten die Betriebskosten der Centralbahn Fr. 10,000, diejenigen der Franco-Suisse und der Westbahn betragen zwischen 11 bis 12,000 Fr. Die Nordostbahn hat den billigsten Betrieb und dieser beträgt Fr. 9000. Wie soll nun unsere Staatsbahn weniger kosten? Wir haben für unsere kurze Linie eine ganze Administration wie für eine große Bahn, wir haben den ganzen Generalstab einer großen Armee für ein kleines Korps und dies sollte wohlfeiler zu stehen kommen. Ich glaube es nicht und nehme für unsere Betriebskosten den kleinsten Ansat, den von der Nordostbahn, nämlich 9000 Fr. per Kilometer, macht auf 87 Kilometer wieder eine Differenz von Fr. 87,000. Endlich rechne ich dann noch dazu den Zins der von der Ostwestbahn verschlungenen zwei Millionen, macht wieder 90,000 Fr. Nun Herr Präsident, meine Herren, wie stellt sich jetzt das Ergebnis heraus. Herr Karrer gibt an ein Defizit von

Differenz nach meiner Annahme auf Biel-Bern	Fr. 450,000
auf Bern-Langnau	Fr. 102,000
auf den Betriebskosten	" 114,000
Zins der zwei Millionen von der Ostwestbahn	" 87,000
	" 90,000

und wir kommen auf ein jährliches Defizit von Fr. 843,000 Ich halte diese Zahl noch heute fest; ich habe nie übertrieben, ich habe immer gewußt, was ich sage, ich habe immer per Analogie gerechnet und ich kenne unsere Verkehrsverhältnisse genug, um diese Analogie anzuwenden. Die Erfahrung wird jetzt beginnen und die nächste Zukunft wird zeigen, wer hier die Wahrheit gesagt, und wer nicht. Ich schliesse wiederholt auf Eintreten ins Anleihen unter Vorbehalt, daß der Regierungsrath zur Austheilung eines gedruckten Berichts bis zur nächsten Session aufgefordert werde, dessen Behandlung vorbehalten bleibt.

Hr. Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe auf alle die einzelnen geäußerten Anbringen Folgendes zu antworten: Es ist zunächst der Antrag gestellt worden, daß die Verhandlung verschoben werde, bis ein Bericht des Direktoriums vorliege, über die bisherige Verwendung der für die Staatsbahn bestimmten Gelder, und das, was später dafür nothwendig wird. Ich fühle allerdings, daß sich viel dafür sagen läßt, und wenn die Finanzdirektion, nicht das Direktorium den Bericht, wie er heute verlangt wird, zu machen gehabt hätte, so würde er vorliegen. So, wie aber die Sachen jetzt stehen, würde ich in die größte Verlegenheit kommen, wenn Sie heute keinen Beschluß fassen würden, weil die bereits bewilligten 16,000,000 in nächster Zeit erschöpft werden. Ich mache namentlich auf den Bericht des Staatsbahndirektoriums aufmerksam, laut welchem die für den

Bau der Bahn bestimmten Summen nächstens verbraucht sein werden. Also Anfangs Juli tritt die Nothwendigkeit ein, Geld zu haben. Sie müssen somit durchaus einen Beschluß fassen. Denn wir bedürfen Geld. Wenn wir die Zusicherung von der Staatsbahn hätten: Wir wollen es zu machen suchen ohne Geld, so gieng es schon. — Ich erlaube mir dabei noch ein Wort, um die Schuld von der Regierung abzuwälzen, die man ihr aufbürden will. Man hat darüber keinen Zweifel, daß es am Direktorium gewesen wäre, den Bericht zu machen, der hier verlangt wird. Wenn die Finanzdirektion auch im Besitz von Rechnungen über alle Ausgaben, die gemacht worden sind, so ist sie doch nicht im Fall die einzelnen Ausgaben zu rechtfertigen. Dies ist Sache des Direktoriums. Ich komme auf die Nothwendigkeit heute einen Beschluß zu fassen, zurück, und ich muß Sie daher bitten, daß Sie in diese Vorlage möchten eintreten. Nun schlägt man vor: man solle die Anleihe trennen. Allein dies könnte mir gar nicht konveniren. Wegen den 2 Millionen allein würde man die Unterhandlungen doch nicht anknüpfen, denn ich habe die Ueberzeugung, daß wir bedeutend ungünstigere Bedingungen hätten, als wenn wir für 3,500,000 Fr. Unterhandlungen anknüpfen können. Als nämlich das Direktorium mir die Mittheilung machte, daß man bis im Juni Geld nöthig habe, so habe ich mich sofort nach deren Empfang nach Geld umgesehen. Diese Erfundigungen hatten nun das Ergebnis: wegen 1,500,005 Fr. machen die Herren Rothschild das Geschäft nicht. Nun ist es aber, um einen günstigen Abschluß zu erwirken, nothwendig, daß diese Herren auch dafür konkurriren. Denn ihrer Betheiligung haben wir es das letzte Mal zu verdanken gehabt, daß das Anleihen zu so günstigen Bedingungen zu Stande kam. Wenn wir bloß 1,500,000 Fr. nehmen, so müssen wir bedeutend mehr an Unkosten zahlen. Die 2 Millionen sind bestimmt für Basel, wo das Centralbahnanleihen auf nächstes Jahr fällig wird. Wir haben nun die Absicht, dasselbe aufzukündigen, oder unter günstigen Bedingungen zu erneuern, und wie Herr Ganguillet gesagt hat, unterdessen das Geld der Bank zur Verfügung zu stellen. Es nützt also nichts, die beiden Anleihen zu trennen. — Herr v. Gonzenbach sagt: „Der Zeitpunkt für ein Anleihen sei ungünstig, das Geld sei zu theuer.“ Das ist allerdings richtig. Allein sein Schluß ist nicht richtig. Herr v. Gonzenbach sagt nämlich ferner: „in einem Monat können die Verhältnisse ändern.“ Das muß ich bestreiten. Der Grund, warum das Geld so theuer ist, ist ein doppelter. Der eine Grund ist der: Europa hat sich in großen Unternehmungen erschöpft, welche zu viel Kapital erfordert haben. Ein anderer Grund ist der amerikanische Krieg und die Veränderung im Markt, nämlich mit Bezug auf die Baumwolle. Früher bezog Europa diese aus Amerika und konnte sie dort immer mit Waaren bezahlen. In Folge des Krieges kommt nun die Baumwolle aus Ostindien und dies nimmt nun keine Waaren an Zahlungsstatt an, sondern verlangt dafür Geld. Diese Kalamität wird von dem Augenblick an aufhören, wo der amerikanische Krieg aufhört, und man die Baumwolle wiederum aus Amerika beziehen kann. Bis diese Veränderung eingetreten sein wird, werden wir immer theures Geld haben, und deshalb können wir also nicht verschieben. — Herr v. Gonzenbach hat endlich eine etwas sonderbare Rechnung gemacht über das Soll und Haben des Kantons Bern. Er hat ausgerechnet, die Eisenbahnschuld und der Werth der Forsten stehen einander gleich. Das ist bezüglich des Werthes zwar richtig, aber nicht, daß sie gegen einander aufgehen. Denn wir haben dann der Schuld gegenüber auch eine Domaine, und das ist die Eisenbahn. Wir haben in der Eisenbahn das Kapital verzinslich angelegt, zwar bloß zu 3% oder weniger, wie wir bei den Forsten auch nur 2% Ertrag berechnen können. Es ist also ein Vermögensobjekt da, das zu unsern Gunsten in die Bilanz fällt. Es wäre anders, wenn wir dieses Geld anstatt für die Eisenbahn, würden in der laufenden Verwaltung verbrauchen, wo es dann nicht ertragsfähig wäre. — Noch habe ich einige Bemerkungen auf Herrn Steiners Vortrag zu machen. Auf seine allgemeinen Lamenta-

tionen will ich nicht eintreten. Sie sind mir sehr zu Herzen gegangen! Es ist von ihm gesagt worden, das Betriebskapital sei beim Budget der Staatsbahn vergessen worden. Darüber war bei mir nie Zweifel. Ich habe die entgegengesetzte Ansicht stets bekämpft. — Er hat ferner vom Kurswerth der Ostwestbahnaktien gesprochen, und wie man gesagt habe, sie können wieder zu ihrem vollen Werth gelangen. Ich habe diese Ansichten niemals gehabt. Mir fällt daher nichts zur Last in dieser Beziehung. Er spricht endlich von unsern Staatsschulden. Für die Tilgung dieser Schulden schlägt er die Amortisation vor. Sie ist in der That ein richtiges Mittel zu diesem Zweck; und wir werden später dazu kommen; wir sind eben jetzt an der Amortisation der Geldausförsche, welche die fünfziger Regierung gemacht hat, und der Beschluß über Aufnahme des dazu nöthigen Anleiheus ist so eingerichtet, daß die Rückzahlung durch Amortisation geschehen kann. Das bisherige Anleihen von 2 Millionen Franken soll auf einmal im Jahr 1865 abbezahlt werden; das neue Anleihen hingegen soll von 1875 bis 1900 allmählig abbezahlt werden. — Herr Karrer hat einige unrichtige Mittheilungen gemacht. Ich berichtige sie. Von Deckung eines Defizits ist bei dem Ihnen heute vorgeschlagenen Anleihen gar keine Rede gewesen. Das hat man bei einer andern Gelegenheit gesagt, es gebe dafür zwei Mittel, entweder den Ausfall auf's Budget zu nehmen, oder ein Anleihen dafür aufzunehmen. Für den Ausfall des Staatsbahnertrags aber ein Anleihen zu gebrauchen, ist nicht statthaft. Eine solche Anhäufung von Schulden kann ich nicht verantworten. Ich will nicht Geld entlehnen für das, zu was die Nachcredite sollen verwendet werden. Ich erlaube mir hier nachzuweisen, wie das Direktorium seine Rechnung bezüglich der sämtlichen Baukosten stellt. (Der Redner liest die Einzelheiten vor.) „Zusammenstellung des Voranschlages der sämtlichen Baukosten der bernischen Staatsbahn.“

Wirkliche Ausgaben bis 31. Dezember 1863	Fr. 13,731,883. 86
Wirkliche Einnahmen bis dahin	„ 1,010,848. 43
Netto-Ausgaben	Fr. 12,721,035. 43
Hierzu Voranschlag der Ausgaben vom 1. Januar 1864 hinweg	„ 4,396,648. —
Summa	Fr. 17,117,683. 43
Hievon ab Voranschlag der Einnahmen v. 1. Januar 1864	„ 101,116. —
Das macht	Fr. 17,016,567. 43

Hierin sind die Kosten für sämtliches Betriebsmaterial, für die Einrichtungen zur Torfheizung und auch Fr. 200,000 Vorschuß, für Betriebsausgaben, inbegriffen, nämlich:

für Bureaueinrichtungen der Hauptverwaltung	Fr. 8,000. —
„ Materialverwaltung	„ 4,000. —
„ Bekleidung der Angestellten	„ 10,000. —
„ Geräthschaften für den Bahndienst	„ 20,908. —
„ Verschiedenes	„ 1,460. —
„ Einrichtung für die Torfheizung	„ 326,100. —
Zusammen	Fr. 370,468. —

Dagegen fallen die für Unvorhergesehenes und Vorschüsse für die Betriebskosten für die ersten Monate ausgeworfenen Fr. 200,000 lediglich dem Betriebskonto zu, und es stellen sich, von den Gesamtbaukosten von

diese	Fr. 17,016,567. 43
diese	„ 200,000. —
abgezogen, die Baukosten auf oder bei 71,158 Kilometer auf Fr. 236,310 vom Kilometer, also ein sehr günstiges Ergebnis.	Fr. 16,816,567. —
Von den Gesamtbaukosten von abgezogen die bereits bewilligten	Fr. 17,016,567. 43
zeigt sich für	„ 16,000,000. —
oder rund für eine Million Franken das Bedürfnis eines fernern Kredits, und zwar von Anfang Juni hinweg, weil bis dahin der Gesamtbedarf auf Fr. 15,798,759 angeschlagen noch innerhalb der 16 Millionen bleibt. Der Nachweis für das Bedürfnis von einer Million, vom 1. Juni hinweg ist also Seitens	Fr. 1,016,567. 43

des Direktoriums vorhanden. Nach Untersuchung der Sache hat nun die Regierung befunden, es kommen noch dazu die Mehrkosten des Bahnhofes in Biel über das dafür Defizit hinaus, dann die Einrichtungen des Bahnhofes in Bern, die in jenem Budget nicht enthalten sind, ferner die Kosten einer Reparationswerkstätte, endlich fand man das Betriebskapital sei nicht genügend hoch berechnet. Warum? Weil wir aus diesem Betriebskapital zunächst Anlagen zu machen haben, so daß nicht 200,000 Fr. werden bleiben, um die laufende Verwaltung zu decken. Dieß sind die Faktoren, welche die Mehrausgabe von 1 1/2 Millionen nöthig machen. Wenn die Sache nicht dringend nöthig wäre, und wir nicht in die größte Verlegenheit kämen, so würde ich mich der Verschiebung nicht widersetzen. Würde aber verschoben werden, so bliebe uns nichts anderes übrig, als mit den Herren Rothschild zu konveniren. Aber wir haben ihnen schon den Finger gegeben, und ich möchte Sie daher bitten, in dem Sinne einzutreten, wie Herr Ganguillet gesagt hat, daß nämlich der Bericht des Staatsbahndirektoriums in der nächsten Sitzung möchte vorgelegt werden.

A b s t i m m u n g.

Eventuell für Verschiebung in Betreff des ganzen Anleiheus	37 Stimmen.
Für Verschiebung in Betreff des einen Theils des Anleiheus von 1 1/2 Millionen	72 Stimmen.
Eventuell im Falle des Eintretens für den Zusatz, daß nachträglich ein umfassender Bericht vom Bahndirektorium gedruckt bis zur nächsten Sitzung vorzulegen sei,	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

H a u p t a b s t i m m u n g.

Für Eintreten mit dem eventuell beschlossenen Zusatz in Betreff des nachträglichem Berichts	99 Stimmen.
Dagegen	72 „

Es ist somit das Eintreten mit der Bestimmung der nachträglichem Vorlegung eines solchen Berichtes beschlossen.

Es folgt die artikelweise Berathung.

§ 1.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 2.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Der Grund, warum ich zu diesem Paragraphen das Wort ergreife, ist, daß ich in Zukunft wünsche, wenn man ein Bankanleihen machen will, so möge man einem nicht sagen, man wolle ein Eisenbahnanleihen machen; — daß, wenn das Staatsbahndirektorium sagt: „ich brauche nur eine Million“, man dieß in dieser Form mache und nicht noch eine halbe Million dazu verlange, nur weil die Kantonalbank Geld braucht. Ich bin weit entfernt der Kantonalbank Geld entziehen zu wollen. Ich weiß aus der Staatsrechnung nur zu gut, daß das Geld, das man der Kantonalbank gibt, sehr gut angewendet ist. Im vorliegenden Falle scheint dem Menschen die Sprache gegeben,

um zu sagen, was er nicht denkt. Die Erneuerung des Basler Anleiheens kann durch eine Verschiebung nicht gefährdet werden. Man braucht nur nach Basel zu gehen und die Basler Banquiers zu fragen: Wollen Sie eine Prolongation zugeben? so werden diese sehr wahrscheinlich ja sagen. Ich weiß, daß die Union Suisse, deren finanzielle Lage viel schlimmer ist, als die des Kantons Bern, in Basel seiner Zeit nicht nur die Prolongation ihres Anleiheens, sondern sogar eine Konversion desselben zu niedrigerem Zinsfuß bekommen haben. Es steht also fest: daß das Anleihen, das beantragt wird, im Grunde nicht ein Eisenbahnanleihen ist, wenigstens heute nicht; denn das Basleranleihen von 2 Millionen, das man angeblich zurückzahlen will, ist erst im Juni 1865 rückzahlbar; daher heute dieß Anleihen keinen andern Zweck hat, als dadurch der Kantonalbank Gelder zuzuführen. Da ich nun der Ansicht bin, daß es in diesem Augenblick Bedürfnis ist, daß der Kantonalbank Geld zur Verfügung gestellt werde, und damit sie nicht von andern Kredit-Instituten überflügelt werde, so will ich keinen Antrag stellen, sondern mich mit dem geäußerten Wunsche begnügen.

v. Känel, Negotiant, bemerkt, daß das neue Großrathsreglement für die Verhandlungen bei Anleihen ausnahmsweise Förmlichkeiten vorschreibe. Zunächst müsse bei Eiden einberufen werden, welche Förmlichkeit erfüllt sei, allein im übrigen sei zu einem Anleiheensbeschlusse die Beistimmung der Mehrtheit sämtlicher Mitglieder erforderlich, so daß also für einen gültigen Beschluß 113 Stimmen nöthig seien. Der Redner stellt die Frage, ob das Vorhandensein dieser Mehrheit beim § 1 oder am Ende des Dekretes konstatiert werden solle.

Steiner, Müller. Ich habe bloß einen Wunsch zu äußern. Ich weiß nicht ob Herr Rothschild für sein Darlehn von uns Garantien fordert und für diesen Fall wünsche ich, daß diese Garantien erst in drei Wochen ertheilt werden, nachdem das Geld gegeben sein wird. Es scheint dieß zwar sonderbar, allein der Große Rath des Kantons Bern ist eben nicht gewohnt anders zu handeln.

Herr Finanzdirektor. Das ist halt ein schlechter Wis.

v. Goumoëns stellt, um der thatsächlichen Wahrheit näher zu kommen und der Sache den richtigen Namen zu geben, den Antrag, es möchte zum Art. 2 der Zusatz aufgenommen werden: „welche jedoch bis zur Verfallzeit des wirklichen Anleiheens als Vorfuß an die Kantonalbank verwendet werden.“

Karrer, Berichterstatter. Herr Ganguillet hat sich gewundert über den Widerspruch, welcher zwischen der Aeußerung des Herrn Finanzdirektors und der meinigen über die Verwendung des Anleiheens obwalte. Die Erklärung des Herrn Finanzdirektors und die meinige stimmen vielleicht nicht wörtlich zusammen, allein in der Hauptsache sind sie durchaus übereinstimmend, denn das Anleihen hat eben den Zweck, die Bahnfahrt zu machen. Ob diese Verwendung „Defizit“ oder „Vorfuß“ genannt werde, ist ganz gleichgültig. Im fernern ist die Bemerkung gemacht worden, das Bahndirektorium habe keinen schriftlichen Bericht erstattet. Herr Präsident, meine Herren, dieser Bericht liegt hier vor und er enthält ein genaues Budget für jeden einzelnen Monat des gegenwärtigen Jahres. Da das Bahndirektorium nicht mit dem Großen Rathe direkt in Verbindung steht, so hat es auch unterlassen, diesen Bericht für den Großen Rath drucken zu lassen. Die Staatswirtschaftskommission hätte es besorgen lassen können, allein sie sah die Sache als zu einfach an, um noch Kosten zu haben.

Herr Finanzdirektor bemerkt dem Herrn v. Goumoëns, sein Antrag sei deshalb überflüssig, weil das aufzunehmende Geld nicht unmittelbar nach dem Abschlusse des Vertrages und nicht auf einmal anlangen werde. Der Regierungsrath werde

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

zuerst das zu ersetzende Anleihen kündigen und unterdessen das einlangende Anleihen möglichst zweckmäßig bei Hypothekarkasse und Kantonalbank anlegen, natürlich so, daß es im Juli 1865 wieder verfügbar ist. Ueber die vorübergehende Verwendung des Geldes ist ebenso wenig ein besonderer Beschluß nöthig, als bei dem Anleihen von 16 Millionen. Der Antrag des Herrn v. Goumoëns würde der Behörde nur unnöthigerweise die Hände binden, indem sie z. B. auf der Hypothekarkasse nichts anlegen könnte, obschon diese Anstalt möglicherweise auch Geld nöthig hat. Herr v. Gonzenbach sagt, man solle der Sache den rechten Namen geben, allein den hat sie bereits, denn auf den Tag, wo das Anleihen von zwei Millionen verfallen sein wird, wird das neue Anleihen auch zur Tilgung desselben verwendet werden. Es ist keine Rede davon, daß man dem Großen Rathe etwas vorenthalten oder verheimlichen wolle.

Mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn v. Känel nimmt der Herr Vizepäsident eine nochmalige Abstimmung über den § 1 vor.

Für den § 1	117 Stimmen.
Dagegen	6 "
Für unveränderte Annahme des § 2	120 "
Dagegen	4 "

Die §§ 3 und 4

werden ohne Bemerkungen durch das Handmehr angenommen, der § 4 mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderung, daß die Rückzahlung des Anleiheens vom Jahr 1880 an erfolgen soll.

§ 5.

Herr Berichterstatter. Es gibt zwei Wege, um das Anleihen zu realisiren. Man kann es entweder direkt auslegen oder den Weg der Submission wählen, in welchem letztern Falle der Regierungsrath über die Vergebung entscheidet und mit den Uebernehmern sich in Betreff der zu leistenden Garantien und der Termine der Einzahlungen verständigt. Der Regierungsrath hat hier die Absicht, das Geld vom Auslande her zu beziehen, um nicht durch Absorbiren von inländischem Kapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank Eintrag zu thun.

Wird ohne Bemerkungen angenommen.

Die §§ 6, 7 und 8

werden ebenfalls unverändert angenommen.

Das erste Lemma der Motive wird nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgendermaßen redigirt: „daß die auf dem Wege von Anleihen realisirten 16 Millionen Franken für den Ausbau und Betrieb der Staatsbahn nicht genügen.“

Schlusabstimmung.

Für Annahme des ganzen Beschlusentwurfes	121 Stimmen.
Dagegen	3 "

Der Beschluß ist somit angenommen.

Es werden auf ihr Begehren entlassen:

1. Herr Schilt von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Oberhasle, auf 1. Juli 1864.
2. Herr Steiner von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Laufen, auf 1. Weinmonat 1864.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. Mai 1864.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vizepäsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Büren, Burger, Flück, Gfeller in Signau, v. Känel, Fürsprecher; Kohli, Dr. Lehmann in Bern, Mischler, Revel, Sommer, Töche und Zbinden in Schwarzenburg; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann; Bärtschi, Berger in Spiez, Böfiger, Brandt-Schmid, Brunner, Bucher, Buri, Niklaus; Buri, Friedrich; Egger, Engel, Engemann, Feller, Friedli, Hauswirth, Indermühle, Jungen, Karlen, Kehrli, Keller, Luz, Niem, Röstli, Schmutz, Vondicht; Schumacher, Spring, Stämpfli in Limpach, Steiner in Langenthal, Salchli, Thönen, Vogel und Zbinden, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

1. Wahlen der Stimmenzähler des Großen Rathes.

Für das Amt des ersten Stimmenzählers erhält von 128 Stimmdenden

Herr Rysler	77 Stimmen.
" Bernard	47 "
Die Herren Crelier und Hofmann jeder	1 "

Herr Rysler ist somit gewählt.

Für das Amt des zweiten Stimmenzähler erhalten von 135 Stimmdenden

Herr Bernard	121 Stimmen.
" Billi	5 "
" Chr. Stämpfli	3 "

Die übrigen jeder eine Stimme.

2. Wahlen von Stabsoffizieren.

Der Regierungsrath schlägt an die Stelle des als Oberstlieutenant in den eidgenössischen Generalstab beförderten Herrn Daniel Flückiger in Arwangen, Kommandant des Auszüglerbataillons No. 43, zur Wahl zum Kommandanten vor: Herrn Friedrich Wäber in Bern, ältesten Major im Rang, und an dessen Stelle zur Wahl zum Major: Herr Samuel Scheidegger, Hauptmann im Bataillon No. 43.

Karlen, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes, theilt betreffend die Wahl eines Oberinstruktors mit, daß sich auf die erste Ausschreibung dieser Stelle Niemand angeschrieben habe. Deshalb sei nun eine zweite Ausschreibung mit Anmeldefrist bis 11. Brachmonat erfolgt. — Betreffend die Wahlen zu Stabsoffizieren: Herr Kommandant Flückiger ist als Oberstlieutenant in den eidgenössischen Stab gewählt worden. Es handelt sich nun darum, einen Kommandanten zu wählen. Die Regierung schlägt Ihnen vor den ältesten Major des Auszugs Herrn Major Friedrich Wäber von Bern mit Rang vom 24. März 1860. Es ist der älteste, und an die Stelle des Herrn Majors Wäber: Herr Scheidegger, Samuel, Hauptmann im Bataillon No. 43, von Huttwyl

Ganguillet. Ich erlaube mir, eine Anfrage an den Herrn Militärdirektor zu stellen. Er hat gesagt: Niemand habe sich für die Stelle eines Oberinstruktors anschreiben lassen. Das ist richtig in gewisser Beziehung. Herr Oberst Brugger hat ganz vergessen es zu thun, oder vielmehr den Auslaufstag der Anschreibung veräußt; er ging aber nachher zu dem Herrn Militärdirektor, theilte es diesem mit und meldete sich mündlich für die Stelle. Der Herr Militärdirektor sagte ihm, es habe diese Veräußung nichts zu bedeuten. Ich erlaube mir nun zu fragen, warum ungeachtet dieser Mittheilung eine neue Ausschreibung erfolgt sei?

Herr Berichterstatter. Ich will darauf gern antworten. Die Anschreibungslisten werden jeweilen auf der Staatskanzlei deponirt. So geschah es auch hier. Sie kam mit dem Zeugniß der Staatskanzlei zurück: es habe sich Niemand angeschrieben. Später kam freilich Herr Oberst Brugger zu mir, und sagte mir, er habe es vergessen sich anzuschreiben. Nun habe ich dem Regierungsrath Mittheilung gemacht, wie es sich damit verhalte, und der Regierungsrath hat eine neue Ausschreibung der Stelle eines Oberinstruktors angeordnet. — Herr Oberst Brugger fährt indessen fort, als solcher zu funktioniren. Herr Oberst Brugger hätte sich, wenn es ihm so viel daran gelegen ist, die Stelle zu behalten, anschreiben sollen. Ich glaube wirklich, es ist ihm daran gelegen.

Ganguillet. Es freut mich zu vernehmen, daß dem Herrn Oberst Brugger Gelegenheit gegeben ist, sich neuerdings anzuschreiben; ich wünsche, daß er wieder gewählt wird. Nur muß bemerkt werden, daß der Herr Militärdirektor ihn auch auf seine mündliche Anmeldung hätte vorschlagen können, und nicht an die Ausschreibung gebunden ist. Da der Große Rath in 3 bis 4 Wochen wieder zusammenkommt, so kömmt es freilich jetzt ziemlich aufs Gleiche heraus. Ich bedaure nur zu sehen, daß die Absicht vorwaltend, Herrn Oberst Brugger zu eliminiren.

v. Wattenwyl von Rubigen. Ich erlaube mir, zu den Vorschlägen des Regierungsrathes zu Stabsoffizieren, den Herrn Hauptmann Friedrich Stettler von Eggwyl, in Rubigen, Hauptmann und Aidemajor im Bataillon Nr. 43, beizufügen, und erinnere daran, daß in der letzten Großerathssitzung die Regierung Herrn Hauptmann Stettler zur Beförderung vorgeschlagen, der Große Rath aber anders entschieden hat. Dieß war eine bedeutende Kränkung für Herrn Hauptmann Stettler, der bereits 20 Jahre lang gedient hat, um so mehr, als in dieser langen Dienstzeit ihm nichts vorzuwerfen ist. Ich bin übrigens in den Besitz von Zeugnissen gekommen, welche seine Tüchtigkeit beweisen. (Der Redner verliest günstige Zeugnisse von Herrn Kommandant Flückiger, Herrn eidgenössischen Oberst Letter, als gewesener Plagkommandant von Genf, und Herrn eidgenössischen Oberst Ziegler, als gewesener Divisionskommandant daselbst, für Herrn Hauptmann Stettler.) Ohne gegen Herrn Major Wäber etwas einzuwenden, empfehle ich den Herrn Hauptmann Stettler zur Beförderung, wenn es nicht jetzt sein kann, bei späterer Gelegenheit.

Wahl eines Bataillonskommandanten der Infanterie des Auszuges.

Von 134 Stimmenden erhalten

Herr Major Wäber 124 Stimmen.
" Hauptmann Stettler 4 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Herr Major Wäber in Bern ist somit zum Bataillonskommandanten der Infanterie des Auszuges erwählt.

Wahl eines Majors der Infanterie des Auszuges.

Vom Regierungsrath ist vorgeschlagen: Herr Hauptmann Samuel Scheidegger von Huttwyl, Hauptmann im Bataillon Nr. 43.

Von 140 Stimmenden erhalten:

Herr Hauptmann Scheidegger 68 Stimmen.
" " Fried. Stettler in Rubigen 61 "

Die Herren Manuel, v. Gonzenbach, Mühlheim, Froidevaux, Steiger, Mühlethaler, Wynistorf und Eiter je 1 Stimme.

Keiner hat das absolute Mehr.

Im zweiten Wahlgang erhalten von 135 Stimmen:

Herr Hauptmann Stettler 71 Stimmen.
" " Scheidegger 64 "

Herr Hauptmann Stettler, Aidemajor im Bataillon Nr. 43, ist somit zum Major des Auszuges der Infanterie erwählt.

Das Präsidium theilt mit, es werde auf die noch zu treffende Wahl eines Mitgliedes der Kommission zu Prüfung des Strafgesetzbuches an die Stelle des verstorbenen Herrn Kurz aufmerksam gemacht. Die Kommission ist durch das Bureau gewählt worden, und da auf die vom Präsidium gemachte Anfrage Niemand etwas gegen die Bornahme dieser Erzwahl durch das Bureau einwendet, so wird dieselbe als letzterem überlassen angenommen.

Vortrag der Militärdirektion, genehmigt vom Regierungsrathe, der die Bewilligung des Expropriationsrechts an den Gemeinderath der Stadt Bern für eine Landparzelle, anstoßend an das Wylerfeld, zum Zwecke der Erstellung eines Schießplatzes für die Schützengesellschaften empfiehlt, vom 23. und 26. Mai 1864.

Karlen, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Nach der Militärorganisation vom Jahr 1852 (§ 89) und dem Gesetz über die Schützengesellschaften vom Jahr 1861 (Art. 5) liegt den Gemeinden die Pflicht ob, den Schützen und den Truppen die erforderlichen Schießplätze unentgeltlich zu verzeihen. Früher haben die Militärs ihre Schießübungen auf dem Wylerfeld gehabt. Die Schützengesellschaften haben, seit die Eisenbahn über die Schützenmatte geht, bei Weyermannshaus geschossen bis Reklamationen von den Eigenthümern der hinterliegenden Grundstücke kamen. Später giengen sie zum Schießen zur Neubrücke, bis auch da die Landbesitzer vom "Ländli" dagegen protestirten. Auf dem Wylerfeld ist in letzter Zeit ein Stück Wald niedergeschlagen worden, und in Folge dessen wurden auch in dieser Richtung die Besitzer jenseits der Aare gefährdet und es kann auch da nicht mehr geschossen werden. Es wurden nun lange Unterhandlungen mit der Stadtschützengesellschaft und der Feldschützengesellschaft gepflogen, und es wäre in Folge derselben Alles im Reinen mit Bezug auf den angewiesenen Schießplatz. Dieser befindet sich zunächst dem vom Staat gepachteten Ererzierplatz auf dem Wylerfeld und besteht zum größten Theil aus einem von der Burgerschaft zu diesem Zwecke der Gemeinde Bern verkauften Stück Land. Die Flugbahn aber hat eine andere Richtung als bisher, nämlich statt — wie bisher — über die Eisenbahn hinüber, nunmehr parallel mit der Oltenener Bahn und ganz auf der Ostseite derselben, so daß die Verlängerung der Schußlinie über die Thunerbahn gehen würde, welche durch einen Zielwall geschützt werden muß. Ein gewisser Rindlisbacher, Johann besitzt nun in dieser Richtung eine größere Liegenschaft, und von dieser sollte die Gemeinde eine kleine Parzelle zu eigen haben, damit die Schußlinie weiter ausgedehnt werden könne. Dieser Rindlisbacher macht aber solche Preise, daß der Gemeinde

dieselben anzunehmen nicht könnte zugemuthet werden. Deshalb kommt die Gemeinde mit dem Gesuch ein, daß man ihr das Expropriationsrecht gestatten möge. Der Regierungsrath hat die Sache untersuchen lassen und kommt nun mit dem Antrage das Expropriationsrecht der Gemeinde Bern zu Erwerbung dieser Landparzelle zu ertheilen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durchs Handmehr zum Beschluß erhoben.

Vorträge der Direktion der öffentlichen Bauten.

I. Betreffend den Bau einer neuen Straße zwischen Biel und Nidau und Verlegung der Biel-Madretsch-Straße in Folge des Baues des dortigen neuen Bahnhofes, vom 19. Mai 1864.

Der Vortrag beantragt, der Regierungsrath möchte beim Großen Rathe dahin wirken, daß er beschließe:

1) Die Biel-Nidau-Straße und die Biel-Madretsch-Straße, wie sie auf dem vorliegenden Plane mit karminrother Farbe projektiert sind, mit einem Kostenanschlage von Fr. 52,300, welcher im Bauanleihen vorgesehen ist, sollen ausgeführt werden. Dabei spricht der Große Rath die Erwartung aus, daß die betreffenden Gemeinden die nöthigen Trottoirs, wie sie projektiert sind, gleichzeitig ausführen und stets gehörig unterhalten werden.

2) Dem vorliegenden Plane wird in obigem Sinne die Genehmigung und der Baudirektion für die genannten Straßenbauten und den betreffenden Gemeinden für die Trottoirsanlagen das Expropriationsrecht ertheilt.

3) Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige nothwendige Abänderungen von sich aus anzuordnen und auch die Trottoirsanlagen zu überwachen.

4) Die für die Biel-Madretsch-Straße gesammelten Subskriptionsbeiträge können auf die dortige Trottoiranlage verwendet werden.

Die Finanzdirektion erklärte sich mit den oben stehenden Anträgen einverstanden, mit der Modifikation zu Ziffer 1, daß den betreffenden Gemeinden die gleichzeitige Ausführung und der spätere Unterhalt der nöthigen Trottoirs ausdrücklich als Bedingung gestellt und nicht bloß eine bezügliche Erwartung ausgesprochen werde, am 26. Mai 1864. Der Regierungsrath hat den Vortrag mit der von der Finanzdirektion beantragten Modifikation genehmigt und sammt den Beilagen mit Empfehlung der Straßennezkommission zu Händen des Großen Rathes überwiesen am 23. Mai 1864.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Ortschaften Nidau-Madretsch und Biel sind bis dahin durch eine einzige Straße verbunden gewesen und zwar in der Weise, daß ungefähr in der Mitte der Straße zwischen Nidau und Madretsch als Verbindung mit Biel, eine Straße gegen diese Stadt abging. Durch Anlage des neuen gemeinschaftlichen Bahnhofs zwischen Biel und Nidau sind diese Straßenverhältnisse ziemlich gekört worden, indem ungefähr die Hälfte der Bahnhofanlage über die Biel-Madretsch-Straße hinüber gekommen ist. Demnach hat das Staatsbahndirektorium auf Verlegung der Straßen Bedacht nehmen müssen. Das Direktorium hatte eine Straße so projektiert, daß dieselbe um das östliche Bahnhofende verlegt und in gerader Richtung über die Scheuß gegen Biel geführt worden wäre, wobei aber mehrere Geleise hätten überschritten werden müssen. Dieß hat den Wünschen der Bevölkerung der Umgegend nicht entsprochen. Es sind Wünsche bei dem Regierungsrathe einge-

langt, die dahin gegangen sind, daß die Straße anders möchte gelegt werden, um dem Uebelstand abzuweichen, daß nach dem Projekt des Direktoriums so viele Schienen zu überschreiten wären. Auch ist gewünscht worden, daß von Madretsch eine direkte Straße gegen das östliche Bahnhofende möchte geführt werden, um eine direkte Verbindung mit Biel zu erhalten. Von Nidau und Umgegend ist gewünscht worden, daß die Straße so möchte angelegt werden, daß nicht nur der Verkehr zwischen Nidau und Biel, sondern auch der Verkehr zwischen Nidau und dem Güter- und dem Personenbahnhof möchte berücksichtigt werden. Diese Gesuche sind der Baudirektion zur Untersuchung zugewiesen worden. Sie hat gefunden der Zeitpunkt sei günstig, weil die Straßen zugleich mit dem Neubau des Bahnhofes erstellt werden können. Es wurde nun am westlichen Ende der Schienenkomplifikation ein Uebergang gesucht und untersucht, ob so die Verbindung zwischen Biel und Nidau vermittelt werden könne. Ein Weg zwischen Nidau und dem Güterbahnhof war schon da durch die alte Straße, indessen auch auf Erweiterung desselben wurde Bedacht genommen, damit der Verkehr auf derselben erleichtert werde. Von Seiten der Direktion ist dem Direktorium zugemuthet worden, einen Theil der Kosten zu übernehmen. Das Staatsbahndirektorium hat aber die Verpflichtung dazu bestritten und hat gemeint, schon dadurch hätte man dem Bedürfnisse Genüge können leisten, wenn eine vom Personenbahnhof nach der Scheußbrücke führende Straße erstellt worden wäre. Das Direktorium hat also gemeint, es könnte der Uebergang über die Scheuß zwischen Nidau und dem Personenbahnhof nicht da, wo er vorgeschlagen war, sondern noch weiter westlich gesucht werden. Die Baudirektion aber hat gefunden, davon könne keine Rede sein; denn dann wäre kein Gewinn für den Verkehr zwischen Biel und Nidau vorhanden, da diese Linie bedeutend länger würde, als die bisherige Linie; die von der Baudirektion damals vorgeschlagene Linie würde schon um 200 Fuß länger als die bisherige. Es blieb der Baudirektion nichts anderes übrig, als der Vorschlag zur Beibehaltung der bisherigen Straße mit Verlegung um das östliche Bahnhofende. Gegen die Projekte für die Straße von Madretsch nach Biel sind keine Einwendungen gemacht worden, weil hier die Schienenanlagen nicht in der Weise durchkreuzt werden, wie zwischen Nidau und Biel. Die Baudirektion hat dann vorgeschlagen, für die Straße zwischen Nidau und Biel auf dem vorgeschlagenen Projekt zu verbleiben, zwischen Biel und Madretsch aber bei demjenigen, wie es die Bevölkerung gewünscht hat, jedoch mit gewissen Lasten für dieselben, nämlich, daß die Gemeinden die Landentschädigung übernehmen. — Dieser Beschluß hat aber wieder die Gegend nicht befriedigt, und es ist gewünscht worden, daß zwischen Nidau und Biel der Uebergang beim westlichen Ende des Bahnhofes gesucht werde; für die Linie zwischen Biel und Madretsch möchte die Bedingung, bezüglich der Landentschädigung, fallen gelassen werden; es möchte überhaupt ein Augenschein auf Ort und Stelle eingenommen werden. Diesem letztern Wunsch ist entsprochen worden. Der Regierungsrath hat zwei Mitglieder auf Ort und Stelle abgeordnet, und es hat im Beisein des Bahndirektoriums und der Bezirksbeamten und Gemeindegemeinschaften ein Augenschein stattgefunden. Man hat dabei vor Allem aus die Verkehrsverhältnisse ins Auge gefaßt. Zwei Linien kamen dabei in Frage. Die erste betrifft den Weg zwischen Nidau und dem Güterbahnhof. Man untersuchte, ob man nicht diesen Weg benutzen könnte, um den Bahnhof am östlichen Ende zu umgehen. Dieser Weg hätte dem Verkehr zwischen Nidau und dem Güterbahnhof entsprochen, nicht aber dem Verkehr zwischen Nidau und der dahinter liegenden Gegend und dem Personenbahnhof. Schon für Fuhrwerke wäre dieß ein Uebelstand gewesen; aber auch für Fußgänger, indem nicht weniger als 5 Schienengeleise hätten überschritten werden müssen, um zum Bahnhof selbst zu gelangen. Man war daher allgemein einverstanden, daß der Uebergang am westlichen Ende der Schienenkomplifikation mußte gesucht werden, und es zeigte sich nun, nachdem die Schienen gelegt waren, daß man ohne allzu große

Schwierigkeit übergehen könne, wenn 60 Fuß von den Schienenweichen die Geleise überschritten werden. Die Ueberschreitung der Schienen wird allerdings noch zehn Mal täglich geschlossen werden müssen. Diese Linie also, die am westlichen Theil des Bahnhofes über die Bahn gehen würde, entspricht auch dem Verkehr der Fußgänger. Die Linie nach Madretsch hat man angenommen, wie es gewünscht worden war. Nach den damaligen Verabredungen wurde nun ein neuer Plan entworfen, mit der Modifikation, daß die Biel-Madretsch-Straße nach ihrem Uebergang über die Schienen in die gerade Verlängerung einer schon von Biel gegen das östliche Bahnhofende angelegten Straße des neuen Quartiers soll gelegt werden, zwischen dem östlichen Bahnhofende und der Scheußbrücke, so daß sie in Zukunft als Straße dient, an die sich neue Quartiere anlehnen können. In diesem Sinne ist sofort ein neues Projekt aufgenommen worden und zwar so, daß Trottoirs längs den Straßen angelegt würden. Die Bevölkerung hat nämlich ihren Wunsch dahin ausgesprochen, daß man die zur Bedingung gemachte Betheiligung der Gemeinden bei den Landentschädigungen fallen lassen, und dafür Trottoirs herstellen möchte, wofür die gezeichneten Beiträge verwendet werden könnten. Für die andere Straße hat man auch gefunden, es sollten längs derselben Trottoirs angelegt werden, indem der Verkehr an Wochenmärkten sehr bedeutend ist. Wirklich sind diese Trottoirs nicht Sache der Staatsbehörden, sondern der betheiligten Gemeinden. Die Kosten dieser beiden neuen Straßen sind veranschlagt:

Für die Biel-Nidau-Straße auf Fr. 28,700.
 „ „ Biel-Madretsch-Straße auf „ 23,600.

Zusammen auf Fr. 52,300.

Im Bauanleihen ist bereits diesen Straßenanlagen Rechnung getragen, weil die Baudirektion dieselben vorgesehen hatte. Nun, Herr Präsident, meine Herren! Hat die Baudirektion bei dem Regierungsrath beantragt, es möchten diese beiden Straßenkorrekturen ausgeführt werden. Was die Trottoirs anbelangt, so möchte der Große Rath den Gemeinden die Erwartung aussprechen, daß solche von ihnen ausgeführt und gehörig unterhalten werden. Unter dieser Voraussetzung trägt die Baudirektion darauf an, das Expropriationsrecht dafür zu ertheilen und beantragt ferner, daß die Pläne in obigem Sinne möchten genehmigt, und der Baudirektion für die Straßen und den Gemeinden für die Trottoirs das Expropriationsrecht möchte ertheilt werden, ferner die Baudirektion zu allfälligen nöthigen Abänderungen ermächtigt und mit Uebersichtung des Bau's der Trottoirs beauftragt, und endlich, daß die für die Biel-Madretsch-Straße gesammelten Beiträge für diese Trottoirs verwendet werden sollen. Der Regierungsrath hat diesen Antrag genehmigt mit der einzigen Modifikation, daß der Große Rath nicht nur die Erwartung aussprechen möchte, daß die Gemeinden die Trottoirs gleichzeitig mit den Straßen ausführen, sondern es möchte dieses den Gemeinden zur förmlichen Bedingung gemacht werden. Die Baudirektion spricht ihre persönliche Ansicht dahin aus, es sei besser, man spreche bloß die Erwartung aus, daß dieß geschehen werde. Denn wenn man es als Bedingung ausspricht, so werden die Arbeiten nicht so bald können in Angriff genommen werden, als im andern Fall. Uebrigens ist von den Bezirksbeamten und den Ausgeschlossenen der Gemeinden die Zusicherung gegeben worden, daß die Trottoirs auf jeden Fall werden ausgeführt werden. Ich habe denselben meine Zweifel ausgesprochen, ob es denn wirklich gewiß sei, daß sie ausgeführt werden? und es ist mir versichert worden; es liege so sehr im Interesse der Gemeinden, dieß zu thun, daß die Trottoirs ganz sicher angelegt werden. Ihre Straßennezkommission theilt die Ansicht der Baudirektion, daß es besser sei, bloß die Erwartung auszusprechen, daß die Gemeinden die Trottoirs ausführen, als eine förmliche Bedingung dafür zu stellen.

Meyer, als Berichterstatter der Straßennezkommission. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Gegenstand ist in einer Tagblatt des Großen Rathes 1864.

von der Straßennezkommission diese Woche gehaltenen Sitzung genau geprüft worden. Man hat gefunden, die Vorlage sei in jeder Beziehung durch die Umstände vollständig gerechtfertigt und nothwendig. Die Gründe dafür sind die, welche die Baudirektion einläßlich und erschöpfend auseinander gesetzt hat. Es wäre unbeschwerden von mir zu wiederholen, was der Herr Baudirektor angebracht hat. Durch die Anlage des neuen Bielerbahnhofes ist die Verbindung zwischen den Ortschaften Biel, Nidau und Madretsch verlegt; es muß also eine neue Verbindung hergestellt werden. Es hat sich nun gefragt, wo hindurch? so, daß nicht nur die Kommunikation zwischen den Ortschaften untereinander, sondern auch mit dem Bahnhof selber hergestellt werden kann. Da ist man zu dem Resultate gekommen, daß es am besten sei, wenn die Straße Nidau-Biel am Südwestende des Bahnhofes, an der Personenhalle vorbei gemacht werde. Dieß Alles ist von den Delegirten an Ort und Stelle verhandelt worden, und darüber ist aus diesen Verhandlungen eine Uebereinkunft hervorgegangen, welche diesem Projekt zu Grunde liegt. Darin liegt ein großer Beweis der Zweckmäßigkeit des Projekts, daß alle Betheiligten damit einverstanden sind. Nur in Bezug auf einen Punkt ist die Straßennezkommission von der Ansicht der Regierung abgewichen und mit dem Herrn Baudirektor einverstanden. Es betrifft die Trottoirs. Es ist zweckmäßig in der Nähe von so bedeutenden Ortschaften Trottoirs anzulegen. Die Baudirektion wollte daher von Ihnen die Erwartung aussprechen lassen, daß die Gemeinden diese Trottoirs ausführen werden. Es ist natürlich, daß nicht der Staat diese Trottoirs ausführt, weil sie ein rein lokales Interesse haben. Die Straßennezkommission hat deswegen geglaubt, es sei zweckmäßiger, wenn die Erstellung der Trottoirs den Gemeinden bloß empfohlen werde. Würde man eine Bedingung daraus machen, so wäre ganz sicher die Folge davon die, daß die ganze Sache bedeutend verspätet würde und am Ende vielleicht gar nicht zu Stande käme. Die Straßennezkommission empfiehlt Ihnen das Projekt, wie es vorliegt, mit der Abweichung, daß statt als Bedingung — die Erstellung der Trottoirs bloß als Erwartung ausgesprochen werde.

Perron. Ich empfehle den Vorschlag der Straßennezkommission. Ich möchte die Gemeinden nicht durch eine Bedingung anhalten, Trottoirs anzulegen, sondern ich glaube, es sei besser die Erwartung auszusprechen, daß es geschehe. Es wird dieß den Gang der Dinge befördern.

Kenfer. Ich bin so frei und unterstütze ebenfalls den Vorschlag des Herrn Meier, denn, wenn die Bedingung der Erstellung der Trottoirs an den Bau der Straßen geknüpft wird, so werden die Trottoirs ganz sicher nicht erstellt werden. Freiwillig dagegen wird es geschehen.

Mühlheim. Die zuletzt gefallene Aeußerung von Herrn Kenfer bewegt mich beizufügen, daß eine gänzliche Verständigung zwischen den betreffenden Gemeinden noch nicht zu Stande gekommen ist, und daß, wenn man daher die Bedingung der Erstellung der Trottoirs an den Bau der Straßen knüpfte, die Herstellung der letztern verzögert würde. Bei dem sehr bedeutenden Marktverkehr in Biel ist nun die entschiedene Dringlichkeit vorhanden, daß die Trottoirs hergestellt, — sofort hergestellt werden. Später werden sich die Mittel finden zu Erstellung der Trottoirs, aber wenn man daraus eine Bedingung machen würde, so würden Verzug und Schwierigkeiten entstehen.

Seßler. Der Antrag der Baudirektion wie der Straßennezkommission ist ohne Zweifel dem des Regierungsrathes, daß die Erstellung der Trottoirs zur Bedingung gemacht werde, vorzuziehen; denn wenn wir diese Bedingung stellen, so haben wir noch lange keine Straßen und es würde bedeutende Aufregung in der Bevölkerung entstehen, wenn dieser Straßenbau verzögert würde. Ich muß ihn daher unterstützen. Ich will aber noch

einen andern Antrag stellen. Es dünkt mich nämlich die Straße nach Madretsch mit nur 13 1/2 Fuß Breite sei zu schmal. Die von Biel nach Nidau hat 19 Fuß Breite, und ich wünschte, daß die Baudirektion autorisirt würde, der Straße dieselbe Breite von 19 Fuß zu geben, wenn bei näherer Untersuchung befunden würde, daß die Kosten nicht überschritten würden, die man heute erkennen wird.

Herr Berichterstatter. Ich habe weiter nichts beizufügen, als über den Antrag des Herrn Kommandant Sessler. Ich für mich halte dafür, die Straßenbreite von 13 1/2 Fuß sollte genügen, nämlich 13 1/2 Fuß Fahrbahn und 1 1/2 Fuß Adossement. Wenn je die Trottoirs nicht hergestellt würden, müßte man ein Bankett machen. Ich überlasse Ihnen aber darüber zu entscheiden, ob Sie diese Autorisation wollen erteilen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Sessler, die Baudirektion zu ermächtigen, die Straße Biel-Madretsch ebenfalls auf 19 Fuß Breite anzulegen, sofern es sich bei näherer Untersuchung herausstellt, daß sich die ohne Kostenvermehrung thun lasse	50 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag der Straßennekkommission, über die Erstellung von Trottoirs eine bloße Erhaltung auszusprechen	Mehrheit.
Dagegen, nach Antrag des Regierungsrathes, eine Bedingung daraus zu machen	Minderheit.
Für den ganzen Entwurf mit den angenommenen Zusätzen	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten, dahin gehend, es möchte für die Restauration des Kantonsrathshauses aus dem am 8. Mai vorigen Jahres genehmigten Bauanleihen eine Summe von Fr. 79,500 bestimmt werden, und zwar Fr. 45,000 für die sämtlichen Façaden und Fr. 34,500 für das Innere.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Die Nothwendigkeit der Restauration des kantonalen Rathshauses ist seit vielen Jahren anerkannt. Bereits gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ist man mit dem Gedanken umgegangen, ein neues Kantonsrathshaus zu erstellen. Die Veranlassung dazu war der Brand des ehemaligen Münzgebäudes, welches an die westliche Seite des Rathshauses angebaut war und am 12. September 1787 ein Raub der Flammen wurde. Es wurden damals sehr werthvolle Pläne für einen Neubau aufgenommen und auch schon Kredite bewilligt. Ja es wurden damals sogar die Fundamente vorbereitet und damit im Zusammenhange wurde die Rathhausterrasse ausgeführt, allein die Ausführung unterblieb, wahrscheinlich weil zu den damaligen unruhigen Zeiten die Behörden von andern Angelegenheiten in Anspruch genommen waren. Gilt Jahre später raubten die Franzosen den bernischen Staatsschatz, was die damalige Regierung eutmuthigte, den Gedanken zur Ausführung zu bringen. Seither ist das Rathshaus mehr oder weniger eine Ruine geblieben, während es früher zu den schönsten Gebäuden der Stadt gehört hatte. Zwar wird noch auf den heutigen Tag die südliche Seite mit dem großartigen Treppnbau als eine Sehenswürdigkeit den Fremden gezeigt, allein sie steht in keiner Harmonie mit den übrigen Theilen, namentlich nicht mit der westlichen Seite, welche dem Publikum oft Anlaß zu Klagen und Bemerkungen gegeben hat,

und es ist wirklich auffallend, daß man beinahe 70 Jahre gewartet hat, um dieses Gebäude in einen ansehnlichen Zustand zu stellen. Nachdem nun neben dem Rathhause die sehr schöne katholische Kirche gebaut worden, ist es für den Kanton zu einer Ehrensache geworden, das Gebäude in einen ordentlichen Zustand zu stellen. Es befindet sich zwar auch bezüglich der Solidität nicht in den günstigsten Verhältnissen und die vorzunehmenden Restaurationen sind mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden, allein dennoch können sie ausgeführt werden. Zu den Plänen, welche Ihnen bereits vorgelegt worden, will ich nur einige Erläuterungen geben. Was das äußere des Baues betrifft, so sollen die sämtlichen Façaden, wenn auch nicht in einem architektonischen Style, so doch anständig hergestellt werden. Die westliche Façade muß in Harmonie gebracht werden mit dem gegenüber liegenden Bau der katholischen Kirche. Nach Abtragung der alten Brandmauern und Verlegung des Heizlofals ins Innere des Gebäudes, soll an dieser Seite eine Terrasse in gleicher Höhe mit derjenigen der katholischen Kirche, nebst zudienenden Treppen und Geländern, aufgeführt werden, von welcher aus eine Thüre in die Archivräume führen und diese mehr Licht erhalten sollen. In der Mitte des ersten Stockwerkes soll ein, etwas architektonisch verzierter Balkon angebracht werden, von welchem eine Thüre in den Vorsaal des Großen Rathes führen soll. Das zweite Stockwerk erhält die nöthigen Fenster, und der übrige Theil wird dem Ganzen entsprechend in Harmonie gebracht. Der Baustyl des Gebäudes wird beibehalten, das Ganze aber möglichst einfach gehalten. Die sehr übel aussehende nördliche Façade soll durch Umformung der Fensterlichter und durch gehörige Restauration ein würdiges Ansehen erhalten und an der südlichen Façade gegen die Stadt soll ebenfalls das Nothwendige hergestellt und restaurirt werden. Was das Innere des Gebäudes anbetrißt, so muß dasselbe ebenfalls möglichst gut hergestellt werden. Die Eintheilung läßt viel zu wünschen übrig, allein es ist hier nicht mehr viel zu ändern. Die meisten der innern Räumlichkeiten befinden sich überhaupt im Verfall, so daß die Restauration des Innern des Rathshauses eben so nothwendig ist, als diejenigen der äußern Theile und der Nebengebäude. Für die Restauration des Außern überhaupt ist ungefähr eine Summe von Fr. 45,000 nothwendig, während für die Herstellung des Innern und der Rathhaustreppen 2c. Fr. 35,500 genügen. Es mußte auch untersucht werden, namentlich auch in Bezug auf die nothwendigen Kommissionszimmer, welche nach dem neuen Grobthatsreglemente nothwendiger sind, als früher, ob nicht die Räumlichkeiten vermehrt werden könnten. Die Untersuchung hat indessen zu dem Resultate geführt, daß im Innern keine neuen Räumlichkeiten gewonnen werden können. Dagegen ließe sich auf der westlichen Seite ein Anbau ausführen, mit dem man aber bloß vier ziemlich schmale Zimmer gewinnen würde. Die Kosten dieses Anbaues wären ziemlich bedeutend geworden. Der Hauptgrund aber, warum man von diesem Anbaue abstrahirt hat, liegt darin, daß der Zwischenraum zwischen dem Rathhaus und der katholischen Kirche ohnehin schon ziemlich eng ist, und daß das bauliche Schönheitsgefühl durch einen solchen Anhängsel verletzt worden wäre, auch wenn man einen Anbau von bloß 14 Fuß gemacht hätte. Die Baudirektion hätte sich gewiß kompromittirt, einen solchen Anbau vorzuschlagen, durch den der Zwischenraum zwischen zwei Gebäuden von solchen architektonischen Charakteren in solcher Weise beengt worden wäre. Es ist immerhin die Möglichkeit vorhanden, in der Nähe des Rathshauses noch Räume für die Administration zu erhalten. Uebrigens mußte auch untersucht werden, ob es nicht am Plage sei, Angesichts der ziemlich großen Kosten von einer durchgreifenden Restauration zu abstrahiren, und man mußte sich dabei fragen, ob es nicht möglich sei, ungefähr im Laufe der nächsten 10 Jahre ein neues Rathhaus zu erstellen. Das Bedürfnis dazu ist schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts gefühlt worden und ist jetzt in noch höherem Grade vorhanden, namentlich mit Rücksicht auf die unzweckmäßige Eintheilung, allein die Möglichkeit, daß auch in den nächsten

15 bis 20 Jahren ein solcher Bau ausgeführt werden könne, ist nicht vorauszusehen, denn wir haben in der Stadt Bern noch größere und dringendere Bauten auszuführen, so z. B. die Kantonschule, Militärgebäude, Gebäulichkeiten für Affisen u. Alle diese Bauten erfordern zusammen so bedeutende Summen, daß selbst in den nächsten 20 bis 25 Jahren schwerlich zum Neubau eines Rathhauses geschritten werden kann. Unter diesen Umständen blieb der Baudirektion nur übrig, sich auf möglichst durchgreifende, allein auch auf möglichst einfache Restaurationen zu beschränken. Indem sie Ihnen die Annahme der Pläne empfiehlt, bemerkt sie noch etwas. Sie werden morgen ein großes bernisches Werk einweihen, ein Werk, das in diesem Saale zu sehr wichtigen und oft unangenehmen Verhandlungen und Erörterungen Anlaß gegeben hat. Mit Hinweisung auf diese morgen stattfindende Einweihung des Werkes der Neuzeit, möchte ich heute, am Vorabend dieses Festes, Sie daran erinnern, auch eines andern öffentlichen Werkes zu bedenken, das von unsern Vorfahren ausgeführt worden ist, nämlich des alten ehrwürdigen Rathhauses des Kantons. Dasselbe ist durch die Thatkraft unserer Vorfahren im fünfzehnten Jahrhundert ausgeführt worden, also in einer Zeitperiode, wo sie noch für ihre Freiheit und Unabhängigkeit und auch für die unserige gekämpft haben. Ehren Sie am Vorabend des morgen stattfindenden Festes das Andenken unserer Vorfahren und ihrer Zeit dadurch, daß Sie das alte Rathhaus in Bern in Ehren halten, so lange es auf diesem Plage steht.

Riggeler. Ich bin insofern mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, als ich dafür halte, es sei nicht nothwendig, ein neues Rathhaus zu erbauen, sondern es sei zweckmäßiger, das alte zu restauriren. Dagegen scheint es mir doch, bei diesen Plänen sei zu viel auf das Neuere gesehen worden. Dieselben sind zwar gefällig und entsprechen der Aesthätik, allein für dasjenige, was eigentlich fehlt, scheint mir wenig gethan zu werden. Im Allgemeinen wäre das Rathhaus noch gut genug. Das Gehudel auf der westlichen Seite hätte zwar allerdings schon längst entfernt werden sollen. Allein es fehlt hauptsächlich an den innern Einrichtungen. Der Großrathssaal ist viel zu eng. Es sollte jedes Mitglied ein Bültchen vor sich haben, um etwas schreiben oder doch einige Notizen über die Diskussion machen zu können. Es würde sich daher vielleicht machen lassen, gleichzeitig mit der Erneuerung der Façade auch eine kleine Erweiterung des Großrathssaales anzubringen. Mit andern Räumlichkeiten ist es ähnlich, so ist z. B. das Wartzimmer des Obergerichtes nichts anderes, als ein kleines „Ställi“, und wenn Prozeßparteien sich daselbst aufhalten müssen, so ist kein Platz da. Zudem ist es im Winter außerordentlich kalt. Ich hatte nicht Zeit, die Vorlagen genauer zu prüfen, allein mit Rücksicht auf diese beiden Punkte, so wie mit Rücksicht darauf, daß die Regierung selbst anerkennt, es wäre wünschenswerth, einen größern Raum zu gewinnen, und insbesondere für Kommissionszimmer zu sorgen, wünsche ich eine weitere Untersuchung dieser Angelegenheit und stelle daher den Antrag, es sei die Sache an eine Kommission zu verweisen.

Mühlethaler. Ich möchte diese Bemerkungen wegen der innern Einrichtungen noch ergänzen, indem ich wünsche, daß auch für eine Restauration im Rathhause gesorgt werde, was sehr bequem wäre. Oder aber es sollte ein besonderes Zimmer dafür eingerichtet werden, so daß man nur an einer Glocke zu ziehen brauchte, damit die Mitglieder zur Abstimmung kämen.

Herr Regierungsrath Kilian, als Berichterstatter. Es wäre natürlich sehr unbescheiden, von Seite des Berichterstatters, die von Herrn Großrath Riggeler gewünschte Untersuchung nicht zugeben zu wollen. In Bezug auf die zwei von ihm erwähnten Punkte muß ich indessen bemerken, daß man schwerlich zu einem andern Resultate gelangen wird. Die Erweiterung

des Großrathssaales ist kaum auf eine andere Weise möglich, als durch einen Anbau gegen die katholische Kirche, allein dadurch würden beide Gebäude viel zu nahe an einander gestellt, was auf jeden Fall ein bedeutender Uebelstand wäre. Die Baudirektion müßte jedenfalls vom technischen Standpunkte aus ernstlich dagegen warnen. Betreffend das Wartzimmer des Obergerichtes, so ist die Möglichkeit nicht vorhanden, in der Nähe der Gerichtlokalien noch ein Zimmer zu gewinnen, oder in den Nebenlokalitäten noch einige Zimmer zu bekommen. Allein mehr Platz wird es später geben, wenn einmal das Affisengebäude erstellt wird, welchem von Jahr zu Jahr mehr gerufen wird. Ein solches Gebäude würde dann außer den Lokalitäten für die Affisen noch solche für die Untersuchungsgefängnisse und für den ganzen obersten Gerichtshof umfassen, wodurch dann im gegenwärtigen Rathhause ziemlich viele Lokalitäten disponibel würden. Jedenfalls muß aber eine Großrathskommission sich möglichst beförderlichst mit dieser Sache befassen, damit in der nächsten Zeit mit dem Abbruche der alten Ruine begonnen werden kann. Die Terrasse der katholischen Kirche kann sonst nicht gebaut werden.

A b s t i m m u n g.

Für Uebertragung an eine Kommission	51 Stimmen.
„ sofortige Behandlung	44 „
„ die Wahl der Kommission durch das Bureau	Mehrheit.
„ eine Kommission von 5 Mitgliedern	50 Stimmen.
„ „ „ „ 3 „	55 „

Ein Schreiben wird verlesen, lautend:

Bern, 27. Mai 1864.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, an den
Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!
Herren Großräthe!

Der Regierungsrath hat auf das Traktandenverzeichnis Ihrer ordentlichen Matresseion des laufenden Jahres das Strafgesetzbuch gesetzt, in der Voraussetzung, daß die Spezialkommission, welche Sie zur Prüfung und Berathung des Entwurfes niedergesetzt haben, im Stande sein würde, ihre Anträge bezüglich dieses wichtigen und die Justizverwaltung des ganzen Kantons so nahe berührenden Gegenstandes, Ihnen zu unterbreiten. Ohne den Gründen dieser Verzögerung nachzuforschen, — da Sie bereits vor einem Jahr Ihren Auftrag dazu ertheilt haben, sehen wir es als eine Pflicht an, Sie auf diese Sachlage aufmerksam zu machen, damit derselben schleunigst abgeholfen werden könne. Es ist nebstdem nothwendig in dieser Kommission den verstorbenen Herrn Kurz als Mitglied und Präsident zu ersetzen, — weil dieselbe gegenwärtig ohne Präsident ist, und da bis jetzt kein Vizepräsident bezeichnet worden, so wird sich dieselbe nicht mehr leicht versammeln können.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Das Präsidium bemerkt: dem Schluß dieses Schreibens sei Rechnung getragen, indem dem Bureau Auftrag gegeben worden sei, die Wahl des Präsidenten der Strafgesetzbuchskommission zu treffen.

Migy, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ihr Bureau hat Sie schon darauf aufmerksam gemacht, daß es nothwendig ist, einen Präsidenten der Strafgesetzbuchskommission zu bezeichnen, wegen des Todes des Herrn Präsidenten Kurz. Bei dem ersten Anlaß zur Versammlung der Kommission nach dessen Tode haben Zweifel obgewaltet, wer nun als Präsident dieselbe einberufen solle. Dieß ist eine Ursache der Verschiebung des Strafgesetzbuches gewesen, und dieser Umstand ist mir persönlich bekannt. Denn ich habe mit zwei Persönlichkeiten (Mitgliedern dieser Kommission) Rücksprache genommen, um sie zu veranlassen, die Kommission zu versammeln. Der Präsident ist nicht mehr da, und im Zweifel wer nun Präsident sei, will sich aus Bescheidenheit kein Mitglied erlauben, sich als Mitglied zu geriren. Darum tritt eine nothwendige Verspätung ein. Der Regierungsrath hat deshalb geglaubt, es liege in seiner Pflicht, Sie auf die Richterledigung dieses Gegenstandes aufmerksam zu machen, indem derselbe zugleich den Gegenstand des allgemeinen Wunsches des Landes bildet.

Das Präsidium bemerkt, das Schreiben gebe zu keiner weiteren Berathung Anlaß.

Dieß wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium fragt an, aus wie viel Mitgliedern die Kommission zu Prüfung der Bauten am Rathhaus zusammenzusetzen sei?

Vorgeschlagen wird aus der Mitte der Versammlung die Zahl von 5 und von 3 Mitgliedern.

A b s t i m m u n g.

Für 5 Mitglieder	45 Stimmen.
„ 3 „	55 „

Ein Schreiben wird verlesen, welches lautet:

Bern, 27. Mai 1864.

Der Regierungsrath des Kantons Bern an den Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!
Herren Großräthe!

In Ausführung des ihm in Ihrer letzten Session erteilten Auftrags zu Herstellung und Einführung einer einheitlichen Zivilgesetzgebung für den ganzen Kanton, hat der Regierungsrath, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei ein Redaktionskomitee erwählt, von welchem zwei Mitglieder, von denen das Eine dem alten, das Andere dem neuen Kantons- theil angehören, die Entwürfe vorzubereiten, und in beiden Sprachen auszuarbeiten beauftragt sind. Da diese Arbeit eine anhaltende wird sein müssen, so ist es unumgänglich diesen Redaktoren ein Honorar auszusprechen, welches berechtigt, von denselben zu verlangen, daß sie auf diese wichtige Aufgabe ihre ganze Zeit verwenden und nicht durch Ausübung eines Berufes davon abgewandt und beständig darin unterbrochen werden. Die übrigen Honorare werden durch Sitzungsgelder gebildet. Da nun

der Belauf jener Honorare erst nach Einverständnis mit dem fraglichen Komitee wird bestimmt werden können, so sucht der Regierungsrath bei Ihnen Eit. darum nach, diesen Belauf selbst bestimmen zu dürfen, und schließt dahin: es möchte dem Großen Rathe belieben, für das Jahr 1864 einen Kredit von Fr. 10,000 zu bewilligen, um den dießfalligen Auslagen, welche die Unifikation der Zivilgesetzgebung im ganzen Kanton zum Zweck haben, bezugnen zu können.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Migy, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Während der letzten Grobrathssitzung haben Sie den Regierungsrath beauftragt, Anträge zu stellen, oder Mittel und Wege ausfindig zu machen, zum Zwecke einer einheitlichen Gesetzgebung im ganzen Kanton. Vorher hatten Sie schon während eines Jahres eine Kommission aufgestellt gehabt, welche sich mit demselben Gegenstand beschäftigt hat. Durch Umstände jedoch, die Ihnen bekannt sind, ist man dazu gekommen, zuerst diese Arbeit dem Regierungsrathe anzuvertrauen, und dieser hinwieder hat in Folge dessen die betreffende Direktion beauftragt, diesem Mandat nachzukommen. Die Justiz- und Polizeidirektion ist damit beauftragt worden, für denjenigen Theil der Gesetzgebung, der in ihren Bereich fällt; somit bezieht sich der Auftrag der Justizdirektion auf die Ausführung eines gemeinschaftlichen Handelsgesetzbuchs, eines gemeinsamen Strafgesetzbuches, eines gemeinschaftlichen Zivilgesetzbuches und einer Notariatsordnung. Dieß sind die Fragen, mit welchen sich die Justizdirektion zu beschäftigen hat. Denjenigen Theil der Administration, welcher rein finanzieller Art ist, zu einer gemeinsamen Gesetzgebung umzuarbeiten, ist Sache der Finanzdirektion. Dieser Theil der Gesetzgebung ist nicht auf das Gebiet der Justizdirektion gefallen. Was das Handelsgesetzbuch betrifft, hatte ich schon Gelegenheit Ihnen zu sagen, wie die Sache steht. Nach Einführung des neuen Wechselrechts hat man bald eingesehen, daß es eine für den Handelsstand unzureichende Arbeit ist. Kurze Zeit nach dessen Einführung hat der Handelsverein den Regierungsrath aufmerksam auf die Nothwendigkeit gemacht, einen Schritt weiter zu thun, und Mittel und Wege zu suchen, um eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung einzuführen. Dieß Gesuch ist der Justiz- und Polizeidirektion überwiesen worden. Bald nachher hat diese Direktion dem Regierungsrath den Antrag gestellt, zwei Sachkenner, wovon einer dem französischsprachigen Gebietstheil angehört, ein anderer dem alten Kantonstheil angehört, zum Zweck der Bearbeitung eines gemeinschaftlichen Handelsgesetzbuches zu bestellen. Die Verhältnisse sind folgende: Im Jura ist noch das französische Handelsgesetzbuch in Kraft. Folglich hat der Jura die französische Handelsgesetzgebung, nur mit dem Uebelstand, daß diese dort stehend geblieben ist, und nicht die Fortschritte gemacht hat, wie es in Frankreich geschehen ist. Im alten Kantonstheil war und ist erst seit kurzer Zeit das neue Wechselrecht gültig. Die genannten zwei Redaktoren wurden beauftragt, die Bedürfnisse und die Gesetzesverhältnisse beider Landestheile zu untersuchen, um wo möglich ein gemeinschaftliches Werk zu Stande zu bringen. Diese zwei Redaktoren hatten ihre Arbeit fast fertig, als auf eingelangte Begehren der Bundesrath die Sache an die Hand nahm und die nämlichen zwei Redaktoren wählte, um die Frage eines gemeinschaftlichen eidgenössischen Handelsgesetzbuches auf dem Wege des Konkordates zu bearbeiten. Wenn nun eine eidgenössische Arbeit, welche auf dem Wege des Konkordates zu Stande käme, angenommen wird, so wird Bern sehr wünschen, daß diese Handelsgesetzgebung auf dem größtmöglichen Gebiet Geltung erhalte. Deshalb hat man gefunden, es sei der Fall, diese Arbeit zu sistiren bis man das Schicksal der eidgenössischen Arbeit kenne. Dieser Beschluß ist gefaßt worden auf Antrag sowohl der zwei Redaktoren, als der Justizdirektion. Man hat g. sagt, diese Arbeit soll sistirt werden, bis man weiß, was auf

dem eidgenössischen Wege zu Stande kommt. Der Entwurf des Konfordsais ist vollständig. Die Kommission hat schon im letzten Winter solchen durchberathen. Diese Arbeit ist also ziemlich weit fortgeschritten, und es ist zu hoffen, daß nächstens der Bundesrath den Regierungen der Stände den definitiven Entwurf mittheilen wird, damit man sich über Annahme oder Verwerfung aussprechen könne. Der Regierungsrath hat also beschlossen, es sei der Fall, diese kantonale Arbeit sistiren zu lassen, so lange als man das Schicksal der eidgenössischen Arbeit nicht kenne, um, wenn sie nicht ins Leben treten sollte, dann sofort diesen Gegenstand an die Hand zu nehmen. Und dadurch wird man einen doppelten Fortschritt machen; denn dadurch würden die Fortschritte, von welchen der Jura seit der Vereinigung mit Bern unberührt geblieben ist, für denselben auch gemacht, und es wird dieß zugleich eine neue Vereinigung beider Gebietstheile sein. Die möglichst große Verbreitung des neuen Handelsgesetzbuches ist unentbehrlich für den Kredit des Handels in beiden Gebietstheilen. Das ist, was die Frage der Handelsgesetzgebung anbelangt. Was die Frage des Strafgesetzbuches anbelangt, so kennen Sie den Sachverhalt. Auf gefallene Anträge hat man seit langer Zeit Versuche gemacht. Da wurde ein „Code Vigius“, ein „Code Pfotenhauer“ und ein „Code Burri“ ausgearbeitet, und Herr Mochar hat einen spezifisch-jurassischen Vorschlag gemacht. In diesem Chaos habe ich mich überzeugt, daß man zu keinem Ziel komme, wenn auch die tüchtigsten Kräfte den alten Entwurf zur Hand nehmen. Die Mitglieder des alten Kantonsraths haben sich, wie sie sagten, überzeugt, daß es unmöglich sei, sich zu verständigen. Womit hat sich der Redaktor des alten Kantonsraths beschäftigt? Er hat sich bloß mit den Verhältnissen des alten Kantonsraths beschäftigt, nicht mit denen des neuen Kantonsraths. Nicht bloß bei den Berathungen der Kommissionen, sondern bei der Verarbeitung des Entwurfs müssen die Redaktoren sich vereinigen, und das ist der Grund, warum Sie jetzt ein neues Strafgesetzbuch bekommen. Der Regierungsrath hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Arbeit jetzt beendigt werde, daß man einmal Gelegenheit habe, sowohl im Regierungsrath, als auch im Großen Rath einmal über diesen Gegenstand zu entscheiden. So steht es mit dem Strafgesetzbuch. Mit dem Zivilgesetzbuch ist das ganze Verhältniß ein schwierigeres, weil die Zivilgesetzgebung nicht ein Gegenstand so öffentlicher Natur ist, wie ein Strafgesetzbuch, sondern ein Gegenstand, welcher alle möglichen Privatinteressen, die Familien und das Individuum trifft, und manchmal sogar verletzt. Deswegen ist dieser Gegenstand viel schwieriger, aber ich glaube dennoch, daß diese Frage nicht eine unlösbare sei, obgleich sehr schwierig in Folge zweier Umstände; zuerst wegen der Verschiedenheit der Sprache. — Man wird mir darauf sagen: „Was gut ist, ist gut in allen Sprachen.“ Aber wenn wir eine Arbeit haben, von einem Deutschen verfaßt, und man diese Arbeit einfach in's Französische übersetzt, und sie bestimmt in einer französischen Gegend eingeführt zu werden, so wird diese fühlen, daß sie ursprünglich nicht für sie gemacht war, und wird nicht zufrieden sein, wenn man ihr nicht ein rein französisches Gesetz giebt, oder wenigstens ein solches, wobei von Anfang an ein französisch Sprechender mitgewirkt hat. Aber die größte Schwierigkeit ist die, daß im Erbrecht, im ehelichen Güterrecht und im Hypothekarrecht die bedeutendsten Unterschiede bestehen zwischen beiden Gesetzgebungen. Dennoch glaube ich, es ist möglich beide zu vereinigen, aber, wie ich in einem Bericht sagte, den ich persönlich in französischer Sprache redigirt habe, halte ich dafür, daß seiner Zeit die Kommission und der Regierungsrath und die zwei Redaktoren einen einfachen Standpunkt einnehmen sollen, und zwar den, nicht zu fragen: „Ist man im neuen Kantonsrath an das gewöhnt?“ und: „Ist man im alten Kantonsrath an jenes gewöhnt?“ Sie sollen sich vielmehr einzig auf den Standpunkt stellen: Nach dem Geiste der Zeit wollen Sie ein Gesetz machen, welches als ein gutes Werk angesehen werden kann. Denn, meine Herren! man hat mir zum Beispiel vom Vorrecht des jüngsten Sohnes gesagt:

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

„Wir haben unsere Eigenthümlichkeiten und diese muß man beobachten.“ — Ja! meine Herren! wenn Sie auf diesem Gebiete ein tüchtiges Werk haben wollen, muß nicht jeder seine Eigenthümlichkeiten behalten wollen; sonst werden Sie dem Andern nicht verargen, seine Eigenthümlichkeiten auch zu behalten. Das ist der Blick; mit welchem man diese Arbeiten an die Hand nehmen muß. Deshalb habe ich geglaubt, es sei der Ort, nicht nur die Redaktionskommission aus zwei Redaktoren zu bestellen, sondern ihr auch einen Präsidenten zu geben. Ich wollte zuerst eine Kommission von fünf Mitgliedern vorschlagen. Diese wäre den zwei Redaktoren immer zur Seite gestanden, um im Fall von Zweifeln zu entscheiden. Jedoch wurde bei der ersten Berathung im Regierungsrathe für besser gefunden, nur ein Komite von 3 zu bestellen, einem Präsidenten der nicht Redaktor ist, und zwei Mitgliedern, das Eine der französischen Sprache angehörig, das Andere aus dem deutschen Kantonsrath. Einem Vertreter aus dem alten Kantonsrath und einer tüchtigen jurassischen Kraft, also um einen Präsidenten, um dann da zu sein, wenn sich die zwei Redaktoren nicht verständigen können, würde die Arbeit anvertraut, und die Justizdirektion selber hätte an den Berathungen Theil zu nehmen, und die Wünsche und Anträge dieses Komites im Regierungsrathe oder allfällig im Großen Rath zu befürworten. Es wird wahrscheinlich bei Bearbeitung dieses Zivilgesetzbuches vorkommen, daß wir einige Male in den Fall kommen, grundsätzliche Fragen zu entscheiden, welche ein ganzes System dominiren, und auf diese Weise eine Lösung der einander in beiden Gesetzgebungen widersprechenden Hauptgedanken herbeizuführen. Statt eine lange Arbeit zu machen, welche man mit einem Striche wieder vernichtet, wird es besser sein, sich zuerst über die Grundsätze zu verständigen. — Dieses Komite ist nun ernannt, und in Folge dieser Wahl kommt der Regierungsrath und bittet um den gehörigen Kredit. In der That hat sich auch darin ein Uebelstand gezeigt, daß sich bisher im Allgemeinen die betreffenden Persönlichkeiten nicht mit solchen Gegenständen ausschließlich beschäftigten und sie nur theilweise, und nur hie und da, wenn die Geschäfte ihres Amtes oder ihres Berufes beendigt waren, diese Arbeiten vornahmen, und dann die gehörige Untersuchung über die Tragweite der Gesetze nicht stattfand; und das sind Uebelstände, welche sehr oft konstatiert worden sind, indem man oft glaubte man mache ein kleines Gesetz, nur um diesen oder jenen Gegenstand zu erledigen, und dann hat es sich gezeigt, daß Störungen in der ganzen Gesetzgebung entstanden sind, an welche man vorher nie gedacht hatte. Vor Obergericht habe ich selbst ein Mal ein sehr schwieriges Geschäft verfochten, wo man behauptete, der Eine: „Dieser Theil der Gesetzgebung ist nicht in Kraft!“ und der Andere: „Wohl dieser Theil der Gesetzgebung ist in Kraft.“ — Wir bedürfen daher einer sehr sorgfältigen Arbeit, auf welche die Beauftragten alle ihre Zeit und Kräfte verwenden können. Der Regierungsrath verlangt dafür eine Summe von Fr. 10,000. Die Honorarien können durch den Regierungsrath erst dann bestimmt werden, nachdem man sich mit diesen Männern verständigt haben wird. Denn man verlangt von ihnen, daß sie sich vollständig und ausschließlich mit dieser Arbeit beschäftigen, also ganz, und nicht nur bald hier einen Tag, bald da einen Tag, bald einen Theil einer Woche, dann eine andere Woche nicht, und nur so stückweise ohne gehörige Verfolgung des Zweckes. Die zwei Redaktoren würden keine Tagelder haben, sondern ein bestimmtes Honorar; der Präsident würde nur Tagelder haben. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Karrer. Wir können dem Regierungsrath für seinen Vortrag nur Glück wünschen, denn eine einheitliche Gesetzgebung ist Bedürfnis gewiß nicht bloß eines, sondern beider Kantonsraththeile und die Schwierigkeiten, welche überwunden werden müssen, sind außerordentlich groß, wenn man die richtige Mitte treffen will. Schon die für eine einheitliche Steuergesetzgebung niedergesetzte Großrathskommission hat sich mit der Frage beschäftigt, wie man die

Durchführung einer einheitlichen Civilgesetzgebung an die Hand nehmen könnte, und die einzelnen Mitglieder waren einverstanden, man müsse mit der Gesetzesredaktion solche Personen beauftragen, welche daraus nicht ein Nebengeschäft, sondern ihre Hauptsache machen. Es wurde daher an den Regierungsrath der Wunsch ausgesprochen, zu dieser außerordentlich schwierigen Arbeit, deren Vorarbeiten allein schon eine mehrjährige Thätigkeit erfordern, Männer zu wählen, welche aus der Lösung dieser Arbeit eine Lebensfrage für sich selbst machen. Wenn der Hauptredaktor nicht mit den Eigenthümlichkeiten des bernischen und des französischen Rechtes, die wesentlich verschieden sind, und mit den Fortschritten, welche die Civilgesetzgebung seit ihrem Erlassen gemacht hat, genau bekannt ist, so verspreche ich mir nichts von der Arbeit. Das einzige Mittel, um zum Zwecke zu gelangen, besteht daher darin, eben solche Männer mit der Arbeit zu beauftragen.

Bernard. Ich widerseze mich nicht der Bewilligung eines Kredites zu gehöriger Bezahlung der zwei mit Ausarbeitung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches für den ganzen Kanton beauftragten Redaktoren; denn ich für meinen Theil wünsche, daß man zu dieser Einheit der Gesetzgebung gelange. Jedoch gestehe ich, daß die Arbeit groß ist, und daß mir die Aufgabe außerordentlich schwer, wenn nicht unausführbar vorkommt; und wenn ich an die ungeheuren Auslagen denke, welche die frühern zum Zwecke der Erreichung einer Einheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausgeführten Arbeiten herbeigeführt haben, so würde ich vorziehen, wenn — in dem besondern hier vorliegenden Fall und vor Beginn der Hauptarbeit — die Redaktoren zuerst beauftragt würden, einen Plan für die wichtigsten Theile der bürgerlichen Gesetzgebung auszuarbeiten, und dieser Plan der Würdigung des Großen Rathes unterlegt würde. Wollte man in anderer Weise vorgehen, und die Redaktoren von Anfang an beauftragen, eine vollständige Arbeit zu machen, so könnte es sehr wohl vorkommen, daß diese Arbeit, wenigstens theilweise, verworfen würde. Sie wissen, daß uns im Jura die bürgerliche Gesetzgebung vorbehalten ist, und daß wir daran hangen, besonders in Bezug auf das Erbrecht, so daß wir unter Anderem in diesem Stück uns schwerlich zu Annahme der im alten Gebietstheil geltenden Grundsätze verstehen könnten. Da es nun wichtig ist, zu wissen, welche bedeutenden Aenderungen mit den verschiedenen Zweigen der bürgerlichen Gesetzgebung vorgenommen werden, so verlange ich vor allem Andern, daß die Redaktoren mit Ausarbeitung eines Planes für ihre Arbeit beauftragt werden möchten.

Herr Berichterstatter. Heute haben wir uns bloß mit der Kreditfrage und der Ermächtigung zu beschäftigen, welche der Regierungsrath verlangt, um die nöthigen Entschädigungen festzusetzen. Das Programm der Arbeiten wird vom Komite selbst ausgehen. Wenn dieses einmal bestimmt sein wird, wird es den Gang und die Vertheilung der Arbeit mit Hülfe der zwei Berichterstatter und eines Dritten, der beide Gesetzgebungen vollkommen kennt, festsetzen. Dort muß das Programm gemacht werden, dort muß Alles erwogen werden, was der Frage der Wirkungen der zwei Gesetzgebungen vorgreift, welche in ihren Hauptzweigen so sehr von einander abweichen. Ist einmal diese erste Arbeit gemacht, so wird sie einem Ausschuss von Sachverständigen, und später, wie sich von selbst versteht, einem Ausschuss des Großen Rathes vorgelegt werden. Wenn das Komite auf bloß drei Personen beschränkt worden ist, so geschah es zum Zweck, die Arbeit zu erleichtern. Es ist somit unzulässig, in die Einrichtung des Komites mit Bezug auf Ausführung seiner Aufgabe einzutreten. Was den Kredit selbst betrifft, so wird er bloß für 1864 verlangt. — Es ist freilich wahr, daß man bis dahin nur Versuche, und zwar ziemlich unglückliche Versuche, gemacht hat. Aber jetzt, wo man weiß, daß man sich auf irrigem Wege befunden hat, daß die angewandten Mittel die Aufgabe nicht lösen konnten, ist zu hoffen, daß ein befriedigenderes Er-

gebniß erreicht werden wird. Wenn man nur für das laufende Jahr einen Kredit verlangt hat, so hat es den Grund, daß auf dem Voranschlag von 1864 ein einziger Anschlag unter der Aufschrift: „Gesetzgebung“ erscheint. Unter dieselbe Aufschrift werden in Zukunft alle Kosten gesetzt werden, welche die Abänderung der verschiedenen Zweige der Gesetzgebungen betreffen, was im Voranschlag dieses Jahres nicht vorausgesehen war. Betreffend das, was Herr Karrer gesagt hat, so will ich beifügen, daß darin eine den Redaktoren gemachte Bedingung besteht, daß sie sich ausschließlich mit dieser Arbeit beschäftigen, so daß in dieser Beziehung genügend dafür gesorgt sein wird, daß keine Unterbrechung entstehe. Ich soll demzufolge die Versammlung bitten, den nöthigen Kredit zu bewilligen und den Regierungsrath zu ermächtigen, die Entschädigungen fest zu setzen, und mit Vertrauen eine Arbeit zu erwarten, welche ausgeführt werden und gelingen wird, weil sie von der ernsthaften Absicht belebt sein wird, den Kanton auf glückliche Weise zu vereinigen, um dieß Werk als ein Mittel der Verbrüderung und Einheit zwischen beiden Gebietstheilen betrachten zu können.

Uebi. Ich kann am Ende diesen Kredit auch bewilligen helfen, allein ich hege keine großen Hoffnungen auf das Gelingen dieses Unternehmens, denn es ist sehr schwierig, die Gesetzgebungen zu verändern, und alle unsere Regierungen haben mehr schlechte als gute Gesetze gemacht. Haben wir übrigens die Hoffnung, daß der Jura die verschiedenen Materien seiner Gesetzgebung mit solchen aus der unrigen vertauschen wird? Zuerst kommen wir zu dem Personenrecht, und da tritt uns vor allem aus das eheliche Güterrecht entgegen. Nach dem jurassischen Gesetz ist die Frau Meister ihr Vermögen zu verwalten, während nach unserm Gesetz das sämmtliche Vermögen der Frau mit Ausnahme einiger unwesentlicher Vermögensgegenstände in das Eigenthum des Ehemannes übergeht, und die Frau, statt das Eigenthum zu behalten, dafür nur ein Forderungsrecht gegen ihren Ehemann bekommt. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wird der Jura dieses System annehmen, oder wird der alte Kanton sich dasjenige vom Jura aneignen? Es wird weder das eine noch das andere eintreten, und darin liegt eben die Hauptschwierigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung. Der alte Kanton wird sein System nicht gerne fahren lassen wollen, denn die Ehemänner bleiben gerne Meister, und im Jura würden sich wahrscheinlich die Weiber sehr bedanken, wenn ihre Männer aus dem Großen Rathe heim kommen und ihnen sagen: alles was du bis dahin als dein Eigenthum besessen hast, gehört nun mir. Auch in den Paternitätsfachen steht es ganz anders aus. Hier haben wir den Grundsatz, daß der Vater eines unehelichen Kindes nöthigenfalls durch den Eid der Mutter konstatirt werden kann, und daß er an die Erziehungskosten beitragen muß. Im Jura herrscht dagegen ein anderes System, indem nach dem Vater gar nicht gefragt werden darf. Beide Systeme haben ihre Vortheile und Nachtheile, allein ich glaube nicht, daß der alte Kantonstheil das seinige fahren lassen wird. Das Vormundschaftswesen und die Lehre vom Besitz bieten keine Schwierigkeiten, wohl aber das Eigenthumsrecht, indem wir hier das System der gerichtlichen Zufertigungen haben. Auch in der Lehre von den Servituten herrschen große Differenzen, indem bei uns keine Dienstbarkeit mehr durch Verjährung erworben werden kann, im Jura dagegen wohl. Auch im Pfandrecht herrscht Verschiedenheit, indem bei uns das Pfandrecht durch die Zufertigung erworben wird, was im Jura nicht der Fall ist. Dann kommen erst noch die großen Verschiedenheiten im Erbrecht, von welchem Herr Bernard glaubt, der Jura werde unser System annehmen. (Bernard: Nein, im Gegentheil.) Derjenige Theil, welcher am ersten aus dem französischen Rechte genommen werden könnte, wäre das Obligationsrecht. Dieser Schwierigkeiten ungeachtet, werde ich grosso modo helfen, den Versuch zu machen, allein nur unter der Bedingung, daß die Kommission vorläufig nur die Grundlagen andeute, und daß dieselben einer zahlreichern Kommission vorgelegt werden, welche

erst dann die ganze Angelegenheit vor den Großen Rath bringen wird. Kann man sich über die Grundlage nicht verständigen, so möchte ich nicht helfen für unnütze Redaktionsarbeiten 40 bis 60,000 Fr. auszugeben, sondern wenn der Große Rath sich nicht einverstanden erklärt, so muß dann die ganze Sache untermbleiben.

Riggeler. Herr Präsident, meine Herren! Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, ohne das letzte Votum. Herr Aebi sieht nämlich eine Vereinigung der Gesetzgebung beider Kantonstheile als sehr schwierig und sogar als unmöglich an. Das wäre sie allerdings, wenn man von keiner Seite nachgeben will. Will man dagegen von beiden Seiten die Sache vernünftig betrachten, und von beiden Gesetzgebungen adoptiren, was vernünftig und zweckmäßig ist, so kann man ohne große Schwierigkeiten zu einer Vereinigung gelangen. Herr Aebi nimmt zuerst das Personenrecht, und zwar das eheliche Güterrecht, und sagt, nach bernischem Recht werde der Ehemann Eigenthümer des Vermögens der Frau, im Jura dagegen bleibe die Frau Meister über ihr Gut. Das ist nicht ganz so. Nach alt-bernischem Recht ist zwar allerdings der Ehemann insofern Meister, als das Vermögen der Ehefrau in sein Eigenthum übergeht und er für den daherigen Betrag ihr persönlich verpflichtet wird. In der jurassischen Gesetzgebung herrscht dagegen einfach der Grundsatz, daß die Ehegatten ihre Güterverhältnisse festsetzen sollen wie sie für gut finden, nur unter Vorbehalt gewisser gesetzlicher Schranken und unter der Bedingung, daß dies vor der Eingehung der Ehe geschehe, und zwar durch einen authentischen öffentlichen Akt, damit Jedermann erfahren könne, unter was für Bestimmungen hinsichtlich ihres Vermögens sie mit einander leben. Nun frage ich, welches von beiden ist vernünftiger? Ich wenigstens betrachte unbedingt das jurassische Gesetz als besser und als sachgemäßer. Es ist unter den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen, den Ehegatten, sogar gegen ihren Willen, ein ausschließliches Gütersystem aufzudrängen, nach welchem sie leben müssen. Jetzt kann bei uns die Ehefrau im günstigsten Falle bloß die Versicherung oder die Herausgabe der Hälfte ihres Zugebrachten verlangen. Eltern, welche im Falle sind eine Tochter zu verheirathen, und die Brautleute selbst haben oft das Interesse festzusetzen, daß zwar der Mann über einen Theil des Zugebrachten das Verfügungsrecht habe, daß aber ein anderer Theil, z. B. die Liegenschaften, der Frau verbleiben sollen, oder etwas dergleichen, so daß der freie Wille der Ehegatten hierin einen gewissen Spielraum hat. Ein derartiges System möchte ich jedenfalls dem unrigen bei weitem vorziehen. Im fernern hat Herr Aebi gesagt, im Jura herrsche über die Vaterschaftsklagen eine ganz andere Ansicht, als bei uns. Ja, allerdings, aber nur in einem Theil des Jura, denn ein großer Theil, nämlich der ganze reformirte Jura, hat ganz die gleiche Gesetzgebung wie wir, und nur der katholische Theil hat das andere System. Nun wird es sich allerdings fragen, wie man sich in dieser Beziehung einigen könne. Wäre es nicht möglich, so kann man ja in Bezug auf einen solchen Nebenpunkt Verschiedenheit walten lassen, wie bis dahin. Was das Sachenrecht betrifft, so bestehen keine wesentlichen Unterschiede. Allerdings besteht bezüglich der Erwerbungsform von Grundeigenthum und von errichteten Pfandrechten bei uns die Zufertigung. Früher bestund diese Einrichtung auch im Jura, allein jetzt ist sie dort aufgehoben. Die Unmöglichkeit, es hier zu einer Einheit zu bringen, könnte ich nicht begreifen. Ueberhaupt wird man bei einer Revision der Zivilgesetzgebung zu einer ganz andern Einrichtung der Grundbücher kommen. Die Privilegien oder das gesetzliche Pfandrecht ohne Inscription würden wir nicht wollen, denn der Jura selbst will davon nichts mehr, weil es für den Kredit verderblich ist, allein im übrigen ist für die Erwerbung von Liegenschaften ein anderes System möglich, welches auch dem alten Kantonstheil mehr entsprechen und die Zufertigungen überflüssig machen würde. Ein solches System herrscht im Kanton Solothurn, wo Grundbücher mit einem Kadaster sind,

in welchem jedes einzelne Grundstück seine besondere Seite hat. Eine Verpfändung oder Veräußerung von Liegenschaften tritt daselbst gegenüber dritten Personen mit der Eintragung in den Kadaster in Kraft. Ich habe diese Grundbuchführung an Ort und Stelle untersucht und sie viel besser, wohlfeiler, einfacher und praktischer gefunden, als die unrige. Wer im Kanton Solothurn Geld auf seine Liegenschaften aufnehmen will, geht einfach auf die Amtschreiberei und verlangt ein Nachschlagungszeugniß für die betreffenden Grundstücksnummer. Hier muß man zwar einen gleichen Schritt thun, allein hier muß sich der Amtschreiber zum Grunde der Nachschlagung durch 40 bis 60 Grundbücher durcharbeiten, während er dort auf den ersten Blick sehen und erklären kann: auf No. 15 haftet nichts, auf No. 16 so und so viel u. Nachher wird der Verpfändungsakt einfach stipulirt, in die Kontrolle eingetragen und die Sache ist fertig. Im dinglichen Sachenrecht finden sich keine wesentlichen materiellen Unterschiede, nur ist das französische Recht viel vollständiger als das bernische, und eine Menge Streitigkeiten, welche unter dem hiesigen Gesetze vorkommen, sind dort unmöglich, z. B. Streitigkeiten über Rechte unter Nachbarn, über Scheidemauern, Unterhalt gemeinschaftlicher Mauern u. Solche Verhältnisse, wie sie für die Stadt Bern in einem besondern Baureglement reglirt sind, stehen im französischen Gesetze selbst. Bezüglich des Vertragsrechtes endlich müßte sich der alte Kantonstheil, wie Herr Aebi es selbst zugibt, und was nicht bestritten werden kann, müßte sich der alte Kantonstheil gratuliren, daselbe in Bausch und Bogen annehmen zu können, obgleich auch dieser Theil des Gesetzes der Verbesserung fähig ist. Ich zweifle daher keineswegs an der Möglichkeit einer einheitlichen Zivilgesetzgebung. Dagegen erkläre ich mich damit einverstanden, daß vor allem aus die Grundlagen einer solchen Einheit festgestellt werden müssen, damit man nicht in das Blaue hinein ein neues Gesetz redigire, welches am Ende in allen Theilen grundsätzlich nicht gefallen würde. Die Redaktoren müssen zuerst die Grundlagen feststellen, und einer größern Kommission unterbreiten, in welcher neben Mitgliedern des Großen Rathes auch noch andere Fachmänner, z. B. Richter oder anerkannte Rechtsgelehrte sitzen. Die Art und Weise dieses Verfahrens muß selbstverständlich noch durch einen nähern Beschluß festgestellt werden.

Herr Regierungspräsident Migy. Nur noch ein paar Bemerkungen. Das Wesen des französischen eigentlichen Güterrechtes besteht darin, daß für den Fall, wo die Eheleute keinen Ehevertrag schließen, das Gesetz selbst bestimmt, wie es gehalten sein solle. Dieser Fall heißt die Gütergemeinschaft. Das bewegliche Vermögen der Frau, selbst ihre Forderungen fallen in diese Gemeinschaft, die Liegenschaften dagegen bleiben ihr persönliches Eigenthum. Alles, was in die Gütergemeinschaft fällt, steht dem Manne zur Verfügung, zum Zwecke des Haushalts. Das französische Recht hat gegenüber dem bernischen den großen Vorzug, daß es den zukünftigen Ehegatten die Möglichkeit läßt, ihre Vermögensverhältnisse durch Vertrag zu regliren, wie sie es für gut finden. Nach bernischem Recht behält die Frau bloß das vorbehaltene Gut, welches aber sehr beschränkt ist und alle Verträge, durch welche zu Gunsten der Frau, hinsichtlich des Eigenthumes, an ihrem zugebrachten Gute Vorbehalte gemacht werden, sind ungültig. Ist das Recht? Ich habe einmal sagen hören: man sieht, daß es Männer waren, welche ein solches Gesetz gemacht und angenommen haben; denn die Frau soll nach diesem System gar nichts haben. Denken wir uns den Fall, daß eine Frau, welche ein paar Millionen Vermögen besitzt, einen Handelsmann heirathet, welcher ein großartiges Geschäft hat. Die Eltern der Frau sagen: für den Fall, daß in einem großen Sturme, z. B. in einer großen Revolution, wo auch die größten Häuser falliren können, der Mann sein Vermögen verlieren sollte, so wollen wir, daß ohne Verletzung der Rechte des Handelshauses für die Zukunft unserer Tochter, welche zwei Millionen in die Ehe bringt und für die Zukunft ihrer Kinder gesorgt sei. Und wie macht man das? Man erklärt einfach

zum Voraus, daß für einen Theil des Vermögens der Frau das regime total, das System von Sondergut Geltung haben solle. Ein solcher Vertrag wird natürlich zum Voraus gemacht und er wird publizirt, damit die Gläubiger des Ehemannes, und wer sonst mit ihm in Verkehr kommt, wissen, daß nicht das ganze Vermögen der Frau, sondern nur ein Theil zur Verfügung des Ehemannes stehe, und daß sein Kredit nöthigenfalls nur auf diesen Theil des Vermögens sich stützen könne. Wenn, nach französischem Recht, eine solche Publikation nicht im Saale des Handelsgerichtes angeheftet wird, so ist der Vertrag null und nichtig. Wenn nun in einer großen Revolution, welche alle Vorsichtsmaßregeln zu Schande macht, das Vermögen des Ehemannes zu Grunde geht, so braucht die Frau nicht erst im Geldstuge ihres Mannes um die Hälfte ihres zugebrachten Vermögens zu betteln, und sie riskirt nicht alles zu verlieren und an den Bettelstab zu kommen. Soll nun eine Gesetzgebung über eheliches Güterrecht nicht solche Möglichkeiten zulassen, wenn sie alles gesetzlich reglirt, so daß keine Mißbräuche denkbar sind? Niemals haben Sie im Jura über diese verschiedenen Systeme, unter welchen die Ehegatten wählen können, Klagen hören. Für diejenigen, welche keinen Vertrag machen, sorgt das Gesetz, indem für sie das System der Gütergemeinschaft gilt. Die Eheleute dürfen durch solche Verträge natürlich nichts ändern an demjenigen, was das Gesetz vorschreibt in Bezug auf das Verhältnis des Ehemannes in seiner Eigenschaft als Haupt der Familie, oder über die elterliche Gewalt gegenüber den Kindern, sondern die Verträge bleiben beschränkt auf das eheliche Güterrecht. Dem Wunsche des Herrn Mebi, noch Beibehaltung des hiesigen Systems kann ganz gut Rechnung getragen werden und wenn man so sehr an diesem Systeme hängt, welches ich als verderblich betrachte, so kann man einfach in dem Gesetze sagen, daß zu den verschiedenen Systemen von gesetzlicher oder vertragsmäßiger Gütergemeinschaft, Dotalsystem, und andern, auch noch das hier geltende System komme. Wer dann unter diesem System leben will, braucht es einfach zu erklären und kann seinen Ehevertrag in diesem Sinne machen, allein den Jura soll man nicht zwingen, erklüßig unter dieses System zu treten, sondern man muß den Eltern die Möglichkeit geben, für das Schicksal ihrer Kinder zu sorgen. Was die Paternitätsklage betrifft, so ist dieß, wie schon bemerkt worden, eine Nebensache. Der reformirte Kantonstheil lebt schon seit dem Jahr 1816 unter dem Gesetze des alten Kantons, der katholische dagegen kennt die Vaterschaftsklage noch nicht. Auch die reformirten Geistlichen im Jura sind übrigens einverstanden, daß die Klage gegen den Vater eines unehelichen Kindes unzweckmäßig sei, weil es im katholischen Theil viel weniger Uneheliche gibt als im reformirten. Wo die Frauenzimmer keine solche Klagen haben, und nicht Lärm und Spektakel machen können, da hüten sie sich auch besser. Darüber ist man einig, daß durch die Möglichkeit der Erforschung des Vaters und die Klage auf einen Erziehungsbeitrag die Unsitlichkeit befördert, die Zahl der unehelichen Kinder vermehrt, und nur Skandal über Skandal in das Publikum geworfen wird. Was die Erwerbung von Servituten durch Verjährung betrifft, so muß nach französischem Gesetze das Recht, welches erworben wird, öffentlich und beständig ausgeübt werden. Man kann also nicht durch Verjährung ein Wegrecht erwerben, wenn man auch alle Jahre ein paar Mal über den betreffenden Weg geht. Wohl aber kann man z. B. ein Recht auf Licht erwerben, wenn ein Fenster angebracht ist, durch das man sieht, und welches beständig da bleibt; denn, wenn der Nachbar das Fenster während 30 Jahren täglich sieht, so soll er oder sein Rechtsnachfolger nicht dem Eigenthümer nach dieser langen Zeit das Licht verbauen können. Was endlich die Art und Weise betrifft, die Arbeit an die Hand zu nehmen, so versteht es sich von selbst, daß zuerst eine Grundlage gelegt und ein Plan entworfen werden muß, welcher dann von einer größern Kommission und von Experten geprüft wird.

Der verlangte Kredit wird durch das Handmehr bewilligt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Es wird begnadigungsweise erlassen:

1. Dem Johann Krähenbühl von Höchstetten seine vierzehntägige Gefangenschaft.
2. Dem Fridolin Meuri von Blauen, Amts Laufen, seine einjährige Kantonsverweisung.
3. Dem Johann Schwab von Kallnach, gewf. Portier und Holzhändler, der Rest seiner zweijährigen Kantonsverweisung.
4. Dem Joseph Thuler von Clay, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner dreijährigen Zuchthausstrafe.
5. Dem Benedikt Danz von Großaffoltern der letzte Viertel seiner fünfundzwanzigjährigen Kettenstrafe.
6. Der Anna Maria Bägberger geb. Scheidegger im Graben bei Herzogenbuchsee, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest ihrer sechszehnjährigen Kettenstrafe.
7. Der Anna Wenger von Blumenstein der Rest ihrer fünf- undzwanzigjährigen Kettenstrafe.
8. Der Verena Ramsfer von Bowyl, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest ihrer fünfjährigen Kettenstrafe.
9. Der Maria Walther von Krauchthal, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest ihrer zweijährigen Zuchthausstrafe.
10. Der Elisabeth Schwiz geb. Sproß von Nüebtlingen, der letzte Viertel ihrer zweijährigen Zuchthausstrafe.
11. Dem Jakob Burkhalter von Sumiswald, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner zweijährigen Kettenstrafe.
12. Dem Rudolf von Niederhäuern von Wattenwyl, der letzte Viertel seiner zweijährigen Kettenstrafe.
13. Bierzig Landwirthen aus dem Amtsbezirk Bruntrut, die Hälfte der ihnen auferlegten Buße von Fr. 1255.
14. Dem Jakob Affolter von Koppigen, Schreiner zu Courtelary seine dreißigtägige Gefangenschaft.
15. Der Maria Kopp von Niederönz, ihre fünfzehntägige Gefangenschaft.
16. Dem Jakob Haas von Walliswyl-Wangen, der letzte Viertel seiner zweijährigen Zuchthausstrafe.

Ferner wird umgewandelt:

1. Der Margaretha Brog geb. Anderegg und dem Andreas Streich, beide von Metzingen ihre einjährige Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von je sieben Jahren.
2. Dem August Hermann, Christians Sohn von Rohrbach, seine zweijährige Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer.
3. Dem Joh. Pfister von Walliswyl, Schreiber, seine einjährige Verweisung aus dem Amt Bern in viermonatliche Einsperrungsstrafe.
4. Dem Joh. Uhlmann von Wynigen, seine einjährige Zuchthausstrafe in Gefangenschaft von gleicher Dauer.
5. Der Anna Elisabeth Lanz von Wyßbach, Gemeinde Madiswyl, der Rest ihrer achtzehnmonatlichen Zwangsarbeitsstrafe in Eingrenzung in die Gemeinde Madiswyl, von gleicher Dauer.
6. Dem Karl Bratting von Jaunschwiz in Sachsen, der Rest seiner dreijährigen Kettenstrafe in Kantonsverweisung von fünffacher Dauer.
7. Dem David Bieri von Oberwyl, seine sechsmonatliche Einsperrung in Eingrenzung in die Gemeinde Oberwyl, von gleicher Dauer.
8. Der Albertine Clémin von Lignoz, der Rest ihrer Leistungsstrafe in eine Geldbuße von Fr. 25.
9. Dem Niklaus Siegenthaler von Frauenkappelen, seine sechs-jährige Kettenstrafe in dreijährige Zuchthausstrafe.

Hier fallen folgende Bemerkungen:

Refer. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, das Wort zu ergreifen. Es betrifft dieß die Angelegenheit des

Niklaus Siegenthaler. Ich habe, Namens dieses Niklaus Siegenthaler, das Strafnachlassgesuch eingereicht. Es geht dahin, daß Sie ihm die Strafe, welche ihm wegen Wechselfälschung auferlegt worden ist, von sechs Jahren Kettenstrafe, in dreijährige Zuchthausstrafe umwandeln möchten. Die Justiz- und Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch nicht. Ich glaube aber ich könne es mit vollem Vertrauen empfehlen. Siegenthaler hat sich sonst in Frauentappeln aufgehalten, und ist einer Wechselfälschung im Belauf von 2150 Franken schuldig erkannt worden. Er ist durch eine förmliche Bande hier in Bern verführt worden, dieses Verbrechen zu begehen; er hat sich von Büchern und gewissenlosen Schreibern hinreißen lassen, dieses Verbrechen zu begehen. Bei seiner Verurtheilung haben die Geschworenen keine mildernden Umstände angenommen, und nun mußte er nach dem Gesetz zu sechs Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden. Nun ist zu bemerken, daß dieses helvetische Strafgesetzbuch, welches diese Strafe androht, unbedingt zu harte Bestimmungen enthält, und dieser Fall namentlich ist geeignet, zu zeigen, wie nothwendig es ist, darauf zu dringen, ein neues Strafgesetzbuch einzuführen. Wenn nun ein Stadtbewohner wegen desselben Verbrechens begangen in einem Werth von Fr. 7000, zu bloß 2 1/2 Jahren Zuchthausstrafe konnte verurtheilt werden, ein gebildeter Mann, — ein Notar und Fürsprecher, der gewußt hat, welche Strafe auf dieses Verbrechen gesetzt ist, — daß er dann 11 Jahre Kettenstrafe könne — und 6 Jahre dieser Strafe nach dem Gesetz müsse bekommen, — wenn dieser konnte zu 2 1/2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt werden, wegen der Annahme von mildernden Umständen durch die Geschworenen, — wenn ein solcher Mann so verurtheilt werden konnte, — warum sollte ein einfacher Landmann nicht auf gleiche Linie zu stehen kommen, wie ein Fürsprecher und Notar? Wie? Soll jener zu sechs Jahren Kettenstrafe verurtheilt bleiben? Ich finde, dieß sei eine Ungerechtigkeit, welcher der Große Rath im vorliegenden Fall durch Strafumwandlung Rechnung tragen soll. Die Ungerechtigkeit liegt zum Theil im Gesetz; und dieß ist ein Grund mehr für die gesetzgebende Behörde, dieselbe gut zu machen. Ich stelle daher den Antrag, es sei dem Gesuch des Niklaus Siegenthaler zu entsprechen.

Migy, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Justiz- und Polizeidirektion haben schon vorgeschlagen, dem Niklaus Siegenthaler zwei Jahre zu schenken. Ich überlasse Ihnen zu entscheiden, ob sie für gut finden, noch ein Jahr hinzuzusetzen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Renfer	74 Stimmen.
Dagegen	13 "

Der Antrag des Herrn Renfer ist somit angenommen.

Endlich wird herabgesetzt:

1. Dem Peter Lütli seine lebenslängliche Kettenstrafe auf eine zehnjährige Kettenstrafe nebst lebenslänglicher Verweisung aus der Eidgenossenschaft.
 2. Dem Andreas Martin von Köniz seine fünfjährige Kettenstrafe auf eine vierjährige.
 3. Dem Joh. Heberfeld von Konolfingen seine fünfjährige Kettenstrafe auf eine zweijährige.
 4. Der Anna Maria Martin von Köniz ihre fünfzehnmonatliche Zuchthausstrafe auf eine sechsmonatliche.
- Dagegen werden mit ihren Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:
1. Friedr. Rüfenacht im Löchli zu Worblausen.
 2. Sylvain Froidevaux von Muriaux, gewesener Lehrer.
 3. Batist Guggi von Grenchen, Schalenmacher.
 4. Joh. Emch von Grindelwald, Schuster zu Oberwyl.

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

5. Joh. Kunz, Käser, von Trub.
6. Joh. Schwarz zu Gerzensee.
7. Marziz Henri Joseph Cueant, Rechtsagent zu Bruntrut.
8. Eugène Chavanne, Substitut zu Bruntrut.
9. Jakob Lanz, Siebmacher, von Rohrbach.
10. Joh. Gottlieb Brännemann, von Obermuhlern, gewesener Bannwart.
11. Joh. Merz, Dachdecker, in Bern.
12. Samuel Klückiger, Scharfmacher auf der Almend zu Rohrbach.
13. Marie Anne Barin geb. Bolle von Coutemaury.
14. Joh. Zurlinden von Attiswyl.
15. Joh. Dättwyler von Wittwyl, Kantons Aargau.
16. Franz Peter Billiger von Flühli, Kantons Luzern.
17. David Hofmann von Holl, Königreich Württemberg.
18. Anna Dehrlé von Ringgenberg.
19. Guillaume Guénat von Courroux.
20. Joh. Rudolf von Dießbach.
21. Philomène Nebetex von Chevenez.
22. Samuel Eller von und zu Mettlich.
23. Theodor Béquignot zu Bruntrut, Uhrenfabrikant.
24. Johann Peter, von und zu Dettligen, Kirchhöre Radelingen.

Herr Vicepräsident. Meine Herren, die Zeit ist vorgerückt und wir haben unsere Geschäfte erledigt. Ueberdies haben wir eine Vertagung der Verhandlungen beschlossen. Ich wünsche Ihnen daher, daß Sie morgen bei der Eröffnung der Staatsbahn viel Vergnügen haben, und daß wir uns Alle gegen Ende Juni hier wieder sehen. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und
Bittschriften.

- Strafumsandlungsgesuch des Johann Ulmann von Wynigen,
vom 10. Februar.
- Begnädigungsgesuch des Johann Kunz von Trub, vom 28.
März.
- Vorstellung von einer Versammlung von Brienz, betreffend
Karforrektion und Tieserlegung des Brienzersees, Beitrag
des Staates, vom 14. April.
- Vorstellung des Handelsvereins, betreffend Interpretation des
Gesetzes über den Stempel der Frachtbriefe, vom 30. März.
- Naturalisationsgesuch des Herrn Ringier, Pfarrer zu Kirchdorf,
vom 18. April.
- Strafnachlaßgesuch des Johann Baptist Guggi von Grenchen,
vom 25. April.
- Expropriationsgesuch des Gemeinderaths von Bern, betreffend
das Wylerfeld, vom 6. Mai.
- Vorstellung von Rüschegg, betreffend Abtrennung von Wyden
und Schluchtheil der Gemeinde Rüschegg, vom 6. Mai.
- Vorstellung der Bäueren Auserchwendi und Wenge, betreffend
Anschluß an die Gemeinde Frutigen, vom 17. Mai.
- Vorstellung des Gemeinderath von Erlach, betreffend Erklärung
zum obligatorischen Beitritt in die schweizerische Mobiliar-
affekuranz, vom 23. Mai.
- Vorstellung von Schwarzenburg, betreffend Straßensachen, vom
23. Mai.
- Strafnachlaßgesuch des François Etique von Bure, vom 24.
Mai.
- Bemerkungen der Oberwaisenkammer von Bern über den Ge-
setzentwurf betreffend Geschlechtsbeistandschaften, vom 25.
Mai.
- Bemerkungen der Oberwaisenkammer von Bern über den Ge-
setzentwurf betreffend Aufhören der elterlichen Gewalt,
vom 25. Mai.
- Strafnachlaßgesuch der Herren Zingre, Großrath, und G. Bohren,
beide in Saanen, vom 30. Mai.
- Beschwerde der Bürgergemeinde Belp in Ausscheidungssachen,
vom 12. Juni.

